



Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

**Unbekannte Quellen:
„Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen
seriellen Schriftguts aus normierten
Verwaltungsverfahren
Band 2**

Im Auftrag des Landesarchivs hrsg. von Jens Heckl

2012



Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des
20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen
Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren
Band 2

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

**Unbekannte Quellen:
„Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen
seriellen Schriftguts aus normierten
Verwaltungsverfahren
Band 2**

Im Auftrag des Landesarchivs hrsg. von Jens Heckl

Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43

Herausgegeben vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

Impressum:

Unbekannte Quellen:

„Massenakten“ des 20. Jahrhunderts.

Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Band 2

Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43

ISBN 978-3-932892-30-1

Gestaltung und Satz: Peter Fröhlich

Titelbild: Ansicht des Magazins im Staatsarchiv Münster um 1950.

LAV NRW W, Bildersammlung 27/2

Druck: Druckerei Joh. Burlage

Auflage: 400

Düsseldorf 2012

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort (Wilfried Reininghaus)	9
Einleitung (Jens Heckl)	13
Ministerien	
Ordensakten (Jens Niederhut)	16
Kabinettsakten (Martin Schlemmer)	30
Haushaltungslisten der Volkszählung 1950 (Raymond Bartsch)	56
Bezirksregierungen	
Namensänderungsakten (Helmut Schraven)	71
Innere Verwaltung (Polizei)	
Personenbezogene Kriminalakten (Kathrin Pilger)	76
Gestapo-Personenakten (Julia Lederle)	85
Arbeitsverwaltung	
Kurzarbeitergeld-Akten der Agenturen für Arbeit (Jens Heckl)	97
Bergverwaltung	
Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten der Bergverwaltungen (Jens Heckl)	109
Justizverwaltung	
Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten (Sebastian Beck)	122
Gefangenenpersonalakten (Ragna Boden und Ulrike Hammes)	134
Zivilprozessakten der Amts- und Landgerichte ab 1879 (Gregor Gehrke)	142
Grundbücher (Daniel Schulte)	152

Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsämter
(Lars Lüking) 160

Finanzverwaltung

Serielle Steuerakten (Sina Westphal) 166

Vermögenskontrolle und Rückerstattung. Die
Einzelfallakten der Ämter für gesperrte Vermögen
(Astrid Küntzel) 179

Staatliche Auftragsverwaltung

Personenstandsregister (Thomas Brakmann) 189

Vorwort

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen legt nunmehr zum zweiten Mal nach 2010 eine Sammlung von „Untersuchungen zum seriellen Schriftgut aus normierten Verwaltungsverfahren“ vor. Hinter dieser facharchivischen Bezeichnung verbergen sich Angebote an die historische Forschung auf allen Ebenen. Sie richten sich sowohl an die Regionen übergreifende Zeitgeschichte des 20. Jahrhunderts als auch an die Orts- und Familienforschung. Das Spektrum der durch den Band abgedeckten möglichen Themen ist groß. Vom Zentrum der Landespolitik, dem Kabinett, reicht es bis zum einzelnen Haushalt und den Insassen der Gefängnisse.

Den Forschungsbezug sprechen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an diesem Band an. Jens Niederhut zeigt auf, wie Ordensverleihungen Netzwerke der Eliten widerspiegeln. Martin Schlemmer, der aktuell die Kabinettsprotokolle ediert, bezieht diese Quellengruppe auf die vorgeschalteten Kabinettsakten und liefert damit einen Schlüssel zum Verständnis der Landespolitik. Raymond Bartsch führt in den Quellenwert der Haushaltslisten ein, die bei der Volkszählung 1950 erhoben wurden. Er stellt dieses Material zur „Eröffnungsbilanz des Landes“ nach dem Zweiten Weltkrieg in Beziehung zu den Vorläufern seit 1840. Helmut Schraven dokumentiert den Wert der Namensänderungsakten für die Sozial- und Familiengeschichte.

Personenbezogene Kriminalakten, die Kathrin Pilger vorstellt, bieten reiche Quellen für die Forschungen zur historischen Kriminalität, die in den letzten Jahren durch Gerd Schwerhoff und andere einen großen Aufschwung erfahren hat. Die 72.000 Gestapo-Personenakten, beschrieben von Julia Lederle, dokumentieren Repression und Widerstand in der NS-Zeit. Schon die Bildbeigaben verraten, welchen Reichtum sie enthalten: der Hitler-Attentäter Elser steht neben Kardinal Frings und dem Maler Otto Pankok. Das Kurzarbeitergeld wurde 1910 für den Kalibergbau „erfunden“, dann in der Weimarer Zeit weiterentwickelt und bis in die Gegenwart hinein mehrfach umgeformt; Jens Heckl macht deutlich, wie die Geschichte der Sozialpolitik aus Akten in den staatlichen Archiven abgeleitet werden kann. Er demonstriert zugleich an den Expropriationsakten der Bergverwaltung, wie aus Einzelfallakten die Umformung einer ganzen Landschaft wie im Ruhrgebiet zu rekonstruieren ist.

Die Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten, behandelt von Sebastian Beck, schließen eine Lücke in der Überlieferungsbildung. Denn nur in wenigen Einzelfällen gelingt es in Deutschland den regionalen Wirtschaftsarchiven, die Registraturen

insolventer Unternehmen zu übernehmen. Ragna Boden und Ulrike Hammes stoßen bei ihrer Darstellung zu den Gefangenenpersonalakten nicht nur zur Geschichte der Strafpraxis vor, sondern beziehen schon den Übergang zu elektronischen Verfahren mit ein. Gregor Gehrke verweist anhand der Zivilprozessakten seit 1879 auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und damit auf noch selten genutzte Quellen der Bürgerrechtsforschung. Grundbücher, beschrieben von Daniel Schulte, erfreuen sich schon jetzt eines hohen Stellenwerts in der ortsgeschichtlichen Forschung. Sie sind aber auch, wie Georg Fertig und sein Forschungsteam in Münster bewiesen haben, für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte ländlicher Räume seit dem frühen 19. Jahrhundert eine zentrale Überlieferung.

Lars Lükning und Astrid Küntzel behandeln mit den Rückerstattungsakten und Einzelfallakten der Ämter für gesperrte Vermögen nah beieinander liegende Aktengattungen. Beide protokollieren Unrechtstatbestände der NS-Zeit, sind aber zugleich Dokumente der unmittelbaren Nachkriegszeit, die sich im Verwaltungsalltag mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen hatte. Sina Westphal geht in ihrem Beitrag zu den seriellen Steuerakten nicht nur bis zur Steuergesetzgebung im Deutschen Reich seit 1871 zurück, sondern zeigt am Beispiel der Judenvermögensabgaben auf, wie die jüdische Bevölkerung nach 1933 systematisch ausgeplündert wurde.

Thomas Brakmann zieht in seinem Beitrag über die Personenstandsregister eine Bilanz der neuen Möglichkeiten, diese Register nach der Reform des Personenstandsgesetzes 2009 für alle Formen der Forschung zu nutzen. Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen hat in der Diskussion über die Auswertungsmöglichkeiten der Personenstandsregister wegen seiner Personenstandsarchive in Brühl und Detmold bekanntlich eine Vorreiterrolle gespielt.

Jens Heckl beklagt im Vorwort des Herausgebers, daß sich die Resonanz auf den ersten Band auf die Archive beschränkt habe, die historische Forschung aber bisher nicht reagiert habe. Dieses Schweigen der Forschung könnte aus der allgemein schwieriger gewordenen Kommunikation zwischen Archiven und Forschung abgeleitet werden. Die Reihenfolge in der Wahrnehmung, zuerst durch die Archive und dann durch die Forschung, überrascht mich allerdings nicht. Denn die Kollegenschaft nimmt die Lösungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen beim Umgang mit Massen wahr und ist für die quellenkundliche Präsentation der einzelnen Aktentypen aufgeschlossen. Ich bin sicher, dass auch die Forschung zeitversetzt diese Publikation mit großem Gewinn nutzen wird.

Deshalb gilt mein Dank allen Autorinnen und Autoren für ihre Mitwirkung sowie Peter Fröhlich für die Gestaltung und den Satz. Besonders danken möchte ich dem Herausgeber Jens Heckl, der den Band mit großem Engagement betreut hat.

Düsseldorf, im Juni 2012

Wilfried Reininghaus

Einleitung

Von Jens Heckl

Als vor gut zwei Jahren der erste Band der Reihe „Unbekannte Quellen: ‚Massenakten‘ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren“ erschien, ahnte wohl niemand im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, dass diese Publikation auf ein größeres Interesse stoßen würde als die im Internet eingestellte und an Beiträgen etwas abgespeckte Vorgängerversion. Der binnen weniger Monate erfolgte Verkauf der ersten Auflage und letztlich deren Nachdruck bezeugen, dass das Thema „Massenakten“ den Archivarinnen und Archivaren sprichwörtlich unter den Nägeln brennt. Im Grunde genommen gilt für den vorliegenden zweiten Band das in der Einleitung des ersten Bandes Gesagte. Allerdings soll an dieser Stelle auf Kritikpunkte diverser Rezensionen eingegangen werden.

Allgemein wurde die Veröffentlichung des ersten Bandes wohlwollend begrüßt und einhellig herrschte die Meinung vor, dass quellenkundliche Untersuchungen von Massenakten ein Desiderat seien¹. Ob das Projekt „Massenakten“ sein intendiertes Ziel, der Forschung die Aussagekraft von massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten besonders des 20. Jahrhunderts nahezubringen und Themenfelder für künftige wissenschaftliche Forschungen aufzuzeigen, erreichen kann, wird erst die Zukunft zeigen. Bislang sind Reaktionen besonders seitens der universitären Forschung leider ausgeblieben. Reagiert haben erst einmal Archivarinnen und Archivare, die durch das Aufzeigen der Aussagekraft von Massenakten durchaus Hilfestellungen für Bewertungsentscheidungen bekommen.

Auch auf „negative“ Kritiken, die sich im Grunde genommen als Anregungen für künftige Bände verstehen, soll an dieser Stelle eingegangen werden. Bemängelt wurde in einem Fall die „fast wörtliche Wiederholung der Benutzungsregularien am Ende jeden Artikels“ (Rezension Freitag^{er}). Da dieser Punkt durchaus seine Berechtigung hat, wird ab dem zweiten Band den einzelnen Autoren mehr Freiheit gewährt, in den „Hinweisen zur Benutzung“ eigenständiger zu formulieren. Allgemein gelten die archivrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Auf den Vorschlag, am Ende künftiger Bände ein Register anzufügen, soll aufgrund der Kürze der Einzelbeiträge verzichtet werden. Auch ein inhaltlicher Fehler im ersten Band bedarf der Korrektur. Die dort beschriebenen Erbhofakten fallen nicht in den

Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung, sondern entstanden in der Justizverwaltung und bei den Kreisbauernschaften.

Ein weiterer Kritikpunkt bezog sich darauf, dass dem ersten Band eine grundlegende Information respektive Übersicht darüber, aus welchen Verwaltungszweigen im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in welcher Intensität Bestände aus dem Massenaktenbereich überliefert sind, als generelle Einführung in die Materie fehle². Dieser Punkt hat durchaus seine Berechtigung, besteht doch zwischen den Archiven ein wechselseitiges Bedürfnis, staatliche und nichtstaatliche Massenakten zumindest in Einzelfällen zu verzahnen. Bei der Vorplanung des ersten Bandes war eine entsprechende Übersicht – gegliedert nach Forschungsbereichen, Massenaktentypen und möglichen Forschungsschwerpunkten – sogar zusammengestellt worden. Allerdings wurden damals keine Mengenanalysen für die jeweiligen Aktengruppen erhoben, weil Mengenprognosen im Landesarchiv punktuell im Rahmen der Erarbeitung von Archivierungsmodellen erhoben werden und noch nicht für alle beschriebenen Aktengruppen entsprechende Prognosen vorliegen. Außerdem hätten Mengenangaben zu einzelnen Massenakten nichts über Inhalte serieller Einzelfallakten ausgedrückt, so dass fraglich bleibt, ob Verzahnungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Massenakten möglich wären. Darüber hinaus zielt das Projekt „Massenakten“ nicht nur auf den Bereich der staatlichen Überlieferung, sondern möchte künftig mehr als bisher über den „Tellerrand“ hinausschauen und auch im nichtstaatlichen Bereich serielle Überlieferungen erfassen. Ebenso illusorisch bleibt – zumindest nach dem gegenwärtigen Stand der Bearbeitung der Einzelbeiträge – eine vergleichende Betrachtung inhaltlich benachbarter Aktengruppen, die durch unterschiedliche Träger staatlicher und nichtstaatlicher Provenienz überliefert sind.

Auch wurde angeregt, dass für die Forschung Angaben über den Erschließungsstand und zur Erschließungstiefe der Aktengruppen hilfreich wären. Da die Erschließungsstände und Erschließungstiefen bereits innerhalb der Abteilungen des Landesarchivs NRW variieren, geschweige mit denen anderer Archive identisch sind, wurde von vornherein auf dergleichen Angaben verzichtet.

Die Kolleginnen und Kollegen aller drei Abteilungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen haben sich mit zahlreichen interessanten Beiträgen in diesem Band eingebracht. Als Herausgeber hatte man stets das Gefühl, dass sie mit viel Herzblut und persönlichem Interesse ihre Beiträge verfassten. Die Vermittlung von Erfahrungen aus der beruflichen Praxis scheint offensichtlich eine wesentliche Triebfeder für die

Fortsetzung der Reihe „Massenakten“ zu sein. Dementsprechend möchte die Redaktion für einen bereits geplanten dritten Band auch Beiträge aus anderen Bundesländern und insbesondere aus anderen Archivsparten nach dem bislang angewandten Grundraster einwerben.

-
- 1 Rezension Andreas Freitäger: Sammelbesprechung: Unbekannte Quellen – Schüler forschen im Archiv, Massenakten des 20. Jahrhunderts, in: Das Historisch-Politische Buch (HPB) 59 (2011), Heft 2, S. 119–120; Rezension Tobias Schenk in: *Scrinium* 65 (2011), S. 159–160; Rezension Nicola Wurthmann in: *Archivar* 2 (2012), S. 198–199; Rezension Christian Hoffmann in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 84 (2012), S. 437–439.
 - 2 Rezension von Hans-Jürgen Höötman in *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 74 (2011), S. 61–62.

Ordensakten

Von Jens Niederhut

Einleitung

Orden und Ehrenzeichen werden von Staaten an Bürger verliehen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Der wichtigste deutsche staatliche Verdienstorden ist heute der *Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland*, im allgemeinen Sprachgebrauch zu meist nur Bundesverdienstkreuz genannt. Die Bundesländer verleihen zum Teil eigene Verdienstorden, jedoch in vergleichsweise geringer Zahl. Darüber hinaus gibt es weitere staatliche oder staatlich anerkannte Orden und Ehrenzeichen.

Ordensakten sind die personenbezogenen Vorgänge, die bei der Prüfung einzelner Ordensanregungen anfallen. Da das Prüfverfahren für den Verdienstorden der Bundesrepublik überwiegend in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist in den Landesarchiven auch der Großteil des diesbezüglichen Schriftgutes vorhanden.

Im Folgenden werden die Ordensakten vorgestellt, die im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang der Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Einbezogen werden auch Akten, die im Prüfverfahren bei der Verleihung ausländischer Orden an Bundesbürger entstehen. Nur kursorisch kann auf die ältere Überlieferung aus preußischer Zeit und auf das Schriftgut zur Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen werden.

Das Verwaltungsverfahren bei der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Orden und Ehrenzeichen in preußischer Zeit (1815–1945)

Das 19. Jahrhundert markiert einen Einschnitt in der Geschichte des Ordenswesens. Neben die klassischen Ritterorden traten zunehmend Verdienstorden, die für Bürgerliche offen waren. In Preußen waren dies vor allem der Rote Adlerorden (in Preußen seit 1792) und der Kronenorden (gestiftet 1861), die jeweils in vier Klassen mit zahlreichen Ergänzungen und Kombinationen verliehen wurden. Mit dem Eisernen Kreuz (gestiftet 1813) trat eine militärische Auszeichnung hinzu, die gleichfalls unabhängig vom gesellschaftlichen Stand verliehen wurde. In Preußen wurde außerdem eine Unzahl von Ehrentiteln (wie Sanitätsrat, Baurat, Kommerzienrat etc.) zuerkannt.

Die Weimarer Republik untersagte die Stiftung und Verleihung staatlicher Orden (Art. 109 Weimarer Reichsverfassung). Das nationalsozialistische Deutschland hingegen schuf ein komplexes System von Auszeichnungen und Orden, das aufgrund des zentralistischen Staatsaufbaus in der Überlieferung der Länder heute allerdings keine Rolle spielt.

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Bundespräsident Theodor Heuss stiftete den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland am 7. September 1951³. Der Orden solle verliehen werden „für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen, und soll eine Auszeichnung aller derer bedeuten, deren Wirken zum friedlichen Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland beiträgt“⁴.

Stufe	Internationale Klasse	Bemerkung
Verdienstmedaille	Medaille	1955 eingeführt
Verdienstkreuz am Bande	Ritter	1952–1966 auch als Sonderform für Arbeitsjubilare
Verdienstkreuz 1. Klasse	Offizier	
Großes Verdienstkreuz	Kommandeur / Komtur	
Großes Verdienstkreuz mit Stern	Großoffizier	
Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Großkreuz 2. Klasse	
Großkreuz	Großkreuz 1. Klasse	Großkreuze in besonderer Ausführung wurden nur an Konrad Adenauer und Helmut Kohl verliehen
Sonderstufe des Großkreuzes		seit 1953, wird nur an Staatsoberhäupter verliehen, Amtsinsignie des Bundespräsidenten

Der Verdienstorden wurde zunächst in sechs Stufen unterteilt, heute wird er in acht Stufen verliehen.

Seit 1951 sind rund 240.000 Verdienstorden verliehen worden, hinzu kommen noch 44.000 Bundesverdienstkreuze für „Arbeitsjubilare“. Nachdem die Zahl der Verleihungen nach 1990 auf über 5.000 im Jahr anstieg, liegt sie seit einiger Zeit wieder stabil bei rund 3.000 pro Jahr. Frauen waren unter den Ordensträgern viele Jahre lang unterrepräsentiert. Seit Roman Herzogs Amtszeit als Bundespräsident steigt der Anteil von Frauen an den Ordensträgern, er liegt seit 2007 jedes Jahr über 30 Prozent.

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundespräsidenten als Einzelakt verliehen (Art. 1 Ordensstatut*). Nach Art. 58 des Grundgesetzes bedarf die Verleihung der Gegenzeichnung durch den sachlich zuständigen Bundesminister, hier den Bundesminister des Innern bzw. für ausländische Staatsangehörige und Deutsche mit Wohnsitz im Ausland den Bundesminister des Auswärtigen. Die Verleihung hoher Ordensstufen, ab dem Großen Verdienstkreuz mit Stern, bedarf zusätzlich der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler. Die Verleihung erfolgt in Listenform, bei den hohen Ordensstufen in der Regel durch Einzelerlass.

Die Ordensverleihung ist ein außerrechtlicher Gunsterweis und muss vom Bundespräsidenten nicht begründet werden, daher besteht auch weder ein Anspruch auf eine Ordensverleihung, noch kann diese eingeklagt werden.

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung liegt bei den Ministerpräsidenten bzw. Regierungschefs der Länder, beim Bundesminister des Auswärtigen für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige sowie bei den Leitern der Obersten Bundesbehörden und den Präsidenten von Bundestag und Bundesrat für Angehörige der Bundesverwaltung (Art. 5 Abs. 1 Ordensstatut). Jedermann kann Auszeichnungen anregen (allerdings nicht für sich selbst), jedoch nicht beim Bundespräsidialamt, sondern in der Regel bei den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Die Prüfung der Ordensanregungen findet in den Ländern statt, die Ordenskanzlei im Bundespräsidialamt führt mehrheitlich keine sachliche Prüfung der Vorschläge mehr durch.

Für die Verleihung des Verdienstordens müssen sowohl entsprechende Verdienste vorhanden als auch die Ordenswürdigkeit der betreffenden Person gegeben sein. Die Verdienste können auf politischen, wirtschaftlich-sozialen, geistigen oder karitativen Leistungen beruhen. Heute werden mehr als die Hälfte aller Ordensträger aufgrund ehrenamtlichen Engagements ausgezeichnet.

Die Kriterien für die Ordenswürdigkeit ergeben sich aus § 4 OrdenG*, der die Entziehung

von Orden regelt. Eine Ordensunwürdigkeit kann sich allein aus dem Verhalten der betreffenden Person ergeben, vor allem durch Straftaten kann man seine Ordenswürdigkeit verlieren. Aber auch die politische Einstellung und die Haltung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung spielen eine Rolle⁵.

Annahme ausländischer Orden

Bundesbürger dürfen ausländische Orden nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen (§ 5 OrdenG). Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass fremde Hoheitsgewalten bestimmte politische oder sonstige Verhaltensweisen in der Bundesrepublik durch die Auszeichnung mit Orden beeinflussen. Unter diese Regelung fallen auch Orden und Auszeichnungen über- und zwischenstaatlicher Organisationen wie beispielsweise der Vereinten Nationen, bis 1990 betraf dies auch Auszeichnungen der DDR, die zwar kein Ausland, aber doch eine fremde Hoheitsgewalt war. Da weder Verleihung noch Annahme eines ausländischen Ordens de facto durch die Bundesrepublik verhindert werden können, handelt es sich im Prinzip um eine Tragegenehmigung. Das Verfahren wird aber auch dazu genutzt, die Ordenswürdigkeit der betreffenden Person zu prüfen. Diese Prüfung fällt auch hier in die Zuständigkeit der Regierungschefs der Länder, der Bundespräsident hat zu prüfen, ob die Interessen der Bundesrepublik und ihre auswärtigen Beziehungen beeinträchtigt werden.

Weitere Orden und Ehrenzeichen des Bundes

Der Bundespräsident hat drei weitere Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland gestiftet: Das Silberne Lorbeerblatt als Sportehrenzeichen (1950), das Grubenwehrehrenzeichen (1953) und die Silbermedaille für den Behindertensport (1978)⁶. Hinzu kommen noch Ehrenplaketten für Vereine. Weitere Orden und Ehrenzeichen sind vom Bundespräsidenten anerkannt worden, dazu gehören beispielsweise der Orden Pour le Mérite für Wissenschaft und Künste und das vom Bundesminister der Verteidigung gestiftete und verliehene Ehrenzeichen der Bundeswehr. Diese Orden und Ehrenzeichen spielen in der archivischen Überlieferung der Länder keine Rolle.

Der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Bundesländer können im Geiste des Föderalismus und gemäß § 1 Abs. 2 des Ordensgesetzes eigene Orden und Ehrenzeichen stiften. Ministerpräsident Johannes Rau

hat im Jahr 1986 von dieser Regelung Gebrauch gemacht und den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet. Der Orden wird in einer Stufe verliehen und ist auf 2.500 Ordensträger begrenzt. Bis 2011 sind 1.374 Orden verliehen worden⁷.

Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahren für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland stellt sich im Land Nordrhein-Westfalen folgendermaßen dar: Ordensanregungen gehen entweder bei der Staatskanzlei direkt ein oder werden von der Ordenskanzlei des Bundespräsidialamtes an die Staatskanzlei weitergeleitet. Die Anregungen stammen dabei häufig aus der Bevölkerung, die Initiative kann aber auch von der Landesregierung ausgehen. Das für Ordensangelegenheiten zuständige Referat in der Staatskanzlei leitet die Ordensanregung an das fachlich zuständige Landesministerium weiter. Dies ist beispielsweise für Hochschullehrer das Wissenschaftsministerium, für Künstler das Kultusministerium, für Unternehmer das Wirtschaftsministerium usw. Das Fachministerium leitet den Vorgang an die Bezirksregierung des jeweiligen Wohnortes der vorgeschlagenen Person weiter. Die Bezirksregierung übernimmt die Rolle der ermittelnden Behörde. Um Gutachten und Stellungnahmen werden in der Anregung genannte Referenzpersonen gebeten, die Kommunalverwaltung der Heimatgemeinde wird ebenfalls beteiligt. Die Bezirksregierung fordert in der Regel auch Auskünfte aus dem Bundeszentralregister bzw. aus dem Strafregister an. Auch die örtlich zuständige Polizeidienststelle kann um Stellungnahme gebeten werden. Die Bezirksregierung gibt ihre Ermittlungsergebnisse an das Fachministerium zurück, ohne jedoch eine Empfehlung auszusprechen.

Das Fachministerium hat häufig bereits vor der Weiterleitung an die Bezirksregierung eigene Ermittlungen aufgenommen und beispielsweise Dienststellen in seinem Geschäftsbereich zur Stellungnahme aufgefordert. Eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz wurde in der Vergangenheit regelmäßig, wird seit einigen Jahren aber seltener gestellt. In der Vergangenheit stellte das Fachministerium standardmäßig auch Ermittlungen zur NS-Vergangenheit der vorgeschlagenen Person an. Dazu wurden Auskünfte aus dem *Berlin Document Center* (heute zum Bundesarchiv gehörig) eingeholt, das unter anderem die Mitgliedskartei der NSDAP aufbewahrt. Auch die Entnazifizierungsakten, die bis 1964 zum Teil im Justizministerium und zum Teil bei den Bezirksregierungen, danach beim Hauptstaatsarchiv Düsseldorf lagen, wurden herangezogen.

Auf Grundlage der eigenen Ermittlungen und jenen der Bezirksregierung gibt das

Fachministerium ein Votum ab, das an die Staatskanzlei weitergeleitet wird. Die Staatskanzlei entscheidet, ob sie einen Ordensvorschlag beim Bundespräsidenten einreicht. Bei der Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden weicht das Verwaltungsverfahren leicht ab. Der ausländische Staat wendet sich an die dortige Botschaft der Bundesrepublik. Vom Auswärtigen Amt geht das Verfahren an das Bundespräsidialamt (seit 2003 an das Bundesverwaltungsamt). Von dort gelangt es an die Länder, die die sachliche Prüfung vornehmen. Heute wird nur noch in Fällen, bei denen Bedenken gegen eine Annahmegenehmigung vorgebracht werden, der Bundespräsident beteiligt. Da man die Ablehnung einer offiziellen Anfrage eines Staates vermeiden will, wird die Ordenswürdigkeit in der Regel in Form von Voranfragen, nicht auf dem offiziellen Antragswege geklärt. Der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen wird vom Ministerpräsidenten verliehen. Vorschlagsberechtigt sind die Kabinettsmitglieder sowie der Landtagspräsident. Das Verwaltungsverfahren entspricht im Übrigen dem Verfahren bei der Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik.

Formaler Aufbau und Inhalt

Die Verleihung von Orden ist ein formloses Verwaltungsverfahren, entsprechend kann der Inhalt der Ordensakten durchaus variieren. In den Akten findet sich in jedem Falle jedoch die Ordensanregung, die in der Regel die Verdienste der betreffenden Person aufführt.

Den Großteil der Schriftstücke in einer Ordensakte macht jedoch der amtliche Schriftverkehr zwischen den einzelnen oben genannten Dienststellen aus. Von besonderem Interesse sind häufig die Stellungnahmen einzelner Behörden, von Verbänden und Vereinen oder von Privatpersonen. Darüber hinaus enthalten die Akten in der Regel Auszüge aus dem Strafregister bzw. dem Bundeszentralregister sowie dem Melderegister. In Kopie können Unterlagen aus der NSDAP-Mitgliederkartei oder Teile der Entnazifizierungsakte beigelegt sein.

Ein Vermerk mit einer Entscheidungsvorlage für den Ministerpräsidenten sowie die Entscheidung selbst bilden den Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Der Vermerk ist häufig sehr kurz, kann bei strittigen Fällen jedoch auch eine umfassende Würdigung beinhalten. Schließlich sind der Akte in der Regel kurze Vermerke über die Verleihung des Ordens zugefügt, gelegentlich auch die dazugehörigen Pressemitteilungen und Ausschnitte aus Tageszeitungen.

Forschungslage zu Orden und Ehrenzeichen

Die Ordenskunde (Phaleristik) ist eine der Münz- und Wappenkunde (Numismatik und Heraldik) verwandte Historische Hilfswissenschaft. Sie beschäftigt sich vor allem mit der gegenständlichen Ausprägung der Orden und Ehrenzeichen und wendet sich eher an Sammler als an Historiker. Darüber hinaus hat die Ordensgeschichtsschreibung ihr Augenmerk auf die geistlichen und weltlichen Orden gerichtet, dazu nicht zuletzt auf militärische Ehrenzeichen. Die Ordensträger sind in der Regel nur dann in den Blick gekommen, wenn es sich um Angehörige der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder militärischen Elite handelte⁸.

Systematische, an soziologische, kulturwissenschaftliche oder gesellschaftsgeschichtliche Fragestellungen anknüpfende Arbeiten zu Orden und Ehrenzeichen liegen nur wenige vor. Zu nennen ist zum einen Ralph Winkles Dissertation zur Symbolgeschichte des Eisernen Kreuzes. Dieses wird hier zum Ausgangspunkt von Studien zu Ehrvorstellungen, symbolischen Kommunikationsprozessen und symbolischer Politik. Der hohe Symbolwert des Eisernen Kreuzes wird dabei herausgearbeitet und ausdifferenziert.

Bemerkenswert ist zum anderen Ludgera Vogts Dissertation zur „Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft“, in der sie unter anderem anhand von Ordensverleihungen gesellschaftsdifferenzierende, machtgenerierende und integrierende Funktionen von Ehre in der Gesellschaft der Bundesrepublik untersucht.

Weder Winkle noch Vogt verwenden allerdings Ordensakten, die nach Wissen des Verfassers bislang noch nicht systematisch für historische oder sozialwissenschaftliche Forschungen herangezogen worden sind.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Als massenhaftes Schriftgut eignen sich die Ordensakten für systematische gesellschaftshistorische Auswertungen. An folgende Themen ist dabei zu denken⁹: *Wertsetzung und Wertwandel*: Da Orden in der modernen, nicht-ständischen Gesellschaft für Leistungen vergeben werden, sind Ordensverleihungen Wertsetzungen, die bestimmte Leistungen hervorheben. In der historischen Dimension lässt sich anhand der Ordensakten der Wertwandel der letzten Jahrzehnte nachvollziehen. Beispielsweise wäre zu erwarten, dass der Anteil der Ehrungen für Verdienste um die europäische Einigung im Laufe der Zeit angestiegen ist. Auch die großen Entwicklungslinien der westlichen Industriegesellschaften, vom Materialismus zum Postmaterialismus beispielsweise, sollten sich in den Ordensakten abbilden.

Staatliche Steuerung: Der Staat kann durch Ehrungen normative Setzungen vornehmen und dadurch das Verhalten seiner Bürger zu steuern versuchen. Beispielsweise werden seit den 1990er Jahren Bundesverdienstkreuze zunehmend für ehrenamtliche Tätigkeit verliehen, um genau dieses bürgerschaftliche Engagement zu stärken.

Netzwerke der Eliten: Durch die verschiedenen Stufen des Verdienstordens findet auch innerhalb der Ordensträger eine gesellschaftliche Differenzierung statt. In den hohen Ordensstufen ist der Zirkel der Inhaber relativ klein und auf die Eliten aus Kultur, Wirtschaft, Politik und Verwaltung begrenzt. Da Ordensakten Anregungen und Gutachten enthalten, lassen sich Netzwerke untersuchen. Eine spezielle Elite stellen hier die Beamten da, die bei der Verleihung von Orden überrepräsentiert sind. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass viele hohe Beamte, Richter und Mandatsträger Bundesverdienstkreuze quasi automatisch, spätestens am Ende ihrer Karriere erhalten.

Exklusion: Bei Ordensverleihungen werden nicht nur Leistungen geprüft, sondern auch die Ordenswürdigkeit. Was als ordenswürdig und was als ordensunwürdig angesehen wurde, änderte sich im Laufe der Zeit. Politische Kriterien, insbesondere die Haltung gegenüber dem Kommunismus und dem Nationalsozialismus, spielten dabei eine wichtige Rolle.

Neben systematischen Auswertungen stehen die Auswertungsmöglichkeiten von einzelnen Akten. Ordensverleihungen haben bisweilen an sich öffentliche Aufmerksamkeit oder sogar Skandale ausgelöst. Da die Ordensakten zu Lebzeiten der Betroffenen vertraulich sind, bleiben die Hintergründe der Ordensverleihungen jedoch oft im Dunkeln und können erst mit großem zeitlichem Abstand anhand der Ordensakten aufgeklärt werden¹⁰. Darüber hinaus sind die Ordensakten biographische Quellen, die andere personenbezogene Massenakten wie Personalakten, Entnazifizierungsakten, Berufungsakten etc. ergänzen¹¹. Der überwiegende Teil der bisherigen Nutzer verwendet die Ordensakten zu diesem Zweck. Der Wert von Ordensakten für biographische und gruppenbiographische Arbeiten liegt unter anderen Aspekten daran, dass die Ordensakten:

- a) häufig Nachforschungen und Wertungen zur NS-Vergangenheit der betreffenden Person enthalten,
- b) Stellungnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz enthalten können,
- c) Strafregisterauszüge enthalten, die beispielsweise in Personalakten eher nicht zu finden sind,
- d) auch auf Verdienste eingehen, die jenseits der engeren beruflichen Tätigkeit liegen,

e) Personengruppen umfassen, die von anderen personenbezogenen Massenakten nicht oder nur schlecht erfasst sind, zum Beispiel mittelständische Unternehmer.

Die Ordensakten nehmen im Laufe der Zeit an Gehalt und Umfang ab. Die Prüfungen werden heute nicht mehr in gleicher Ausführlichkeit durchgeführt wie noch bis in die 1990er Jahre hinein. Das Verwaltungsverfahren ist verkürzt und vereinfacht worden. Die Bedeutung der Ordensakten für die Forschung wird daher in Zukunft eher abnehmen. Zwei Beispiele aus den 1960er Jahren sollen im Folgenden zum einen den Gehalt der einzelnen Ordensakten aufzeigen, zum anderen an die oben genannten gesellschaftshistorischen Fragestellungen anknüpfen.

Im Jahr 1964 erhielt Heinrich Bütefisch, Aufsichtsratsmitglied diverser Unternehmen der Chemieindustrie, das Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – 16 Jahre nachdem er im Nürnberger IG-Farben-Prozess als Kriegsverbrecher verurteilt worden war und zeitgleich mit dem Auschwitzprozess in Frankfurt, in dessen Verlauf auch sein Name fiel. Entsprechend groß war die öffentliche Aufmerksamkeit. Bundespräsident Lübke forderte nur 16 Tage nach der Verleihung das Bundesverdienstkreuz zurück. Dem Bundespräsidenten war in diesem Falle allerdings kein Vorwurf zu machen: Der Ordensvorschlag des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen enthielt keine Hinweise auf die Nürnberger Verurteilung. Sowohl die Staatskanzlei als auch das Wirtschaftsministerium hatten auf eine Überprüfung von Bütefisch anhand der Unterlagen aus dem Berlin Document Center oder durch das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund angeblicher Eilbedürftigkeit der Verleihung – sie sollte zum 70. Geburtstag stattfinden – verzichtet. So war die NS-Vergangenheit Bütefischs den Beamten entgangen. Die Stellungnahmen wichtiger Industrieller sparten die NS-Zeit und die unmittelbare Nachkriegszeit weitgehend aus, obwohl das Nürnberger Urteil in diesen Kreisen sicher bekannt war. Dennoch hätte in Düsseldorf die Vorstandstätigkeit Bütefischs bei der IG-Farben dazu führen müssen, eine sorgfältige Prüfung durchzuführen. Der Vorgang zeigt die Bagatellisierung des Beitrages der Industrie zu den NS-Verbrechen durch die Wirtschaftsführer der Bundesrepublik genauso wie durch die hohen Beamten. Zugleich wird aber auch der Bewusstseinswandel im Umgang mit der Vergangenheit im Laufe der 1960er Jahre deutlich¹².

Im Jahr 1965 sprach die französische Regierung Klara Marie Faßbinder den Offiziersrang des Ordens „Les Palmes académiques“ zu. Grund der Verleihung waren die Verdienste um die deutsch-französische Verständigung, die sich Faßbinder durch ihre Übersetzung mehrerer Werke Paul Claudels erworben hatte. Faßbinder war in der Bundesrepublik

weniger durch ihre Übersetzungen und ihre wissenschaftlichen Leistungen bekannt als vielmehr für ihren kämpferischen Pazifismus, der ihr den Beinamen „Friedensklärchen“ eingebracht hatte. Sie bewegte sich dabei in der Nähe von Gruppen, die eng mit kommunistischen Organisationen verflochten waren und häufig Geld aus Ost-Berlin bekamen. Dies hatte in den 1950er Jahren zu ihrer Suspendierung von ihrer Professur an der Pädagogischen Hochschule Bonn, zu einem eingestellten Disziplinarverfahren und schließlich zu ihrer vorzeitigen und unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand geführt. Im Genehmigungsverfahren für die Annahme ausländischer Orden wandte sich das Bundespräsidialamt an die Düsseldorfer Staatskanzlei. Staatssekretär Rombach meldete „Bedenken, dem Herrn Bundespräsidenten die Genehmigung zur Annahme dieses Ordens durch Frau Faßbinder zu empfehlen“ an. Grundlage waren Stellungnahmen der Polizei und des Verfassungsschutzes, die – freilich ohne eine Empfehlung abzugeben – die Mitarbeit Faßbinders in kommunistisch gesteuerten Organisationen, beispielsweise der Deutschen Friedens-Union, hervorgehoben hatten. Bundespräsident Lübke verweigerte daraufhin die Genehmigung, was sowohl ihm als auch der nordrhein-westfälischen Landesregierung heftige öffentliche Kritik einbrachte. Der Vorgang zeigt die Exklusion von Kommunisten von öffentlichen Ehrungen, selbst wenn es wie hier weder um einen deutschen Verdienstorden ging, noch die politische Arbeit Faßbinders gewürdigt werden sollte. Lübkes Nachfolger, Gustav Heinemann, gestattete schließlich 1969 die Annahme des französischen Ordens. Er setzte damit sicherlich ein Zeichen dahingehend, wissenschaftliche und politische Verdienste nicht zu vermengen. Als Würdigung der politischen Arbeit Faßbinders durch Heinemann darf man die Annahmegenehmigung nämlich nicht verstehen. Als Nordrhein-Westfalen Faßbinder einige Jahre später auf mehrere Anregungen von Mitstreiterinnen für das Bundesverdienstkreuz vorschlug – wohl nicht zuletzt um Wiedergutmachung zu leisten und sich nicht erneut öffentlicher Kritik aussetzen zu müssen –, sorgte Heinemann persönlich dafür, dass die Düsseldorfer Staatskanzlei ihren Vorschlag zurückzog¹³.

Überlieferungslage im Landesarchiv NRW

Ordensakten sind im Landesarchiv NRW bereits aus preußischer Zeit vorhanden. In den Unterlagen der Regierungspräsidenten bzw. Bezirksregierungen finden sich die Ordensvorschläge der Regierungspräsidenten mit Stellungnahmen von Landräten, Bürgermeistern usw. Vereinzelt finden sich Ordensangelegenheiten auch in den Unterlagen der Landratsämter. Die Überlieferung ist in Nordrhein-Westfalen je nach regionaler

Zuständigkeit auf die Abteilungen Rheinland (für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln¹⁴), Ostwestfalen-Lippe (für den Regierungsbezirk Minden) und Westfalen (für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster) verteilt. In der Abteilung Ostwestfalen-Lippe befinden sich außerdem Unterlagen zu lippischen Orden. Ordensakten aus preußischer Zeit sind im Landesarchiv NRW in Findbüchern erschlossen. Die Namen der einzelnen Ordensträger sind jedoch nicht erfasst. Eine reichhaltigere Überlieferung zu Preussischen Orden ist beim Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz in Berlin zu erwarten.

Für die Überlieferung zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sind in der Masse die Archive der Länder zuständig. Die Zuständigkeit für die Ordensvorschläge und damit für die Prüfungsverfahren richtet sich in der Regel nach dem Wohnortprinzip. Jedoch kann davon abgewichen werden, wenn beispielsweise das Haupttätigkeitsfeld einer Person in einem anderen Bundesland liegt oder wenn die Verdienste, die sich eine Person erworben hat, sich auf eine Tätigkeit für ein anderes Bundesland oder den Bund beziehen. Für Ordensverleihungen an Bundesbeamte und Mitglieder der Bundesregierung sind die obersten Bundesbehörden zuständig. Daher ist auch im Bundesarchiv eine Überlieferung zu Ordensvorgängen zu erwarten.

Darüber hinaus entsteht eine parallele Überlieferung zu den einzelnen Ordensvorgängen beim Bundespräsidialamt. Über die Unterlagen auf Landesebene hinausgehende Informationen sind beim Bundespräsidialamt jedoch nur in strittigen Fällen zu erwarten. Auch für diese Überlieferung liegt die archivische Zuständigkeit beim Bundesarchiv. Die Überlieferung in den Archiven der Länder ist bislang recht heterogen¹⁵. Da Ordensakten wiederaufleben können – wenn eine weitere Verleihung in höherer Stufe erfolgt –, geben einige Staats- und Senatskanzleien Akten zu Ordensverleihungen nur zurückhaltend oder gar nicht an die staatlichen Archive ab. Auch die Überlieferungsbildung wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Sie reicht von Komplettüberlieferung bis hin zu Auswahlmodellen nach Anfangsbuchstaben des Namens der betreffenden Person oder so genannten Klumpenmodellen, die eine Komplettüberlieferung beispielsweise jedes 10. Jahrganges vorsehen.

Das Landesarchiv NRW hat bis zu Beginn des Jahrhunderts Ordensakten vollständig übernommen. Aufgrund des schwindenden Gehalts der Akten hat es sich nunmehr aber für eine qualitative Auswahl entschieden. Es übernimmt:

1. Vorgänge, die mit der Verleihung des Verdienstkreuzes 1. Klasse oder höherer Ordensstufen abschließen,

2. bedeutende Fälle, die mit der Verleihung des Verdienstordens am Bande abschließen,
3. Vorgänge, die mit einer Ablehnung enden, obwohl sich das Fachressort für eine Verleihung ausspricht¹⁶.

Ordensakten fallen bei den Bezirksregierungen, den Fachministerien und der Staatskanzlei an. Die Akten der Bezirksregierung enthalten keine zusätzlichen Informationen zur Ministerialüberlieferung und sind daher nicht archivwürdig. Jedoch sind in der Abteilung Rheinland Ordensakten aus der Bezirksregierung Düsseldorf vorhanden, die auch nicht nachkassiert werden. Die Akten der Fachministerien und der Staatskanzlei unterscheiden sich zum Teil. Insgesamt ist die Überlieferung bei der Staatskanzlei die entscheidende, jedoch können – insbesondere bei strittigen Fällen – die Unterlagen in den Fachministerien reichhaltiger sein. Das Landesarchiv übernimmt daher Akten sowohl aus den Fachressorts als auch von der Staatskanzlei.

Die Ordensakten werden als Überlieferung der obersten Landesbehörden für das ganze Land Nordrhein-Westfalen in der Abteilung Rheinland verwahrt. Sie bilden die Bestände NW O (Ordensakten) mit 64.026 Akten und NW OA (ausländische Orden) mit 1.839 Akten. Die Akten stammen etwa zur Hälfte aus der Staatskanzlei, die übrigen aus den Fachministerien und der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Ordensakten sind im Landesarchiv NRW zunächst in eine Datenbank verzeichnet worden, die später in die Archivanwendung VERA importiert wurde. Erfasst sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Aktenzeichen sowie Beruf und Amt des Ordensträgers. Aus dem Feld „Beruf und Amt“ lassen sich häufig Rückschlüsse auf den Grund der Ordensverleihung ziehen. Nicht erfasst ist die letzte verliehene Ordensstufe.

Beim Bestand „Ausländische Orden“, der in einem separaten Findbuch verzeichnet ist, sind lediglich Name, Vorname und teilweise das Aktenzeichen erfasst.

Akten zur Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen sind bislang nur in geringer Zahl durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgegeben worden.

Hinweise zur Benutzung

Ordensakten sind personenbezogenes Archivgut im Sinne von § 7 (1) Satz 3 ArchivG NRW. Sie unterliegen daher der generellen 30jährigen Schutzfrist und sind zusätzlich bis 10 Jahre nach dem Tode, hilfsweise 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person gesperrt. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur dann auf Antrag möglich, wenn

der jeweils Betroffene oder im Todesfalle des Betroffenen dessen Rechtsnachfolger zugestimmt haben. Außerdem ist die Verkürzung der Schutzfrist für benannte wissenschaftliche Zwecke oder zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen möglich, wenn die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, oder bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses.

Literaturverweise

Henning, Eckart / Herfurth, Dietrich: Orden & Ehrenzeichen. Handbuch der Phaleristik, Köln / Weimar / Wien 2010.

Laitenberger, Birgit / Bickenbach, Dorothea / Bassier, Maria: Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen, 6. Aufl., Köln 2005.

Morsey, Rudolf: Heinrich Lübke. Eine politische Biographie, Paderborn / München / Wien / Zürich 1996.

Rollmann, Annette: Die Staatsdiener ehren am liebsten sich selbst, in: Das Parlament, Nr. 7–8 vom 10. / 17. Februar 1995, S. 12.

Torunsky, Vera: Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage und Landschaftsversammlungen. Ein biographisches Handbuch, Bd. 1: Die Abgeordneten der Provinziallandtage und ihre Stellvertreter 1825–1888, Köln / Bonn 1998.

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. Bundespräsidialamt, Berlin 2009, online unter: www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/verdienstorden.pdf

Vogt, Ludgera: Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung, Macht, Integration, Frankfurt a. M. 1997.

Vogt, Ludgera: Zeichen der Anerkennung. Orden als Medien sozialer Differenzierung und gesellschaftlicher Integration, in: Soziale Welt 48 (1997), S. 187–206.

Winkle, Ralph: Der Dank des Vaterlandes. Eine Symbolgeschichte des Eisernen Kreuzes 1914 bis 1936, Essen 2007.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
OrdenG	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I 1957, S. 844), Art. 3 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I 1997, S. 1430, 1433)
Ordensstatut	Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I 1955, S. 749), geändert durch Erlass vom 29. Januar 1979 (BGBl. I 1979, S. 142)

-
- 3 Der Abschnitt folgt der Darstellung bei Laitenberger / Bickenbach / Bassier und der offiziellen Broschüre des Bundespräsidialamtes. Vollständige Literaturangaben finden sich am Ende des Beitrages.
 - 4 Erlass über die Stiftung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 7. September 1951 (BGBl. I 1951, S. 831).
 - 5 Vgl. auch II.4 der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 5. September 1983 (GMBL. 1983, S. 389).
 - 6 Seit 1993 wird die Silbermedaille für den Behindertensport nicht mehr verliehen. Seitdem werden auch behinderte Menschen für sportliche Leistungen mit dem Silbernen Lorbeerblatt ausgezeichnet.
 - 7 www.nrw.de/meldungen-der-landesregierung/25-jahre-landesverdienstorden-10723/
 - 8 Vgl. exemplarisch Dietrich Herfurth: Die Geschichte der Orden und Ehrenzeichen, in: Henning / Herfurth, S. 95–143.
 - 9 Das Folgende angelehnt an Ludgera Vogt (Zeichen, S. 191–202), jedoch angepasst auf die Auswertungsmöglichkeiten der Ordenakten.
 - 10 Siehe auch die beiden Beispiele im folgenden Abschnitt.
 - 11 Der Nutzen von älteren Ordensakten für biographische Lexika zeigt Torunsky, v. a. S. 11.
 - 12 Vgl. LAV NRW R, NW O Nr. 6723.
 - 13 Vgl. LAV NRW R, NW OA Nr. 580 und 1248; NW O Nr. 12893. Siehe auch Morsey, S. 487–492.
 - 14 Die Überlieferung der Regierung Köln hat durch Kriegseinwirkungen schwere Verluste erlitten. Auch Ordensunterlagen aus preußischer Zeit sind kaum noch vorhanden.
 - 15 Eine Übersicht zur Überlieferungslage findet sich bei Henning/Herfurth, S. 68–94, die vor allem auch ältere Bestände berücksichtigt. Allerdings ist die Übersicht jedenfalls für Nordrhein-Westfalen weder vollständig noch fehlerfrei.
 - 16 Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2007.

Kabinettsakten

Von Martin Schlemmer

Einleitung

Die in Kabinettsakten, insbesondere in Kabinettsprotokollen enthaltene Überlieferung wird gelegentlich als „Rückgrat des Schriftgutes der Landesregierung“¹⁷, „Leitquelle“¹⁸ oder „Stammquelle“¹⁹ bezeichnet. Man spricht sogar von „Staatsdokumente[n] von hohem Rang“²⁰. Den Kern – man könnte auch sagen: das Korsett – der nordrhein-westfälischen Kabinettsakten bilden zweifelsohne die Kabinettsprotokolle. Deren Auswertungsmöglichkeiten, der inhaltliche „Nährwert“, wurden und werden allerdings immer wieder infrage gestellt. Den Bearbeitern und Herausgebern entsprechender Editionen ist jedenfalls bewusst, dass die „inhaltlich recht dürren Ergebnisprotokolle [...] für sich genommen wenig Aussage haben“²¹. Daher werden die reinen Protokolltexte häufig um weiteres Quellenmaterial ergänzt, das in einigen Bundesländern – so auch in NRW – zu einem Teil den Kabinettsakten entnommen werden kann. Diese können neben den Protokollen diverse ergänzende Unterlagen enthalten. So sind etwa den nordrhein-westfälischen Kabinettsakten – anders als in Bayern²² und Rheinland-Pfalz²³ – in aller Regel die Kabinettsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt. Auch die österreichischen Ministerratsprotokolle der ersten Nachkriegsjahre wurden regelmäßig mit umfangreichen „Beilagen“ versehen²⁴.

Vielleicht ist der Umstand, dass die Aussagekraft der „nackten“ Protokolle begrenzt ist, mit verantwortlich dafür, dass Editionsprojekte immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden und ihre Fortführung mit einem Fragezeichen versehen wird²⁵. Es kann jedoch im 21. Jahrhundert nicht mehr nur darum gehen, der universitären und außeruniversitären Forschung zuzuarbeiten²⁶. Inzwischen ist ein weiterer Aspekt hinzugetreten, der für die Fortführung der Edition von Kabinettsakten bzw. -protokollen spricht: die Bemühung um Transparenz von Verwaltungshandeln, um Nachvollziehbarkeit des Handelns auf höchster politischer Ebene. So werden die Bürgerinnen und Bürger anhand solcher Editionen – insbesondere dann, wenn eine Edition in digitaler Form vorliegt und via Internet abrufbar ist – in den Stand versetzt, selbst nachzuvollziehen, welche Politikfelder auf welche Art und Weise von der Regierung bestellt wurden²⁷. Dem Gros der Bevölkerung dürfte nicht klar sein, welche Themen überhaupt auf Kabinettssebene behandelt werden. Umso wichtiger ist es, dass die *Möglichkeit* einer umfassenden und schnell zugänglichen Information besteht – unabhängig davon, wie rege von ihr

Gebrauch gemacht wird²⁸. Anders herum gewendet: Auch wenn die breite Masse kaum jemals auf die Kabinettsprotokolle zurückgreifen wird, so ist sie durch eine publizierte Edition doch *in die Lage versetzt*, dies zu tun. Diese Möglichkeit sollte der Öffentlichkeit nicht ohne Grund vorenthalten werden²⁹.

Entstehung der Kabinettsakten in NRW, formaler Aufbau und Inhalt

Wie entstanden die heute im Landesarchiv befindlichen nordrhein-westfälischen Kabinettsakten im Einzelnen³⁰? Für die Vorbereitung der Kabinettsitzungen zeichnete der Chef der Staatskanzlei (CdS) verantwortlich. Die Ressorts stellten dem mit der Vorbereitung der Sitzungen betrauten Kabinettsbüro im Vorfeld einer Kabinettsitzung 15 Exemplare ihrer Kabinettsvorlagen zur Verfügung, damit diese nach einer kurzen Überprüfung an die übrigen Ministerien verteilt werden konnten. Die Ministerien konnten nun eine Stellungnahme abgeben oder die Vorlage auch lediglich zur Kenntnis nehmen. Gegebenenfalls wurden die von einer Vorlage betroffenen Referate der Staatskanzlei ebenfalls mit einem Exemplar der Vorlage bedacht, um zu rechtlichen und organisatorischen (im Jahr 1969 war hierfür beispielsweise Abt. I zuständig) oder landespolitischen (1969 zuständig: Abt. II) Fragen ein Votum formulieren zu können. Diese Stellungnahmen wurden dann gemeinsam mit den Vorlagen und übrigen Unterlagen – etwa Vermerken – zu den Kabinettsakten des Ministerpräsidenten bzw. des CdS formiert. Nach Beendigung einer Kabinettsitzung wurde einer jeden Akte schließlich der entsprechende Kabinettsbeschluss beigelegt. In der Regel sind daher folgende Unterlagen in einer Kabinettsakte zu erwarten: Kabinettsvorlage, Anschreiben an einzelne Referate der Staatskanzlei, Voten der jeweiligen Referate, unter Umständen ferner Stellungnahmen einzelner Ressorts und der Kabinettsbeschluss. Bei Kabinettsakten, die in ihrer Entstehung auf ein „*Motu proprio*“ des Ministerpräsidenten bzw. des CdS oder auf die Initiative von Ressorts, politischen Parteien und privaten Interessengruppen zurückgehen, sind anstelle einer Kabinettsvorlage Korrespondenzen und Weisungen des Ministerpräsidenten oder des CdS zu erwarten³¹. In Nordrhein-Westfalen werden den Kabinettsakten für gewöhnlich sowohl die Tagesordnung als auch das Kabinettsprotokoll der jeweiligen Kabinettsitzung vorgeheftet, so dass sich das entsprechende Kabinettsprotokoll in den Beständen NW 30 P (Protokolle) *und* NW 30 (Kabinettsakten) finden lässt.

Nieder schrift

über die von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Amelunxen zwecks Bildung eines Kabinetts für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einberufene Fraktionsführerbesprechung am 17. August 1946 in Düsseldorf, Stahlhof.

Die Sitzung begann um 11³⁰ Uhr. Zugegen waren:

- 1.) Ministerpräsident Dr. Amelunxen, Münster,
- 2.) Generalsekretär für Innere und Allgemeine Verwaltung der Prov.Reg. Westfalen, Dr. Menzel, Münster,
- 3.) Generalsekretär für Verkehr und Pressereferent der Prov.Reg. Westfalen, Dr. Stricker, Münster,
- 4.) Der persönliche Referent des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Amelunxen Regierungsrat Dr. Schilling, Münster,
- 5.) Bezirkssekretär Paul, Düsseldorf, für die KPD,
- 6.) Parteivorsitzer Reimann, Herne, " " "
- 7.) Oberbürgermeister Renner, Essen, " " "
- 8.) Görlinger, Köln, " " SPD,
- 9.) Gnoß, Düsseldorf, " " "
- 10.) Groß, Bielefeld, " " "
- 11.) Henßler, Dortmund, " " "
- 12.) Minister Severing, Bielefeld " " "
- 13.) Ministerialdirektor Dr. Spiecker, Essen, für Zentrum,
- 14.) Dr. Middelhaufe, Opladen, " die FDP,
- 15.) Oberbürgermeister Dr. Adenauer, Rhöndorf, " " CDU,
- 16.) Albers, Köln, " " "
- 17.) Rechtsanwalt Heinemann, Essen, " " "
- 18.) Rechtsanwalt Dr. Jöstingmeier, Münster " " "

Herr Ministerpräsident Dr. Amelunxen erstattete zunächst Bericht über die Durchführung des ihm am 1. August 1946 vom Landesbeauftragten für Nordrhein-Westfalen, Mr Asbury, erteilten Auftrag, ein Kabinett für die neue Landesregierung vorzuschlagen, sowie über die verschiedenen Unterredungen, die er in der Folge mit der Militärregierung und den Führern der politischen Parteien zu diesem Zwecke hatte. Er liess sodann den in der Anlage beigefügten Brief des bisherigen Provinzbeauftragten von Westfalen, Mr Berry, vom 16. August 1946 verlesen.

In der sich anschliessenden Aussprache wurde auf Anfrage des Herrn Dr. Adenauer geklärt, daß diese Sitzung keinen vertraulichen Charakter habe. Auf Wunsch von Herrn Minister Severing wurde - etwa 1/2 Stunde nach Beginn der Aussprache - nachstehendes Protokoll über den Gang der Verhandlungen aufgenommen:

Protokoll der Sitzung über die Bildung des
Kabinetts Amelunxen am 17. August 1946.

Severing (SPD):

Die wirtschaftliche Lage wird immer weiter verschlechtert, wenn man uns die politischen Einwirkungsmöglichkeiten einspart. Wenn wir jetzt uns eine Regierung gefallen lassen müssen, die weiter unter der Botmäßigkeit der englischen Militärbehörden steht, wird man daraus Konsequenzen ziehen für eine Verschlimmerung der wirtschaftlichen Situation. Das sind die Gründe, die uns bewegen, im Entgegenkommen bis an die allerhöchste Grenze zu gehen. Wenn zwei Kandidaten, die die CDU genannt hat, zurückgewiesen werden müssten, der eine, weil er nicht bekannt und der andere, weil er sehr belastet war, ist das ein sehr ungünstiges Omen. Wir müssen darauf bestehen, dass das Innen-Ministerium von einem unserer Leute besetzt wird. Ich möchte auf weitere Ausführungen in diesem Augenblick verzichten. Wir erkennen die historische Bedeutung dieser Stunde an und sind bereit zu einer positiven Mitarbeit.

Dr. Adenauer (CDU):

Meine Herren! Über meine Ausführungen, die ich in Hannover gemacht habe, liegt ein Stenogramm vor und sie sind gemacht worden vor einer mehrtausendköpfigen Zuhöreremenge. Der Rundfunk hat sie aus den DPD-Meldungen. Ich habe dem DPD-Büro gestern das Stenogramm meiner Rede übergeben.

Ich verstehe Herrn Minister Severing nicht, warum er bemängelt, dass ich so gelegentliche Bemerkungen hier mitzuwerten suche. Ich finde, wenn der Herr Ministerpräsident mir sagt, die CDU erhalte die Stellvertretung, dann ist es doch richtig, wenn man darauf erwidert, daß der Herr Ministerpräsident selbst den Posten eines stellvertretenden Ministerpräsidenten als völlig inhaltslos mir gegenüber bezeichnete. Das Bedenken von Herrn Minister Severing, dass, wenn die Verhandlungen hier scheiterten, im Ausland ein sehr ungünstiger Eindruck entstehen würde, teile ich nicht. Es wird schon ein Ministerium hier gemacht werden. Ich glaube nicht, dass das Ausland auf unsere Verhandlungen hier wirklich so viel Wert legt.

Was die Ausführungen des Herrn Minister Severing angeht, daß seine Partei sich bereitgefunden habe, unter Opfern sich zu beteiligen, damit eine freiere Betätigung der Wirtschaft dadurch ermöglicht werde, so kann ich antworten, dass die Steuerung der Wirtschaft ja durch die Zentralinstanz erfolgt, die jetzt mit der amerikanischen verkoppelt ist, und dass eine freie Betätigung der Wirtschaft nicht in der Hand des Wirtschaftsministeriums liegt.

Er hat gesagt, wir hätten einen ungünstigen Start gehabt, indem wir zwei Persönlichkeiten genannt hätten, die als politisch nicht einwandfrei bezeichnet worden wären. Er hat damit gemeint Herrn Lommers und Herrn Peters. Über Herrn Peters hat Herr Ministerpräsident Amelunxen schon Ausführungen gemacht. Ich kenne andere Fälle, meine Herren, nehmen wir den des damaligen Herrn Oberstadtdirektor Kolb, der auch lange Zeit in Belgien in der Zivilverwaltung tätig war und trotzdem zugelassen wurde. Ich sehe nicht ein: Was für Herrn Kolb recht ist, ist für Herrn Peters billig. Was Herrn Lommers angeht, so möchte ich auf die Vorgänge des Jahres 1932 nicht ausführlich zurückkommen. Diese Verordnungen, die Herr Lommers als Staatssekretär damals unterzeichnet hat, sind von Herrn Görlinger zur richtigen Zeit in die Rheinische Zeitung gebracht worden. Herr Lommers hat mir gesagt, Herr Görlinger hätte das zugegeben. Und sie scheinen je nach ihrem Zweck erfüllt zu haben. Nun möchte ich folgendes dazu sagen: Mir ist für meine Person manches unverständlich, was sich im Jahre 1932 ereignet hat. Es haben Verhandlungen stattgefunden über Bil-

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung über die Bildung des Kabinetts Amelunxen am 17. August 1946. Auch diese Art des Protokollierens ist typisch für die ersten Kabinettsitzungen der Landesregierung des jungen Landes Nordrhein-Westfalen

Ergebnisprotokolle kamen dem „Diskretionsinteresse“³² der nordrhein-westfälischen Mehrparteienkabinette in größerem Maße entgegen als die unter dem von der Militärregierung eingesetzten Ministerpräsidenten Amelunxen zunächst geübte Praxis des Verlaufsprotokolls³³. Dem Wortlaut gemäß wurde jedoch auch unter Amelunxen nie protokolliert³⁴. Die von Ministerpräsident Heinz Kühn geführte Landesregierung beanspruchte für sich, wie sie im Protokoll der Kabinettsitzung vom 4. Oktober 1977 festhielt, nach außen ein gewisses Diskretionsrecht: „Ausgehend von der Rechtsauffassung, daß die Regierung auch gegenüber dem Enqueterrecht des Parlaments (Artikel 41 LV) verfassungsrechtlich berechtigt ist, kabinettinterne Meinungsbildungen nicht preiszugeben (sog[enanntes] Diskretionsrecht), bittet die Landesregierung den Ministerpräsidenten, in der Mitteilung an den Landtagspräsidenten über die Erteilung der Aussagegenehmigungen an die [...] Herren Staatsminister a. D. zugleich darauf hinzuweisen, daß die Landesregierung [...] davon ausgeht, daß bei den Befragungen der Zeugen dem Umstand Rechnung getragen wird, daß die Sitzungen der Landesregierung vertraulich sind und die Niederschriften über derartige Sitzungen als Beschlußprotokoll ohne Kenntlichmachung des Stimmverhältnisses abgefaßt werden“³⁵.

Mit der Zeit entwickelte sich in Nordrhein-Westfalen also eine Tendenz zu reinen Beschlussprotokollen, welche häufig einer überarbeiteten Tagesordnung gleichen. Gelegentlich wurden die Tagesordnungspunkte der Tagesordnung, mitunter auch Vorlagen wortwörtlich in das Protokoll übernommen, so dass sich zumindest für Teile des Protokolls von einer Art „A-priori-Protokollierung“ sprechen lässt. Daher ist es sinnvoll, sich mit der Entstehung der Tagesordnungen respektive der Vorlagen zu beschäftigen, beispielsweise mittels eines Einblicks in die entsprechenden Ressortakten. Ebenso hilfreich ist die Berücksichtigung weiterer Quellen und ergänzender Archivbestände.

Die nordrhein-westfälischen Kabinettsprotokolle zeichnen sich wie die bayerischen Ministerratsprotokolle durch einen „dezidiert sachliche[n] und nüchterne[n] Charakter“³⁶ aus. Grosso modo gilt für die nordrhein-westfälischen Kabinettsprotokolle, was Karl Dietrich Erdmann bereits 1971 bezüglich der Akten der Reichskanzlei konstatierte: „Ihre politische Aussagekraft ist [...] von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Handelt es sich doch nicht um wörtliche Mitschriften, sondern um knappe, meist trockene Berichte über den Gang der Beratungen und über die Ergebnisse, nicht selten mit der Absicht, Ecken und Kanten abzuschleifen und Gegensätze zu mildern. [...] Zudem werden hier häufig im Abspulen der Geschäftsordnung Wichtiges und Unwichtiges, hochpolitische Fragen und Routinesachen mit unterschiedsloser bürokratischer Korrektheit behandelt“³⁷.

Die Personalentscheidungen des Kabinetts – im Wesentlichen handelt es sich um Einstellungen und Höherstufungen beziehungsweise Beförderungen – basieren auf Personalbögen, die in den Kabinettsakten kompakter überliefert sind als in anderen Beständen der Landesregierung.

Ein spezifisches Kabinetts(akten)-Vokabular existiert – sieht man einmal von Abkürzungen wie „KS“ für „Kabinettsitzung“ oder „CdS“ für „Chef der Staatskanzlei“ ab – im Grunde nicht, was in der Natur der Sache begründet liegt: Im Kabinett werden ressortübergreifend Themen der verschiedensten Politikfelder verhandelt, so dass zwar speziellere Begriffe begegnen können, diese jedoch ressort- und nicht kabinettspezifisch sind, etwa im Bereich des Veterinärwesens³⁸ oder des Pflanzenschutzes³⁹. Die Feststellung von Michael Alfred Kanther, wonach Kabinettsprotokollen ein spröder, nüchterner Sprachstil sowie die Tendenz zur Substantivierung eigen ist⁴⁰, trifft zwar zu, beschränkt sich jedoch nicht allein auf Kabinettsakten und kann somit zwar als typisch, nicht aber als Spezifikum dieser Quellengattung betrachtet werden.

Die Kabinettsprotokolle selbst weisen eine klar strukturierte Gliederung auf: Im Dokumentenkopf werden die Zahl der ausgefertigten Protokolle, Datum, Ort und Beginn der Kabinettsitzung sowie die anwesenden Teilnehmer (gegebenenfalls mit Vertretern) aufgeführt. Der eigentliche Protokolltext orientiert sich streng an der Tagesordnung mit der Gliederung in „Bundesangelegenheiten“, „Landesangelegenheiten“ und „Personalschlüsse“, zumeist ergänzt durch den Punkt „Außerhalb der Tagesordnung“ (ATO). Nach dem Hinweis auf die nächste Kabinettsitzung ist die Uhrzeit des Sitzungsendes vermerkt. Das Protokoll beschließen die genehmigenden Unterschriften des Ministerpräsidenten und des Staatssekretärs / Chefs der Staatskanzlei.

1370. S i t z u n g

des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen
am Mittwoch, 20. September 1978, in Düsseldorf,
Haus des Ministerpräsidenten, Haroldstraße 2

Beginn: 16.15 Uhr

Anwesend:

Ministerpräsident Rau
zugleich als geschäftsführender
Minister für Wissenschaft und
Forschung gemäß Artikel 62 Abs. 3
Landesverfassung

Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

Finanzminister Dr. Posser

Innenminister Dr. Hirsch

Justizminister Frau Donnepp

Kultusminister Girgensohn

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Prof. Dr. Farthmann

Minister für Bundesangelegen-
heiten Dr. Zöpel
(ab 16.25 Uhr)

Staatssekretär Dr. Schnoor

Landespressechef Stallberg

Es wird festgestellt, daß Herr Minister Dr. h.c. Dencke und Herr
Minister Dr. Zöpel bis 16.25 Uhr jeweils durch Frau Minister
Donnepp vertreten werden.

4. Vorbereitung der Kabinettsberatungen

Die Landesregierung bekräftigt ihren Beschluß vom 1. Dezember 1970 (vgl. Abschnitt IV, Ziffer 4 der Niederschrift über die 1064. Kabinettsitzung), wonach Beratungen außerhalb der Tagesordnung grundsätzlich zu vermeiden sind.

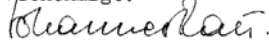
Die Landesregierung verständigt sich dahin, daß Kabinettsitzungen wie folgt vorbereitet werden:

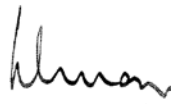
- a) Kabinettsangelegenheiten sind aufgrund entsprechender Kabinettsvorlagen unter Beachtung der in § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung vorgesehenen Wochenfrist auf die Kabinetts-Tagesordnung zu setzen.
- b) Angelegenheiten, die ausnahmsweise vor einer Aufnahme in die Tagesordnung im Kabinetts vorerörtert werden müssen, können nur dann außerhalb der Tagesordnung behandelt werden, wenn das zuständige Ressort derartige Punkte bis spätestens Freitag, 14.00 Uhr, vor der jeweiligen Kabinettsitzung beim Chef der Staatskanzlei angemeldet und die übrigen Mitglieder der Landesregierung ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt hierüber unterrichtet hat.
- c) Im übrigen dürfen außerhalb der Tagesordnung nur Punkte angesprochen werden, die keiner Beratung bedürfen, wie z.B. Terminfragen und unbedeutende Routineangelegenheiten.

5. Die nächste Kabinettsitzung findet am Sonntag, dem 24. September 1978, 17.00 Uhr, im Haus des Ministerpräsidenten, Düsseldorf, Haroldstraße 2, statt.

Ende: 17.20 Uhr

Genehmigt:


(Johannes Rau)
Ministerpräsident


(Dr. Schnoor)

IV. Außerhalb der Tagesordnung

1. Ankündigung des Rücktritts des Ministerpräsidenten

Der Ministerpräsident teilt der Landesregierung mit, daß er in der 82. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 20. September 1978, seinen Rücktritt erklären werde.

2. Beendigung der Tätigkeit des Landespressechefs Fritz Stallberg

Die Landesregierung beschließt, das zwischen Herrn Landespressechef Fritz Stallberg und dem Land Nordrhein-Westfalen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund des § 3 Abs. 1 des Dienstvertrages vom 8. Dezember 1966 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 27. Juni 1969 mit Ablauf des 20. September 1978 zu kündigen. Der Ministerpräsident wird gebeten, die Kündigung auszusprechen.

3. Verleihung des Titels "Professor" an Herrn Alberto Erede

Herrn Alberto Erede in Düsseldorf wird der Titel "Professor" verliehen.

4. Verleihung des Titels "Professor" an Herrn Dr. Adolf Lutter

Herrn Dr. Adolf Lutter in Krefeld wird der Titel "Professor" verliehen.

5. Verleihung des Titels "Professor" an Herrn Dr. Paul Wember

Herrn Dr. Paul Wember in Krefeld wird der Titel "Professor" verliehen.

Forschungslage zur Quellengattung

In Nordrhein-Westfalen sind die Kabinettsakten eine von der außerarchivischen Forschung bislang wenig beachtete Quellengattung. Am ehesten werden beim zuständigen Dezernat der Abteilung Rheinland noch Personalien nachgefragt. Dabei steht der Forschung seit Anfang der 1990er Jahre eine Edition der Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, deren Reihe mittlerweile bis zur 7. Wahlperiode, also bis zum Jahr 1975, reicht.

Die systematische Beschäftigung der Forschung mit Kabinettsakten bzw. -protokollen der deutschen Reichs- bzw. Bundesregierung reicht bis in die frühen 1960er Jahre zurück. Den Auftakt an Editionsreihen bildete die von Bundesarchiv und Historischer Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften besorgte Edition der „Akten der Reichskanzlei“, die 1968 mit dem von Karl-Heinz Harbeck bearbeiteten Band zum Kabinett Cuno das Licht der Öffentlichkeit erblickte. Seit 1982 erscheinen jahrgangsweise die vom Bundesarchiv edierten „Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“⁴¹.

Die Editionstätigkeit des Bundesarchivs veranlasste die nordrhein-westfälische Landesregierung, zum 40jährigen Landesjubiläum Überlegungen bezüglich eines ähnlichen Projektes anzustrengen. Im Jahr 1986 wurde die Edition der Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht, woran der damalige Ministerpräsident Johannes Rau maßgeblichen Anteil hatte. Zur Begründung des Editionsprojektes führte das Kultusministerium aus: „Eine wissenschaftlich abgesicherte Edition ist ein Hilfsmittel beim Kampf gegen einseitig verzerrende Darstellungen in der Geschichte. Eine Publikation der Kabinettsakten wird eine Leitlinie für die Forschung abgeben und die schon zugänglichen Landtagsakten komplettieren“⁴². Die Kabinetttvorlage des Kultusministers vom 2. Juli 1986 wurde von der Landesregierung schließlich einstimmig angenommen.

Die Rezeption der (analogen Form der) Edition der Kabinettsprotokolle hat sich erst seit Bd. 7 (Kabinett Kühn II, 1970-1975) merklich verbessert, wie zahlreiche Rezensionen wissenschaftlicher regional- und lokalhistorischer Zeitschriften belegen. Von Vorteil für eine intensivere Wahrnehmung in Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit ist zweifellos die Online-Version der Edition, welche diese seit 2008 einem breiteren Publikum bekannt macht⁴³. Die Zugriff-Statistik lässt – bei allen Klippen und Unwägbarkeiten, die Auswertungstools wie AWStats (Advanced Web Statistics) und Webalizer beinhalten – den Schluss zu, dass sich die Rezeption gegenüber der analogen Version in den letzten zwei Jahren quantitativ gesteigert hat. Die qualitative Resonanz

– im Sinne von Rückmeldungen, Anmerkungen, Fragen, Verbesserungsvorschlägen, Berücksichtigung in Forschungspublikationen – lässt für die Zukunft jedoch noch Optimierungspotential erkennen.

Überlieferungslage in NRW

Die Kabinettsakten der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sind, was im Grunde nicht eigens betont werden muss, ein Solitär im Landesarchiv; sie haben – anders als etwa viele Akten der Bezirksregierungen, der nachgeordneten Justiz- und Finanzbehörden oder der Standesämter (3er- und 4er-Dezernate in den Abteilungen des LAV NRW) – kein Pendant, keine Entsprechung in anderen Abteilungen beziehungsweise Dezernaten des Landesarchivs. Allerdings liegen im Falle der Kabinettsprotokolle Protokollserien verschiedener Registraturbildner vor. Dieser Umstand erschwert es, sich auf einen „Urmeter“ festzulegen. Die staatlichen Archivverwaltungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz betrachten die Protokollserien der Staatskanzlei als authentisch und verbindlich, die Staatskanzlei gilt somit als aktenführend⁴⁴. Auf Akten, die in den Kabinettsreferaten anderer Ressorts geführt und ebenfalls als „Kabinettsakten“ bezeichnet werden, kann in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden.

Die Kabinettsakten der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sind im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in vier Beständen überliefert: NW 30 (Kabinettsakten), NW 30 BR (Bundesangelegenheiten), NW 30 P (Protokolle) sowie NW 30 S (Besprechungen der Chefs der Senats- und Staatskanzleien).

Zwei Referate der Staatskanzlei fungierten und fungieren als Registraturbildner: Referat I A 4 (Kabinettbüro, Angelegenheiten des Landtags; Stand März 1997) bzw. III A 4 (Kabinettt, Staatssekretärskonferenz, Landtagsangelegenheiten; Stand 21. April 2011) ist für die Kabinettsakten (Staatskanzlei und Ministerpräsident) zuständig, Referat I C 4 (Bund-Länder-Koordination, Ministerpräsidenten- und Amtschefkonferenzen, Verbindung zu Fachministerkonferenzen und Bundesministerien, Angelegenheiten des Bundesrates; Stand März 1997) bzw. III A 3 (Bundesangelegenheiten, MPK; Stand: 21. April 2011) für die Bundesratssitzungen (NW 30 BR). In jüngerer Zeit wurden die Akten der Bestände NW 30, NW 30 P und NW 30 S gemeinsam an das Landesarchiv abgegeben. Im Ministerialarchiv wurden dann quasi „Selekte“ gebildet. Die Unterlagen des Bestandes NW 30 BR wurden hingegen gesondert übernommen.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte der Überlieferungsbildung im heutigen Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Im Frühjahr 1962 begann die Überlieferungsbildung

mit der Übernahme der Kabinettsakten zur 1. bis 451. Kabinettsitzung der Landesregierung durch das damalige Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Die Staatskanzlei hielt die Tagesordnungen und die Protokolle für noch vertraulicher als die Anlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten⁴⁵, weshalb sie jene zunächst extrahierte und bei Aussonderungen nicht dem Hauptstaatsarchiv anbot. Mitte der 1960er Jahre änderte sich diese Einschätzung der Staatskanzlei, was zur Folge hatte, dass die Kabinettsakten fortan komplett an das Archiv abgegeben wurden⁴⁶.

Weiteren Aufschluss ermöglicht ein Aktenvermerk des Hauptstaatsarchivs vom 5. April 1968 zur Gliederung der Kabinettsakten⁴⁷. Demzufolge wurden im Hauptstaatsarchiv drei Reihen von Kabinettsakten unterschieden: eine „rote Reihe“ (Land, ohne Aktenzeichen), eine „blaue Reihe“ (Land, Aktenzeichen B 1302) sowie eine dritte, Bundesangelegenheiten betreffende Reihe (Aktenzeichen B 1303). Wie aber kam es zu dieser „roten“ und „blauen“ Doppelüberlieferung? Aus den eingehenden Kabinettsvorlagen der Ministerien bildete das Kabinettsreferat der Staatskanzlei (I A 3) (I B 4 = Bürodirektion) zwei Reihen: diejenige in roten Schnellheftern für den Ministerpräsidenten, diejenige in blauen Schnellheftern für den Chef der Staatskanzlei⁴⁸. Während die blaue Reihe, welche die Unterlagen für den Staatssekretär enthielt, von Beginn an geführt wurde, setzt die rote Reihe mit den Unterlagen für den Ministerpräsidenten erst mit der 45. Kabinettsitzung ein. Die rote Reihe enthielt etwa doppelt so viele Unterlagen wie die blaue Reihe, welche laut Auskunft der Staatskanzlei allerdings die Originalprotokolle beinhaltete. Eine weitere Protokollreihe verblieb im Besitz der Staatskanzlei.

Anlässlich der anlaufenden Arbeiten an der Edition der Kabinettsprotokolle der Landesregierung von NRW wurden 1987 die Kopien der Kabinettsprotokolle im Hauptstaatsarchiv gegen die Originale, die noch immer in der Staatskanzlei aufbewahrt wurden, ausgetauscht. Die Staatskanzlei erhielt im Gegenzug eigens angefertigte neue Kopien⁴⁹. Aktuell stellt sich die Überlieferungssituation wie folgt dar: In den Jahren 1962 bis 2005 wurden die Kabinettsakten in einer Doppelüberlieferung Staatskanzlei/Büro des MP von der 1. Kabinettsitzung bis zur 2.206. Kabinettsitzung (12. Dezember 2000) abgeliefert. Diese Doppelüberlieferung wurde bis zur 1.801. Kabinettsitzung überprüft und zu einem Bestand zusammengefasst. Es handelt sich also bei dem Bestand NW 30 letztlich um eine „Serie Staatskanzlei“ mit Ergänzungen durch die „Serie Ministerpräsident“. Aus Gründen der Arbeitserleichterung wurden die Vorgänge in den blauen Schnellheftern belassen. Im Falle der Ergänzung der „Serie StK“ durch die „Serie MP“ wurden entweder die kompletten Vorgänge (= rote Schnellhefter) oder Teile (markiert durch ein mit

„MP“ beschriftetes Blatt) übernommen. Auf entnommene Druckschriften wird mittels Einlege-Vorblatt hingewiesen⁵⁰. Im Jahr 2005 wurde die gesamte Doppelüberlieferung des MP bis zur 898. Kabinettsitzung vom 19. Juli 1966 kassiert⁵¹.

In Nordrhein-Westfalen hat der problematische Umgang von einigen bedeutenden Exponenten der Landesregierung respektive -verwaltung mit dienstlichem Schriftgut in der Entstehungsphase des jungen Bundeslandes vermutlich zu Überlieferungsverlusten im staatlichen Archivwesen geführt. Ob auch die Kabinettsakten der Frühzeit des Bundeslandes davon betroffen sind, lässt sich – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – nicht mit Sicherheit sagen. Von der heute befremdlich anmutenden Praxis der Landesregierungen der ersten Wahlperioden zeugt ein Aktenvermerk in den Dienstakten des ehemaligen Hauptstaatsarchivs vom 9. Februar 1965: „Der Ministerpräsident hat seine eigene Registratur. Es ist bekannt, daß er nicht verpflichtet ist, bei seinem Ausscheiden sein Schriftgut dienstlichen Charakters an das HStA abzuliefern oder in der Registratur der Staatskanzlei zurückzulassen. Dem Min[ister]Präs[identen] Arnold sei bei seinem Ausscheiden ein ganzer LKW voll Akten ungesichtet und überhastet nachgeschickt worden. [...] Da die Familie Arnold politisch interessiert ist, kann man vermuten, daß sich der ganze Komplex noch unzerstört im Besitz des jungen Herrn Arnold befindet. Nicht viel anders stehe es mit den Akten der Staatssekretäre. Es sei irrig anzunehmen, daß die Staatssekretäre innerhalb ihrer Ministerien an der Spitze der Verwaltung ständen. Sie seien politische Beamten und ständen in den Ministerien oft ebenso außerhalb der amtlichen Geschäftsführung wie die Minister. [...] Der Ministerpräsident [...] durchbreche immer wieder den Organisationsplan. So sei es oft sehr schwierig, den Verbleib eines Vorganges festzustellen; oft genug ende er nicht nur überraschend in einem garnicht hierfür vorgesehenen Referat, sondern auch beim Persönlichen Referenten, also in der persönlichen Registratur des Ministerpräsidenten, so daß er der Registratur der Staatskanzlei und damit der Möglichkeit einer Ablieferung an das HStA ganz verloren gehe“⁵².

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Sozialhistorische Forschungen, die auf quantitativer Auswertung statistischen Materials beruhen, sind nicht möglich; Ähnliches gilt für qualitativ ausgerichtete Untersuchungen zu bestimmten Sachthemen. Vielmehr ermöglichen die Unterlagen aufgrund der Informationsverdichtung einen Überblick über diejenigen Politik- und Themenfelder, welche das Interesse der Landesregierung zu einem gewissen Zeitpunkt besonders auf sich zogen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass Themen, die in den Kabinettsakten

keine Erwähnung finden, ohne besondere Relevanz respektive Brisanz gewesen sein müssen. Der „Fall Beuys“ etwa wurde im Kabinett nicht zur Sprache gebracht, obwohl diese Angelegenheit die Landesregierung insbesondere in Person des Ministers Rau unmittelbar tangierte und die Öffentlichkeit in einem nicht geringen Maße beschäftigte, zumal die Überquerung des Rheins mittels Einbaum erhebliches mediales Interesse auf sich zog. Ähnliches gilt für die Mitte der 1970er Jahre geplanten Erweiterungsbauten am Ständehaus in Düsseldorf, die massiven gesellschaftlichen Protest erfuhren. Während die Behandlung der Bundesratsangelegenheiten zumeist wenig aufschlussreich sein dürfte, lässt sich von Themen, die es in die „Hitparade“, also auf die Tagesordnung einer Kabinettsitzung geschafft haben, vermuten, dass sich weitere aussagekräftig(er)e Unterlagen in der Überlieferung der entsprechenden Ressorts finden lassen. Als Überblick und erster Einstieg in bestimmte Themenfelder der Landespolitik und -verwaltung sind die Kabinettsakten daher geradezu prädestiniert, mag die in ihnen selbst enthaltene Information auch komprimiert, mitunter sogar marginal sein.

Auf die Limitation des Erkenntniswertes von Kabinettsprotokollen verweisen zu Recht verschiedene Bearbeiter und Herausgeber von entsprechenden Editionsprojekten, zuletzt etwa Manfred von Boetticher und Teresa Nentwig⁵³. Allerdings gibt es doch deutliche Unterschiede zu den von den Letztgenannten zur Veranschaulichung dieser Aussage herangezogenen Quellengattungen – z. B. Briefe und Presseartikel. Dass man quellenkritisch arbeiten sollte, versteht sich im Grunde von selbst und gilt letztlich für jede historische Quelle, doch ist es qualitativ schon ein Unterschied, ob man es mit Briefen beziehungsweise Presseartikeln zu tun hat oder mit Kabinettsprotokollen. Dennoch: Eine Kontextualisierung der Kabinettsprotokolle scheint in jedem Falle geboten⁵⁴. Der die Edition der Kabinettsprotokolle befürwortenden Kabinettsvorlage des Kultusministers vom 2. Juli 1986 zufolge „bieten die Kabinettsakten, insbesondere die Kabinettsvorlagen, schon allein aufgrund der Genauigkeit ihrer Datenangaben, ihrer formalen Hinweise auf die Entscheidungsprozesse und die Aufzählung von Argumenten, sowie die Art der Formulierung ihrer Beschlüsse präzise, quellenkritisch kaum zu bezweifelnde Aussagen und damit die Möglichkeit, andere Informationen, etwa aus Nachlässen, mündlichen Aussagen oder einzelnen Schriftstücken zu überprüfen und richtigzustellen“⁵⁵. Andererseits kann genauso gut das Gegenteil der Fall sein, dass nämlich private Sitzungsmitschriften oder nachträglich erstellte Gedächtnisprotokolle von Kabinettsmitgliedern den wahren Sachverhalt offenbaren können, der im „offiziellen“ Sitzungsprotokoll bewusst oder unbewusst beschönigt, geglättet

oder gar verfälscht wurde⁵⁶. Mit Recht hat Wolfram Werner darauf hingewiesen, dass durch Protokolle die persönlichen Beziehungsgeflechte der Kabinettsmitglieder untereinander – desgleichen in Partei oder Fraktion – nicht in ausreichendem Maße erhellt werden⁵⁷. Auch der Einfluss von Lobbygruppen auf die Regierungsgeschäfte bleibt weitgehend im Dunkeln, wenn neben den Protokollen nicht auch andere Unterlagen herangezogen werden.

Ein Blick in die Kabinettsakten des Bestandes NW 30 reicht in vielen Fällen aus, um die Kontroversen und Konflikte innerhalb des Kabinetts in hinreichendem Maße zu erhellen⁵⁸. Als weitere ergänzende Quelle sind die Ressortakten – besonders diejenigen der Parlaments- und Kabinetts- bzw. Spiegelreferate – zu nennen, welche sich in aller Regel ausführlicher den zu behandelnden Themen widmen, ferner die Parlamentsakten und gedruckte Parlamentaria wie Landtagsprotokolle bzw. Landtags- und Bundesrats-Drucksachen, schließlich Gesetz- und Verordnungsblätter⁵⁹. Die Unterlagen des „Büros des Ministerpräsidenten“⁶⁰ und des Chefs der Staatskanzlei sind ebenso eine mögliche Informationsquelle wie Protokolle von Referentenbesprechungen⁶¹. Doch auch die nichtstaatliche Überlieferung kann einen wichtigen Beitrag zur Kontextualisierung der Kabinettsakten leisten. Zu denken ist dabei etwa an Bestände der Parteiarchive, Vor- und Nachlässe von Politikern und Verwaltungsbeamten sowie an Bestände der Landtags-Fraktionen, die zum Teil in staatlichen Archiven, zum Teil in Parteiarchiven aufbewahrt werden⁶², „Ego-Dokumente“ wie Notiz- und Tagebücher⁶³, Terminkalender, Zeitzeugeninterviews – hierfür fehlt den einzelnen Editionsprojekten allerdings zunehmend die notwendige „manpower“ –, Publikationen wie Autobiografien oder Monografien sowie Pressematerial wie Zeitungs- und Zeitschriftenartikel. An dieser Stelle ist ergänzend auf die Zeitungsausschnittsammlung (Presseschau) beziehungsweise die Pressemitteilungen der bei der Staatskanzlei angesiedelten Landespressestelle (Landespresse- und Informationsamt) hinzuweisen. Für das 20. Jahrhundert kommen zunehmend auch AV-Unterlagen in Betracht. Zu nennen sind unter anderem Fernsehübertragungen von Parlamentsdebatten und anderen bedeutsamen Ereignissen, die sich in Parlamenten ereigneten, etwa von Gedenkveranstaltungen oder Auftritten von Gastrednern; ferner Diskussionen, Interviews, politische Magazine und Berichte in den Nachrichten. Für die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart sind auch Webseiten und Blogs zu erwähnen, soweit diese noch abrufbar bzw. archiviert sind.

Hinweise zur Benutzung

Die Benutzung der Kabinettsakten ist seit Beginn der Aktenabgabe an das heutige Landesarchiv NRW in den 1960er Jahren gewissen Restriktionen unterworfen: Im Rahmen der ersten Abgabe von Kabinettsakten an das Hauptstaatsarchiv im Jahr 1962 wies der damalige Chef der Staatskanzlei Oermann ausdrücklich auf den „streng vertraulichen“ Charakter der Unterlagen hin und machte eine Einsichtnahme in die Kabinettsakten von der vorherigen Zustimmung der Staatskanzlei abhängig⁶⁴. Der Leiter des Hauptstaatsarchivs Oediger bestätigte diese Nutzungseinschränkung, nicht ohne jedoch die Möglichkeit einer potentiellen Nutzung durch andere Stellen oder Privatpersonen in seine Antwort einfließen zu lassen⁶⁵. Gelagert wurden die Kabinettsakten im Hauptstaatsarchiv in einem abgeschlossenen Raum, der die Wahrung des vertraulichen Charakters der Unterlagen gewährleisten sollte. 1965 bestätigte das Hauptstaatsarchiv gegenüber der Staatskanzlei, dass alle nach 1918 entstandenen Unterlagen der staatlichen Verwaltung für die private Nutzung gesperrt seien, während eine wissenschaftliche Nutzung innerhalb der Sperrfristen von der Genehmigung der abgebenden Stelle abhängig sei. Als das Hauptstaatsarchiv 1987 anfragte, ob nun, nach Beginn der Arbeiten an der Edition, auch die Kabinettsakten selbst einer 30-Jahresfrist unterlägen, ließ die Staatskanzlei mit Schreiben vom 20. Januar 1988 wissen, dass die Kabinettsakten noch immer als „streng vertraulich“ anzusehen und „keiner anderen Stelle als nur der Staatskanzlei zur Verfügung“ zu stellen seien⁶⁶. Diese Position der Staatskanzlei scheint zunächst mit der Regelung in Widerspruch zu stehen, die 1986 anlässlich des Beschlusses zur Edition der Kabinettsprotokolle innerhalb des Kabinetts getroffen worden war. Danach hatte die Staatskanzlei einer vom Kultusminister mit Kabinetttvorlage vom 2. Juli 1986 vorgeschlagenen Herabstufung der bis dato noch immer als Verschlusssachen gesperrten Kabinettsprotokolle zugestimmt. In der Anlage zur Kabinetttvorlage heißt es: „Die Kabinettsprotokolle sind als Verschlusssachen noch immer gesperrt. Eine Veröffentlichung setzt voraus, daß die Landesregierung sie herabstuft und so die Möglichkeit der Freigabe zu Forschungszwecken schafft. [...] Die Herabstufung und Freigabe dieser Akten wäre [...] nicht nur eine sinnvolle Ergänzung des schon Bekannten, sondern ebenfalls eine Grundlage für eine systematische Landesgeschichtsschreibung. [...] Herabstufung und Freigabe der Akten im Rahmen der Sperrfrist von 30 Jahren sind [...] wissenschaftlich zweckmäßig und bedeuten für die Landespolitik und die Landesregierung kein Risiko. [...] Eine Herabstufung und Freigabe der Kabinettsakten hätte, zusammenfassend gesprochen, folgende Vorteile: Die Landesregierung würde der historischen Forschung

einen weiten Handlungsspielraum öffnen. Sie würde zur politischen Bildung und zur Pflege der Tradition Nordrhein-Westfalens beitragen, da sich über eine repräsentative Publikation jeder Bürger informieren kann. Sie könnte zeigen, daß ein demokratischer Staat selbst unter schwierigen sozialen, wirtschaftlichen und verfassungspolitischen Bedingungen imstande ist, die an ihn gestellten Aufgaben zu bewältigen⁶⁷.

Obwohl dies schriftlich nicht fixiert wurde, darf man davon ausgehen, dass sich die Herabstufung (Deklassifizierung) aus Sicht der Staatskanzlei jeweils ausschließlich auf die zur Edition freigegebenen Kabinettsakten der entsprechenden Wahlperiode bezog. Somit lag bis 1989 keine generelle Deklassifizierung der Kabinettsakten vor.

Mit dem 1989 erstmals in Kraft getretenen Archivgesetz (Neufassung 2010) bzw. der Nutzungsordnung erhielt die Nutzung von Archivgut eine schriftlich fixierte Rechtsgrundlage. Die Benutzung der Kabinettsakten regelten darüber hinaus spezielle Ministerialerlasse. Der damalige Bearbeiter der Edition ging noch im Jahr 1992 davon aus, dass – abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen für „gewöhnliche“ Sachakten – auch die Benutzung derjenigen Kabinettsakten von der Genehmigung der Staatskanzlei abhängig sei, deren letzter Zuwachs mehr als 30 Jahre zurücklag⁶⁸. Die aktuelle Regelung hingegen setzt nur zur Benutzung von Kabinettsakten, welche jünger als 30 Jahre sind, die Zustimmung der abliefernden Stelle, in diesem Falle also der Staatskanzlei, voraus⁶⁹.

Quellen und Literatur

Allgemein

a) Editionen

Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik (1990 abgeschlossen) / Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und dem Bundesarchiv (zuletzt 2008 erschienen: Bd. V: 1938).

(online unter: www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/00a/index.html, abgerufen am 2. Mai 2011).

Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, hrsg. vom Bundesarchiv, 1982 ff. (zuletzt 2010 erschienen: Bd. 20, 1967).

(online unter: www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/index.html, abgerufen am 2. Mai 2011).

Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817–1934/38, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (12 Bände, erschienen 1999–2004). (online unter: <http://preussenprotokolle.bbaw.de/Ueberblick>, abgerufen am 04. Mai 2011).

Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz, hrsg. im Auftrage der Kommission des Landtages bei der Landesarchivverwaltung (2007 erschienen: Provisorische Regierung Boden und Erste Regierung Altmeier).

Die Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung, hrsg. im Auftrag des Hessischen Landtags (bisher 2 Bände; zuletzt 2008 erschienen: Kabinett Stock, Bd. 1).

Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (bisher 3 Bände; zuletzt 2010 erschienen: Das Kabinett Ehard II).

Protokolle des Ministerrates der Zweiten Republik, hrsg. von Getrude Enderle-Burcel und Rudolf Jeřábek (bisher 4 Bände; zuletzt 2006 erschienen: Kabinett Leopold Figl I).

b) Literatur

Beier, Gerhard: Fragen zur Aktualität der Editionstechnik am Ende des Gutenberg-Zeitalters. Diskussionsbeitrag zur Tagung über die Edition „Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik“, in: Koops, Tilman / Vogt, Martin (Hrsg.): Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs zum Abschluß der Edition 28. bis 29. Juni 1991 in Koblenz (Materialien aus dem Bundesarchiv 4), Koblenz 1997, S. 91–96.

Gall, Lothar / Schieffer, Rudolf (Hrsg.): Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München, 22. / 23. Mai 1998 (Historische Zeitschrift Beihefte [Neue Folge] 28), München 1999.

Hildebrand, Klaus: Editionen zum 19. und 20. Jahrhundert. Deutsche Geschichtsquellen – Akten der Reichskanzlei – Bayerische Ministerratsprotokolle, in: Gall, Lothar (Hrsg.): „... für deutsche Geschichts- und Quellenforschung“. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2008, S. 199–227.

Hollmann, Michael: „Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“ im Vergleich zu parallelen Quelleneditionen, in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 2 (1994), H. 3, S. 136–144.

Kloosterhuis, Jürgen: Akteneditionen und Bewertungsfragen, in: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994, S. 159–179.

Nentwig, Teresa / Boetticher, Manfred von: Niedersächsische Kabinettsprotokolle – Eine zentrale Quelle für die Landeszeitgeschichte, in: Archivar 63 (2010), S. 401–405.

Sösemann, Bernd: Die „Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik“ als Exempla für grundsätzliche editionswissenschaftliche Anmerkungen, in: Koops, Tilman / Vogt, Martin (Hrsg.): Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs zum Abschluß der Edition 28. bis 29. Juni 1991 in Koblenz (Materialien aus dem Bundesarchiv 4), Koblenz 1997, S. 101–103.

Werner, Wolfram: Kabinettsprotokolle und Aktenüberlieferung der Reichskanzlei in der Weimarer Republik, in: Koops, Tilman / Vogt, Martin (Hrsg.): Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs zum Abschluß der Edition 28. bis 29. Juni 1991 in Koblenz (Materialien aus dem Bundesarchiv 4), Koblenz 1997, S. 29–35.

Nordrhein-Westfalen

a) Edition

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950 (Ernennungsperiode und Erste Wahlperiode) (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe K: Kabinettsakten, Bd. 1), hrsg. von Peter Hüttenberger und Wilhelm Janssen, eingel. u. bearb. von Michael Alfred Kanther, Siegburg 1992.

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 1950 bis 1954 (Zweite Wahlperiode) (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe K: Kabinettsakten, Bd. 2), hrsg. von Peter Hüttenberger, Hansgeorg Molitor und Ottfried Dascher, eingel. u. bearb. von Gisela Fleckenstein unter Mitwirkung von Wilhelm Klare und Peter Klefisch, Siegburg 1995.

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 1954 bis 1958 (Dritte Wahlperiode) (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe K: Kabinettsakten, Bd. 3), hrsg. von Kurt Düwell und Ottfried Dascher, eingel. u. bearb. von Volker Ackermann, Siegburg 1997.

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 1958 bis 1962 (Vierte Wahlperiode) (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe K: Kabinettsakten, Bd. 4), hrsg. von Kurt Düwell und Ottfried Dascher, eingel. u. bearb. von Volker Ackermann, Siegburg 1999.

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1962 bis 1966 (Fünfte Wahlperiode) (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe K: Kabinettsakten, Bd. 5), hrsg. von Kurt Düwell und Wolf-Rüdiger Schleidgen, eingel. u. bearb. von Volker Ackermann, Siegburg 2002.

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1966 bis 1970 (Sechste Wahlperiode) (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 8), hrsg. von Christoph Nonn, Wilfried Reininghaus und Wolf-Rüdiger Schleidgen, eingel. u. bearb. von Andreas Pilger, Siegburg 2006.

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1975 (Siebte Wahlperiode) (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 27), hrsg. von Frank Michael Bischoff, Christoph Nonn und Wilfried Reininghaus, eingel. u. bearb. von Martin Schlemmer, Düsseldorf 2009.

b) Literatur

Ackermann, Volker: Das Tagebuch staatlicher Entscheidungen. Zur Edition der Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar 53 (2000), S. 318–323.

Kanther, Michael Alfred: Kabinettsprotokolle, in: Bernd. A. Rusinek, Volker Ackermann, Jörg Engelbrecht (Hgg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1674), Paderborn u. a. 1992, S. 171–184.

Schlemmer, Martin: Das gedruckte Buch nur noch als Nebenprodukt der Online-Edition?, in: http://protokolle.archive.nrw.de/schlemmer_edition_kp_nrw.pdf (abgerufen am 18. Mai 2011).

Abkürzungen

Abt. R	Abteilung Rheinland
a. D.	außer Dienst
AV-Unterlagen	audiovisuelle Unterlagen
CdS	Chef der Staatskanzlei
Dez.	Dezernat
KS	Kabinettsitzung
LAV NRW	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
LV	Landesverfassung
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MP	Ministerpräsident
MPK	Ministerpräsidentenkonferenz
NRW	Nordrhein-Westfalen
StK	Staatskanzlei
TOP	Tagesordnungspunkt

-
- 17 Heinz-Günther Borck in seinem Vorwort zu: Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz, Bd. 1: Provisorische Regierung Boden und Erste Regierung Altmeier. 1.–109. Ministerratssitzung (2.12.1946–29.12.1948) (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Sonderreihe Ministerratprotokolle, Bd. 1), bearb. von Walter Rummel, S. XI–XIV, hier S. XII.
 - 18 Andreas Hedwig in seinem Vorwort zu: Die Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung. Kabinett Stock 1947–1950, Bd. 1: 1947–1948 (Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 21/1), hrsg. von Andreas Hedwig in Zusammenarbeit mit Jutta Scholl-Seibert und Sabine Pappert, Wiesbaden 2008, S. IX–X, hier S. IX.
 - 19 Vgl. www.nrw.de/presse/edition-der-kabinettsprotokolle-aus-den-jahren-1970-bis-1975-uebergeben-8546/ (abgerufen am 22. Juli 2011); <http://preussenprotokolle.bbaw.de/Ueberblick> (abgerufen am 04. Mai 2011).
 - 20 Kanther, Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950, S. 65.
 - 21 Hedwig, Vorwort, S. IX. Vgl. auch das Vorwort von Peter Hüttenberger und Wilhelm Janssen zu: Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950 (Ernenungsperiode und erste Wahlperiode) (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe K: Kabinettsakten, Bd. 1), eingel. und bearb. von Michael Alfred Kanther, Teil 1: Einleitung, Dokumente 1–207, S. IX–XI, hier S. X.
 - 22 Vgl. Braun, wie Anm. 33, S. IX.
 - 23 Hier fehlen mitunter sogar die den Teilnehmern einer Ministerratssitzung im Vorfeld zugestellten Tagesordnungen. Vgl. Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz, Bd. 1, S. 44.
 - 24 Hierzu zählen u. a. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, Ministerratsvorträge, Alliierte Notizen und erläuternde Unterlagen. Vgl. Mähner / Mentzel, wie Anm. 34, S. XXXI.
 - 25 Welchen Nutzen historisch-kritische Editionen auch heute noch für Fachwelt und Allgemeinheit haben können, beschreibt – auf die Germanistik bezogen, cum grano salis jedoch auf andere Editionsprojekte übertragbar – anschaulich Reuß, Roland, Edieren in Deutschland: Ein Krisenbericht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 202 (1. September 2010), S. N 5; ferner für das Archivwesen den bereits etwas älteren Beitrag von Jürgen Kloosterhuis: Akteneditionen und Bewertungsfragen, in: Wettmann, Andrea (Hrsg.), Bilanz und Perspektiven archivistischer Bewertung. Beiträge eines Archiwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994, S. 159–179, in dem sich Kloosterhuis dezidiert für archivistische Akteneditionen ausspricht, sowie der auch zeithistorische Akteneditionen berücksichtigende Tagungsband: Gall, Lothar / Schieffer, Rudolf (Hrsg.), Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München, 22./23. Mai 1998 (Historische Zeitschrift Beihefte [Neue Folge] 28), München 1999. Die Editionstätigkeit (nicht nur) der Archive bejahend im Blick hat Groten, Manfred, Entwicklung, Stand und Aufgaben landesgeschichtlicher Editionen zur Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Nordrhein-Westfalen, in: Kinle, Verena / Schleidgen, Wolf-Rüdiger (Hrsg.), Zwischen Tradition und Innovation. Strategien für die Lösung archivistischer Aufgaben am Beginn des 21. Jahrhunderts. Beiträge der Fachtagung der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Dezember 2001 in Schloss Augustusburg, Brühl und des 12. Internationalen Archivsymposiums vom 14. bis 15. Mai 2002 in Düsseldorf (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe E. Beiträge zur Archivpraxis, Heft 8), Siegburg 2002, S. 95–120.
 - 26 Für den ersten Band der Edition der Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen war diese Perspektive noch maßgeblich: „Ungeachtet ihrer meist geringen Aussagekraft besitzen sie [die Kabinettsprotokolle] Wert als Quelle für die historische Forschung, denn sie führen zum mindesten die Beschlüsse des höchsten Beratungs- und Entscheidungsgremiums der Exekutive auf und bieten somit den einzigen Überblick über die ganze Breite und Systematik der Politik im Bereich der zweiten Gewalt. Das begründet ihre Editionswürdigkeit“ (Kanther, Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950, S. 65).
 - 27 Wirft man einen Blick auf das Informationsfreiheitsgesetz von Nordrhein-Westfalen, lässt sich eine Kongruenz der Ziele feststellen. So begründet das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen auf seiner Webseite das Informationsfreiheitsgesetz wie folgt: „Mit der Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) wurde dem wachsenden Bedürfnis nach Informationen und Transparenz der öffentlichen Verwaltung Rechnung

- getragen. Der freie Zugang zu Informationen erhöht nicht nur die Nachvollziehbarkeit, sondern auch die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen. Er dokumentiert das Prinzip einer offenen Verwaltung, die im Dienst der Bürgerinnen und Bürger steht. Ziel der Einführung eines Informationszugangsrechtes ist es darüber hinaus, die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln staatlicher Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. Transparenz staatlichen Handelns und das Ziel einer bürgerschaftlichen Gestaltung des Gemeinwesens setzen voraus, dass die zur Verfügung gestellten Informationen möglichst originär, direkt und unverfälscht sind“. (www.im.nrw.de/bue/56.htm, abgerufen am 26. Juli 2010).
- 28 Auch die argumentative Begründung der Informationsfreiheitsgesetze richtet sich nicht an der vermuteten tatsächlichen Nachfrage seitens der Bevölkerung aus.
 - 29 Mit den Worten Heinz-Günther Borcks: „Ein Vorhaben, das diese Quellen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich macht[,] ist [...] wie kein anderes geeignet, dem zentralen Anliegen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates Rechnung zu tragen, weil es staatliches und politisches Handeln transparent und nachvollziehbar macht und auf diese Weise auch die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Lande [...] fördern und stärken kann“ (Borck, wie Anm. 17, S. XII).
 - 30 Die Darstellung der Aktenformierung basiert auf den im LAV NRW R vorhandenen Dienstakten sowie auf den Erfahrungen und Darstellungen der bisherigen Bearbeiter der Edition. Uwe Zuber, der aktuell für die Überlieferung der Staatskanzlei verantwortlich zeichnet, dankt der Autor für mündliche Auskünfte.
 - 31 Vgl. hierzu den ausführlichen Aktenvermerk des Ministerialarchivs des HStA vom 24. Juli 1969 (LAV NRW R, BR 1474 [unverzeichnet], Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 1).
 - 32 Michael Alfred Kanther, Kabinettsprotokolle, in: Rusinek, Bernd A. / Ackermann, Volker / Engelbrecht, Jörg (Hgg.), Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1674), Paderborn [u. a.] 1992, S. 171–184, hier S. 175; Ders., Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950, S. 65.
 - 33 Ähnlich verhielt es sich in Bayern: Zumindes bei den bayerischen Ministerratsprotokollen der ersten Landesregierungen handelt es sich um ausführliche Verlaufprotokolle in indirekter Rede, die den Diskussionsverlauf, Konfliktlinien und den Meinungsbildungsprozess bzw. den Prozess der Entscheidungsfindung wiedergeben. Vgl. Braun, Oliver (Bearb.), Das Kabinett Ehard II. 20. September 1947 bis 18. Dezember 1950, Bd. 3: 5.1.1950–18.12.1950 (Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954), München 2010, S. XXVII. Ein weiteres Beispiel für eine derartige Entwicklung ist das preußische Staatsministerium, welches nach 1918 recht bald zu Beschlussprotokollen überging, da sich wiederholt Minister darüber beschwert hatten, dass ihre Position in der Kabinettsdiskussion im Protokoll nicht korrekt nachgezeichnet worden sei (vgl. Werner, S. 31).
 - 34 Vgl. Kanther, Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1950, S. 65. Ein Beispiel für Wortprotokollierung sind die Protokolle des Ministerrates der Zweiten Republik, die von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien herausgegeben werden. Vgl. etwa Mähner, Peter / Mentzel, Walter (Bearb.), Protokolle des Ministerrates der Zweiten Republik. Kabinett Leopold Figl I. 20. Dezember 1945 bis 8. November 1949, Bd. 4: 21. November 1946 bis 11. Februar 1947, hrsg. von Gertrude Enderle-Burcel und Rudolf Jerábek, Wien 2006.
 - 35 LAV NRW R, NW 30 P, Nr. 1333, TOP III Nr. 1: Parlamentarischer Untersuchungsausschuss betr. die Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft (HFG).
 - 36 Braun, wie Anm. 33, S. XXIV.
 - 37 Vorwort zu dem von Hagen Schulze bearbeiteten Band „Das Kabinett Scheidemann. 13. Februar bis 20. Juni 1919“ der von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und dem Bundesarchiv herausgegebenen Akten der Reichskanzlei (Weimarer Republik), Boppard am Rhein 1971, S. XI.
 - 38 Ein Beispiel hierfür ist die Psittakose („Papageienkrankheit“), die in der siebten nordrhein-westfälischen Legislaturperiode Gegenstand eines „Entwurfs einer Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung“ war. Vgl. Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1975 (Siebte Wahlperiode) (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 27), hrsg. von Frank Michael Bischoff, Christoph Nonn und Wilfried Reininghaus, eingel. und bearb. von Martin Schlemmer, Teil 1: Einleitung, Dokumente, Düsseldorf 2009, S. 108.
 - 39 Vgl. z. B. den Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit (ebd. S. 432).
 - 40 Vgl. Kanther, Kabinettsprotokolle, S. 176 f. Ähnliches gilt im Grunde für die meisten

- Ministerrats- und Kabinettsprotokolle, vgl. etwa für die „bürokratisch geglättete Sprache“ der Akten der Reichskanzlei Werner, S. 32.
- 41 Vgl. www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/editionen/kabinettsprotokolle/index.html.de (abgerufen am 05. Mai 2011); ferner Hollmann, Michael, „Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“ im Vergleich zu parallelen Quelleneditionen, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 2/1994, H. 3, S. 136–144.
- 42 LAV NRW R, NW 30, Nr. 1672/24, Anlage zur Kabinettsvorlage.
- 43 Vgl. hierzu Schlemmer, Martin, *Das gedruckte Buch nur noch als Nebenprodukt der Online-Edition?*, in: http://protokolle.archive.nrw.de/schlemmer_edition_kp_nrw.pdf (abgerufen am 18. Mai 2011). Auf die Vorteile einer „elektronischen Ausgabe“ einer Edition wies, einige Entwicklungen und Möglichkeiten des Editionswesens antizipierend, bereits Anfang der 1990er Jahre Gerhard Beier hin. Vgl. Beier, Gerhard, *Fragen zur Aktualität der Editionstechnik am Ende des Gutenberg-Zeitalters. Diskussionsbeitrag zur Tagung über die Edition „Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik“*, in: Koops, Tilman / Vogt, Martin (Hrsg.), *Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs zum Abschluß der Edition 28. bis 29. Juni 1991 in Koblenz* (Materialien aus dem Bundesarchiv 4), Koblenz 1997, S. 91–96.
- 44 Dies wurde laut Aktenvermerken aus den Jahren 1990 und 2003 vom für die obersten Landesbehörden zuständigen Dezernat der heutigen Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW festgelegt. Vgl. für Rheinland-Pfalz: *Die Protokolle des Ministerrats von Rheinland-Pfalz*, Bd. 1, S. 43 f.
- 45 Ähnlich verfährt das Bundeskanzleramt, das die Kabinettsprotokolle des Bundeskabinetts als geheime Verschlusssache in der Registratur des Bundeskanzleramtes verwahrt, bevor sie diese nach Ablauf der 30-Jahre-Frist an das Bundesarchiv abgibt. Vgl. *Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung*, Bd. 20, S. 9.
- 46 Vgl. Aktenvermerk von Oberstaatsarchivrat Dahm vom 9. Februar 1965 (LAV NRW R, BR 1474 [unverzeichnet], Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 1).
- 47 LAV NRW R, BR 1474 [unverzeichnet], Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 1.
- 48 Vgl. Aktenvermerk vom 24. Juli 1969 (LAV NRW R, BR 1474 [unverzeichnet], Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 1).
- 49 Vgl. LAV NRW R, BR 1474 (unverzeichnet), Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 4.
- 50 Aktenvermerk in der Abgabeliste zu Bestand NW 30 vom 4. Februar 2011.
- 51 Vgl. ebd.
- 52 LAV NRW R, BR 1474 (unverzeichnet), Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 1. Arnolds Biographen Hüwel verweigerte die Familie während der Arbeiten an seiner Monographie eine eingeschränkte Einsichtnahme in Arnolds Nachlass aus der Nachkriegszeit. Vgl. Hüwel, Detlev, Karl Arnold. Eine politische Biographie, Wuppertal 1980, S. 16 f. Ein weiteres Beispiel für die Integration von (privat-)dienstlichen Unterlagen in persönliches Schriftgut, das sich im günstigsten Falle zu einem späteren Zeitpunkt in einem Nachlass finden lässt, ansonsten jedoch der Nachwelt verloren zu gehen droht, ist Hermann Pünder, in den letzten Jahren der Weimarer Republik Staatssekretär in der Reichskanzlei. Vgl. hierzu Werner, S. 33.
- 53 Vgl. Boetticher / Nentwig, S. 405; Kanther, S. 176 macht zudem darauf aufmerksam, dass ein Protokoll nicht immer den tatsächlichen chronologischen Verlauf einer Kabinettsitzung widerspiegeln muss.
- 54 Treffend formuliert Karl Dietrich Erdmann bereits 1971: „Den genauen Argumentationsstand etwa bei Verhandlungen über Gesetzes- und Verordnungsunterlagen erfährt man oft besser aus den schriftlichen Begründungen der Vorlagen und aus dem interministeriellen Schriftverkehr als aus den Kabinettsprotokollen“ (Vorwort, S. XI). Zu grundsätzlichen Überlegungen bezüglich einer ausgewogenen Kommentierung vgl. Sösemann, Bernd, *Die „Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik“ als Exemplar für grundsätzliche editionswissenschaftliche Anmerkungen*, in: Koops, Tilman / Vogt, Martin (Hrsg.), *Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs zum Abschluß der Edition 28. bis 29. Juni 1991 in Koblenz* (Materialien aus dem Bundesarchiv 4), Koblenz 1997, S. 101–103.
- 55 Anlage zur Kabinettsvorlage des Kultusministers vom 2. Juli 1986 (LAV NRW R, NW 30, Nr. 1672/24).

- 56 Um es mit Klaus Hildebrand auszudrücken: „[...] wo die Protokollsprache eine neutrale Wendung bevorzugen muß, kann der persönliche Brief oder der Eintrag ins Tagebuch erläuternd wirken; wo die Analyse der Sache einen Gegensatz der Kontrahenten oftmals nicht zureichend zu erklären imstande ist, wird die möglicherweise dahinter stehende persönliche Spannung eben durch den Blick in das ursprünglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftgut sichtbar; wo der offizielle Text nicht selten manche Frage offenläßt, kann die atmosphärische Illustration möglicherweise zur Antwort beitragen.“ (Hildebrand, S. 226). Vgl. zu den „Nebelkerzen“, die dem Forscher/Leser in Kabinettsprotokollen begegnen können, Kanther, Kabinettsprotokolle, S. 183 f.
- 57 Vgl. Werner, S. 33.
- 58 Die Kabinetttvorlagen und die Tagesordnungen benennen häufig die potentiellen oder bereits vorhandenen Konfliktlinien zwischen den Ressorts und stufen einen Tagungsordnungspunkt gegebenenfalls unumwunden als „problematisch“ oder „nicht unproblematisch“ ein. Vgl. hierzu etwa Tagesordnung und Protokoll der 1430. Kabinettsitzung, Tagesordnungspunkt „Leitlinien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Ausländerpolitik“ – die in der von der Staatskanzlei für den internen Gebrauch erstellten kommentierten Tagesordnung erwähnten Probleme, insbesondere die „Unzulänglichkeiten der Kabinetttvorlage“ des MAGS, finden im Kabinettsprotokoll keinerlei Niederschlag.
- 59 So verfährt etwa das Bundesarchiv bei seiner Edition der Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, die bemüht ist, auch archivalische Überlieferung anderer Archive zu berücksichtigen und gegebenenfalls die Fundstellen nachzuweisen. Vgl. Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 20: 1967, hrsg. für das Bundesarchiv von Hartmut Weber, bearb. von Walter Naasner und Christoph Seemann, München 2010, S. 11.
- 60 Während die Poullain-Affäre um die Westdeutsche Landesbank in den Kabinettsakten NRW nur geringfügig Niederschlag fand (vgl. LAV NRW R, NW 30 P, Nr. 1342 und Nr. 1344), enthält die in der Regel vom Persönlichen Referenten geführte Korrespondenz des Ministerpräsidenten Kühn umfangreichere Unterlagen, die sich mit diesem Thema befassen, nicht zuletzt Korrespondenz mit Poullain selbst (vgl. Bestand NW 270).
- 61 Vgl. hierzu Kanther, Kabinettsprotokolle, S. 182.
- 62 Ein Beispiel aus dem LAV NRW: Während die CDU-Landtagsfraktion 2009 den Depositatvertrag mit dem Landesarchiv gekündigt und ihre Unterlagen in das parteinahe Archiv für Christlich-Demokratische Politik in St. Augustin abgezogen hat, befinden sich die Unterlagen der SPD-Landtagsfraktion – soweit erhalten seit 2010 als Schenkung weiterhin im LAV NRW (freundliche Auskunft von Matthias Meusch, LAV NRW R, Dez. R 2).
- 63 Ein Beispiel für Österreich sind die Tagebuchnotizen des späteren Bundespräsidenten Adolf Schärf, der bis 1957 als Vizekanzler dem Ministerrat angehört hatte: Klaus Rubasch (Bearb.), Adolf Schärf. Tagebuchnotizen des Jahres 1955 (Veröffentlichungen der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien 1), hrsg. von Gertrude Enderle-Burcel, Innsbruck, Wien, Bozen 2008.
- 64 Oermann teilte dem Hauptstaatsarchiv mit Schreiben vom 4. Juni 1962 mit: „[...] Diese Akten sind streng vertraulich. Ich bitte deshalb, die Aufbewahrung so vorzunehmen, dass die Vertraulichkeit unbedingt gewahrt bleibt. Ferner bitte ich sicherzustellen, dass die Akten keiner anderen Stelle als nur der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden dürfen.“ (LAV NRW R, BR 1474 [unverzeichnet], Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 1). Bereits im August 1954 war in einer schriftlich fixierten Übergabeverhandlung zwischen der Staatskanzlei und dem damaligen Staatsarchiv des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbart worden: „Das Staatsarchiv wird dafür Sorge tragen, dass die übergebenen Akten jederzeit der Staatskanzlei zur Verfügung stehen. Obersten Landesbehörden werden die Akten nur nach Unterrichtung der Staatskanzlei ausgehändigt werden. Anderen Behörden oder Organisationen sollen die Akten nur in dringenden Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden.“ (ebd.).
- 65 So antwortete Oediger am 27. Juni 1962: „[...] Bei der Aufbewahrung wird für Sekretierung und strengste Wahrung des vertraulichen Charakters Sorge getragen werden. Die Akten werden keiner anderen Stelle als nur der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden. Die Genehmigung einer Einsichtnahme durch Behörden, Institute oder Privatpersonen bleibt ausschließlich der Staatskanzlei vorbehalten.“ (ebd.).
- 66 Vgl. LAV NRW R, BR 1474 (unverzeichnet), Altregistratur Abt. 3, Aktenzeichen A 1.2, Bd. 4.
- 67 LAV NRW R, NW 30, Nr. 1672/24.
- 68 Vgl. Kanther, Kabinettsprotokolle, S. 179.
- 69 Erlass VI.1–25.3 des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2004. Für die Kabinettsakten der österreichischen Bundeskanzler Fred

Sinowatz und Franz Vranitzky, die sich zum Teil im Österreichischen Staatsarchiv, zum Teil in der Stiftung Bruno Kreisky Archiv befinden, gilt aufgrund des seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) ebenfalls eine 30jährige Sperrfrist (vgl. www.kreisky.org/index_geschichte.htm [abgerufen am 20. Juli 2010; 4. Mai 2011]).

Haushaltungslisten der Volkszählung 1950

Von Raymond Bartsch

Drucksache Nr. 2	Volkszählung am 13. Sept. 1950 HAUSHALTUNGSLISTE	Land Nordrhein-Westfalen Kreis: Gemeinde: Gemeindefuß: (Ortschaft, Wohnplatz, Stadtbezirk) Straße u. Hausnummer:
Weitere Haushaltungslisten, Wohnungs- und Arbeitsstättenbögen können bei Bedarf beim Zähler oder bei der Gemeindebehörde angefordert werden.	An die Haushaltungsvorstände! Mit Bundesgesetz ist für den 13. Sept. 1950 eine Volks- und Berufszählung angeordnet. Mit ihr ist eine Wohnungszählung und eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten verbunden. Im Interesse eines guten Gelingens der Zählung wird gebeten, die Haushaltungsliste vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Die Haushaltungsvorstände sind durch das Gesetz zur Beantwortung der in den Zählpapieren gestellten Fragen verpflichtet. Alle mit der Durchführung der Zählung Betrauten, insbesondere die Zähler sowie die Hausbesitzer und ihre Vertreter, haben über alle hierbei gewonnenen Angaben gegen jedermann Verschwiegenheit zu bewahren.	Zählbezirk Nr.: 024 Haushaltungsliste Nr.: 1 Gebäudeliste Nr.: 1 Wohnungsbogen Nr.: 1 Anstaltsliste Nr.: -

Kopf einer Haushaltungsliste der Volkszählung 1950 (LAV NRW R, NW Stat 4)

Einleitung

Die durch das Bundesgesetz vom 27. Juli 1950⁷⁰ angeordnete Volkszählung beinhaltete außer der eigentlichen Volkszählung eine Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung. Zu erfassen waren damals sämtliche in privater oder öffentlicher Hand oder Nutzung stehende Gebäude mit den darin befindlichen Arbeitsstätten, Wohnungen und Haushaltungen⁷¹. „Die Zählung sollte über den Stand der Bevölkerung des Bundesgebietes, über ihre berufliche und soziale Gliederung, über ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Aufschluss geben und für Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft notwendige Planungs- und Arbeitsunterlagen bereitstellen“⁷². Bei der Befragung der Bevölkerung kamen Erhebungsbögen in Form von Haushaltungslisten, Gebäudelisten, Wohnungsbögen und Arbeitsstättenbögen zum Einsatz, wobei der folgende Beitrag auf die Haushaltungslisten aufmerksam machen möchte.

Die Bestände der Volkszählung 1950 besitzen besondere Bedeutung, da sie die erste geordnete „Inventur des Staates“ nach dem Zweiten Weltkrieg überliefern. Außerdem wurde die Erhebung von den Vereinten Nationen angeregt, und somit haben in vielen Teilen der Welt im selben Jahr Zählungen stattgefunden. Diese und weitere Gründe haben die Archivreferentenkonferenz 1953 dazu bewogen, das Urmaterial der Volkszählung

1950 als archivwürdig zu deklarieren. Die damalige Entscheidung hat die Archive aller Bundesländer aufgrund der Masse der Erhebungsbögen vor große Probleme in den Bereichen Lagerung, Bestandserhaltung und Erschließung gestellt, die selbst nach fast 60 Jahren in den Landesarchiven noch nicht gelöst worden sind.

Entwicklung von der Urliste zur Haushaltungsliste in Preußen und Deutschem Reich

Urliste 1840–1867

Volkszählungen fanden seit 1816 in Preußen regelmäßig und jährlich statt. Ab dem Jahre 1822 wurden die Zählungen alle drei Jahre durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang interessante Entwicklung der Erhebungsbögen begann jedoch erst mit der Volkszählung vom Dezember 1840. Von diesem Zeitpunkt an wurde festgelegt, dass die Bevölkerungsaufnahme durch Zähler von Haus zu Haus stattzufinden habe. Der Zollverein machte genauere Zählmethoden notwendig, da die Einnahmen desselben nach Einwohnerzahl auf die einzelnen Mitgliedsstaaten verteilt wurden. Die „Grundsätze nach denen in dem Gebiete des gesammten Zollvereins hinsichts der Volkszählung verfahren wird“⁷³ legten fest, dass mit Hilfe von sogenannten „Urlisten“ alle Einwohner des Zollvereins aufgenommen wurden. Auf einer Urliste sollten mehrere Häuser aufgeführt werden. Das Verzeichnis bestand aus acht Spalten mit folgendem Inhalt:

b.							
Kaufende Nr.	Bezeichnung des Hauses oder der Besizung.	Vor- und Familiennamen der sämtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besizung (unter fortlaufender Nummer anzugeben).	Stand und Gewerbe.	Lebensjahr worin jeder Einzelne sich befindet.	Religion (bei Juden wird bemerkt, ob sie das Staatsbürgerrecht haben oder nicht.	Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	Datum der Aufnahme. Bemerkungen.
1.	Hofstraße Nr. 20.	1. Joh. Gottfr. Eman. Schulz 2. C. Kar. Schulz geb. Schmidt 3. Emanuel Gottfr. Schulz 4. Lucie Schulz. 5. Auguste Henr. Wötcher. 6. Christian Ludwig Natan.	Schuster Ehefrau des Schulz, zu 1., Sohn des Schulz, zu 1., Schustergeselle Tochter des Schulz, zu 1., Dienstmagd Lehrbursche	55 45 25 23 21 15	E. E. E. E. R. J. ohne Staatsbürgerrecht.	6.	den 1. Okt. 1840. Ein Sohn des Schulz, zu 1., dient seit dem 1. Nov. 1839. im stehenden Heere.
Minist. Bl. 1840.						55.	

Muster für eine Urliste für die Volkszählung 1840 in Preußen (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten, 1840, S. 417)

Die Erfahrungen und ungenauen Ergebnisse der Zählungen von 1840 und 1843 zeigten, dass viele Vorgaben zur Zählungsdurchführung nicht umgesetzt wurden. So wurde in der Regel nicht eine tatsächliche Zählung von Haus zu Haus vorgenommen, sondern die für die Urlisten notwendigen Daten wurden überwiegend aus Gemeindeverzeichnissen und Einwohnerlisten abgeschrieben. Diese Hilfsmittel durften eingesetzt werden, aber natürlich nicht ausschließlich. Deswegen wurde 1846 eine Zirkular-Verfügung⁷⁴ vom Preussischen Finanz- und vom Innenministerium erlassen, welche für die folgenden Volkszählungen eindeutig festschrieb, dass die Zählung an Ort und Stelle stattfinden müsse und die Aufstellung der Urliste nicht durch Benutzung von Gemeineregistern und anderen Quellen vorgenommen werden dürfe. Eine weitere Neuerung für die 46er Zählung war, dass die Erhebung an einem Tage durchgeführt werden musste⁷⁵. Für „besonders volkreiche Gegenden“⁷⁶ wurden den Zählern bis zu 3 Tage zur Verfügung gestellt. Fester Termin für die Zählung war nun der Dritte des Monats Dezember. In größeren Städten war es auch zulässig, die Formulare an die selbständigen Ortsbewohner auszuteilen und ausfüllen zu lassen. Die neue Urliste unterschied sich dagegen kaum von der 1840er Version. Allerdings musste eine Urliste nicht zwingend so aussehen, wie die Grundsätze und die Verfügung von 1840/46 es vorgegeben hatten. Sie war vielmehr ein Muster, wie ein Erhebungsformular aussehen könnte. Die darin angegebenen Elemente waren aber obligatorischer Bestandteil der Aufnahme. Die Königliche Polizei-Direktion Düsseldorf verordnete beispielsweise für die Zählung im Jahre 1855 ein Formular⁷⁷, welches zu den vom Zollverein beschlossenen noch zusätzliche Daten wie den Geburtsort, den letzten Wohnort oder den Viehstand erhob. Es stand den Gemeinden also frei, die für ihre Zwecke notwendigen Daten abzufragen. Insgesamt dominierten die Richtlinien der Zirkularverfügung von 1846 die Bevölkerungsaufnahmen bis einschließlich der Zählung vom 3. Dezember 1861.

1864 und 1867 wurden die Zählungen, inspiriert durch Ernst Engel, dem Leiter des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus, schrittweise modernisiert. Die Modernisierungen beinhalteten unter anderem die Ausweitung der Selbstzählung⁷⁸, die Annäherung des Fragenkatalogs an eine volksbeschreibende Erhebung und in einigen Gemeinden auch die Verwendung von Haushaltungslisten, die in anderen Staaten schon erfolgreich genutzt wurden.

Zählkarte 1871–1919

Die für den Dezember 1870 vorgesehene Volkszählung wurde durch den deutsch-französischen Krieg bedingt um ein Jahr verschoben. Mit der Reichsgründung 1871 hatten sich die Voraussetzungen grundlegend verändert, da die Erhebung für den Zollverein nicht mehr notwendig war. Die Volkszählungen erfolgten nun am Ersten des Monats Dezember. Statt einer Haushaltungsliste wurde die Zählkarte eingeführt. Sie stellte ein neues Verfahren dar, welches noch kein Staat ausprobiert hatte. Berechnungen hatten ergeben, dass diese Form der Erhebung die Kostengünstigste sein müsste⁷⁹. Durch die Zählkarte wurde die Zählung zu einer Individualzählung. Es gab zu jeder Person eine auszufüllende Karte. Die Ergebnisse wurden dadurch noch exakter, da jede Einzelperson auch angehalten war, sie selbst auszufüllen. Für den größten Teil der Bevölkerung war das Ausfüllen einer Karte einfacher als die Eintragung in eine Liste oder in ein Verzeichnis. Die Zählkarte von 1871 umfasste folgende Erhebungsmerkmale⁸⁰:

A. Volkszählung am 1. Dezember 1871.	
	Kreis
	Ort, Gemeinde
	Straße oder Platz Haus Nr.
	Zählbezirk Nr. . . . Zählbrief Nr. . . . Zählkarte Nr. . . .
Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. befolgen.	1) Vor- und Familien-Namen:
	2) Geschlecht:
	3) Geburtsort:
	Kreis: Staat:
	4) Geburtstag und Geburtsjahr:
	5) Familienstand:
	6) Religionsbekenntniß:
	7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
	Hauptbeschäftigung:
	Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung:
	8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats):
9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen):	
Kreis Staat:	
10) Schulbildung: d. h. kann lesen und schreiben?	
11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:	
blind? . . taubstumm? . . blödsinnig? . . irrsinnig? . . .	

Zählkarte der Volkszählung 1871 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten 1871, S. 239)

Neu hinzugekommene Erhebungsgrößen waren der Geburtsort, die Frage nach dem Nebenberuf, der Wohnort der vorübergehend Anwesenden und die Frage nach der Schulbildung beziehungsweise dem Alphabetismus. Alle Anwesenden wurden zusätzlich in das Haushaltsverzeichnis B und alle vorübergehend Abwesenden in die Liste C eingetragen.

Von 1871 an setzten sich folgende acht Fragen durch, die bei allen Zählungen bis 1950 dem Katalog angehörten: Vor- und Familienname, Stellung zum Haushaltsvorstand, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Beruf, Religion und Staatsangehörigkeit.

Durch den Wegfall der getrennten Zählung der Zivilbevölkerung durch Ortsbehörden und der Militärbevölkerung durch Militärbehörden wurde 1875 ein weiterer fester Bestandteil die Kategorie Dienstgrad und Truppenteil für aktive Militärs. In den folgenden vier Dekaden blieben die Erhebungen relativ konstant. Es kamen lediglich einzelne Elemente hinzu oder entfielen wieder. So wurde die Muttersprache zum ersten Mal 1890 erhoben. Sie wurde ein obligatorischer Bestandteil kommender Zählungen von 1900 an. Im Jahre 1895 wurde bei einer ansonsten eingeschränkten Erhebung die Arbeitslosigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit erfragt. Der Erste Weltkrieg beendete die Regelmäßigkeit der Volkszählungen. Es fanden zwar in den Kriegsjahren 1916 und 1917 und im Jahr 1919 Erhebungen statt, diese dienten jedoch vorrangig der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.

Haushaltungsliste 1925–1946

Erst am 16. Juni 1925 erfolgte die nächste amtliche Volkszählung. Diesmal war die rechtliche Grundlage kein Bundesratsbeschluss, sondern ein Reichsgesetz. Die ehemaligen Bundesstaaten waren durch die Weimarer Verfassung zu Reichsländern geworden und konnten dem durch den Reichstag beschlossenen Volkszählungsgesetz nur noch zustimmen. Neu war auch die Erhebungsmethode durch Haushaltungslisten. Die Haushaltungsliste war zur Verringerung der Kosten schon für die Aufnahmen von 1916, 1917 und 1919 genutzt worden. Ihre Verwendung war auch dadurch begründet, dass diese Erhebungen nicht so umfangreich waren wie vorangegangene. Für die Aufnahme von 1925 konnte dieser Grund nicht angeführt werden. Dennoch wurde die Methode beibehalten und auch bei den kommenden Zählungen eingesetzt. Die Haushaltungsliste erfasste jeweils eine Haushaltung⁸¹.

Laufende Nummer	Name		Stellung im Haushalt <small>(ob Haushaltungsvorstand oder dessen Ehegatte, Sohn, Tochter usw., sein Dienstherr, Gewerbetreibender, Zimmerkammerdiener, Schlagsänger und sonstige Wohnungsgenossen)</small>	Geschlecht durch 1 zu bezeichnen	Geburts- und Geburtsjahr Tag, Monat, Jahr	Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, wahl, geschieden	Religion Zu welcher Religionsgesellschaft (Weltanschauungsgemeinschaft) ist er/sie gehörig?	Staatsangehörigkeit Ob dem Deutschen Reich (einem deutschen Einzelstaat) angeblich oder wahren fremden Staats?	Muttersprache		Letzter Wohnsitz (ständiger Wohnort) vor dem Krieg (Juli 1914)		
	Vorname	Familienname							ob deutsch oder welche andere Muttersprache?	wenn nicht deutsch, versteht die betreffende Person Deutsch?	Gemeinde	Landsteil (Kreis, Amtsbezirk usw.), bei abgetretenen ehemals preussischen Gemeinden ist außerdem die frühere preussische Provinz anzugeben, bei staatsloshingelassenen Gemeinden Einzel-Lehrzügen <small>(beachte Erläuterungen Nr. 11)</small>	Land (Staat), zu dem die nebensitzende Gemeinde jetzt gehört
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
				minnlich weiblich			<small>(beachte Erläuterungen Nr. 8)</small>	<small>(beachte Erläuterungen Nr. 9)</small>	<small>(beachte Erläuterungen Nr. 10)</small>				

und Erläuterungen lesen!

Gegenwärtiger Hauptberuf — Haupterwerb				Nebenberuf — Nebenerwerb			
Genau Angabe des (Haupt-) Berufs (Berufstätigkeit, Arbeitszweig, Erwerbquelle)	Stellung im (Haupt-) Beruf, ob: selbständiger Unternehmer, Eigentümer, Handwerksmeister, Pächter, Direktor, Angestellter, Betriebsleiter, Werkmeister, Geselle, Lehrling, Arbeiter, Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter usw. Für Beamte und Militärpersonen Amts- oder Dienstbezeichnung	Wo wird der (Haupt-) Beruf ausgeübt?		Personen, die zur Zeit arbeitslos, erwerbslos, stillgelegt sind — nicht jedoch Studierende und Ausgesperrte —, haben hier ein „A“, wenn sie wegen Krankheit oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit arbeitslos sind, ein „A kr.“ einstrichen	Oben Sie einen zweiten Beruf (ander den in Spalte 14 angegeben) oder einen oder mehrere Nebenberufe oder eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit aus, gleichviel ob jetzt oder zu einer anderen Jahreszeit? Wenn ja, welchen oder welche? Wann im Jahre?	Stellung im Nebenberuf, ob: selbständiger Unternehmer, Eigentümer, Handwerksmeister, Pächter, Direktor, Angestellter, Betriebsleiter, Werkmeister, Geselle, Lehrling, Arbeiter, Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter usw.	Laufende Nummer
		Bezeichnung oder Beschreibung der Art des Betriebes (Unternehmens), bei Behörden des Dienst- oder Verwaltungswesens, In der oder bei dem der (Haupt-) Beruf ausgeübt wird. Bei Unternehmungen mit verschiedenartigen Abteilungen ist in Spalte 15 auch die Betriebsabteilung anzugeben. Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende haben in Spalte 16 die Art des Gewerbezweigs einzutragen und in Spalte 17 anzugeben, für welchen Auftragsgeber (Betrieb, Geschäft, Firma) sie hauptsächlich arbeiten und wo dessen Betrieb sich befindet. Personen, die zur Zeit arbeitslos, erwerbslos, stellenlos sind, sowie Streikende und Ausgesperrte haben hier den Betrieb einzutragen, in dem sie ihren (in Spalte 14 angegebenen) Beruf zuletzt ausgeübt haben <small>(beachte Erläuterungen Nr. 15 und 16)</small>	Name und Ort der Firma oder des Unternehmers, Arbeitgeber, des Besitzers oder Pächters, in der oder bei dem der (Haupt-) Beruf ausgeübt wird.				
14	15	16	17	18	19	20	
	<small>(beachte Erläuterungen Nr. 12 und 13)</small>			<small>(beachte Erläuterungen Nr. 16)</small>			

Fragen der Haushaltungsliste der Volkszählung 1925 (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 401 I, Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925, Berlin 1928, S. 16 f.)

Zusätzliche Themen bei der Erhebung waren der Wohnsitz bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs sowie die Frage nach einem eventuellen Nebenberuf. Die Frage nach dem Wohn- und Arbeitsort wurde fester Bestandteil der Zählungen. Der Volkszählung 1925 angeschlossen waren ebenfalls eine Berufs- und eine Betriebszählung.

Im Anschluss an diese Erhebung stellte sich keine Kontinuität ein. Die für das Jahr 1930 geplante Bevölkerungsaufnahme musste – bedingt durch die Weltwirtschaftskrise – ausfallen und wurde erst 1933 durchgeführt. Eine für das Jahr 1938 angesetzte Volkszählung wurde wegen des „Anschlusses“ von Österreich um ein Jahr verschoben.

Bei der am 17. Mai 1939 durchgeführten Erhebung ist der Einfluss der Nationalsozialisten erkennbar. Er zeigte sich durch eine zusätzlich auszufüllende Ergänzungskarte, auf der anzugeben war, ob einer der Großeltern teile jüdisch sei. Außerdem fehlte im Volkszählungsgesetz 1939 im Gegensatz zu den vorangegangenen Gesetzen der Passus, welcher die persönlichen Daten des Einzelnen vor dem Zugriff des Staates schützte. Erstmals wurde 1939 nach einer höheren Schulbildung gefragt. Diese Ergebnisse wurden wegen des Kriegsausbruchs jedoch nicht mehr ausgewertet.

Am 30. Oktober 1946 folgte die erste Bevölkerungsaufnahme nach dem Zweiten Weltkrieg durch die alliierten Besatzungsmächte. Die rechtliche Grundlage bildete das Gesetz

Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Juli 1946. Gezählt wurde die ortsanwesende Bevölkerung. Die Zählung wurde durch die Zerstörungen und die Verteilung der Bevölkerung auf Flüchtlingsheime, Notunterkünfte und Bunker sehr erschwert. Ähnlich wie bei der ersten Aufnahme nach dem Ersten Weltkrieg beinhaltete die Erhebung eine Frage nach dem Wohnsitz bei Ausbruch des Krieges zur Berücksichtigung der Flüchtlings- und Vertriebenenproblematik. Außerdem wurde auf der Haushaltungsliste unterschieden zwischen Staatsangehörigkeit und nationaler Abstammung. Die Frage nach der Militärzugehörigkeit lebte aus gegebenem Anlass wieder auf. Der Alphabetismus wurde erstmalig seit 1871 wieder erfragt. Auch die höhere Schulbildung war Thema wie schon 1939.

Durchführung der Volkszählung 1950

Federführende Stelle der Zählung war das Statistische Bundesamt. Es legte unter anderem die Zählpapiere, das Erhebungsverfahren, das Mindesttabellenprogramm, den Verlauf der Aufbereitung und das Mindestveröffentlichungsprogramm fest. Eine ähnliche Rolle hatten bei der Zählung von 1946 noch das Statistische Amt für die Britische Besatzungszone und der Ausschuss der Deutschen Statistiker ausgefüllt, welche vor allem vorbereitend und lenkend tätig gewesen waren. Die Aufbereitung, Zusammenstellung und Auswertung der Provinz- und Landesergebnisse der britischen Zone erfolgte damals durch die Statistischen Ämter in Düsseldorf, Münster, Hannover, Hamburg und Kiel.

Aus den Statistischen Ämtern der Provinzialverwaltungen in Düsseldorf und Münster ging 1946 das Statistische Landesamt NRW mit Sitz in Düsseldorf hervor. Das Statistische Amt Münster verblieb allerdings noch bis Mitte 1948 beim Provinzialverband Westfalen und wurde erst dann in das Statistische Landesamt NRW integriert. Ende der 40er Jahre hatten auch die Ressorts ihre verbliebenen landesstatistischen Aufgaben an das Landesamt abgetreten, womit eine Zentralisierung der Aufgaben erfolgt war⁸². Bei der Volkszählung 1950 oblagen die Durchführung, Aufbereitung, und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse für Nordrhein-Westfalen dem Statistischen Landesamt NRW.

Unmittelbar durchgeführt wurde die Zählung durch die Gemeinden. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehörte weiterhin die Bildung von Zählbezirken. Die Bezirke sollten nicht mehr als 25–30 Haushaltungen (ca. 100 Personen) umfassen, damit sie von einem Zähler bewältigt werden konnten. Sie orientierten sich zumeist an Straßenverläufen.

Die Zähler wurden vor allem aus dem Kreis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes rekrutiert.

Zunächst einmal mussten sich die Zähler auf die Zählung vorbereiten, indem sie sich mit den Zählpapieren intensiv vertraut machten. Anschließend erfolgte eine Zählerversammlung, auf der die Zähler offen gebliebene Fragen erörtern konnten. Danach hatte eine Begehung des Zählbezirks durch den Zähler zu erfolgen. Hierbei sollte er sich örtlichen Verhältnissen erkundigen und zugleich die Eintragungen in der Zählbezirksbeschreibung kontrollieren. Ab dem 8. September 1950 erfolgte die Austeilung der Zählpapiere an die Bevölkerung. Die Austeilung musste spätestens am 12. September abends beendet sein. Am 13. September wurden die Bögen von den Haushaltsvorständen ausgefüllt. Vom 14. bis zum 17. September wurden die Erhebungsbögen durch den Zähler eingesammelt und auf Vollständigkeit geprüft. Zum Abschluss hatte der Zähler die Erhebungsbögen zu ordnen und zu nummerieren, nochmalig zu überprüfen, einen Bericht anzufertigen und die Zählpapiere an die Gemeindebehörde bis zum 20. September abzuliefern. Die Gemeindebehörde prüfte ihrerseits auf Vollständigkeit und richtige Ausfüllung. Außerdem stellte sie erste Ergebnisse im Gemeindebogen zusammen, die die Anzahl der Personen und ausgefüllte Erhebungsbögen wiedergaben. Die Ergebnisse wurden dem zuständigen Landratsamt oder bei kreisfreien Gemeinden dem Statistischen Landesamt mitgeteilt. Schlussendlich wurde das gesamte Zählmaterial verpackt und an die genannten Behörden verschickt. Vom Landratsamt gelangte das Material nach einer Prüfung und Zusammenstellung der Ergebnisse auf Kreisebene ebenfalls in die Obhut des Statistischen Landesamts.

Das Statistische Landesamt unterzog die Bögen einer Revision und nahm, soweit nötig, Berichtigungen und Ergänzungen vor. Um arbeitslose Statistiker in West-Berlin zu unterstützen, wurden statistische Arbeiten in eine Außenstelle des Statistischen Bundesamts nach Berlin verlegt. Die Angaben der Erhebungsbögen wurden auf Signierblätter übertragen und nach Berlin verschickt. Dort wurden Lochkarten anhand der Blätter hergestellt und geprüft und samt abgelochten Signierblättern und Kontrolllistungen wieder nach Düsseldorf zurückgeschickt. Die Sortierung und Tabellierung erfolgte somit wieder in Düsseldorf. Das Urmaterial der Zählung verblieb während der auswärtigen Vorgänge in Düsseldorf. Aus den Ergebnissen der Auszählung und Auswertung wurden sodann die geforderten statistischen Tabellen und Übersichten für Nordrhein-Westfalen im Statistischen Landesamt NRW erstellt und veröffentlicht.

Formaler Aufbau und Inhalt

Die Zählpapiere wurden in einem Sonderdruck des Bundesanzeigers zum „Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 vom 27. Juli 1950“ bekanntgegeben. Grundlage für die Inhalte der Zählpapiere war der Paragraph 3 des Volkszählungsgesetzes.

Die Haushaltungsliste besteht aus einem in der Mitte gefalteten Papierbogen mit den Maßen 42 cm x 68 cm (Höhe x Breite). Die erste Seite des Bogens beinhaltet die Ortsangaben (Land, Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil), den Namen des Haushaltungsvorstands, eine Ansprache an die Haushaltungsvorstände und eine Ausfüllanleitung. Auf den innenliegenden Seiten des Bogens ist dann die eigentliche Liste über zwei Seiten aufgeführt. Die Liste besteht aus 22 auszufüllenden Spalten:

Name und Stellung im Haushalt			Geschlecht	Geburts-tag, -monat, -jahr	Familien-stand	Für verheir-ate Frauen	Religions-zuge-hörigkeit	Mutters-prache	Ständiger Wohnort am 1. 9. 1939		Ist die erwerbstätig bzw. mithelfende Familienangehörige od. z.Z. mithelfend od. sind Sie nicht erwerbstätig, sondern
Reihenfolge der Eintragungen									Wohngemeinde		
Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Knechte, Mägde, sowie Untermieter, Schlafgänger			männlich	weltlich	Ehe-schließungs-jahr der jetzigen Ehe	Zahl der in der jetzigen Ehe lebend geborenen Kinder	Nachbestand ist die weltl. Zugehörig-keit zu einer Kirche, Religions-gemeinschaft o. dgl. Gebürt jemand außer-schlesien, so ist „Jude“ anzugeben.	(Falls deutsch = dt.)	am 1. 9. 1939	(Provinz, Land, Staat), zu dem die Gemeinde 1939 gehörte	erwerbstätig, sondern
Familienname (bei Frauen auch Mädchename)	Vorname (Rufname)	Stellung zum Haushaltungs-vorstand	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2	3	4									14

Für Erwerbstätige (auch mithelfende Familienangehörige) und Arbeitslose.						Einkom-merkmal	Woraus erwarten Sie Ihre Altersversorgung?
Arbeitsstätte		Ort, Straße, Hausnummer der Arbeitsstätte (des Fabrik-, Bürogebäudes, der Werkstatt usw., wo Sie arbeiten)	Gegenwärtige Stellung im Beruf	Gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit (Beruf)	Etwas ausgeübt zweiter oder Nebenberuf		
Name der Firma, (des Arbeitgebers) – gekürzt –	Zu welchem Geschäftszweig (Branche) gehört die Firma (der Arbeitgeber)?						Selbständiger, Hilfs-, Fam.-Angest., Beamter, Angest., Geselle, Lehrling, gelernter Arbeit-gehilfe, Arb.-Hilfsarbeiter, Hausgehilfe
Bei Unternehmen mit verschiedenen Geschäftszweigen ist in Spalte 15 auch der Geschäftszweig an-zugeben, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, angegeben.							
15	16	17	18	19	20	21	22

Fragen der Volkszählung 1950 (Volkszählung 1950, Gesetz – Erhebungspapiere – Tabellenprogramm, S. 20 f.)

Im Vergleich zu vorangegangenen Erhebungen fällt die umständlich formulierte Frage in Spalte 8 auf. Sie wurde bereits 1933 und 1939 in einem Extraverzeichnis „Sonderfragen an alle verheiratete Frauen“ gestellt. Für die Zählung 1950 wurde sie beibehalten, da viele Frauen durch den Krieg zu Witwen geworden waren oder ihre Männer vermisst wurden. Einige der Hinterbliebenen hatten in der Zwischenzeit wieder geheiratet und neue Familien gegründet. Durch die Erhebung der „Zahl der in der jetzigen Ehe lebend geborenen Kinder“ war es im Abgleich mit den eingetragenen Personen auf der Haushaltungsliste möglich, eventuell vorhandene Kinder aus einer ersten Ehe der Frau

zu bestimmen. Ein weiteres Erkenntnismoment lieferte in diesem Zusammenhang die Angabe des Eheschließungsjahres in der Spalte „Familienstand“.

Die Frage nach der Krankenversicherung hatte ihre Vorläufer ebenfalls in den Erhebungen von 1933 und 1939. Sie unterschied in den früheren Versionen die versicherungspflichtigen Verhältnisse der Angestellten und der Arbeiter. Diese Differenzierung geschah bei der 50er Zählung durch die Spalte 22 „Woraus erwarten Sie Ihre Altersversorgung“. Hier wurden die Versicherungsverhältnisse noch einmal aufgefächert in Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherungen oder sonstige Pensionen und Ruhegelder.

Die Haushaltungsliste ist weiterhin in die Abschnitte A „ständig anwesende Personen“, B „vorübergehend abwesende Mitglieder der Haushaltung“ und C „längere Zeit oder ständig abwesende Mitglieder der Haushaltung“ unterteilt. Diese Unterteilung ermöglichte sowohl die Auszählung der Wohnbevölkerung⁸³ als auch der wohnberechtigten Bevölkerung⁸⁴. Unabhängig von der Liste mit den 22 auszufüllenden Spalten sind die Personenverzeichnisse D–F angelegt. Das Verzeichnis D erfasste die vorübergehend anwesenden Personen und erfüllte lediglich eine Kontrollfunktion. Nicht an ihrem Wohnplatz befindliche Personen sollten nicht doppelt gezählt werden. Im Verzeichnis E sind alle Angehörigen des Haushalts, die wegen fehlenden Wohnraumes an einem anderen Ort wohnhaft waren, aufgeführt. Es sollte dabei helfen, den Wohnraumbedarf in den Ballungsgebieten besser einschätzen zu können. Das Verzeichnis F war für Körperbehinderte bestimmt. In ihm finden sich Angaben zu Art und Entstehung der Behinderung und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit. Das Verzeichnis sollte vor allem Aufschlüsse über die durch den Krieg stark erhöhte Zahl der Invaliden geben.

Auf der letzten Seite des Bogens befinden sich unter „G“ Fragen zur Bodenbewirtschaftung und unter „H“ Fragen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten. Die Antworten zu „G“ lieferten wertvolle Einblicke in die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung. Viele Familien ernährten sich zu dieser Zeit noch von den Früchten aus Haus- und Kleingärten. Der Bogen endet mit der Unterschrift des Haushaltungsvorstands.

Die Zählpapiere und Drucksachen in der Übersicht

Es folgt ein kurzer Überblick über die Erhebungsbögen und sonstigen Drucksachen der Volkszählung 1950 in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung mit Angabe des Titels, Formats und Inhalts⁸⁵:

1. Titel: Gebäudelisten. Format: 350 x 500 mm. Inhalt: 1. Angaben über den Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer, 2. Verzeichnis der Gebäude des Grundstücks, 3. Verzeichnis der Wohnungen, Werkstätten, Läden, Büros usw.
2. Titel: Haushaltungsliste (s. oben).
3. Titel: Anstaltsliste für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte. Format: 420 x 605 mm. Inhalt: AI Allgemeine Angaben, AII Verzeichnis der Wohnungen und Unterkunftsräume, AIII Verzeichnis der selbständigen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten, BI Verzeichnis des Personals und der ständigen Insassen, BII Verzeichnis der wohnungslosen Eingewiesenen.
4. Titel: Schiffsliste. Format: 420 x 675 mm. Inhalt: A I Allgemeine Angaben über das Schiff, A II Verzeichnis der selbständigen Arbeitsstätten an Bord, B I Personenverzeichnis (Personen ohne Wohnung an Land), B II Personenverzeichnis (Personen mit Wohnung an Land).
5. Titel: Wohnungsbogen. Format: DIN A4. Inhalt: I. Räume der Wohnung, II. Küchenbenutzung.
6. Titel: Arbeitsstättenbogen. Format: DIN A4. Inhalt: A Allgemeine Angaben über die Arbeitsstätte, B Kennzeichnung der Arbeitsstätte (Art des betriebenen Gewerbes, bei Behörden des Aufgabengebietes, bei freien Berufen usw. der verrichteten Tätigkeit), C Haupt- oder Zweigniederlassung, D Beschäftigte Personen, E Form der Unternehmung, F Umsätze für das Kalenderjahr 1949, G Sonderfragen für Arbeitsstätten des Groß- und Einzelhandels, H Zahl der dieser Arbeitsstätte am Stichtag zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeuge und Anhänger.
7. Titel: Zählbezirksbericht, Zählbezirksbuch. Format: DIN A3.
8. Titel: Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht. Format: DIN A3.
9. Titel: Anweisung für die Zähler. Format: DIN A4.
10. Titel: Schlagwortsverzeichnis. Format: DIN A4.
11. Titel: Anweisung für die Zählerschulung. Format: DIN A4.
12. Titel: Anweisung für die Gemeindebehörden. Format: DIN A4.
13. Titel: Gemeindebogen. Format: DIN A 4. Inhalt: Zählung der Gebäudelisten, Wohnungsbögen, Haushaltungslisten, Arbeitsstättenbögen, Anstaltslisten, Zählung der ermittelten Personen in den einzelnen Zählbezirken.
14. Titel: Schnellmeldung. Format: DIN A5.

Forschungslage zur Quellengattung

Erhebungsbögen der Volkszählungen werden in der Regel nur von Statistikern ausgewertet und danach vernichtet. Die Inhalte der Bögen finden in aggregierter Form Eingang in statistische Übersichten und Tabellen. Die Ergebnisse der Volkszählung 1950 sind in den „Beiträgen zur Statistik des Landes NRW, Sonderreihe Volkszählung 1950“ abgedruckt. Sie wurden für wissenschaftliche Arbeiten oft herangezogen.

Die Haushaltungslisten im Bestand NW Stat 4 wurden dagegen kaum benutzt. Dies lag einerseits am Erschließungszustand, andererseits aber auch an den zu beachtenden Sperrfristen⁸⁶. Der Bestand war als Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, bis einschließlich 2010 für die Benutzung gesperrt⁸⁷.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Volkszählung 1950 bietet eine Momentaufnahme der Bevölkerung nach dem Zweitem Weltkrieg und in der ersten Konsolidierungszeit danach. Das umfangreiche Fragenprogramm des Erhebungsbogens macht diese Quelle für wirtschafts- und sozialgeschichtliche Themen interessant. Sozialwissenschaftliche Stichprobenziehungen sind durch die Vollständigkeit der Quelle weiterhin möglich und im Rahmen größerer Forschungsprojekte vorstellbar.

Durch die Art seiner Ordnung lässt der Bestand die Betrachtung und den Vergleich kleinerer oder größerer Räume zu. Dabei ist sogar eine bundesweite Gegenüberstellung möglich, da die Bögen auch in den anderen Bundesländern komplett erhalten sind⁸⁸.

Für Familienforscher sind die Haushaltungsbögen attraktiv, da alle anwesenden Personen erfasst sind und die Haushaltungsbögen zudem eine Übersicht der Familienmitglieder offerieren, die beispielsweise den Melderegistern nicht zu entnehmen ist. Ebenso können biografische Daten im Rahmen der Personengeschichte recherchiert werden.

Ein weiterer Mehrwert liegt in der Gestaltung des Fragebogens, der noch nicht EDVgerecht angelegt war. Somit kam es auch zu frei formulierten Eintragungen, die zusätzliche Informationen beinhalten können⁸⁹.

Überlieferungslage in NRW

Die nordrhein-westfälischen Haushaltungslisten der Volkszählung 1950 sind komplett erhalten. Sie umfassen ca. 4,3 Millionen ausgefüllte und ausgewertete Erhebungsbögen.

Sie wurden 1955 vom Statistischen Landesamt NRW im Umfang von 5501 überformatigen Kartons an das damalige Landeshauptarchiv Düsseldorf abgegeben und befinden sich im Bestand LAV NRW R, NW Stat 4. Weitere Bestände der Volkszählung 1950 enthalten die Gebäudelisten und Wohnungsbögen (NW Stat 12), die Arbeitsstättenbögen (NW Stat 1 + 2) und die Gemeindebögen (NW Stat 14).

Überlieferungen älterer und jüngerer Volkszählungen sind vernichtet worden. Für den Zensus 2011 sind digitale Übernahmen geplant. Eine weitere Übernahme von Erhebungsbögen einer Volkszählung wird vorraussichtlich nicht mehr erfolgen.

Hinweise zur Benutzung

Die Haushaltungslisten sind nach Regierungsbezirken, Kreisen, Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach Zählbezirken abgelegt. Die kleinste recherchierbare Einheit bildet der Stadtteil oder die Gemeinde. Die einen Stadtteil oder eine Gemeinde abdeckenden Listen können sich über mehrere Kartons erstrecken. Um die Dokumentation einzelner Straßen finden zu können, müssen in der Regel mehrere Kartons durchsucht werden. Nach einzelnen Personen kann nicht recherchiert werden. Um Einzelpersonen auffindig machen zu können, müssen die damaligen Adressdaten bekannt sein. Eine tiefere Erschließung bis auf Straßenebene wäre wünschenswert.

Für die Einsichtnahme in die Haushaltungslisten sind die folgenden Schutzfristen für personenbezogenes Schriftgut laut Archivgesetz § 7 (1) zu beachten:

1. zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
2. hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist.

Literaturhinweise

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderreihe Volkszählung 1950 Hefte 1–17, hrsg. vom Statistischen Landesamt NRW, Düsseldorf 1952.

Blenck, E. (Hrsg.): Festschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus zur Jahrhundertfeier seines Bestehens, Berlin 1905.

Engel, Ernst: Die Kosten der Volkszählungen, mit besonderer Rücksicht auf die im December 1870 im preussischen Staate bevorstehende Zählung, in: Zeitschrift des Preussischen Statistischen Bureaus, 10. Jg., Berlin 1870.

Preussische Statistik: Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung vom 1. December 1875 im Preussischen Staate, Actenstücke zur Orientierung, hrsg. in zwanglosen Heften vom Königlich Statistischen Bureau, Berlin 1877.

Romeyk, Horst: Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens, Siegburg 1988.

Volkszählung 1950: Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. Juli 1950, Gesetz - Erhebungspapiere - Tabellenprogramm, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 1950.

70 Bundesgesetzblatt Nr. 32 vom 28. Juli 1950, S. 335 ff.

71 Von der Zählung ausgenommen waren Angehörige, Gebäude und Wohnungen der Besatzungsstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen sowie der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr und deren Familienangehörige.

72 Volkszählung 1950, Gesetz – Erhebungspapiere – Tabellenprogramm, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, S. 49.

73 Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1840, S. 417.

74 Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1846, S. 119 ff.

75 Vorherige Regelung: Innerhalb des Monats Dezember.

76 1846: Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 30.000. Später ohne genaue Bezifferung.

77 LAV NRW R, BR 7 Nr. 409, fol. 28 f.

78 Damit ist die selbständige Ausfüllung der Erhebungsbögen durch die Haushaltsvorstände gemeint.

79 Vgl. Engel, Ernst: Die Kosten der Volkszählungen, in: Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus 1870, S. 33 ff.

80 Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1871, S. 239.

81 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 401 I, Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925, Berlin 1928, S. 15 ff.

82 Vgl. Romeyk, Horst: Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens, S. 77.

83 Damit sind die Personen gemeint, die am maßgebenden Ort ihren überwiegenden Wohnsitz haben (Abschnitte A + B).

84 Damit sind die Personen gemeint, die am maßgebenden Ort offiziell angemeldet sind (Abschnitte A + B + C).

85 Volkszählung 1950, Gesetz – Erhebungspapiere – Tabellenprogramm, S. 13 ff.

86 Siehe unten: Hinweise zur Benutzung.

87 Siehe auch: Volkszählungsgesetz 1950 § 10, BGBl. Nr. 32 vom 28. Juli 1950, S. 336 und Bundesstatistikgesetz § 16, BGBl. Nr. 8 vom 29. Januar 1987, S. 466 f.

88 Mit Ausnahme von Berlin.

89 Vgl. Bericht des ad hoc-Ausschusses der Archivreferentenkonferenz vom 17. Januar 1985, S. 9.

Namensänderungsakten

Von Helmut Schraven

Einleitung

Der Name ist die sprachliche Bezeichnung einer individuellen Person, durch welche sie von anderen unterschieden wird; er ist „der schönste, lebendigste Stellvertreter der Person“ (Goethe). Der bürgerliche Name soll einen Menschen in seinen bürgerlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen kennzeichnen. Nach heutigem Recht besteht er aus mindestens einem Vornamen und einem Familiennamen. Der Familienname weist die Person einer bestimmten Familie zu, der Vorname unterscheidet sie von anderen Trägern des gleichen Namens.

Neben den Namensänderungen nach bürgerlichem Recht (z. B. durch Geburt, Adoption, Eheschließung, Eheauflösung) bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit, sowohl Vornamen als auch Familiennamen durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung zu ändern. Dabei steht die Wahl eines Namens nicht zur freien Disposition. Er kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geändert werden. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient ausschließlich dazu, erhebliche Unzuträglichkeiten bei der Führung des vorhandenen Namens zu beseitigen.

Entwicklung der Namensänderungsverfahren

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und in einzelnen Staaten auch bis in das 19. Jahrhundert hinein war die Namenswahl frei: Jeder konnte seinen Namen und dessen Schreibweise ändern.

Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1. Juni 1794 war der erste Gesetzestext, der die willkürliche Änderung des Namens unter Strafandrohung stellte (Teil II Tit. XX § 1440b). In einer Preussischen Verordnung vom 30. Oktober 1816 wurde mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht, wer sich eines fremden oder erdichteten Namens bediente (GS 1816, S. 216, Nr. 378). In einer Kabinettsorder vom 15. April 1822 wurde bestimmt, dass niemand ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern durfte (GS 1822, S. 108, Nr. 715). Am 12. Juli 1867 wurde durch „Allerhöchsten Erlass, betreffend die Erteilung der Genehmigung zu Namensänderungen“ (GS 1867, S. 1310, Nr. 6765), der durch den Ausführungserlass vom 9. August 1867 (MBIV 1867, S. 246, Nr. 186) ergänzt wurde, bestimmt, dass für

die Genehmigung zu Namensänderungen nunmehr die Bezirksregierungen zuständig waren. Lediglich die Änderung adeliger Namen oder die Annahme adeliger Prädikate unterlag weiterhin der königlichen Zustimmung.

Durch die Verordnung der Preussischen Staatsregierung betreffend die Änderung der Familiennamen vom 3. November 1919 (GS 1920, S. 177, Nr. 11818) wurde der Erlass vom 12. Juli 1867 wieder aufgehoben. Anträge auf Namensänderungen waren nun bei den Amtsgerichten zu stellen, die nach Durchführung der amtlichen Ermittlungen unmittelbar an den Justizminister zu berichten hatten. Dessen Entscheidung wurde durch das Amtsgericht veröffentlicht, das auch die Korrektur der standesamtlichen Register zu veranlassen hatte.

Durch die Zweite Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (GS 1932, S. 333, Nr. 60) ging die Zuständigkeit bei Namensänderungen vom Justizministerium auf das Ministerium des Innern über. Die darauf folgende Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 21. November 1932 (GS 1932, S. 361, Nr. 64) bestimmte für Vornamensänderungen die Landräte bzw. die Ortspolizeibehörden und für Familiennamensänderungen die Regierungspräsidenten als zuständige Behörden.

Durch das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I 1938, S. 9) wurde die Namensänderung durch Staatsakt reichsrechtlich geregelt. Mit der 1. Durchführungsverordnung vom 7. Januar 1938 (RGBl. I 1938, S. 12) und den Runderlass des Reichsministers des Innern vom 8. Januar 1938 (RMBliV 1938, S. 69) wurden die Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Namensänderung festgelegt. Die Zuständigkeiten blieben für Vornamensänderungen bei den Landräten bzw. den Ortspolizeibehörden und für Familiennamensänderungen bei den Regierungspräsidenten. Eine 2. Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I 1938, S. 1044) bestimmte, dass Juden, die nicht einen in den Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 18. August 1938 (RMBliV 1938, S. 1345) aufgeführten Vornamen trugen, einen zusätzlichen Vornamen anzunehmen hatten. Für männliche Personen war das der Vorname Israel, für weibliche Personen der Vorname Sara.

Nach 1945 wurde die 2. Durchführungsverordnung umgehend aufgehoben; ansonsten ist das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 mit wenigen erfolgten geringfügigen Änderungen bis heute gültig.

Durch die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 (GV NRW

1979, S. 648) sind in Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 1980 Anträge auf Namensänderung und Namensfeststellung bei den Gemeinden zu stellen, für die Entscheidungen über Vor- und Familiennamensänderungen sind die Kreisordnungsbehörden zuständig. Ab 1980 können demnach auch in kommunalen Archiven Namensänderungsakten vorhanden sein. Entscheidungen in Namensfeststellungsverfahren treffen die Bezirksregierungen, die in allen Fällen auch als Fach- und Rechtsaufsicht fungieren. Besondere Fälle der Namensfeststellung entscheidet der Innenminister.

Formaler Aufbau und Inhalt

Jede Namensänderungsakte beginnt mit dem Antrag, in dem der Wunsch nach Änderung des Namens begründet wird. Den Anträgen sind je nach Lage des Falles Dokumente wie Geburtsurkunden, Schulzeugnisse, Arbeits- oder Verdienstbescheinigungen, Strafregisterauszüge oder polizeiliche Zeugnisse, Auskünfte der Amtsgerichte über eventuelle Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, Gesundheitszeugnisse, Militärpässe, Heiratsurkunden und Erklärungen von Angehörigen oder Namensträgern des gewünschten zukünftigen Namens beigelegt. Für Namensänderungsanträge ab 1919 war der Nachweis der preußischen bzw. reichsdeutschen Staatsangehörigkeit erforderlich. Namensänderungsanträge ab 1938 mussten den Nachweis der deutschblütigen Abstammung enthalten, wenn ein Zweifel daran nicht ausgeschlossen schien. Diese Belege sind allerdings häufig zurückgegeben worden und befinden sich dann nicht mehr in den Akten. Des Weiteren enthalten die Vorgänge in der Regel einen Bericht der Ortspolizeibehörde bzw. des Landrats an den Regierungspräsidenten (bzw. von 1919 bis 1932: Amtsgericht an Justizminister) über angestellte Ermittlungen zum Sachverhalt mit Empfehlungen zur Vorgehensweise. Es folgt das Antwortschreiben mit der Entscheidung und der Aufforderung, das Weitere zu veranlassen. Am Ende stehen der Urkundenentwurf zur Namensänderung, der Vermerk über erhobene Gebühren und der Hinweis auf die zu veranlassende Korrektur der Standesamts- und Melderegister.

Forschungslage zur Quellengattung

Obwohl zum Namensrecht zahlreiche wissenschaftliche Publikationen existieren, sind Namensänderungsakten für historische Fragestellungen bislang noch nicht herangezogen worden. Lediglich in archivischen Fachdiskussionen über Bewertungsfragen fanden diese bisher Erwähnung. Sozialgeschichtlich interessant ist das Phänomen der Änderung

bzw. des Auslöschens des ursprünglichen Namens. Die Motive dafür sind recht vielfältig. Mithin können Namensänderungsakten auch Auskünfte zur Migrationsgeschichte geben.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Der besondere Quellenwert der Namensänderungsakten liegt im Bereich der Sozial- und Familiengeschichte: Die persönlichen und familiären Verhältnisse werden in vielen Fällen in den Akten ausführlich dargestellt. Weitere Forschungsansätze wären zu finden in Themen wie Integration und Migration.

Überlieferungslage in NRW

Namensänderungsakten entstanden bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den Regierungspräsidenten, beim Innenministerium und bei den Amtsgerichten. Da auch die auf kommunaler Ebene entstandenen Akten an das Landesarchiv abzuliefern sind, befindet sich dort der Großteil der Überlieferung. Im LAV NRW Abteilung Westfalen beginnt sie im Jahr 1811. Namensänderungsakten wurden hier bis 1995 vollständig übernommen. Im LAV NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe beginnt die Überlieferung im Jahr 1817 und reicht bis 1994. Auch hier wurden die Akten bisher vollständig übernommen. Im LAV NRW Abteilung Rheinland beginnt die Überlieferung der Namensänderungsakten im Jahr 1819 und reicht bis 1979. Sie wurden hier in Auswahl übernommen. Später entstandene Namensänderungsakten wurden hier als nicht archivwürdig angesehen und daher nicht mehr archiviert. Stattdessen dürften in den kommunalen Archiven seit 1980 Unterlagen über Namensänderungen ganz oder in Auswahl überliefert sein.

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß Archivgesetz NRW eine Schutzfrist von dreißig Jahren nach Schluss der Akte. Vorher ist die Einsichtnahme in personenbezogenes Schriftgut nur möglich, wenn die Betroffenen seit zehn Jahren verstorben sind. Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Frist hundert Jahre nach der Geburt. Liegen weder zu Todes- noch Geburtsdatum Informationen vor, beträgt die Schutz- und Sperrfrist sechzig Jahre nach Aktenschluss.

Diese Fristen können unter bestimmten Bedingungen auf Antrag verkürzt werden (§ 7 Abs. 6 ArchivG NRW). Dies ist zum einen der Fall, wenn die Zustimmung des

Betroffenen oder des Rechtsnachfolgers vorliegt. Zum anderen ist die Verkürzung möglich, wenn ein wissenschaftliches Interesse dargelegt wird oder ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Literaturverweise

Bering, Dietz: Der Name als Stigma: Antisemitismus im deutschen Alltag, Stuttgart 1988.

Ficker, Hans G.: Das Recht des bürgerlichen Namens (Kleine Fachbibliothek des Standesbeamten VIII), Frankfurt a. M. 1950.

Ficker, Hans G.: Öffentliches Namensrecht (Kleine Fachbibliothek des Standesbeamten VIII A), Frankfurt a. M. 1952.

Mayer, Günter: Deutsches Namensrecht. Systematische Darstellung nebst Abdruck der grundlegenden Vollzugsvorschriften, München 1939.

Schorlemer, Benedikt von: Die zivilrechtlichen Möglichkeiten der Namensänderung, Frankfurt a. M. 1998.

Wagner-Kern, Michael: Staat und Namensänderung. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2002.

Abkürzungen

ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
GS	Preußische Gesetzsammlung
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MBIV	Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RMBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern

Personenbezogene Kriminalakten

Von Kathrin Pilger

Einleitung

Eine Kriminalakte ist eine kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlung (KpS) in Aktenform, die der Polizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zur Erleichterung künftiger strafrechtlicher Ermittlungsverfahren dient.

Kriminalakten sammeln alle Erkenntnisse über eine Person, die eine Straftat begangen hat, vom Fingerabdruck und Lichtbild bis zu Auszügen aus dem Bundeszentralregister und Polizeiberichten. Die in den Kriminalakten enthaltenen Informationen über namentlich bekannte Personen, die als Verurteilte, Beschuldigte, Verdächtige oder Gesuchte kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind, sind grundsätzlich nur für den innerdienstlichen polizeilichen Gebrauch bestimmt. KpS über tatverdächtige Kinder werden nicht in Form von Kriminalakten geführt.

Die Anlage kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen hat nicht nur einen großen Wert für die jeweilige Polizeibehörde, sondern ist auch von hoher Bedeutung für die nationale und sogar internationale Ermittlungsarbeit. Die Kriminalakte soll einen Überblick über den kriminellen Lebenslauf des Betroffenen, sein Vorgehen bei der Vorbereitung und Ausführung von Straftaten sowie sein Verhalten danach und gegenüber Polizeibeamten vermitteln. Darüber hinaus soll die Akte Personen- und Sachzusammenhänge erkennbar werden lassen und damit die Möglichkeit bieten, künftige Gefahren abzuwehren, Straftaten zu verhüten, eine Person als tatverdächtig zu ermitteln oder auszuschließen sowie eine Person zu identifizieren. Schließlich soll die Akte bereits im Vorfeld von Ermittlungshandlungen dazu dienen, sich über eine Person zu informieren, um Hinweise für das taktische Vorgehen sowie die Eigensicherung der Polizeibeamten zu gewinnen.

Entwicklung der personenbezogenen Kriminalakten

Die Erfassung, Bearbeitung und Verfolgung von Straftaten sowie die präventive Verbrechensbekämpfung wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend bei der Kriminalpolizei konzentriert. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts führten neue kriminaltechnische Methoden (u. a. die Entwicklung der Daktyloskopie, des so genannten Fingerabdruckverfahrens) dazu, dass Listen und Karteien angelegt und schon bald weiter spezialisiert

wurden. Im Zuge der kriminalpolizeilichen Ausdifferenzierung wurden schließlich personenbezogene Vorgänge angelegt, die Personengruppen, aber zunehmend auch Einzelpersonen in den Fokus nahmen. Ihren Höhepunkt erreichten diese Bestrebungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Geheime Staatspolizei (Gestapo), die sich von den Ortspolizeibehörden zuarbeiten ließ, propagierte als eines ihrer Ziele die Bekämpfung potentieller Gegner im Sinne einer präventivpolizeilichen Arbeit. Dies führte zur Anlage tausender von Personenakten in den Gestapoleitstellen. Dazu gehörte auch die systematische Sammlung von Informationen über Gegner mit nachrichtendienstlichen Methoden. Tausende Unschuldige gerieten ins Visier von Polizei und Justiz. Die Erfahrungen aus dieser Schreckensherrschaft zogen Konsequenzen nach sich. Nach dem Krieg wurde in der Britischen Besatzungszone 1945 die Polizei zunächst kommunalisiert mit dem Ziel, durch die „Entpolizeilichung“ der Verwaltung demokratische Gesellschaftsstrukturen aufzubauen. Die Befugnisse der örtlichen Polizeibehörden, die von Polizeiausschüssen als lokalen Institutionen kontrolliert wurden, waren stark eingeschränkt. Die Aufsicht über das Personenstandswesen lag zunächst allein bei den lokalen Meldebehörden. Der in der unmittelbaren Nachkriegszeit aufgrund wirtschaftlicher und politischer Not stark anwachsenden Kriminalität konnte auf diese Weise nicht begegnet werden. Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung waren völlig unzureichend. Diesen Umstand erkannten auch die Entscheidungsträger der britischen Zonenverwaltung.

Per Runderlass des Innenministers vom 30. November 1949 (MBI. NW 1949, S. 1109) über die „Zusammenarbeit der Meldebehörden mit den örtlichen Polizeidienststellen zur Durchführung von kriminalpolizeilichen Fahndungsmaßnahmen“ wurden der Kriminalpolizei schließlich weitergehende Befugnisse zugestanden. So wurde es im „Interesse der kriminalpolizeilichen Fahndungsmaßnahmen“ für notwendig erachtet, eine „systematische Überprüfung der Melderegister“ vorzunehmen. Die Meldebehörden sollten fortlaufend alle im Fahndungsbuch für die Britische Zone enthaltenen Namen mit denen des Melderegisters vergleichen, um festzustellen, ob sich darin eine im Fahndungsbuch aufgeführte gesuchte Person befand. Ebenso sollten auch die Nachträge zum Fahndungsbuch für die Britische Zone sowie die im Kriminalpolizeiblatt für die Britische Zone und die im Polizeimeldeblatt des Landeskriminalpolizeiamtes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Einträge mit dem Melderegister abgeglichen werden. Rückmeldungen mit Strafangaben waren von den Meldebehörden direkt den örtlichen Polizeidienststellen zur Auswertung zu übersenden, damit beim Zuzug einer vorbestraften

Person kriminalpolizeiliche Personenakten und Karteikarten angelegt werden konnten. Das umständliche Verfahren wurde nur ein Jahr später durch einen neuen Runderlass über die „Führung kriminalpolizeilicher Personalakten“ erleichtert (Runderlass vom 3. März 1950 i. d. F. vom 16. November 1950, MBl. NW 1956, S. 1012). Damit waren erstmals verbindliche Vorgaben darüber, welche Unterlagen Eingang in die Kriminalakten finden sollten, gesetzt. Der Personenkreis, der kriminalpolizeilich beobachtet wurde, entsprach lange Zeit noch nicht dem heutigen kriminellen Milieu. Auch 1956 ist im Erlass noch von „Geisteskranken“ und „Homosexuellen“ die Rede, über die Kriminalakten geführt wurden. Letztere wurden erst durch Aufhebung des § 175 im Jahr 1994 von der Beobachtung völlig ausgeschlossen.

Die nächsten, eher geringfügigen Änderungen kamen am 6. Mai 1957 wieder per Runderlass (MBl. NW 1957, S. 1090); sie betrafen jedoch nur die Art und Weise der Ablage. Datenschutzrechtliche Belange rückten mit dem Runderlass vom 10. Februar 1981 (SMBl. NW 20531) und verstärkt noch einmal mit demjenigen vom 21. März 1988 (MBl. NW 1988, S. 472) in den Vordergrund. Der Personen- bzw. Institutionenkreis, auf den sich die Anlage und Einsichtnahme der Kriminalakten beschränken sollte, wurde definiert. Zusätzlich wurden die Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen neu festgesetzt. Einen weiteren Meilenstein in Richtung Datensicherheit bot der Runderlass vom 25. August 2000 (MBl. NW 2000, S. 1370), der eine völlige Neuauflage der „Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)“ enthielt. Darin finden sich ausführliche Vorschriften zu Anlage, Nutzung, Übermittlung, Prüfung, Aufbewahrung, Löschung und Sperrung von Daten.

Gegenwärtig werden Kriminalakten auf der gesetzlichen Grundlage des Runderlasses „Führung von Kriminalakten“ des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 27. September 2003 (MBl. NW 2003, S. 1096) angelegt, der gegenüber der Neuauflage des Jahres 2000 nur geringe Modifikationen enthält. In Nordrhein-Westfalen wird über eine Person nur *eine* Kriminalakte geführt, und zwar bei der für den ständigen Aufenthaltsort der Person zuständigen Kreispolizeibehörde (KPB). Die Führung erfolgt grundsätzlich an einer zentralen Stelle (Kriminalaktenhaltung) innerhalb der Behörde. Die Anlage von Duplikaten für ausgelagerte Organisationseinheiten ist nicht zulässig.

Auch das Landeskriminalamt (LKA) des Landes Nordrhein-Westfalen führt Kriminalakten über Personen, die

a) ohne festen Wohnsitz sind und ihren Aufenthaltsort ständig wechseln,

- b) als Ausländer in ihr Heimatland ausgewiesen oder abgeschoben wurden,
- c) sich zur Verbüßung von lebenslangen Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten befinden oder voraussichtlich lebenslang in Maßregelvollzugsanstalten untergebracht sind oder
- d) ihren ständigen Aufenthaltsort außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben, wenn es sich um Personen von besonderem polizeilichem Interesse handelt und das betroffene andere Bundesland die Übernahme der Kriminalakten ablehnt.

Schließlich können auch die Staatsschutzdienststellen in Abhängigkeit zu bestehenden Kriminalakten Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen führen, wenn diese ausschließlich für die Aufgabenerfüllung des Polizeilichen Staatsschutzes bestimmt und erforderlich sind.

Ob über eine Person eine Kriminalakte geführt wird, ist aus dem Kriminalaktennachweis (KAN) ersichtlich. Dabei handelt es sich um ein zentrales Verzeichnis der Polizei zur Erfassung und Verknüpfung von Einträgen. Die Kriminalaktennachweise der einzelnen Landespolizeien stehen allen Länderbehörden sowie dem Bundeskriminalamt (BKA) über das Informationssystem INPOL-KAN zur Verfügung. INPOL ist Teil eines informationstechnischen Verbundsystems von Bund und Ländern, das 2003 völlig neu gestartet wurde und seitdem unter der Bezeichnung INPOL-neu geführt wird.

Die Dauer der Speicherung einer Kriminalakte richtet sich nach § 22 ff. PolG NRW sowie den KPS-Richtlinien. Der Aufbewahrungszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung der Kriminalakte im KAN und verlängert sich mit dem Datum der Nachspeicherung eines Merkblattes über einen neuen Verdachtsfall, der Haftentlassung oder der ohne Aktenrückhalt bei der Polizei NRW belegten Verurteilung in einem Strafverfahren, in dem die Polizeibehörden des Landes NRW keine Ermittlungen durchgeführt haben. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach § 32 PolG NRW und den KpS-Richtlinien. Demnach ist die Speicherung der Daten nur solange zulässig, wie es zur „rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.“ Im Sinne einer „verallgemeinernden Interessenabwägung“ sind Unterlagen nach vorheriger Prüfung regelmäßig dann auszusondern, wenn

- a) bei Betroffenen zehn Jahre lang die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS nicht vorlagen (jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung),

b) der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat und in den zurückliegenden fünf Jahren keine neue Speicherung zu seiner Person erfolgt ist.

Darüber hinaus ist im Falle von Jugendlichen spätestens nach fünf Jahren und bei Kindern nach zwei Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung möglich ist.

Formaler Aufbau und Inhalt

In Kriminalakten finden folgende Unterlagen Aufnahme:

- ein Personenblatt mit allen persönlichen Daten
- erkennungsdienstliche Formblätter (enthalten u. a. Fingerabdrücke, schematische Kategorisierungen der äußeren Erscheinung mit allen Besonderheiten, Angaben zur Nationalität, zur Sprache, zu den Eltern usw.)
- eigens für erkennungsdienstliche Zwecke angefertigte Lichtbilder
- Auszüge aus dem Bundeszentralregister
- Merkblätter und vorläufige Merkblätter
- Personengebundene Hinweise, z. B. auf eine besondere Gefährlichkeit, auf Suchtkrankheiten, psychische Störungen oder andere persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, die beim Einschreiten für die Eigensicherung der Polizeibeamten bzw. zum Schutz des Betroffenen von Bedeutung sind
- Unterlagen über personengebundene Hinweise und andere personengebundene Merkmale von polizeilichem Interesse
- Mitteilungen über Verurteilungen, Freisprüche, Verfahrenseinstellungen, Straf- und Haftzeiten
- Hinweise auf Namensänderung, Staatsangehörigkeitswechsel, Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Versagung oder Entziehung von Pass oder Fahrerlaubnis, Bewährungszeiten, Führungsaufsicht, Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten.

Außerdem können folgende Unterlagen in Kriminalakten aufgenommen werden:

- Fahndungsunterlagen einschließlich Lichtbilder
- Vermisstenvorgänge
- Merkblätter über Selbsttötungen oder Selbsttötungsversuche
- Tatortfundberichte, Untersuchungsberichte und Gutachten, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle, Vernehmungsniederschriften, Zwischenberichte,

Abschlussvermerke, Anklageschriften und Urteilsausfertigungen (wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls geboten scheint)

- Hinweise von Auskunftspersonen
- Aktenvermerke
- Hinweise aus dem kriminalpolizeilichen Meldedienst
- Schriftproben
- Hinweise auf Erteilung, Versagung oder Entziehung von Berechtigungsscheinen (z. B. Waffenschein, Jagdschein usw.)
- Hinweise auf ein Berufsverbot oder eine Pflegschaft
- Ersuchen anderer Dienststellen um Unterrichtung bei Eingang weiterer Nachrichten

Die Ordnung der Kriminalakte ist bei einem Umfang von mehr als 10 Blättern folgendermaßen festgelegt:

- Personalblatt
- Lichtbilder (im Umschlag)
- erkennungsdienstliche Unterlagen
- Auszug aus dem Bundeszentralregister
- andere Unterlagen, chronologisch abgelegt

Forschungslage zur Quellengattung

Personenbezogene Kriminalakten aus der Nachkriegszeit sind in NRW bislang noch nicht zu Forschungszwecken (außerhalb der polizeiinternen Nutzung) verwendet worden bzw. es sind keine Auswertungen bekannt, die ihre Erkenntnisse speziell aus Kriminalakten gewonnen haben.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Indem sie durch die konkrete Bindung an bestimmte Daten und Orte ein persönliches, einzelfallbezogenes Licht auf die Kriminalität werfen, zeichnen die Kriminalakten in ihrer Gesamtheit ein Bild der Vielschichtigkeit der Kriminalität im Bundesland NRW, die allein über die öffentlichen Statistiken nicht fassbar und vor allem nicht anschaulich zu machen ist.

Anhand der Kriminalakten lassen sich auch die so genannten individuellen „Verbrecherkarrieren“ gut nachverfolgen, wie das folgende Beispiel zeigt. Bei der Person handelt es

sich zwar nicht um einen Schwerverbrecher, aber um einen polizeibekanntem, äußerst rabiaten Gelegenheitskriminellen: Der Elektriker Wilhelm L., geboren 1912, wurde schon im Jahr 1936 durch das Bonner Schöffengericht wegen „Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit Beleidigung“ zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Zwei Jahre später fiel er wieder polizeilich auf, als er beim Fahren auf dem Fahrrad mit geöffneter Hose und zurückgeschlagenen Kleidern bemerkt und angezeigt wurde. Im Jahr 1957 wurde er wieder wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses aktenkundig – er hatte sich einem Mädchen in exhibitionistischer Art und Weise gezeigt und darüber hinaus einen Zeugen der Tat mit einer Schusswaffe bedroht. 1981 wurde er vom Hausmeister seiner Mietwohnung angezeigt; L. hatte diesen mit einer Gaspistole bedroht, in der Hoffnung, sich so der Aufforderung, ein eigenmächtig in eine der Hausbewohnerschaft allgemein zugängliche Kellertür eingebautes Steckschloss wieder zu entfernen, entziehen zu können. Außerdem stellte sich nach Aussagen des geschädigten Hausmeisters und weiterer Hausbewohner heraus, dass L. „schon seit ca. 10 Jahren die Hausgemeinschaft tyrannisiere“. Acht Jahre später wurde er wieder angezeigt, dieses Mal wegen „Beleidigung im Straßenverkehr durch Vogelzeigen und Bedrohung durch Worte und Drohen mit einer Hundeleine“. Nur wenige Monate später, zu Beginn des Jahres 1990, beschädigte L. mit seinem PKW den Wagen einer Frau auf einem Parkplatz. Als diese ihn auf die Sachbeschädigung ansprach, wurde L. „ausfallend und beschimpfte die Frau“, der er im weiteren Verlauf auch noch mit der Faust gegen das Kinn schlug. Auf die Anzeige reagierte er „sehr uneinsichtig“ und „brauste mehrmals auf und fand das Verhalten der Geschädigten unverständlich“. 1991 fiel er zweimal und zugleich zum letzten Mal auf, zuerst wegen unerlaubten Entfernens von einer Unfallstelle, dann lautete die Anzeige auf „fahrlässige Gefährdung im Straßenverkehr durch Trunkenheit am Steuer in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr“. An dieser Stelle endet die Akte.

Auch wenn der geschilderte Fall sicherlich nicht spektakulär ist, zeigt das Beispiel, dass Kriminalakten eine besondere, durch aggregierte Berichte nicht zu ersetzende Quelle darstellen, weil sie einen persönlichen, einzelfallbezogenen Blick auf die Kriminalität ermöglichen. Ihr Potential als Quelle speziell für lokalgeschichtliche Untersuchungen ist sicherlich hoch einzuschätzen.

Überlieferungslage in NRW

Kriminalakten entstehen im Land Nordrhein-Westfalen sowohl bei den Kreispolizeibehörden als auch beim Landeskriminalamt. Folglich befinden sie sich in den

unterschiedlichen Abteilungen des Landesarchivs in den entsprechenden, aus diesen Behörden gebildeten Beständen. Die lokale Überlieferung geht vereinzelt zurück bis in das Jahr 1939 (Abteilung W), setzt dann aber verstärkt in der Nachkriegszeit ab ca. 1947 ein (Abteilungen OWL und R) und reicht bis in die Gegenwart. Die Überlieferung des Landeskriminalamts in Düsseldorf (Abteilung R) beginnt mit dem Jahr 1961.

Hinweise zur Benutzung

Im Falle der Kriminalakten handelt es sich um personenbezogenes Schriftgut, das gemäß § 7 Abs. 1 ArchivG NRW besonderen Schutzfristen unterliegt: Wenn das Todesdatum bekannt ist, darf in die Akte zehn Jahre später Einsicht genommen werden; ist es nicht bekannt, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Für die Einsichtnahme in gesperrtes Archivgut muss in jedem Fall bei der zuständigen Archivverwaltung ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung gestellt werden.

Anders als bei herkömmlichem Schriftgut besteht im Falle der Kriminalakten für die abgebende Behörde später keine Möglichkeit, die Akten für dienstliche Zwecke wieder auszuleihen. Denn gemäß § 6 Abs. 4 ArchivG NRW handelt es sich hier um Daten, die „aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen“.

Literaturverweise

Lisken, Hans / Denninger, Erhard u. a. (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz. 4., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., München 2007.

Noethen, Stefan: Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945–1953, Essen 2003.

Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt 2011.

Tetsch, Lambert Josef / Baldarelli, Marcello: Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Kommentar für Studium und Praxis, Hilden 2011.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ArchivG NRW	Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
BKA	Bundeskriminalamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
INPOL	(bundesweites) Informationssystem der Polizei
KA	Kriminalakte
KAN	Kriminalaktennachweis
KPB	Kreispolizeibehörde
KpS	Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlung
LKA	Landeskriminalamt
MBL	Ministerialblatt
OWL	Ostwestfalen-Lippe
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
R	Rheinland
SMBL	Sammlung des Ministerialblattes
W	Westfalen

Gestapo-Personenakten

Von Julia Lederle

Einleitung

Bei den so genannten Gestapo-Personenakten handelt es sich um Unterlagen, die über Personen geführt wurden, deren Überwachung und/oder Sanktionierung im Aufgabenbereich der Geheimen Staatspolizei in der Zeit des Nationalsozialismus lag. Die Bezeichnung „Personenakte“ ist eine nachträgliche archivische Bezeichnung, die in Analogie zum Duktus der Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem 2. Weltkrieg gewählt wurde, um die Verwechslung mit Personalakten von Gestapobediensteten zu vermeiden⁹⁰, was dennoch häufig im Rahmen der Benutzung geschieht.

Entwicklung der Gestapo-Personenakten

Die Geheime Staatspolizei, kurz Gestapo genannt, stellte die Politische Polizei im Dritten Reich dar. Entstanden 1933 nach Umformung der politischen Polizeiorgane, war ihre Aufgabe seit 1936 der Schutz der NSDAP sowie die Verfolgung von Delikten, die als Verbrechen gegen den nationalsozialistischen Staat eingestuft wurden. Auch unpolitische Delikte wie Arbeitsverweigerung oder Homosexualität gehörten dazu. Neben der Verfolgung und Vergeltung solcher bereits begangener angeblicher Delikte zeugen die Akten zudem von einem hohen Grad der prophylaktischen Überwachung. Dabei verfügte die Gestapo über ein breites Sanktionsrepertoire, das von Geldstrafen bis zu den massenhaften Exekutionen politischer Gegner während der letzten Kriegsjahre reichte. Seit 1936 war es der Gestapo erlaubt, eine politische Straftat zu definieren, während Gerichte diesbezüglich keine Zuständigkeit mehr hatten⁹¹. Wichtigstes Instrument der Gestapo war die so genannte Schutzhaft, die vor 1933 nur der kurzfristigen Verwahrung von Personen gedient hatte, nun jedoch willkürlich und ohne Befristungen möglich war und die Überstellung in Konzentrationslager zur Folge haben konnte.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich der Gestapo(leit)stelle Düsseldorf war identisch mit dem der Preußischen Regierung Düsseldorf, in deren Verband sie bis 1934 stand. Die Geheime Staatspolizei-Staatspolizei(leit)stelle Düsseldorf wurde 1933 als Staatspolizeistelle eingerichtet, ab September 1939 wurde sie zur Staatspolizeileitstelle. Die Gestapo(leit)stelle Düsseldorf war zuständig für staatspolizeiliche Überwachung und Maßnahmen im Regierungsbezirk Düsseldorf mit den Außendienststellen Duisburg,

Essen, Hamborn, Krefeld, Mülheim/Ruhr, Mönchengladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Velbert, Wuppertal sowie den Grenzpolizeikommissariaten in Emmerich, Kaldenkirchen und Kleve, ferner mit nachgeordneten Dienststellen als Hilfsorganen, u. a. Amt Breyell als Ortspolizeibehörde, Amt Goch und Asperden als Ortspolizeibehörde, Amt Lobberich als Ortspolizeibehörde, Amt Marienbaum als Ortspolizeibehörde.

Die Akten entstanden in den wechselnden Amtssitzen der Düsseldorfer Gestapo: Zunächst in Düsseldorf, Alte Garde-Ufer 2 (heute: Cecilienallee 2), seit März 1939 Prinz Georg Str. 98, von Juni 1943 bis Februar 1945 dann in Ratingen, Mülheimer Str. 47; in den letzten Kriegsmonaten 1945 noch Wuppertal sowie Wewelsburg-Niederhagen. Die Akten betreffen zum einen Personen, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet hatten, zum anderen aber auch die, die innerhalb dieser Region aufgetreten waren oder deren Anwesenheit dort vermutet wurde⁹².

In die Personenakte, die über jeden angelegt wurde, auf den das Augenmerk der Gestapo gerichtet war, war alles anfallende Schriftgut einzuordnen, unabhängig, ob es in den Augen der Gestapo einen Beleg für Zuverlässigkeit oder für ein staatsfeindliches Verhalten darstellte⁹³.

Formaler Aufbau und Inhalt

Bei den Personenakten der Gestapo handelt sich um Einzelfallakten, die unter anderem den Personalbogen, häufig erkennungsdienstliche Fotos, Vernehmungsniederschriften, Korrespondenz und Gerichtsurteile beinhalten. Fotos aus Observationen und Kopien abgefangener Briefe können sich ebenso wie Zeitungsausschnitte und andere Druckschriften in den Akten befinden. Im Personalbogen-Vordruck waren die vollständigen Personalien sowie eine stichwortartige Darstellung des politischen Lebenslaufes einzutragen, vor allem aber der Grund, der zur Anlage der Akte führte⁹⁴. Entscheidend für die Aktenführung war die Einzelperson und nicht das unterstellte Delikt. Einmal angelegt, wurde die Akte fortgeführt, wenn die Person wieder auffällig wurde, auch, wenn es sich um völlig andere Tatbestände handelte. Fanden mehrere Personen in einem Vorgang Erwähnung, so wurde für jeden Beteiligten eine eigene Akte angelegt.

Forschungslage zur Quellengattung

Die Gestapo-Personenakten der Gestapo(leit)stelle Düsseldorf, die bei Kriegsende von Amerikanischen Streitkräften sichergestellt werden konnten und anschließend der britischen Militärregierung in Düsseldorf übergeben worden waren, wurden vom britischen

Land Commissioner's Office freigegeben und dem damaligen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf im Jahr 1952 übergeben. Der daraus gebildete Bestand RW 58 dient seitdem als wichtige Quelle zur NS-Geschichte. Der einmaligen Bedeutung der Akten wurde früh durch eine sehr tiefe Erschließung Rechnung getragen. Eine von der britischen Militärregierung ausgeliehene Kartei wurde in ein Bandrepertorium umgeschrieben⁹⁵, in dem jede Person, über die eine Akte vorhanden ist, Erwähnung findet. Dieses Findmittel⁹⁶ wurde retrokonvertiert und steht inzwischen in digitaler Form zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Bestand über Karteikarten erschlossen, wobei sowohl nach Name als auch nach einem Sachbegriff recherchiert werden kann. Auch diese Kartei steht inzwischen in digitaler Form zur Verfügung. Nach folgenden Sachbegriffen wurde erschlossen:

- Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) und Nebenorganisationen (u. a. Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD), Kampfbund gegen den Faschismus)
- Roter Frontkämpferbund (RFB), Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO), Rot Sport
- Aufbruch-Arbeitskreis, Ringbolschewisten
- KPD-Opposition
- Links-Opposition (Trotzkisten), Kommunismus (u.a. Rotspanienkämpfer, Internationale Arbeiterhilfe, Rote Hilfe, Esperanto-Bewegung)
- Roter Kämpfer-Kreis
- Französischer Rheinschifferverband
- SPD und Nebenorganisationen (u. a. Sozialistische Arbeiterjugend, Eiserne Front, Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold)
- Sozialistische Arbeiterpartei
- Marxismus
- Ausländer
- Rückwanderer
- Sekten (u. a. Adventisten, Bibelforscher bzw. Zeugen Jehovas, Christliche Versammlung)
- Freikirchen
- Geheimlehren
- Freimaurer
- Pazifisten
- Zentrum
- katholische Kirche (Weltgeistliche, Orden, Laien, Verbände)

- evangelische Kirche (allgemein, Bekennende Kirche, Deutsche Christen)
- Juden
- Emigranten
- Vergehen gegen das Heimtückegesetz und allgemeine Opposition
- Monarchisten
- Stahlhelm (Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund [NSDFB])
- Jungdeutscher Orden
- Schwarze Front
- Vereinswesen
- Gewerkschaften
- Wirtschaft
- ausländische Arbeiter
- Kriegsgefangene
- Arbeitsdienst
- Jugendbünde
- Presse
- Rundfunk
- bildende Kunst
- Landesverrat
- Spionage
- Sabotage
- Wehrmacht
- Polizei
- Separatismus
- Fremdenlegionäre
- fremdvölkische Minderheiten
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)

Forschungsschwerpunkte stellen momentan die Arbeiten der Mahn- und Gedenkstätten⁹⁷ ebenso wie die niemals verebbenden Familienrecherchen dar. Die Gruppe der verfolgten Homosexuellen sind als Interessenschwerpunkt genauso auszumachen wie Sinti und Roma sowie Kirchenvertreter, auch bis dato weniger erforschter, von der Gestapo des Widerstands verdächtigter Gruppen und Organisationsformen wie beispielsweise Fußballvereine werden mittels dieser Aktengruppe untersucht.

Überlieferungslage

In der Abteilung Rheinland des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen befinden sich ca. 72.000 Gestapo-Personenakten der Gestapo(leit)stelle Düsseldorf. Als Überlieferung einer Gestapoleitstelle ist dieser Bestand mit seinem Umfang einzigartig⁹⁸. Im Gegensatz zu den Aktenbeständen anderer Gestapostellen, die entweder durch Kriegseinwirkung oder bei Kriegsende zwecks Vertuschung durch die Gestapo selbst vernichtet wurden, überstanden diese Unterlagen den Krieg, weil die Akten nicht mehr rechtzeitig beseitigt werden konnten. Neben den ursprünglich übernommenen Personalakten, die den Hauptteil des Bestands RW 58 bilden, gelangten im Laufe der Zeit weitere Düsseldorfer Gestapo-Personenakten in die Abteilung Rheinland des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen⁹⁹. Die jüngste Übernahme erfolgte im Jahr 2009, als eine Abgabe des Bundesarchivs u. a. auch Düsseldorfer Gestapo-Personenakten beinhaltete¹⁰⁰. Die Akten stammen aus den Altregistraturen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR bzw. der Zentralen Parteikontrollkommission (ZPKK) und des Deutschen Zentralarchivs in Potsdam. Sie sind vermutlich in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in den Besitz des Bundesarchivs gelangt. Auf welche Weise die Akten in die DDR gelangt sind, ist unbekannt. Wenngleich dennoch nicht vollständig überliefert¹⁰¹, so handelt es sich bei den Gestapo-Personenakten der Düsseldorfer (Leit)stelle um die umfangreichste Überlieferung von Gestapo-Akten in Deutschland¹⁰². Bei anderen Beständen mit Unterlagen anderer Gestapostellen im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen handelt es sich hingegen um Mischbestände aus Akten verschiedener Dienststellen, in denen gegebenenfalls u. a. nur vereinzelt Personenakten zu finden sind¹⁰³.

Eine größere Überlieferung ist in Bayern zu finden. Im Staatsarchiv Würzburg stellen die unter der Bestandsbezeichnung *Gestapo Würzburg* verwahrten rund 25.000 Personenakten der Staatspolizeistelle Würzburg, seit 1941 Außendienststelle Würzburg der Stapo-Stelle (seit 1943 Geheimes Staatspolizei-Leitstelle) Nürnberg-Fürth, eine größere Überlieferung der Quellengattung dar, von denen fast 6.000 Personenakten erst nach 1990 vom ehemaligen Berlin Document Center übernommen wurden¹⁰⁴.

In Wien wurde im Jahr 2000 im Wiener Stadt- und Landesarchiv die Erkennungsdienstliche Kartei der Wiener Gestapo-Leitstelle entdeckt, die ca. 12.000 Personen erfasst¹⁰⁵. Auch die Akten der Gestapostelle Neustadt an der Weinstraße sind in nennenswerter Stückzahl überliefert. Sie befinden sich im Landesarchiv Speyer im Bestand H 61 Geheime Staatspolizei Neustadt – Ermittlungsakten.

Hinweise zur Benutzung

Die Gestapo-Personenakten des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen – Abteilung Rheinland sind auf der Grundlage des Archivgesetzes NRW benutzbar¹⁰⁶. Demnach ist die Nutzung zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Für personenbezogenes Archivgut endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist, oder hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist, oder sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind. Für wissenschaftliche Benutzung kann eine Sondergenehmigung beantragt werden.

Literaturverweise

Berschel, Holger: Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945, Essen 2001.

Boberach, Heinz (unter Mitwirkung von Dieter Gessner): Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP / Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte (Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 3/1), München u. a. 1991.

Dams, Carsten / Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, München 2008.

Delarue, Jacques: Geschichte der Gestapo, Frankfurt / Main 1986.

Dohms, Peter: Flugschriften in Gestapoakten. Nachweis und Analyse der Flugschriften in den Gestapoakten des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive NRW, Reihe C, 3), Siegburg 1977.

Faust, Anselm (Hrsg.): Widerstand und Verfolgung im Rheinland und in Westfalen

1933–1945 (Schriften zur politischen Landeskunde Nordrhein-Westfalens 7), Köln / Stuttgart / Berlin 1992.

Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, Berlin 1983.

Harnischmacher, Robert / Semerak, Arved: Deutsche Polizeigeschichte. Eine Einführung in die allgemeinen Grundlagen, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1986.

Hey, Bernd: Zur Geschichte der westfälischen Staatspolizeistellen und der Gestapo, in: Westfälische Forschungen 37 (1987), S. 58–90.

Kitchen, Martin: Kurze Geschichte des Dritten Reiches, Darmstadt 2006.

Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im „Dritten Reich“. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Frankfurt/Main 1987.

Paul, Gerhard / Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 2003.

Ruckenbiel, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime: Protest, Denunziation u. Verfolgung; zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung u. Gestapo, Köln 2003.

Schultheis, Herbert / Wahler, Isaac E.: Bilder und Akten der Gestapo Würzburg über die Judendeportationen 1941–1943, Bad Neustadt a. d. Saale 1988.

Vollmer, Gisela: Der Bestand Gestapoleitstelle Düsseldorf im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Zur Erschließung von Personenakten, in: Der Archivar 16 (1963), S. 287–294.

Winkelnkemper, Stefanie: Lageberichte der Gestapo. Protokolle des NS-Terrors, online unter: www.rp-online.de/duesseldorf/duesseldorf-stadt/nachrichten/Protokolle-des-NS-Terrors_aid_807678.html (erstellt am: 17. Januar 2010).

Wisotzky, Klaus: Das Schriftgut der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossener Verbände in der Überlieferung staatlicher Behörden im Bereich des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen. Teil 1–3, Düsseldorf 1981–1983.



Auch im Zuständigkeitsbereich der Gestapoleitstelle Düsseldorf wurde den Hintergründen des Attentats von Georg Elser nachgegangen. Bildquelle: LAV NRW R, RW 58 Nr. 65209, Georg Elser, Deckblatt



Aufgenommen am: 1.12.1939

durch

Name: *Elser*

Amtsbezeichnung: Krim.-O.-Asst.

Stichwortartige Darstellung des politischen Lebenslaufes:
(Der Raum darf nicht zur Abföhung von Verfügungen verwendet werden.)

Elser wurde am 9.11.1939 festgenommen. Er hat ein Attentat auf den Führer verübt, indem er in Bürgerbräukeller in München eine Sprengladung anbrachte, die während der Rede des Führers am 8.11.1939 zur Explosion kommen sollte. Dadurch, dass die Rede des Führers früher als in sonstigen Jahren begann und endete, wurde der Erfolg vereitelt.

Elser wird verdächtigt, mit dem Leiter der "Schwarzen Front" Otto Strasser in Verbindung zu stehen.

S. auch Pers.-akte Otto Strasser, 19.9.97.

II A 2- 118/39g.

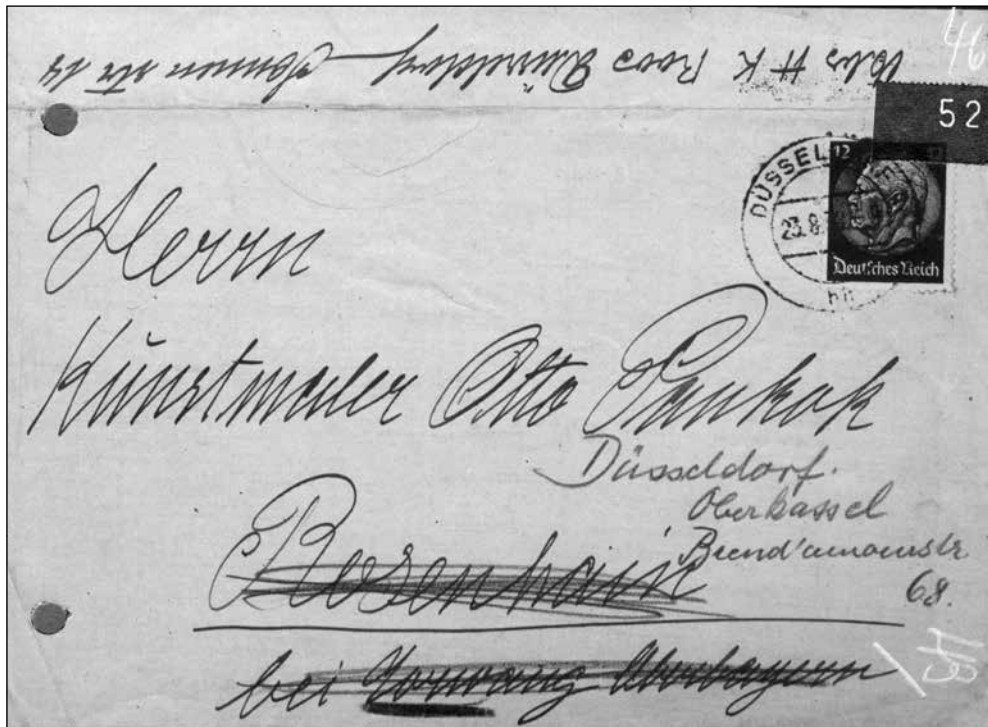
Auch im Zuständigkeitsbereich der Gestapoleitstelle Düsseldorf wurde den Hintergründen des Attentats von Georg Elser nachgegangen. Bildquelle: LAV NRW R, RW 58 Nr. 65209, Georg Elser, Bl. 2

Inthronisation des Erzbischofs
Dr. Josef Frings in Köln.

54



Fotos der Gestapo von der Amtseinführung des Erzbischofs von Köln. Bildquelle: LAV NRW R, RW 58 Nr. 3741, Bl. 54, Dr. Josef Frings



Kopie eines von der Gestapo abgefangenen Briefes an Otto Pankok. Bildquelle: LAV NRW R, RW 58 Nr. 1494, Bl. 52, Otto Pankok

90 Vollmer, Sp. 287.

91 Kitchen, S. 109–110.

92 Vollmer, Sp. 289.

93 Ausgabe der Dienstanweisung [des Geheimen Staatspolizeiamtes] für die Anlage und Führung der Personenkarteien (Hauptakten) und der allgemein-politischen Personalaktenverwaltungen, Anlage „A“ zum Runderlass vom 21. Dezember 1938 B Nr. 5925/38g II F, Abschn. B (1).

94 Rundschreiben der Gestapoleitstelle Düsseldorf vom 18. Februar 1939.

95 Vollmer, Sp. 290.

96 LAV NRW R, Findbücher 411.03.1–19, 411.03.31–34.

97 Beispielsweise publizierte die Düsseldorfer Mahn- und Gedenkstätte über die erste Juden-Deportation aus Düsseldorf (Berschel 2001) und nutzt die Gestapoakten für ihre pädagogischen Projekte, vgl. Winkelkemper 2010.

98 Vollmer, Sp. 289.

99 LAV NRW R, Bestand RWMF-A, Findbuch 200.05.01, Unterlagen der Gestapoleitstelle Düsseldorf aus den National Archives & Records Administration Washington.

- 100 LAV NRW R, Bestand BR 2278, Findbuch 411.03.35.
- 101 Vollmer, Sp. 287.
- 102 Vollmer, Sp. 289.
- 103 LAV NRW W, Findbuch B 137, Politische Polizei „Drittes Reich“, Inhalt: Staatspolizeistelle Dortmund: Lageberichte 1934–1936; Überwachung von SA, SS und HJ 1933–1937; Personalia 1942–1945; Einzelermittlungen 1933–1940; Staatspolizei(leit)stelle Münster: Lageberichte 1934–1936, 1941–1942; Dienstanweisungen 1942–1943; Einzelermittlungen 1941–1945; SD-Abschnitt Dortmund: Lageberichte 1942; Personalia 1933–1943; Polizeipräsidium Hagen: Überwachung der NSDAP und ihrer Gliederungen 1929–1933; Polizeipräsidium Recklinghausen: Beschlagnahme von Material der KPD-Unterbezirksleitung Rheine 1933; Kriminalpolizeistelle Recklinghausen: Sonderfahndungen und Alarmliste von Sicherheitspolizei und SD 1942 und 1944; Kommando der Schutzpolizei Hamm: Dienstbesprechungen 1944; Kreispolizeibehörde Lippstadt: Personal und Dienstbetrieb 1927–1938; politische Gefangene 1933–1936; Militär 1933–1939; Lageberichte 1933–1938; Überwachung von Parteien, Kirchen und Vereinigungen 1933–1937; Ermittlungen gegen Einzelpersonen wegen politischer Vergehen 1933–1939; Amt Ferndorf-Ortspolizeibehörde: Überwachung staatsfeindlicher Organisationen und Vereinigungen 1933–1945; Amt Freudenberg - Ortspolizeibehörde: Ermittlungen gegen Einzelpersonen wegen politischer Vergehen 1933–1939; Amt Greven-Ortspolizeibehörde: Erlasse und Vorschriften 1942–1945; Amt Halver-Ortspolizeibehörde: Maßnahmen gegen die KPD 1933–1935; Lageberichte 1934–1937; Ermittlungen gegen Einzelpersonen wegen politischer Vergehen 1935–1942.
- LAV NRW R, Bestände RW 18, RW 34, RW 35, RW 36, RW 37, Findbuch 411.01.00, Personen- und Generalakten der Gestapo-Polizeistellen Aachen und Köln: Polizei- und Sicherheitsdienststellen 1933–1945. Die Bestände umfassen Akten, die aus amerikanischem Gewahrsam übernommen wurden. Es handelt sich um Aktensplitter. Die Akten bestehen zu einem erheblichen Teil aus Rundschreiben und Erlassen ohne direkten regionalen Bezug.
- 104 www.gda.bayern.de/archive/wuerzburg/25
- 105 www.doew.at/service/archiv/gestapo/kartei.html
- 106 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010, § 7, Sperrfristen, 1, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV NRW) Ausgabe 2010 Nr. 11 vom 30. März 2010 S. 183–210.

Kurzarbeitergeld-Akten der Agenturen für Arbeit

Von Jens Heckl

Einleitung

Im Arbeitsverhältnis bedeutet Kurzarbeit die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Betrieb. Betroffen davon können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer sein, die bei Kurzarbeit weniger oder gar nicht arbeiten. Die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen legen fest, ob ein Arbeitgeber Kurzarbeit einführen darf und ob sich bei Kurzarbeit der Arbeitsentgeltanspruch der Arbeitnehmer entsprechend verringert. Die Kurzarbeit soll die betroffenen Unternehmen bei einer vorübergehend schlechten Auftragslage durch eine Reduktion der Personalkosten entlasten. Die Arbeitnehmer müssen dabei Einkommensverluste in Kauf nehmen, da das Kurzarbeitergeld nicht das volle Einkommen ersetzen kann. Allerdings bleiben der Arbeitsplatz und eine gewisse Grundversorgung erhalten, so dass ein Unternehmen keine qualifizierten und eingearbeiteten Mitarbeiter entlassen muss und das Firmen-Knowhow erhalten bleibt. Damit versteht sich die Kurzarbeit als ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, mit dem bei vorübergehendem Arbeitsausfall Kündigungen vermieden werden können. Um Verdienstauffälle der Arbeitnehmer teilweise auszugleichen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung beanspruchen. Gegenwärtig unterscheidet man drei Ursachen und damit Arten der Kurzarbeit: erstens aus konjunkturellen Gründen (§ 170 SGB III), zweitens aus saisonalen Gründen (§ 175 SGB III) und drittens bei betrieblichen Restrukturierungsmaßnahmen (Transfer-Kurzarbeitergeld nach § 216 b SGB III).

Entwicklung der Kurzarbeit und des Kurzarbeitergeldes

Vorläufer der Kurzarbeit

Als früher Vorläufer des heutigen Kurzarbeitergeldes gilt eine Regelung im so genannten Kali-Gesetz vom 25. Mai 1910 (richtig: Gesetz über den Absatz von Kalisalzen). Sie schuf eine Kompensation für Arbeits- und Verdienstauffälle im Kalibergbau und in der Düngemittelindustrie. Da für diese Industriezweige Produktionsquoten seitens der deutschen Reichsregierung festgesetzt worden waren, die zu einer zeitweisen Stilllegung einiger Werke führen konnten, stand nach den §§ 13 und 19 allen betroffenen

Arbeitern eine Kompensation zu. Der Kaliwerksbesitzer hatte den entstehenden Einnahmeausfall bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

Kurzarbeit während der Weimarer Republik und des Dritten Reiches

Beschränkte sich das Kali-Gesetz noch auf zwei Industriezweige, wurde in der Weimarer Republik eine generelle Unterstützung für die Kurzarbeiter geschaffen, die im Einklang mit der Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsförderungsgesetzgebung stand. Fragen der Kurzarbeit wurden dabei im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung geklärt. Grundlage war die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. Sie war aufgrund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 verabschiedet worden. Die Verordnung rief neben der Erwerbslosenunterstützung die finanzielle Unterstützung von Arbeitnehmern ins Leben, die von Beschränkung und Einstellung ihrer Arbeit bedroht waren. Im § 9 Abs. 2 war festgelegt worden, dass Arbeitnehmer, die in ihrer Arbeitsstätte infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche ihre ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichten, eine Erwerbslosenunterstützung für die ausgefallenen Arbeitsstunden erhalten sollten, sofern 70% ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichten. Der fehlende Betrag war als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

In den folgenden Jahren wurde die Kurzarbeit im Rahmen von Art, Dauer und Höhe der Erwerbslosenunterstützung ebenfalls immer wieder modifiziert. Bereits in der Bekanntmachung betreffend die Fassung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. April 1919 wurde im § 9 Abs. 2 festgeschrieben, dass Arbeitnehmer, die in ihrer Arbeitsstätte infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche ihre ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichten und deswegen Lohnkürzungen befürchten mussten, eine Erwerbslosenunterstützung für die ausgefallenen Arbeitsstunden erhalten sollten, sofern 70% des verbliebenen Wochenarbeitsdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichten. Die Erwerbslosenunterstützung sollte in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit betragen. Ferner wurden die Arbeitgeber verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die

Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Mit der Verordnung vom 15. Januar 1920 betreffend die Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 23. April 1919 wurde der Wortlaut des § 9 Abs. 2 dahingehend geändert, dass man neben der Kalenderwoche und dem Wochenarbeitsverdienst auch Kalenderdoppelwochen und Doppelwochenarbeitsverdienst mit aufführte. Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 formulierte schließlich im § 9 Abs. 2 die aktualisierte Fassung.

Arbeitsmarktpolitischer Spielball blieb, unter welchen Bedingungen Erwerbslosenunterstützung für Kurzarbeit gezahlt werden sollte. Die jeweiligen Regelungen waren kompliziert formuliert und für den juristischen Laien schwer verständlich. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 legte im § 9 fest, dass, falls 50% des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichten, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als der Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit, zu zahlen sei. Die Unterstützung der Kurzarbeit galt wie die Erwerbslosenfürsorge maximal 26 Wochen. In einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Oktober 1923 wurde festgelegt, dass bei einem Arbeitsverdienstausschlag von weniger als fünf Sechstel Arbeitnehmer 40% des Unterschieds zwischen ihrem Arbeitsverdienst und fünf Sechsteln des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterstützung erhalten konnten. In der genannten Anordnung wird auch erstmalig von Kurzarbeiterunterstützung, also von Kurzarbeitergeld, gesprochen.

Im § 1 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 wurde die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen ermächtigt, die Gemeinden anzuordnen, eine Fürsorge für Kurzarbeiter einzurichten. Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung waren die Gemeinden, in deren Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt war (§ 12 Abs. 2). Über die Art, Höhe und Dauer der Unterstützung von Kurzarbeitern hatte der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung zu entscheiden (§ 10). Soweit die Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet hatten, waren die Arbeitgeber verpflichtet, über den Arbeitsverdienst der Kurzarbeiter dem öffentlichen Arbeitsnachweis (später den Arbeitsämtern) Auskunft zu geben und auf Verlangen der Gemeinde die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen (§ 31). In den Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

vom 25. März 1924 wurde im Art. 3 Abs. 6 zur Höhe und Auszahlung von Kurzarbeitergeld Folgendes festgelegt: „Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und erzielen sie deswegen weniger als zwei Drittel ihres vollen Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 40 vom Hundert des Unterschieds zwischen ihrem Arbeitsverdienst und zwei Drittel des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 vom Hundert dieses Unterschieds, bis einschließlich des Arbeitsverdienstes zwei Drittel des vollen Verdienstes erreicht sind. Die oberste Landesbehörde oder der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann weitere Einschränkungen anordnen; insbesondere kann angeordnet werden, daß die Kurzarbeiterunterstützung den Betrag nicht übersteigen darf, den der Arbeiter als Unterstützung erhalten würde, wenn er erwerbslos wäre. Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung“.

Eigens für die Kurzarbeiterfürsorge traf der Reichsarbeitsminister am 20. Februar 1926 eine Anordnung. Diese ergänzte die bislang gültigen Ausführungsvorschriften zu den Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge, indem spezielle Vorschriften für die Kurzarbeiterfürsorge getroffen wurden. Laut § 1 Abs. 1 erhielten nunmehr nur Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebs aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge eine Kurzarbeiterunterstützung, wenn dieser Betrieb regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt und wenn in einer Kalenderwoche drei bis fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsverdienst entsprechend verringert wird. § 2 regelte die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung und § 3 die Wartezeit, ab wann mit einer Unterstützung gerechnet werden durfte. Sie wurde auch erst gewährt, nachdem der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hatte, aus der sich ergab, ob die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe erfüllt waren. Die Unterstützung begann mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige beim öffentlichen Arbeitsnachweis folgte. Kurzarbeiterunterstützung wurde den Arbeitnehmern höchstens für eine Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt. Sie war von den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu errechnen. Ihre Auszahlung konnte die Gemeinde jedoch dem Arbeitgeber übertragen, der dies kostenlos auszuführen hatte.

Die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 wurde in den folgenden Jahren weiter novelliert und ihre Geltungsdauer stetig verlängert. Mit der Gründung

der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das Gesetz vom 16. Juli 1927 (AVAVG) übernahm der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Kompetenz, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung anzuordnen. Zuständig für die Bearbeitung von Kurzarbeiterunterstützung wurde nunmehr das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt war. Seit dem Ende der 1920er Jahre wurden in periodischen Abständen die bestehenden Anordnungen der Kurzarbeiterfürsorge verlängert, Inhalte novelliert, Spezialanordnungen auf bestimmte Industriezweige (z. B. Sonderhilfen für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie) oder der Geltungsbereich auf Beitrittsgebiete ausgedehnt. Die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 blieb dann bis zum Zusammenbruch des NS-Staates das letzte ausführliche Regulativ für die Kurzarbeit. Sie gewährte nunmehr Kurzarbeiterunterstützung in allen Betrieben, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt war. Ausgenommen waren lediglich Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenschifffahrt einschließlich der Teichwirtschaft und die Seefahrzeuge. Die Unterstützung wurde gewährt, wenn der Kurzarbeiter in der Doppelwoche mindestens acht Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht beschäftigt wurde, der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruhte und sich das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringerte. Kurzarbeiterunterstützung erhielten Arbeitnehmer, die in der Doppelwoche weniger als 80 Arbeitsstunden im Betrieb beschäftigt waren. Die Höhe dieser Unterstützung betrug für die Doppelwoche 50% des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 80 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betrieb nicht verkürzt wäre. Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters erhöhte sich die Kurzarbeiterunterstützung um 10%, bis das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit von 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht war. Die Kurzarbeiterunterstützung durfte nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung ausfallen, die der Kurzarbeiter erhalten hätte, wenn er arbeitslos geworden wäre. Für die Berechnung der Unterstützung gab es Pauschbeträge. Zuständig für die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung war das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb lag. Die Unterstützung durfte nur gewährt werden, wenn eine Anzeige vom Führer des Betriebes beim Arbeitsamt einging, dass in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung von der Mehrheit der Arbeitnehmer wegen Arbeitsmangel weniger als 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche gearbeitet wurden. Der Betrieb hatte die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamtes kostenlos zu errechnen und auszuzahlen, die Voraussetzungen für

die Gewährung der Unterstützung nachzuweisen und die Angaben des Kurzarbeiters nachzuprüfen. Der Vorsitzende des Arbeitsamts war berechtigt, anzuordnen, dass sich der Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden hatte. Die Kurzarbeiterunterstützung wurde jeweils für eine Doppelwoche ausgezahlt.

Kurzarbeit in der Bundesrepublik Deutschland bis 1997

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte in den Jahren 1956/57 eine umfangreiche Novellierung des AVAVG, die darauf zielte, dessen Zustand vor der Zeit des Nationalsozialismus wieder herzustellen. Das Kurzarbeitergeld wurde unter dieser Bezeichnung mit Wirkung zum 1. Januar 1957 durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 eingeführt. Als Teilbereich der Lohnausfallvergütung gab es im § 130 nunmehr spezielle Regelungen des Kurzarbeitergeldes. Dieses wurde aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in den Betrieben jenen Arbeitnehmern gewährt, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung standen. Die Bundesregierung bestimmte nach Anhörung des Verwaltungsrates entsprechend der Arbeitsmarktlage durch Rechtsverordnungen, in welchen Wirtschaftgebieten und -zweigen Kurzarbeitergeld gewährt wurde. Sie durfte die Zulassung auf Betriebe bestimmter Größe, auf bestimmte Bezirke, auf Personengruppen oder auch zeitlich beschränken. Ausgenommen vom Kurzarbeitergeld waren Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenschifffahrt einschließlich der Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt, des Schaustellergewerbes, Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen, die Hauswirtschaft sowie die in Hauswirtschaft und unständig Beschäftigten. Um Kurzarbeitergeld in einem Betrieb gewährt zu bekommen, musste der Arbeitgeber dies dem Arbeitsamt anzeigen. Voraussetzung war, dass ein unvermeidbarer, vorübergehender Arbeitsmangel vorlag. Auch durfte in der ersten Doppelwoche, für die die Kurzarbeit angezeigt worden war, von der Mehrheit der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet worden sein. Lehrlinge, Praktikanten, Heimarbeiter, geringfügig und unständig Beschäftigte erhielten kein Kurzarbeitergeld. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld, das in der Regel jeweils für eine Doppelwoche berechnet und gewährt wurde, war nur so lange zulässig, als die Zahl der bezugsberechtigten Kurzarbeiter im Betrieb mehr als 10% der in der ersten Doppelwoche tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug. Im Durchschnitt war Kurzarbeitergeld in einem Betrieb hintereinander für 14 Wochen zulässig, in Ausnahmefällen bis zu 52 Wochen. Auch gab es Regelungen

für eine erneute Gewährung von Kurzarbeitergeld. Hierfür mussten die tatsächlich beschäftigten Arbeiter nach dem letzten Bezug von Kurzarbeitergeld mindestens 13 Wochen wenigstens fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet haben.

Als Instrument zur Steuerung des Arbeitsmarktes und zur Linderung der Auswirkungen von Wirtschaftskrisen für die Arbeitnehmer fanden Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld erst seit Mitte der 1960er Jahre breitere Akzeptanz. Waren die Jahre des Wirtschaftswunders von Wachstum und teilweiser Vollbeschäftigung gekennzeichnet, sah die Politik seit der zweiten Hälfte der 1960er Jahre das Kurzarbeitergeld als eine Möglichkeit, die ersten Wirtschaftskrisen in der Bundesrepublik Deutschland sozialverträglich zu überbrücken. Zum 1. Juli 1969 wurde das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 abgelöst, das bis zum 31. Dezember 1997 die Grundlage des Arbeitsförderungsrechts darstellte. In den §§ 63–73 wurden spezielle Bestimmungen zum Kurzarbeitergeld getroffen, die sich inhaltlich noch einmal von den Bestimmungen des AVAVG unterschieden. Kurzarbeitergeld wurde Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben oder Betriebsabteilungen gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt war. Die Unterstützung wurde gewährt, wenn zu erwarten war, dass durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten blieben. Von Kurzarbeitergeld ausgeschlossen waren im AFG jene Betriebe, die bereits im AVAVG als Ausnahmen aufgeführt worden waren. Kurzarbeitergeld wurde seitens des Arbeitsamtes nur gewährt, wenn

1. dem Betrieb ein Arbeitsausfall eintrat, der auf wirtschaftlichen Ursachen einschließlich betrieblicher Strukturveränderungen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruhte,
2. der Arbeitsausfall unvermeidbar war,
3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen für mindestens ein Drittel, danach in einem zusammenhängenden Zeitraum von jeweils mindestens vier Wochen für mindestens ein Zehntel der im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 10% der Arbeitszeit ausfiel,
4. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist.

Laut AFG sollte Kurzarbeitergeld nicht gewährt werden, wenn der Arbeitsausfall branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht. Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatte, wer nach Beginn

des Arbeitsausfalls in einem Betrieb, in dem Kurzarbeitergeld gewährt wurde, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ungekündigt fortsetzt oder aus zwingenden Gründen aufnahm und infolge des Arbeitsausfalls ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt bezog. Ferner regelte das AFG, ab wann, in welcher Höhe und wie lange Kurzarbeitergeld gewährt wurde. Maximal sollte es sechs Monate bezahlt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung konnte jedoch bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsordnung die Bezugsfrist bis auf zwölf Monate verlängern, jedoch auch auf bestimmte Wirtschaftszweige und Bezirke beschränken.

In den 1970er und 1980er Jahren wurde das Kurzarbeitergeld besonders in der Bauwirtschaft in Anspruch genommen, vor allem dann, wenn durch die meist witterungsbedingte Herabsetzung der betriebsüblichen Arbeitszeit ein vorübergehender Auftragsmangel überbrückt werden sollte, um Entlassungen zu vermeiden. Die Aufwendungen für Kurzarbeit betragen beispielsweise für das Jahr 1985 rund 1,228 Milliarden DM. Das Instrument der Kurzarbeit wurde in Deutschland verstärkt nach der Wiedervereinigung eingesetzt. Besonders Anfang der 1990er Jahre wurden über das Kurzarbeitergeld in Ostdeutschland viele Anpassungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt abgefedert.

Kurzarbeit in der Bundesrepublik Deutschland seit 1997

Die Kurzarbeitergeld-Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes wurden schließlich durch das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 abgelöst. In den §§ 169–182 wurden u. a. Regelvoraussetzungen, Sonderformen und Leistungsumfang des Kurzarbeitergeldes neu geregelt. Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten demnach versicherungspflichtige Arbeitnehmer, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

In den §§ 170–172 wurde geklärt, was unter einem erheblichen Arbeitsausfall zu verstehen war und welche betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen mussten, um Kurzarbeitergeld zu bekommen. Im § 174 wurde sogar das Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen geregelt. Als Sonderformen des Kurzarbeitergeldes führte das SGB III im § 175 das Saison-Kurzarbeitergeld für witterungsbedingte Arbeitsausfälle und im § 176

das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter auf. In den §§ 177–179 wurde der Leistungsumfang des Kurzarbeitergeldes und seiner Sonderformen festgeschrieben. Geregelt wurden Dauer, Höhe und Nettoentgeltdifferenz. Kurzarbeitergeld wurde maximal sechs Monate lang gewährt. Seine Höhe betrug bei Arbeitnehmern, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen, 67 Prozent. Den übrigen Arbeitnehmern stehen 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde im § 182 ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte festzulegen,
2. die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsfrist hinaus bis zur Dauer von zwölf Monaten zu verlängern, wenn in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vorliegen und bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 wurden vereinfachte Zugangsvoraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld geschaffen. Dieses Gesetzprogramm wurde schließlich durch das 3. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ergänzt. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 29. Mai 2009 verlängerte die Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld von einem Jahr auf 24 Monate. Weitere Änderungsverordnungen haben diese inzwischen wieder auf zwölf Monate beschränkt.

Letztlich sollte darauf hingewiesen werden, dass es außerhalb Deutschlands ähnlich umfangreiche und detaillierte Regelungen zur Förderung der Kurzarbeit kaum gibt. Beispielsweise wird in den Niederlanden und in Österreich davon Gebrauch gemacht.

Formaler Aufbau und Inhalt

Neuere Kurzarbeitergeldakten sind für einzelne Firmen angelegt. Sie beginnen gewöhnlich mit einem Kug-Übersichtsbogen, der das zuständige Arbeitsamt bzw. die zuständige Agentur für Arbeit, die Kug-Stamm-Nummer, die Anschrift der Firma sowie die Bezugsfrist des Kurzarbeitergeldes benennt. In den überlieferten Akten bis Mitte der 1980er Jahre fehlen diese Kug-Übersichtsbögen.

Eröffnet wird das Verfahren durch eine Anzeige über Arbeitsausfall, die als Formular der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit den Firmen/Betrieben zur Verfügung steht. In ihr finden sich Angaben zur Bezeichnung und zur Anschrift des Betriebs, zur wöchentlichen Arbeitszeit, zu bestehenden tariflichen Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer hinsichtlich des Kurzarbeitergeldes, die Namen und/oder die Anzahl vom Arbeitsausfall betroffene Personen und eine Begründung des Arbeitsausfalls. Zum Teil nutzten Arbeitsämter Fragebögen zur Anzeige des Arbeitsausfalls, die als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung dienten. Neben der Anzeige über Arbeitsausfall stellt der Antragsteller zeitgleich einen Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld, der die betroffenen Arbeitnehmer und das ihnen zustehende Kurzarbeitergeld aufführt.

Das zuständige Arbeitsamt bzw. die zuständige Agentur für Arbeit fertigt eine Niederschrift über die Prüfung der Abrechnungslisten im Betrieb – Kug – sowie eine Niederschrift über die Prüfung der Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld an und teilt dem Betrieb anschließend das Prüfungsergebnis mit.

Jeder Antrag gilt entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit der Gewährung des Kurzarbeitergeldes. Nach deren Ablauf muss der Antrag neu gestellt und geprüft werden. Das Verfahren kann die maximale Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges umfassen. Da die Kurzarbeitergeldakten betriebsbezogen geführt werden, können Kurzarbeitergeldzahlungen durchaus längere Laufzeiten einnehmen, je nach Antragstellung und Gewährung. Neuere Kug-Akten schließen in der Regel mit Daten aus der Kassenanordnung.

Forschungslage zur Quellengattung

Kurzarbeitergeld-Akten der Arbeitsverwaltungen wurden für Forschungszwecke bislang noch nicht genutzt.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Kurzarbeitergeldakten vermitteln einen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und benennen Gründe, die zur Kurzarbeit führen. Sie verdeutlichen, welche Steuerungsmöglichkeiten das Kurzarbeitergeld bietet, um Entlassungen zu vermeiden. Als Quellen zur lokalen Wirtschaftsgeschichte verdeutlichen sie die betrieblichen Probleme vor Ort, die zum Arbeitsausfall führen und unter Umständen symptomatisch für einen Wirtschaftszweig oder für eine Wirtschaftsregion sind. Durchaus interessant wären Kurzarbeitergeldakten aus der Zeit der Kurzarbeiterfürsorge, die einen Einblick

in ältere Verfahrensabläufe und natürlich auch Gründe für die betriebswirtschaftlichen Ursachen des Arbeitsausfalls liefern würden.

Überlieferungslage in NRW

Kurzarbeitergeldakten werden im Landesarchiv NRW nur in geringer Auswahl übernommen. In der Regel wurden Akten solcher Betriebe archiviert, die typisch oder bedeutsam für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Arbeitsamtes waren. Gegenwärtig sind in der Abteilung Rheinland 552 Kurzarbeitergeldakten mit einer Gesamtlaufzeit von 1990–2005 archiviert, in der Abteilung Westfalen 364 Kug-Akten (1974–2005) und in der Abteilung Ostwestfalen-Lippe 351 Kug-Akten (1982–2005).

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß Archivgesetz NRW in Verbindung mit der Archivbenutzungsordnung NRW eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte. Kurzarbeitergeldakten, die Archivgut geworden sind, sind als Sachakten demnach 30 Jahre nach ihrer Schließung für die Forschung frei zugänglich.

Literatur

Dieckmann, Karl-Philipp: Arbeits- und sozialrechtliche Konsequenzen von Kurzarbeit für den Arbeitnehmer. Studienarbeit, Norderstedt 2010.

Laabs, Hans-Joachim: Die Behandlung der Kurzarbeit in der Arbeitslosenhilfe, Berlin 1934.

Lonnerstädter, Siegbert: Die vereinbarte Kurzarbeit, Dissertation Köln 1930.

Misoch, Julia: Chancen und Risiken von Kurzarbeit. Studienarbeit, Norderstedt 2009.

Niess, Frank: Geschichte der Arbeitslosigkeit. Ökonomische Ursachen und politische Kämpfe: ein Kapitel deutscher Sozialgeschichte (Kleine Bibliothek Politik, Wissenschaft, Zukunft 139), Köln 1982.

Oppermann, Klaus: Kurzarbeit, Frechen 1991.

Preller, Ludwig, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Kronberg / Taunus 1978.

Schichl, Oliver Peter: Kurzarbeit in Österreich. Historische Entwicklung, Ziele und Konsequenzen für die Personalpolitik. Masterarbeit, Norderstedt 2010.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

AFG Arbeitsförderungsgesetz (vom 25. Juni 1969)

AVAVG Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (vom
16. Juli 1927)

Kug Kurzarbeitergeld

Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten der Bergverwaltungen

Von Jens Heckl

Einleitung

Im Bestand „Oberbergamt Dortmund“ lassen sich seit den 1840er Jahren Spezialakten als serielle Einzelfallakten zur Expropriation* bzw. Zwangsabtretung von Grundstücken nachweisen. Sie gehören – zumindest bis zur Einführung des Aktenplans des Oberbergamts Dortmund von 1956 – zur Überlieferung der dortigen Betriebsakten und befassen sich mit speziellen Zwangsgrundabtretungsverfahren zur Sicherstellung und Ausweitung bereits bestehender Bergwerke. Von 1956 bis 1967 wurden Grundabtretungsakten als serielle Einzelfallakten bei der Berechtsamsabteilung des Oberbergamts Dortmund geführt. Anschließend fielen sie – laut Aktenplänen von 1967 und 1982 – in den Bereich der Rechtsangelegenheiten des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen. Bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, als Rechtsnachfolger des Landesoberbergamts werden sie auch heute noch in diesem Bereich geführt. Das bei der Grundabtretung angewandte Verfahren bezieht sich nicht auf die Entschädigung von Grundeigentümern für Aufsuchungstätigkeiten auf deren Grund und Boden oder für entstandene Bergschäden, sondern auf eine laut geltendem Bergrecht unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Verpflichtung der Grundeigentümer, Grundflächen über Tage, die für einen Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetrieb benötigt werden, an den Bergbauunternehmer abzutreten. Diese Flächen dienen im untertägigen Bergbau vor allem der Anlegung von Schächten, Transportwegen, Haldenplätzen, Niederlagen und anderen Tagesanlagen, im übertägigen Bergbau, z. B. dem Braunkohlenbergbau im Niederrheinischen Revier, vor allem der Bereitstellung der Abbauflächen. Das Verfahren einer Zwangsgrundabtretung setzt nur ein, wenn sich die Beteiligten über den freihändigen Erwerb des Grundstücks nicht verständigen können. Diese Art der bergrechtlichen Enteignung kann sich auf den Erwerb eines Nutzungsrechts, aber auch auf den Erwerb des Eigentums an fremdem Grund und Boden richten. Letzteres kann dem Unternehmer auch dann zugesprochen werden, wenn der Grundeigentümer von ihm die Übernahme zu Eigentum durch den Bergwerksbesitzer ausdrücklich verlangt hat, wozu er unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist.

Entwicklung des Zwangsgrundabtretungsverfahrens in Westfalen

Die historische Entwicklung des Grundabtretungsrechts im Bergbau lässt sich bis in die Zeit des Iglauer Bergrechts am Ende des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen. In ihm war bereits die Verpflichtung des Grundeigentümers zur Abtretung von Grund und Boden zugunsten des Bergbaubetriebs in Form der Benutzung formuliert worden. Dieses Recht auf Grundabtretung findet sich anschließend in allen deutschen Bergordnungen, wobei die Formen der Überlassungsart und der Entschädigungsmodalität variieren können. In zahlreichen älteren Bergordnungen besaß der Grundeigentümer sogar das Recht, sich mit Erb- oder Freikuxen* am Bergbauunternehmen zu beteiligen. Kam keine Beteiligung in Frage, konnte er sich nach einem Gutachten der Berggeschworenen entschädigen lassen.

Wenngleich das Grundabtretungsrecht eine längere Tradition besaß, waren die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern in den geltenden Bergordnungen bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert nur unzureichend formuliert worden. Im Rahmen der allgemeinen Bergfreiheit galt das Recht auf Grundabtretung, wenn die in Betracht kommende Montananlage nach den Grundsätzen einer technisch und wirtschaftlich regelrechten Betriebsführung notwendig war und die betreffenden Grundstücke sich schlichtweg anboten. Dem Grundeigentümer blieb es überlassen, sich entweder am Bergbau zu beteiligen oder sich abfinden zu lassen. Noch die Revidierte Cleve-Märkische Bergordnung vom 18. Juli 1737 (Scotti 1275) berief sich auf diesen Grundsatz, ohne tiefgründiger auf die Art und Weise der Grundabtretung einzugehen. Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter König Friedrich II. von Preußen (1740–1786) erlassenen Provinzialbergrechte (Revidierte Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766, Revidierte Schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769, Revidierte Magdeburg-Halberstädtische Bergordnung vom 7. Dezember 1772) formulierten die Bedingungen für die Wirksamkeit des Grundabtretungsrechts bereits präziser. Sie räumten den Bergbau treibenden Gewerken* das Recht ein, an der Oberfläche fremden Grund und Boden speziell für Abfuhrwege, Niederlagen, Halden, Hüttenwerke etc. und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung nutzen zu dürfen. Auch beschrieben die Provinzialbergordnungen die genauen Örtlichkeiten, auf denen gemutet und schließlich Bergbau betrieben werden durfte. Die Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 gestattete den freien Bergbau: *auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und anderen Orten auf allerley Mineralien, Metallen oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Bänken, Klüften und Geschicken zu schürffen; ohne dass deswegen von*

dem Grund-Herrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge (Caput I § 1). Ausgenommen waren bereits bewohnte oder anderweit betrieblich genutzte Grundflächen. Im Caput LXXII der genannten Bergordnung war bestimmt worden, dass sich die Gewerken mit den Grundeigentümern gütlich zu vergleichen hätten, wenn in Bau- und Weideland Schächte oder Lichtlöcher abgeteuft, Halden gestürzt, Zechenhäuser, Bergschmieden, Kunstgöpel, Radstuben, Hütten- und Pochwerke errichtet werden mussten. Falls sich Bergbau treibende Gewerken mit den Grundeigentümern bei der Überlassung von Grund und Boden nicht einigen konnten, sollte das zuständige Bergamt den strittigen Ort besichtigen, taxieren und nach wirtschaftlichen Kriterien entscheiden, ob die fraglichen Grundstücke für die Sicherung und Fortführung des Bergbaubetriebs tatsächlich benötigt wurden. Da die Cleve-Märkische Bergordnung von 1766 die Entschädigung betroffener Grundstücke nur oberflächlich geregelt hatte (Caput 1 § 9), ergänzte zumindest ein für den westfälischen Steinkohlenbergbau am 13. September 1777 erlassenes Reskript (Scotti 2158) die Bestimmungen hinsichtlich der zu leistenden Tradde bzw. Entschädigung. Es sah vor, dass Bergbautreibende für Nutzungsrechte und Bergschäden auf fremdem Grund und Boden deren Eigentümer entweder mit einem Teil der geförderten Bodenschätze (in Tradde-Fässern) oder in Geldzahlungen zu entschädigen hatten. Der Grundeigentümer konnte binnen einer Frist entscheiden, welche Art der Entschädigung er akzeptierte. Ließ er diese Frist verstreichen, konnte die Gewerkschaft über die Art der Entschädigung entscheiden. Ungeachtet der verordneten Entschädigungsklauseln blieb das Verhältnis zwischen Bergwerksregal und Grundeigentümern angespannt. Immer wieder kam es zu Interessenüberschneidungen, so dass der Rechtsweg über die Gerichtsbarkeit der Provinzialbergbehörden beschritten werden musste. Maßgeblichen Anteil daran hatte, dass die bergbaulichen Zwecke für Grundabtretungen nur beschränkt vorformuliert waren und bei geplanten Anlagen, die nicht im Gesetzestext Erwähnung fanden, geklagt wurde.

Die wiederholten Klagen gegen Zwangsgrundabtretungen bewirkten, dass seitens des Gesetzgebers am Ende des 18. Jahrhunderts präzisere Vorschriften über die bergrechtliche Grundabtretung erlassen wurden und das Verfahren sich damit weiter entwickelte. So wurde das Verhältnis des Bergwerksregals zu den Grundbesitzern bereits im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794 deutlicher geregelt. § 109 (2. Teil, 16. Titel, 4. Abschnitt) legte fest: *Der Grundeigentümer muß an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, nothwendig ist, ingleichen das zum Betrieb*

der Kunst- Poch- Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser. Für die Benutzung des Grund und Bodens war der Grundeigentümer vollständig zu entschädigen. Infolge der Einführung schiffbarer Kanäle sowie künstlicher eiserner und hölzerner Schienenwege kam es um 1800 immer mehr vor, dass Grund und Boden von den Grundeigentümern langfristig überlassen werden musste. Da es auch deshalb wiederholt zu Klagen kam, wurde mit der *Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Berg-Bau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhr-Wege und Niederlagen* vom 27. Oktober 1804 das so genannte Expropriationsrecht generell zugunsten des Bergwerksregals ausgelegt. An diesem Prinzip wurde in jenen Landesteilen Preußens, in denen das Allgemeine Landrecht und die Provinzialbergordnungen galten, bis zum Erlass des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten von 1865 festgehalten. Für jene Provinzen, in denen andere Rechte wie z. B. die französische und andere Berggesetzgebungen galten, wurden spezielle Verordnungen erlassen, die das Grundabtretungsverfahren meist nach der Deklaration vom 27. Oktober 1804 regelten.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Expropriationsrecht auch auf die Hüttenwerke und Salinenbetriebe ausgedehnt, die in der Deklaration vom 27. Oktober 1804 noch nicht benannt worden waren. Zuständige Entscheidungsbehörden im Grundabtretungsverfahren waren traditionell das Oberbergamt und seit ca. 1850 ein so genannter Bezirksausschuss, der bei einer Regierung in den Provinzen angesiedelt war. Für den Fall, dass ein Grundabtretungsantrag begründet schien, ernannten die Entscheidungsbehörden für die Parteien je einen Vertreter. Diese ermittelten unter Zuziehung eines Sachverständigen die Verhältnisse an Ort und Stelle und die Entschädigungshöhe. Oberbergamt und Regierung (Bezirksausschuss) entschieden anschließend über die Verpflichtung zur Grundabtretung durch einen gemeinsamen Beschluss, der auch die Entschädigung des Grundbesitzers und die sonstigen Bedingungen der Grundabtretung festsetzte. Gegen den Beschluss war ein Rekurs an den Preussischen Handelsminister sowie an den Landwirtschaftsminister zulässig.

Im Allgemeinen Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 wurden schließlich die geltenden Bestimmungen für Zwangsgrundabtretungen im Bergbau, wie sie im Allgemeinen Landrecht, in den Provinzialbergrechten und in speziellen Gesetzen erlassen worden waren, zusammengeführt. Dabei unterstellte der Gesetzgeber, dass die Inanspruchnahme von Grundflächen für Zwecke des Bergwerksbetriebs wegen der übergeordneten Bedeutung der Mineralgewinnung für die Volkswirtschaft grundsätzlich dem Allgemeinwohl dient. Die §§ 4–49 regelten den Erwerb von Bergwerkseigentum

und die §§ 135–155 beschrieben die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern. Hinsichtlich des Erwerbs von Bergwerkseigentum war in den §§ 4–9 besonders geregelt, wo oberirdisch Schürfarbeiten, also das Aufsuchen verleihbarer, aber noch nicht verliehener Mineralien in der Absicht, deren Verleihung zu beantragen, gestattet und wo sie verboten waren. Nicht erlaubt waren sie auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, auf See- und Flusssdeichen sowie auf Friedhöfen (§ 4). Auch war das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dagegen standen. Ebenso durfte unter Gebäuden und in einem Umkreis bis zu 60 m um sie herum, in Gärten und in Hofräumen nicht ohne Genehmigung des Grundeigentümers geschürft werden. Um Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden durchführen zu können, war eine Erlaubnis des Grundeigentümers einzuholen. Allerdings musste dieser das Schürfen genehmigen, wenn die besonders im § 4 bezeichneten Fälle nicht vorlagen. Der Schürfer war hingegen verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach der bergbaulichen Benutzung zurück zu geben. Trat eine Wertminderung des Grundstücks durch bleibende Bergschäden auf, musste der Minderwert erstattet werden.

Beinahe identische Bestimmungen galten bei den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigentümern. § 135 fasste eine Vielzahl möglicher Grundabtretungsfaktoren zusammen, die der technischen Entwicklung der Montanwirtschaft Rechnung trugen. In ihm hieß es: *Ist für den Betrieb des Bergbaus, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im § 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Solleitungen und Solbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.* In späteren Rechtsprechungen wurden noch weitere Anlagen und Vorrichtungen dem § 135 zugewiesen. Hierunter fielen das Abräumen der Oberfläche zur Gewinnung abaufähiger Kohle im Tagebau, Kokereien, Braunkohlenbrikettfabriken und -schwelereien, Sprengstofflager, Sägewerke, Zechenhäfen, alle möglichen Anlagen zum Abtransport des Fördergutes und zum Materialtransport (Grubenbahnen, Grubenanschlussbahnen, Drahtseilbahnen), Überlandleitungen zur Stromversorgung von Bergwerken, Anlagen zur Lagerung und Fortleitung von Erdöl und Erdgas etc. Eine Grundabtretung

durfte nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Dies betraf vor allem öffentliche Gebäude und Plätze, Straßen, Eisenbahnen, Schifffahrtskanäle, Friedhöfe usw., wenngleich es dort ebenfalls Einschränkungen gab. Mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebaute Grundflächen und die damit in Verbindung stehenden eingefriedeten Hofräume konnten gegen den Willen der Grundbesitzer nur abgetreten werden, wenn der Wirtschaftsminister aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zustimmte. In diesem Fall war der Bergwerksbesitzer berechtigt und auf Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet, das Eigentum der bezeichneten Grundstücke zu erwerben (§ 136). Geregelt waren in den §§ 137 und 139–141 auch Fragen der vollständigen Entschädigung von Grundbesitzern sowie die Einräumung eines Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts. Generell bestand eine Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, den Grundeigentümer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus zu entschädigen und das Grundstück nach beendigter Nutzung zurückzugeben. Trat durch die bergbauliche Benutzung des Grundstücks eine Wertminderung ein, musste der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen oder er konnte vom Grundeigentümer zum eigentümlichen Erwerb aufgefordert werden. Stand fest, dass die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauerte, konnte der Grundeigentümer verlangen, dass der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt (§ 138). Bei einer Weigerung des Bergwerksbesitzers, das Grundstück eigentümlich zu erwerben, konnte der Grundeigentümer seinen Anspruch auf Übernahme im Rahmen eines Zwangsgrundabtretungsverfahrens (nach § 142) geltend machen. Aber auch der Bergwerksbesitzer konnte in diesem Verfahren den sich weigernden Grundeigentümer zur Abtretung des Grundstücks zwingen. Zuständige Behörden für die Durchführung des Grundabtretungsverfahrens waren das Oberbergamt und die Regierung, die durch einen gemeinschaftlichen Beschluss entschieden. Vor der Entscheidung hatten die Entscheidungsbehörden sowohl den Bergwerksbesitzer als auch den Grundeigentümer anzuhören und die Verhältnisse durch Kommissarien an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Konnte keine gütliche Einigung erzielt werden, ermittelten die Kommissarien unter Hinzuziehung von Sachverständigen auch die Höhe der zu leistenden vollständigen Entschädigung (§ 143). Der Beschluss der Entscheidungsbehörden, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wurde, musste das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung bzw. Kautions festsetzen und sonstige Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten (§ 144). Gegen den Beschluss des Oberbergamts und der Regierung

konnten sowohl der Bergwerksbesitzer als auch der Grundeigentümer einen Rekurs an die betreffenden Ressortminister richten. Die Rekursbeschwerde war beim Oberbergamt einzureichen. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kautions fand kein Rekurs statt. Hierfür war nur der Rechtsweg über die ordentliche Gerichtsbarkeit zulässig (§ 146). Die Kosten des Expropriationsverfahrens hatten für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Teil zu tragen (§ 147).

Das im Allgemeinen Bergrecht für die Preussischen Staaten geregelte Grundabtretungsverfahren findet sich in Grundzügen noch im siebenten Teil des heute gültigen Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 wieder. Seine Vorschriften zur bergrechtlichen Grundabtretung entsprechen den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 3 des Grundgesetzes. Grundstücke müssen an Bergwerksunternehmen abgetreten werden, soweit dies für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen Tätigkeiten und Einrichtungen notwendig ist und das Vorhaben einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsführung entspricht (§ 77). Die Grundabtretung ist im einzelnen Fall zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient, insbesondere wenn die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder der sinnvolle und planmäßige Abbau der Lagerstätten gesichert werden soll (§ 79). Auf eine Aufzählung möglicher technischer und anderer Anlagen, für deren Errichtung eine Grundabtretung erforderlich ist, verzichtet das Bundesberggesetz. Das geltende Grundabtretungsverfahren benennt den Umfang und die Ausdehnung der Grundabtretung (§§ 81–82) und regelt die Entschädigungsgrundsätze (§§ 84–90). Hinsichtlich der für Grundabtretungsverfahren zuständigen Behörden nennt das Bundesberggesetz keine Institutionen, weil die Ausführung von Bundesgesetzen gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich eine eigene Angelegenheit der Länder ist, so dass diese auch darüber entscheiden, welche Behörden sie mit der Ausführung der Bundesgesetze betrauen. Diesem Grundsatz entspricht auch die – demgemäß weitgehend deklaratorische – Regelung des § 142 Bundesberggesetz. In Nordrhein-Westfalen entschied das Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten bis zum Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962. Danach waren die beiden Oberbergämter Bonn und Dortmund sowie seit deren Zusammenschluss zum Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen 1970 alleinige

Enteignungsbehörden. Mit Aufhebung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2000 und Übertragung seiner Aufgaben auf die Bezirksregierung Arnsberg ist nunmehr deren Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW allein zuständig für bergrechtliche Grundabtretungsverfahren.

Die jeweils zuständige Behörde entscheidet in jeder Grundabtretungsangelegenheit, regelt die Entschädigung und kann die Grundabtretung auch wieder aufheben. Ist die Ausführung der Grundabtretung zulässig, muss die zuständige Behörde dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung über den Grundabtretungsantrag übersenden. Das eigentliche Verfahren hat nach Teil V Abschnitt 1 (Förmliches Verwaltungsverfahren §§ 63–71) des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Mai 1976 zu erfolgen. Nach § 1 Absatz 3 des (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt dieses Gesetz für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder jedoch nicht, soweit die Länder über eigene Verwaltungsverfahrensgesetze verfügen. Dies ist mittlerweile in allen Bundesländern der Fall. Da die Bundesländer jedoch inhaltlich weitgehend übereinstimmende Verwaltungsverfahrensgesetze eingeführt haben, sind die bergrechtlichen Grundabtretungsverfahren auch verfahrensrechtlich von Land zu Land nahezu identisch. In den Grundzügen verlangt das Verwaltungsverfahrensgesetz ein Grundabtretungsverfahren, das dem bisherigen nahe kommt. Das Bergwerksunternehmen muss einen Antrag auf Grundabtretung bei der zuständigen Behörde stellen. Letztere hat – erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen – festzustellen, ob die Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks betrieblich erforderlich ist und das Grundbuchamt über die Einleitung des Grundabtretungsverfahrens zu informieren. Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von allen Eintragungen zu unterrichten, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Grundabtretungsverfahrens im Grundbuch des betroffenen Grundstücks vorgenommen sind und vorgenommen werden. Des Weiteren sind alle Beteiligten anzuhören und zu einem Termin vor Ort einzuladen. Nach Möglichkeit hat die zuständige Behörde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, die nicht öffentlich ist, über den Grundabtretungsantrag zu entscheiden. Hierzu sind alle Beteiligten mit angemessener Frist zu laden. Über die mündliche Verhandlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die folgende Angaben enthalten muss:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Verhandlungsleiters, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,

4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis des Augenscheines.

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und von einem möglicherweise beteiligten Schriftführer zu unterschreiben. Anschließend trifft die zuständige Behörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens eine Entscheidung. Diese und alle weiteren folgenden Verwaltungsakte des Verfahrens sind schriftlich zu erlassen, zu begründen und allen Beteiligten mitzuteilen. Der Rechtsweg ist zweigleisig: Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden, während für die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung gemäß § 144 Absatz 1 des Bundesberggesetzes der ordentliche Rechtsweg gegeben ist; zuständig sind insoweit gemäß Artikel 144 Absatz 2 Satz 1 des Bundesberggesetzes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich die Landgerichte. Dieser zivilrechtliche Rechtsstreit ist gemäß § 144 Absatz 4 des Bundesberggesetzes zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten zu führen, also ohne die Beteiligung der Bergbehörde.

Formaler Aufbau und Inhalt

Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten der Bergverwaltungen enthalten Vorgänge, die stark vom Verlauf des Verfahrens geprägt sind. Maßgebend für die überlieferten bergrechtlichen Grundabtretungsverfahren waren vor allem die Bestimmungen des ehemaligen Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten von 1865. Im Folgenden soll nur der idealtypische Aufbau und Inhalt wiedergegeben werden, wie er in den meisten Akten des Oberbergamts Dortmund bis ca. 1956 vorzufinden ist. In Einzelfällen können Vorgänge und Dokumente fehlen, weil diese im Rahmen des Verfahrens nicht zur Disposition standen oder gegebenenfalls später entnommen wurden. Erfolgte im Vorfeld eine Einigung der Gewerker mit den Grundeigentümern zwecks Überlassung oder Verkauf betreffender Grundstücke, musste kein Expropriationsverfahren eingeleitet werden. In diesem Fall handelt es sich um einen Verpachtungs- oder Verkaufsakt, der nur über die Grundbuchämter zu erfassen ist.

In der Regel beginnt eine ältere Expropriations- bzw. Grundabtretungsakte mit einem Antrag der Gewerker oder eines Grubenrepräsentanten auf Abtretung eines für den Bergbau erforderlichen Grundstücks. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Bergwerksbesitzers und des Grundeigentümers sowie

- sonstiger Nutzungsberechtigter,
2. genaue Bezeichnung der beanspruchten Flächen und der Anlage, zu der die Grundstücke gebraucht werden, unter genauer Begründung der Notwendigkeit der Abtretung,
 3. Höhe der angebotenen Entschädigung,
 4. voraussichtliche Dauer der Benutzung.

Dem Antrag beigelegt waren:

1. Schriftwechsel oder sonstiger Nachweis über die vergeblich versuchte Einigung,
2. beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes des beanspruchten Grundstücks,
3. Katasterzeichnung der begehrten Flurstücke oder eine von einem konzessionierten Markscheider oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigte Zeichnung, aus der sich die genaue Größe, Lage und Katasterbezeichnung der Flurstücke ergibt,
4. Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
5. Lageplan der begehrten Grundstücke mit Einzeichnung der geplanten Anlage,
6. Nachweis etwaiger Vertretungsbefugnis.

Die Antragsunterlagen waren für das Oberbergamt, den Regierungspräsidenten und den amtlichen Sachverständigen bestimmt. Die entsprechenden oberbergamtlichen Gutachten und Augenscheinprotokolle sind meist Teil der Grundabtretungsakten. Üblich bei älteren Grundabtretungsverfahren war, dass das Oberbergamt die geführten Expropriationsverhandlungen und das Gutachten von der zuständigen Regierung überprüfen ließ. Letztere stimmte in der Regel zu und befürwortete somit den Expropriationsantrag. Zusammen erteilten sowohl die Regierung als auch das Oberbergamt einen so genannten Expropriationsbescheid, der den Gewerken und den Grundeigentümern mitgeteilt wurde. Es folgen abschließend Dokumente zur Liquidation der angefallenen Kosten. Nicht selten befinden sich Rekursbeschwerden in den Expropriationsakten. Grundeigentümer, die nicht mit der Zwangsgrundabtretung einverstanden waren, konnten gegen den Expropriationsentscheid vorgehen und Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des Oberbergamts einlegen. In der Regel war dies das für Bergbau zuständige Ministerium. Dort wurde noch einmal das Enteignungsverfahren auf Rechtmäßigkeit überprüft und ein endgültig verbindlicher Rekursbescheid ausgestellt.

Bei neueren Akten über Grundabtretungen, die sich auf Bestimmungen des Bundesberggesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes berufen, entspricht der formale Aufbau und Inhalt in den Grundzügen den älteren Verfahrensakten.

bergbehördliche Entscheidung eingeholt werden musste. Die Überlassung von Grund und Boden für bergbauliche Zwecke blieb ein Thema von Brisanz. Viele Grundeigentümer wehrten sich gegen die bergbauliche Nutzung ihrer Grundstücke, meldeten Eigenbedarf an oder verhandelten um eine höhere Entschädigung. Dies verdeutlichen die zahlreichen Rekurse in den Akten. Besonders brisant waren auch Grundabtretungsverfahren, die bewohnte, bebaute und bewirtschaftete Flächen betrafen. In Regionen, in denen Tagebau großflächig betrieben wurde, verschwanden ganze Ortschaften. Entsprechende Grundabtretungsverfahren sind hier in größeren Mengen überliefert.

Auch rechtsgeschichtlich lassen sich Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten auswerten. Zahlreiche Sonderbestimmungen ergänzten das jeweils geltende Bergrecht meist zugunsten des Bergbaus. Die Rekurse gegen oberbergamtliche Entscheidungen verdeutlichen auch die Entwicklung der Beschwerde- bzw. Widerspruchspraxis.

Nicht zuletzt sind die in den Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten enthaltenen Situationspläne auch wichtige kartographische Quellen zur Ausdehnung der Bergwerksbetriebe.

Überlieferungslage in NRW

In der Abteilung Westfalen des Landesarchivs NRW befinden sich im Teilbestand „Oberbergamt Dortmund, Betriebsakten“ rund 500 Grundabtretungsakten, die den Zeitraum von 1840 bis ca. 1950 umfassen und in Auswahl überliefert sind. Man findet diese unter den jeweiligen Zechennamen. In der Abteilung Rheinland befinden sich gegenwärtig ca. 1157 Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten hauptsächlich in den Beständen „Oberbergamt Dortmund“ und „Oberbergamt Bonn“. Sie umfassen den Zeitraum von ca. 1819 bis 1930.

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gem. Archivgesetz NRW in Verbindung mit der Archivbenutzungsordnung NRW eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte. Expropriations- bzw. Grundabtretungsakten sind als Sachakten nach Ablauf dieser Frist frei zugänglich.

Literatur

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt am Main / Berlin 1970.

Ebel, Herbert / Weller, Herbert: Allgemeines Berggesetz (ABG) vom 24. Juni 1865 in der gegenwärtig geltenden Fassung nebst bergrechtlichen Nebengesetzen und sonstigen für den Bergbau wichtigen Bestimmungen (Sammlung Guttentag 257), 2. Auflage, Berlin 1963.

Schlüter, Wilhelm: Preußisches Bergrecht. Der Aufbau und die Aufgaben der Preussischen Bergbehörden unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrbergbaus, Essen 1928.

Scotti, Johann J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit , Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich-preußischen Regierungen im Jahre 1816, Düsseldorf 1826.

Glossar über Spezialbegriffe

Erbkuxe	Berganteil, der an den Landesherrn ausgegeben wurde
Expropriation	Enteignung
Freikuxe	Berganteil ohne Zubeßpflicht des Besitzers
Gewerke	Anteilseigner an einer bergrechtlichen Gewerkschaft

Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten

Von Sebastian Beck

Einleitung

Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten enthalten die Unterlagen der früher durchgeführten Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie der seit 1999 durchgeführten Insolvenzverfahren. Diese Verfahren fanden und finden bei den Amtsgerichten statt. Die Gläubiger eines überschuldeten oder zahlungsunfähigen Schuldners sollen möglichst gleichmäßig befriedigt werden. Oder es soll versucht werden, die wirtschaftliche Existenz des Schuldners durch Zugeständnisse der Gläubiger zu retten.

Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen soll bei den Konkursakten liegen, da Vergleichsverfahren relativ selten anfielen und bisher nur wenige Insolvenzakten in die Archive gelangt sein dürften.

Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren

Das Konkursverfahren

Ein für Deutschland einheitliches Konkursrecht schuf erstmals die Konkursordnung vom 10. Februar 1877, die 1879 mit den so genannten Reichsjustizgesetzen in Kraft trat. Sie erhielten 1898 eine Neufassung, die bis 1998 galt. Das Konkursverfahren konnte durchgeführt werden über das Vermögen einer natürlichen oder einer juristischen Person, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder eines nicht-rechtsfähigen Vereins. Besondere Vorschriften bestanden für den Konkurs über einen Nachlass (Nachlasskonkurs*).

Am Anfang des Verfahrens stand der Antrag eines Gläubigers oder des Gemeinschuldners* (§ 103 KO). Damit begann das Konkurseröffnungsverfahren. Das Gericht prüfte oder ließ durch einen Gutachter prüfen, ob tatsächlich Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorlag und ob genügend Masse vorhanden war, die Kosten des Verfahrens zu decken. Außerdem konnte das Gericht bereits Maßnahmen zur Sicherung der Konkursmasse* erlassen, insbesondere ein Veräußerungsverbot (§ 106 KO). Das *Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland* zeigt, dass in vielen Jahren die Zahl der abgewiesenen Konkursanträge die Zahl der durchgeführten Konkursverfahren deutlich überstieg.

War der Konkursantrag begründet und genügend Masse vorhanden, eröffnete das

Gericht das Konkursverfahren. Damit verlor der Gemeinschuldner das Verfügungsrecht über sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen (§ 6 KO). Das Verfügungsrecht ging auf den vom Gericht eingesetzten Konkursverwalter* über, der die Konkursmasse zu verwerten hatte (§ 117 KO). Zwangsvollstreckungen zugunsten einzelner Gläubiger wurden während des Verfahrens nicht durchgeführt (§ 14 KO). Stattdessen meldeten die Gläubiger ihre Forderungen beim Gericht an, das diese in die Konkurstabelle* eintrug (§ 140 KO). Nach Prüfung der Forderungen wurde, so oft hinreichend bare Masse vorhanden war, diese an die Gläubiger verteilt (Abschlagverteilungen) (§ 149 KO). Dabei wurden zuerst Masseschulden* und Massekosten* beglichen, dann wurden fünf Klassen bevorrechtigter Konkursgläubiger befriedigt, dann erst die übrigen Konkursgläubiger (§ 61 KO).

Nach dem Schlusstermin, an dem die Gläubiger u. a. die Schlussrechnung abnahmen, beschloss das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens (§§ 162, 163 KO). Jeder Gläubiger konnte nun wieder versuchen, seine im Verfahren nicht befriedigten Forderungen gegenüber dem Gemeinschuldner durchzusetzen (§ 164 KO). Auf Antrag des Gemeinschuldners konnte das Konkursverfahren aber auch durch einen Zwangsvergleich zwischen ihm und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern beendet werden (§ 173 KO).

Besaß eine Kapitalgesellschaft (AG, KGaA, GmbH) nach durchgeführtem Konkursverfahren kein Vermögen mehr, so konnte sie nach dem *Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften* vom 9. Oktober 1934 gelöscht werden. Nach demselben Gesetz galt eine Kapitalgesellschaft als aufgelöst, wenn gegen sie ein Konkursantrag mangels Masse abgewiesen wurde (RGBl. 1934, Teil I, S. 914).

Das Vergleichsverfahren

Das Vergleichsverfahren bot jemandem, der vom Konkurs bedroht war, die Möglichkeit, die Einleitung des Konkursverfahrens abzuwenden. Während im Konkurs das insolvente Unternehmen liquidiert wurde, versuchte das Vergleichsverfahren, das Unternehmen zu erhalten.

Die Anfänge des Vergleichsverfahrens gehen auf den Ersten Weltkrieg zurück: Im August 1914 wurde Personen, die durch den Krieg zahlungsunfähig wurden, die Möglichkeit gegeben, die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens zu beantragen (RGBl. 1914, S. 363). Daraus entstanden schließlich die Vergleichsordnungen vom 5. Juli 1927 und vom 26. Februar 1935.

Nach der Vergleichsordnung von 1935 konnte ein Schuldner bei demjenigen Gericht, das für das Konkursverfahren zuständig gewesen wäre, dem Vergleichsgericht, ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses beantragen (§ 2 VerglO). Der Antrag musste einen Vergleichsvorschlag enthalten, der den Gläubigern mindestens 35 Prozent ihrer Forderungen gewährte (§§ 3, 7 VerglO). Bei der Eröffnung des Verfahrens ernannte das Gericht einen Vergleichsverwalter (§ 20 VerglO). Im Gegensatz zum Konkursverwalter hatte er aber nur die Aufgabe, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen sowie dessen Geschäftsführung und private Ausgaben zu überwachen (§ 39 VerglO). Der Schuldner behielt das Verfügungsrecht über sein Vermögen. Allerdings konnte das Gericht ihm Verfügungsbeschränkungen auferlegen (§ 58 VerglO). Im Vergleichstermin wurde über den Vergleichsvorschlag verhandelt und abgestimmt (§ 66 VerglO). Zur Annahme war nicht nur die Mehrheit der Gläubiger nötig; diese Mehrheit musste auch mindestens 75, unter Umständen sogar 80 Prozent der Gesamtsumme der Forderungen repräsentieren (§ 74 VerglO). Außerdem musste das Gericht den Vergleich bestätigen (§ 78). Wurde der Vergleichsvorschlag nicht angenommen, wurde das Verfahren eingestellt. Das Gericht musste dann – wie auch, wenn die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens abgelehnt wurde – von Amts wegen über die Eröffnung des Konkursverfahrens entscheiden, das bei Eröffnung als Anschlusskonkurs* bezeichnet wurde (§§ 19, 100–102 VerglO).

Das Insolvenzverfahren

Anfang 1999 trat die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 in Kraft. Sie schuf ein einheitliches Insolvenzrecht, indem sie sowohl die Konkurs- wie die Vergleichsordnung ersetzte. Vor 1999 beantragte Konkurs- und Insolvenzverfahren wurden aber noch nach dem alten Recht zu Ende geführt (Art. 103 EGIInsO). Schon der Name Insolvenzordnung zeigt die Absicht des Gesetzgebers: Es soll nicht mehr primär das Zusammenlaufen („concurrere“) der Gläubiger geregelt werden, sondern die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Trotzdem gleicht das neue Insolvenzverfahren im Wesentlichen dem alten Konkursverfahren.

Schuldner oder Insolvenzverwalter können nun einen Insolvenzplan* vorlegen, mit dem die Insolvenz abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung geregelt werden soll (§§ 217, 218 InsO). Der Plan bedarf der Zustimmung des Schuldners, der Gläubiger und des Gerichts (§ 248 InsO). Mit dieser Verfahrensvariante kann das insolvente Unternehmen erhalten werden. Im gewöhnlichen Insolvenzverfahren kann

das Gericht auf die Einsetzung eines Insolvenzverwalters verzichten und die Eigenverwaltung anordnen. Der Schuldner verwaltet dann unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse selbst (§ 270 InsO).

Wichtigste Neuerung ist die so genannte Restschuldbefreiung: Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit werden (§ 286 InsO). Er muss allerdings sechs Jahre lang seine pfändbaren Einkünfte an einen Treuhänder abtreten (§ 287 InsO), der das Geld an die Gläubiger verteilt (§ 292 InsO). Dabei muss sich der Schuldner als „redlicher Schuldner“ erweisen, sich z. B. bemühen, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 295 InsO).

Durch diese Restschuldbefreiung macht nun auch für überschuldete Privatpersonen ein Insolvenzverfahren Sinn (Verbraucher- oder Privatinsolvenz). Die Insolvenzordnung kennt spezielle Vorschriften für Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren. Diese gelten einmal für natürliche Personen ohne selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, aber auch für Schuldner mit selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 InsO). Ein solches Verfahren setzt voraus, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern gescheitert ist (§ 305 InsO). Am Beginn des Verfahrens muss der Schuldner einen Schuldenbereinigungsplan* vorlegen (§ 305 InsO). Wird dieser nicht angenommen, beginnt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren (§ 311 InsO).

Quellengattung in der Aktenführung der jeweiligen Behörde

Konkurs- und Vergleichsverfahren wurden an dem Amtsgericht durchgeführt, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte (§ 71 KO, § 2 VerglO). Es kam aber auch vor, dass ein Amtsgericht für mehrere Amtsgerichtsbezirke Konkurs- und Vergleichsgericht war. Nach der Insolvenzordnung ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, Insolvenzgericht für den ganzen Bezirk dieses Landgerichts (§ 2 InsO).

Für Konkursakten wurde das Registerzeichen N, für Vergleichsakten das Registerzeichen VN verwendet. Wenn ein Vergleichsverfahren scheiterte und in ein Konkursverfahren überging (Anschlusskonkurs), ist die Akte zuerst unter VN, dann unter N geführt worden. Die heutigen Insolvenzakten haben meist das Registerzeichen IN. Akten zu Insolvenzen von Privatpersonen erhalten IK, Akten von Insolvenzverfahren von Firmen mit Auslandsbezug IE.

Formaler Aufbau und Inhalt

Nach § 15 der *Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften* vom 28. November 1934 waren in jedem Konkursverfahren mindestens ein Aktenband über das Verfahren und ein Aktenband über die Schuldenmasse zu führen. Außerdem konnten noch Aktenbände über die Teilungsmasse, über die Verteilungen und über Zwangsvergleichsvorschläge angelegt werden.

Die Verfahrensakte, die bei größeren Verfahren aus mehreren Bänden besteht, spiegelt das Konkursverfahren aus der Sicht des Konkursgerichtes wieder. Es war die zentrale Institution des Verfahrens, bei der alle Informationen und Unterlagen zusammenliefen. Dementsprechend enthält die Verfahrensakte Anträge, Berichte und sonstige Eingaben an das Gericht sowie die Beschlüsse des Gerichts. Das Handeln des Gemeinschuldners, der Gläubiger, des Konkursverwalters und anderer Personen ist in der Akte an diesen Eingaben zu erkennen.

Eine Verfahrensakte aus dem späten 20. Jahrhundert beginnt immer mit dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, gestellt entweder von einem Gläubiger oder vom Schuldner selbst. Wurde das Verfahren durchgeführt, enthält die Akte meistens noch:

- Beschluss des Amtsgerichtes, ein allgemeines Veräußerungsverbot zu erlassen
- Gutachten über das Vorhandensein genügender Konkursmasse
- Beschluss des Amtsgerichtes, das Konkursverfahren zu eröffnen und einen Konkursverwalter zu ernennen
- Gläubigerverzeichnis
- Berichte des Konkursverwalters für Gläubigerversammlungen
- weitere Berichte des Konkursverwalters
- Beschluss des Amtsgerichtes über die Aufhebung des Verfahrens
- Exemplare oder Ausschnitte des *Öffentlichen Anzeigers* der zuständigen Bezirksregierung mit darin veröffentlichten Beschlüssen des Konkursgerichts (z. B. Eröffnung und Beendigung des Verfahrens, Erlass und Aufhebung eines Veräußerungsverbotes)
- Rechnungen für Veröffentlichungen im *Öffentlichen Anzeiger*
- Unterlagen zur Vergütung des Konkursverwalters
- Postzustellungsurkunden für gerichtliche Mitteilungen

Außerdem können zu einer Verfahrensakte gehören:

- Bilanzen
- Listen der Belegschaft des Unternehmens
- Listen der offenen Rechnungen
- Aufstellungen der Bankverbindlichkeiten
- Kopie des Gesellschaftsvertrages des Unternehmens
- Kopien von Verträgen des Unternehmens
- Entscheidungen übergeordneter Gerichte über Beschwerden aus dem Konkursverfahren

Unter historischen Gesichtspunkten ist der interessanteste Teil der Akte der erste Bericht des Konkursverwalters an die Gläubigerversammlung. Darin befinden sich oft Angaben zur Unternehmensgeschichte und zu den Gründen des Konkurses. Der Konkursverwalter hatte nämlich nach § 131 KO der ersten Gläubigerversammlung „über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten“.

Insolvenz- und Vergleichsakten ähneln Konkursakten. Vergleichsakten enthalten allerdings noch, wenn das Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnte, die Zustimmungserklärungen der Gläubiger.

Forschungslage zur Quellengattung

In der Forschung scheinen Konkursakten bisher fast ausschließlich der Erforschung von Insolvenzursachen gedient zu haben. Die erste Arbeit dürfte die Dissertation von Gerhard Hahn gewesen sein. Er untersuchte 1958 Firmenzusammenbrüche im bergischen Industriegebiet in den Jahren 1870 bis 1926 und bezog sich dabei auf Konkursakten. Er beklagte, dass Konkursakten zu wenig Beachtung als Quelle der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung geschenkt worden sei. Theo Hansjörg Rinklin hat 1960 mit Hilfe von Konkurs- und Vergleichsakten versucht, eine Typologie vergleichsfähiger und konkursreifer Unternehmen aufzustellen. Auch Axel Gösche hat 1985 mit Konkurs- und Vergleichsakten die Entwicklung der Insolvenzen und ihrer Ursachen im Siegerland in den Jahren 1951 bis 1980 untersucht, und zwar vor dem Hintergrund der konjunkturellen und strukturellen Veränderungen der Wirtschaft.

Nur ein Fall ist bekannt, wo Konkursakten zur Untersuchung des Konkursverfahrens als solches herangezogen worden sind: 1978 gab das Bundesjustizministerium eine rechtssoziologische Untersuchung über *Die Praxis der Konkursabwicklung in der*

Bundesrepublik Deutschland heraus. Diese stützte sich auch auf Fragebögen, die die Konkursgerichte auf der Grundlage ihrer Akten ausgefüllt hatten.

In wirtschaftsgeschichtlichen Quellenkunden weisen Helmut Richterling und Willi A. Boelcke nur kurz auf die Bedeutung der Konkursakten als firmen- und wirtschaftsgeschichtliche Quelle hin.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Zunächst enthält die einzelne Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzakte Auskünfte zu dem Unternehmen, dem Verein oder der Person, über deren Vermögen das Verfahren durchgeführt wurde. Je nachdem können die Akten damit sehr unterschiedlichen historischen Fragestellungen dienen:

- Akten zu einem Unternehmen für unternehmens- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen
- Akten zu einem Verein für Fragen über das Gebiet, das den Zweck des Vereins gebildet hat (z. B. Sport, Kultur, Politik)
- Akten eines Nachlasskonkurses oder einer Verbraucherinsolvenz für biographische oder familiengeschichtliche Fragen

Aber auch ohne Blick auf ein bestimmtes Unternehmen, einen bestimmten Verein oder eine bestimmte Person können die Akten eine historische Quelle sein: Eine entsprechende Auswahl von Akten über Unternehmenszusammenbrüche kann Hinweise darauf geben, wie sich in einer bestimmten Branche, in einer bestimmten Region oder an einem bestimmten Ort die Wirtschaft entwickelt hat. Außerdem kann anhand einer entsprechenden Auswahl ermittelt werden, welche Faktoren zu Unternehmenszusammenbrüchen führten. Unentbehrlich schließlich dürften die Akten für eine rechtsgeschichtliche Betrachtung der Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren sein. Denn nur mit ihrer Hilfe kann der Ablauf der Verfahren nachvollzogen und untersucht werden, wie sich gesetzliche Norm und Realität zueinander verhielten.

Zur unternehmensgeschichtlichen Bedeutung der Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten ist noch Folgendes zu bemerken: Sie bieten die Möglichkeit, gescheiterte Unternehmen zu betrachten, während die Unternehmensgeschichtsschreibung oft (etwa in Festschriften) dazu neigt, die Geschichte erfolgreicher Unternehmen darzustellen. Außerdem sind diese Akten auch für relativ kleine Unternehmen überliefert, deren Unternehmensarchiv selten erhalten bleibt. Sie sind deshalb eine der wenigen Quellen

für die Geschichte kleinerer Unternehmen. Übersehen werden darf aber nicht, dass in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten viele Informationen nicht zu erwarten sind. So enthalten sie keine Angaben über das Leben des Schuldners nach dem Ende des Verfahrens. Auch müssen sie keine Hinweise auf mögliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Schuldner wegen Konkurs- bzw. Insolvenzdelikten enthalten.

Überlieferungslage in Nordrhein-Westfalen

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen besitzt einige Konkursakten aus der Zeit vor dem Jahr 1879, in dem die Konkursordnung in Kraft trat und die Amtsgerichte gebildet wurden: die Abteilung Rheinland in den Beständen Oberlandesgericht Kleve, Landgericht Düsseldorf und Landgericht Kleve; die Abteilung Westfalen im Bestand Kreisgericht Soest. Die beste Überlieferung hat die Abteilung Ostwestfalen-Lippe. Besonders in deren Beständen Oberlandesgericht Paderborn und Justizkanzlei Lippe befinden sich viele Konkursakten aus der Zeit vor 1879, zum Teil sogar noch aus dem 18. Jahrhundert. Die Akten der Verfahren, die nach der Konkursordnung von 1877 durchgeführt wurden, und die Akten der Vergleichsverfahren befinden sich in den Beständen der Amtsgerichte und sind sehr unterschiedlich überliefert, oft erst seit den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts.

Akten von Verfahren nach der Insolvenzordnung sind in den Archiven noch selten. In der Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW befinden sich einige Insolvenzakten der Amtsgerichte Krefeld und Aachen.

Nach dem seit 2008 gültigen Archivierungsmodell Justiz des Landesarchivs NRW sind alle Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten archivwürdig, die einen Verein, eine Stiftung, eine ähnliche Institution oder einen Prominenten betreffen, auch wenn das entsprechende Verfahren nicht zustande gekommen ist. Akten, die Betriebe betreffen, sind dagegen nur archivwürdig, wenn diese regional typische Branchen repräsentierten oder zum Zeitpunkt der Insolvenz über 20 Beschäftigte hatten; außerdem muss hier das Konkurs- oder Insolvenzverfahren abgewickelt worden bzw. das Vergleichsverfahren erfolgreich durchgeführt worden sein. Weiter gelten noch die Akten besonderer, vom Amtsgericht gekennzeichnete Verbraucherinsolvenzverfahren als archivwürdig. Für alle Verfahren werden aber nur die Verfahrensakte und die Konkurs- bzw. Insolvenztabelle übernommen, bei Vergleichsakten gegebenenfalls noch die Sonderbände zur Schuldenmasse.

Für Verfahren, zu denen keine Gerichtsakte überliefert ist, lassen sich rudimentäre Informationen aus den *Öffentlichen Anzeigern* der Bezirksregierungen entnehmen. In diesen haben nämlich die Amtsgerichte Mitteilungen über Verfahren (v. a. Eröffnung, Erlass eines Veräußerungsverbotes, Beendigung) veröffentlicht.

Als weitere Quellen zu Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren wären außerdem noch zu nennen: Gutachten der Industrie- und Handelskammern zu den entsprechenden Verfahren (meist überliefert in regionalen Wirtschaftsarchiven), Akten der Staatsanwaltschaften zu Konkurs- und Insolvenzdelikten (überliefert im Landesarchiv) sowie (für bedeutendere Fälle) Presseberichte.

Hinweise zur Benutzung

Die heute gültigen *Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden* schreiben für einen Teil der Akten eine dreißigjährige Aufbewahrungsfrist vor: für die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung in Konkurs- und Insolvenzverfahren, für Konkurs- und Insolvenztabellen, für Zwangsvergleiche nach der Konkursordnung, für rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne, angenommene Schuldenbereinigungspläne, rechtskräftige Entscheidungen über Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung und für die Vergleiche nach der Vergleichsordnung. Die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne haben eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Die übrigen Teile der Akten können schon nach fünf Jahren vernichtet werden (JMBl. NRW 2004, S. 208–209).

Ab welchem Zeitpunkt Archivbenutzer/innen Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzakten einsehen können, ist davon abhängig, ob diese als personenbezogenes Archivgut im Sinne von § 7 Abs. 1 ArchivG NRW anzusehen sind. Dies ist sicher bei Akten einer Verbraucherinsolvenz und wohl auch bei Akten, die sich auf eine Einzelfirma oder eine Personengesellschaft beziehen, der Fall. Sie können eingesehen werden, wenn mindestens 30 Jahre seit Entstehung der Akte und mindestens 10 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person bzw. der betroffenen Personen vergangen sind. Ist das Todesjahr einer Person nicht bekannt, so kann die Akte frühestens 100 Jahre nach der Geburt der Person eingesehen werden; sind weder Todes- noch Geburtsjahr bekannt, frühestens 60 Jahre nach der Entstehung der Akte.

Akten, die sich auf eine Kapitalgesellschaft oder auf einen Verein beziehen, sind dagegen

nicht als personenbezogenes Archivgut anzusehen. Diese sind auf jeden Fall nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Akte einsehbar.

Nach § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann unter Umständen die Einsichtnahme in die Akten auch vor Ablauf der jeweiligen Schutzfrist genehmigt werden.

Literaturhinweise

Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 28. November 1934 (Aktenordnung). Veröffentlicht vom Reichs- und Preussischen Justizminister, Berlin (1934).

Boelcke, Will A.: Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Einführung, Bibliographie, Methoden, Problemfelder, Darmstadt 1987.

Gessner, Volkmar u. a.: Die Praxis der Konkursabwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine rechtssoziologische Untersuchung, Köln 1978.

Gösche, Axel: Insolvenzen und wirtschaftlicher Wandel. Eine wirtschaftsgeschichtliche Analyse der Konkurse und Vergleiche im Siegerland 1951–1980, Stuttgart 1985.

Hahn, Gerhard: Ursachen von Unternehmermisserfolgen. Ergebnisse von Untersuchungen besonders im rheinischen Industriebezirk, Köln 1958.

Richtering, Helmut: Firmen- und wirtschaftsgeschichtliche Quellen in Staatsarchiven. Dargestellt am Beispiel Westfalen vornehmlich für das 19. Jahrhundert, Dortmund 1957. [auch in: Westfälische Forschungen 10 (1957), S. 174–189]

Rinklin, Theo Hansjörg: Die vergleichsfähige und die konkursreife Unternehmung. Versuch einer Typologie notleidender Unternehmungen, Stuttgart 1960.

Uhlenbruck, Wilhelm / Delhaes, Karl: Konkurs- und Vergleichsverfahren, 5. Auflage, München 1990.

Vollmershausen, Christiane E.: Vom Konkursprozess zum Marktberäumungsverfahren. Das deutsche Konkursverfahren vom Jahr 1700 bis heute – Eine exemplarische Untersuchung, Berlin 2007.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

Anschlusskonkurs	Konkursverfahren, das sich an ein abgelehntes oder an ein gescheitertes Vergleichsverfahren anschloss
ArchivG NW	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (16. März 2010)
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (5. Oktober 1994)
Gemeinschuldner	im früheren Konkursverfahren Bezeichnung für den Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet war; im Vergleichs- und Insolvenzverfahren: Schuldner
InsO	Insolvenzordnung (5. Oktober 1994)
Insolvenzplan	Plan, mit dem eine von der Insolvenzordnung abweichende Regelung der Insolvenz erreicht werden soll; vorzulegen vom Schuldner oder Insolvenzverwalter
JMBl. NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
KO	Konkursordnung (10. Februar 1877)
Konkursmasse	im Konkursverfahren das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zurzeit der Eröffnung des Verfahrens gehörte (§ 1 KO). Im Insolvenzverfahren umfasst die Insolvenzmasse dagegen auch das Vermögen, das der Schuldner während des Verfahrens erlangt (§ 35 InsO)

Konkursstabelle	im Konkursverfahren das Verzeichnis der angemeldeten Forderungen, geführt vom Amtsgericht (§ 140 KO); im Insolvenzverfahren: Insolvenztabelle, geführt vom Insolvenzverwalter (§ 175 InsO)
Konkursverwalter	vom Konkursgericht eingesetzte Person (meist ein Rechtsanwalt), die die Konkursmasse verwertet; im Insolvenzverfahren: Insolvenzverwalter
Massekosten	im Konkursverfahren zählten zu ihnen: 1) die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren, 2) die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse, 3) die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung (§ 58 KO)
Masseschulden	im Konkursverfahren zählten zu ihnen: 1) die Ansprüche, welche aus Geschäften und Handlungen des Konkursverwalters entstanden, 2) die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wurde oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen musste, 3) die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse (§ 59 KO)
Nachlasskonkurs	Konkursverfahren über den überschuldeten Nachlass eines Verstorbenen; in der Insolvenzordnung: Nachlassinsolvenzverfahren
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Schuldenbereinigungsplan	Plan, den der Schuldner am Beginn des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorlegen muss
VerglO	Vergleichsordnung (26. Februar 1935)

Gefangenenpersonalakten

Von Ragna Boden und Ulrike Hammes

„Die Gefangenenpersonalakte ist [...] kein Fenster zu den Innenhöfen der Persönlichkeit des Delinquenten, sondern in die Welt der Begutachter [...]. Darin liegt der Quellenwert einer Gefangenenpersonalakte“¹⁰⁷.

Einleitung

Die Gefangenenpersonalakte (kurz: GPA) gilt als „wichtigste und umfangreichste Datensammlung in den Justizvollzugsanstalten“¹⁰⁸. Sie konzentriert sich vor allem auf das Leben eines Menschen während seiner Haftzeit, gibt aber ebenso Aufschluss über Lebenslauf und Verurteilung. Als Verwaltungsprodukt des modernen Strafvollzugs ist dieser Aktentypus einerseits standardisiert, andererseits enthält er individuelle Informationen zum Lebenslauf. Wie alles Verwaltungsschriftgut spiegeln die Akten in erster Linie die Sicht staatlicher Funktionsträger wider. Die Perspektive der Gefangenen wird hier typischerweise in Form von Eingaben und Beschwerden sichtbar sowie aus den Briefkontakten zu ihrer Umwelt.

Eng verbunden mit den Personalakten sind die Gefangenenkarteien und Gefangenenbücher, die sehr verdichtete Daten enthalten. Die Karteien bilden mit einer Karteikarte pro Gefangenen Kurzübersichten zu jedem Häftling; die Gefangenenbücher verzeichnen listenartig die Zu- und Abgänge.

Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein gab es im deutschsprachigen Raum keine einheitliche Rechtsprechung und demgemäß keine verbindlichen Vorschriften für eine einheitliche Strafvollstreckung bzw. einen einheitlichen Strafvollzug. Erst mit der Reichsgründung 1871 setzte mit dem am 15. Mai 1871 verkündeten und am 1. Januar 1872 in Kraft getretenen Reichsstrafgesetzbuch die erstmalige Vereinheitlichung von Strafprozess und Strafvollstreckung ein. Ein weiterer Schritt zur Homogenisierung waren die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“, 1923 erlassen für das Gebiet der Weimarer Republik. Erst ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich auch der formularmäßige

Aufbau von Gefangenenpersonalakten, der, da er sich bewährt hat, im Wesentlichen durchgehend bis in die Gegenwart fortgeführt wird.

Standen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts die Bestrafung des Täters und der Schutz der Bevölkerung vor den Tätern im Vordergrund der Strafvollstreckung, so rückte der Gedanke der Resozialisierung vor allem während der 1960er/1970er Jahre in den Fokus, was zu einem – wenn auch mühsamen und langwierigen – Änderungsprozess im gesamten Strafrecht führte. Die Abschaffung der Zuchthäuser, die faktische Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland 1949 sowie ein Umdenken hin zur möglichen Wiedereingliederung der Täter in die Gesellschaft nach der Strafverbüßung und der Erziehungsgedanke bei den jugendlichen Straftätern gipfelten in dem zum 1. Januar 1977 in Kraft getretenen „Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz“¹⁰⁹. Flankiert wurde und wird das Gesetz von verschiedenen Durchführungsverordnungen, so die Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 und die Vollzugsgeschäftsordnung für die Justizvollzugsanstalten von 1965 für den Bereich des Vollzugsdienstes und der allgemeinen Vollstreckung, beide in überarbeiteten späteren Fassungen.

Am Beginn des 21. Jahrhunderts verfügt Nordrhein-Westfalen über 36 Justizvollzugs- und sechs Jugendarrestanstalten mit 18.000 Haftplätzen. Für erwachsene weibliche Gefangene existiert außerdem eine eigene Justizvollzugsanstalt in Willich¹¹⁰.

Formaler Aufbau und Inhalt

Der Aufbau der GPA ist über Jahrzehnte gleich geblieben und überschneidet sich in Teilbereichen mit den Strafvollstreckungs- und Gnadenheften aus den Strafprozessakten. Vorhanden sind immer der Personal- und Einweisungsbogen mit Angaben zu Person und Straftat sowie zu eventuellen Vorstrafen. Ferner sind ein handgeschriebener Lebenslauf, Begutachtungen durch den Anstaltsarzt und Beurteilungen des Gefangenen durch das JVA-Personal bezüglich Arbeitseinsatz und -verhalten, auch zum sozialen Verhalten gegenüber anderen Gefangenen und Gefängnispersonal darin enthalten. Die GPA endet regelmäßig mit dem Entlassungsschein.

Zu diesen durchgängig vorhandenen Unterlagen können eine ganze Reihe weiterer Schriftstücke kommen: Transportzettel über den Transport zu Gerichtsverhandlungen oder anderen Gefängnissen und Außenarbeitsplätzen, Gesuche für das Schreiben und Empfangen von Briefen und Päckchen, Besuchsgenehmigungen, Urlaubsgesuche,

Gnadengesuche, Bemerkungen des JVA-Personals über Vergehen gegen die Anstaltsordnung und die darauf erfolgten Hausstrafen. Daneben sind immer wieder auch Briefe von Angehörigen zu finden, die um Urlaub oder vorzeitige Entlassung des Gefangenen bitten, sowie auch abgefangene Kassiber. Häufig sind Anträge der Inhaftierten auf Aussetzung der Haft auf Bewährung nach Ablauf von zwei Dritteln der Haftzeit. Die Entscheidung des Richters zu diesem Antrag beruht auf der angeforderten Stellungnahme des JVA-Beamten, der den häufigsten Kontakt mit dem Gefangenen hat.

Aufschlussreich sind auch Besucherblätter. Sie informieren über Art und Intensität persönlicher, zum Teil auch politischer Kontakte. Letzteres ist gerade bei Häftlingen mit Spionage- oder Terrorismushintergrund von Bedeutung. Bei ihnen finden sich zuweilen darüber hinaus Materialien zum Medienecho auf ihre Prozesse. Aus medienhistorischer Sicht interessant sind die Schriftwechsel zu ärztlichen Untersuchungen und bevorstehenden Behandlungen.

Schließlich sind noch Fotos zu erwähnen, die nicht zwingend, aber durchaus häufig Bestandteil der Akten sind und die Persönlichkeit des oder der Gefangenen auf eine ganz andere Weise als die Texte dokumentieren¹¹¹.

Ebenso wie bei anderen Aktentypen findet auch bei der GPA ein Übergang von Papier- zu elektronischen Unterlagen statt. Momentan existieren beide Formen parallel. Das elektronische System BASIS-Web (Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug), das in einer Vorgängerversion von 1995 bis 1999 eingeführt wurde, ist in ganz Nordrhein-Westfalen und zwölf weiteren Bundesländern sowie in Luxemburg im Einsatz¹¹². Es hat für die tägliche Arbeit die Papierakte weitgehend und die Gefangenenkartei vollständig abgelöst. Aus rechtlichen und technischen Gründen werden nicht alle in dieser Datenbank gespeicherten Informationen auch in der Papierakte, die bisher angeboten und archiviert wird, abgebildet. An einem Übernahmekonzept für BASIS-Web wird derzeit gearbeitet¹¹³.

Zur Bildung der Papierakte werden die ausgewählten Daten der GPA ausgedruckt und zu drei Teilen genannt „Nadeln“ formiert. Der erste Teil beinhaltet die Personenbeschreibung, das Untersuchungsergebnis durch den Anstaltsarzt, die Angabe der Strafzeit, eventuell einen handgeschriebenen Lebenslauf, der aber nicht mehr zwingend notwendig ist. In Teil 2 ist alles die Straftat Betreffende festgehalten, wie Haftbefehl, Urteil und eventuell die auf die Strafe ausgesetzte Bewährung. Hierher gehört eigentlich auch der Entlassungsschein, der aber aus praktischen Erwägungen in aller Regel

vorne in Teil 1 abgelegt wird. Teil 3 enthält den gesamten während der Haftzeit entstandenen Schriftverkehr, wie Anträge der Gefangenen, Briefe der Angehörigen, auch Hausstrafen. Nach der Entlassung des Inhaftierten bleiben die Daten noch zwei Jahre lang in BASIS-Web gespeichert, bevor sie gelöscht werden. Die Akte in Papierform wird in der JVA insgesamt zehn Jahre aufbewahrt.

Forschungslage

Trotz der vielseitigen Auswertungsmöglichkeiten hat die Nutzung dieser Unterlagengruppe gerade erst begonnen. Das liegt offensichtlich zum einen am seit Jahren schwindenden Status der Rechtsgeschichte innerhalb der juristischen und historischen akademischen Ausbildung und Forschung, zum anderen an der Überlieferungssituation. Erst in den letzten Jahrzehnten sind wirklich umfangreiche Bestände in die Häuser des Landesarchivs gelangt. Vereinzelt Versuche, den Aktentypus aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu beschreiben, sind in den letzten Jahren unternommen worden¹¹⁴. Eine eingehende Analyse vom archivarischem Standpunkt fehlt bislang¹¹⁵.

Als Unterlagen der Justiz werden GPA sowohl für rechts- wie für geschichtswissenschaftliche Forschungen herangezogen. Erstere Arbeiten nutzen sie für Themen wie Verteidigung im Vollzug oder Rückfallraten jugendlicher Häftlinge¹¹⁶, letztere überwiegend zur Darstellung der Entwicklung der Strafpraxis in Deutschland¹¹⁷. Denkbar sind darüber hinaus soziologische und psychologische Untersuchungen, vor allem im Kontext mit den sozialtherapeutischen Abteilungen in Düren/Aachen und Siegburg. Ähnlich wie andere ernste Themen, so hat auch der Bereich des Strafvollzugs vereinzelt humoristisch-populäre Publikationen mit Anekdoten und Absurditäten aus dem Anstaltsalltag hervorgebracht, die sich – wie der Titel verrät – nicht zuletzt aus Eingaben der Häftlinge speisen, die Bestandteil von GPA sind¹¹⁸.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

GPA sind vielfältig lesbar. Sie enthalten Informationen zur Rechts-, Sozial-, Kultur-, Mentalitäts- und Geschlechtergeschichte. Sie geben – trotz der eingangs zitierten Vorbehalte Baumanns – Aufschluss über die Person der Gefangenen selbst wie über den Umgang des Gefängnispersonals mit ihnen. Insbesondere dokumentieren sie im Gegensatz zu normativen Texten wie Gesetzen und Verordnungen die tatsächliche Strafpraxis in einem Staat, Territorium bzw. der jeweiligen Anstalt. Es bieten sich damit

Forschungen zur Wirkung der Haft auf die Gefangenen an sowie, daraus abgeleitet, zur Wirksamkeit des Strafvollzugs gemessen am gesellschaftlichen und juristischen Anspruch.

Als personenbezogene Massenakten eignen sie sich sowohl für einen individualbiographischen Ansatz als auch für die Erforschung von Gruppen. Bei letzteren ist an Bereiche wie Täterprofile, Altersgruppen, geschlechtsspezifische Fragestellungen, aber auch an Fragen der Migration und der Regionalgeschichte (in bezug auf die Herkunft der Häftlinge) zu denken.

Die GPA sind im Kontext mit den Akten der Gefängnisverwaltung zu lesen, mit Unterlagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (für Strafverfolgung und Prozesse), aus Ministerien und Parlamenten (zur Vollzugspolitik) sowie mit zeitgenössischen juristischen, staatswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Abhandlungen über Rechtswesen und Strafe, mit Diskussionen in den Medien und – für das Internet-Zeitalter – in den sozialen Netzwerken des Web 2.0. Eine wichtige Ergänzung bietet das Projekt *Podknast*¹⁹. Das seit 2008 bestehende Online-Filmprojekt nordrhein-westfälischer Justizvollzugsanstalten stellt in Interviews den Haftalltag Jugendlicher vor und bietet die Möglichkeit Kommentare zu hinterlassen.

Da der Typus der GPA auch außerhalb Deutschlands zu finden ist, sind auch international vergleichende Studien denkbar.

Überlieferungslage in NRW

Die Überlieferung von GPA in NRW beginnt im Wesentlichen im 20. Jahrhundert. Wenngleich Gefangenenpersonalakten einzelner älterer Haftanstalten schon vor 1945 in größeren Mengen vorhanden sind, so setzt ihre Massenüberlieferung erst in der Nachkriegszeit ein. Aktuell zählt das Landesarchiv NRW mehrere hunderttausend GPA in seinen Beständen.

Das in NRW seit 2008 praktizierte Archivierungsmodell zur Justizüberlieferung sieht für GPA vor, dass möglichst Akten von prominenten Häftlingen ins Archiv übernommen werden. Um auch einen Querschnitt aus der Masse der Einzelfälle zu erhalten, werden zusätzlich die Akten derjenigen Gefangenen archiviert, deren Nachname mit dem Buchstaben B beginnt und die in Jahren entlassen wurden, die auf 0 und 5 enden (also 2010, 2015...)²⁰.

Auf diese Weise werden aus den 36 nordrheinwestfälischen JVA die „Routinefälle“, hinter

denen immer persönliche Schicksale stehen, durch außergewöhnliche Fälle etwa von Terroristen und Spionen ergänzt.

Hinweise zur Benutzung

Die GPA unterliegen als personenbezogene Unterlagen einer Schutzfrist, die zehn Jahre nach dem Tod der Betroffenen, hilfsweise 100 Jahre nach deren Geburt bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen endet (§ 7 [1] ArchivG NRW)¹²¹. Dies gilt nicht für die Betroffenen selbst. Diese können jederzeit Einsicht nehmen. Für wissenschaftliche Forschungszwecke ist eine Einsichtnahme vor Ablauf der Schutzfrist auf Antrag möglich, sofern die Daten in der Auswertung anonymisiert werden.

Literaturhinweise

Bästlein, Klaus: Justizterror im totalen Krieg: Der Fall Dobroczyk und die verzögerte Aufklärung der NS-Justizverbrechen, in: Dirk Fischer (Hrsg.): Transformation des Rechts in Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Herwig Roggemann zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, S. 557–580.

Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur: Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.

Einhaus, Ann-Marie: Zur Verzeichnung von Akten der Justizvollzugsanstalten. Einleitung zu Beständen der Gruppe D 22 Gefangenenpersonalakten im Landesarchiv, Abteilung OWL (unveröffentlichtes Manuskript).

Harnischfeger, Ina: „Preungesheim, du schönes Städtchen...“ Strafgefangenenakten der Anstalt Frankfurt am Main-Preungesheim bis 1945, in: Archivnachrichten aus Hessen 11,2 (2011), S. 13–17.

Höflich, Peter / Matzke, Michael / Schramm, Ralf-Bernd: Ich bitte, mir ein Legehuhn halten zu dürfen, Herr Anstaltsleiter; Tragikomisches aus dem Strafvollzug, Frankfurt am Main 2006.

Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen. Hg. vom Justizministerium NRW, Düsseldorf 2008, <https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/110/justizvollzug.pdf>

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, Mönchengladbach 2007.

Maetze, W. / Mey, H.-G. / Baumann, K.-H. / Wirth, W.: Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen – Untersuchungen zur Organisation des Vollzugs, zur Gestaltung der Strafe und zu den Folgen der Strafverbüßung, in: Kerner, Hans-Jürgen / Dolde, Gabriele / Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, S. 357–496.

Ruprecht, Michael: Probleme und Möglichkeiten bei der Aussonderung von Daten aus dem Fachverfahren BASIS-Web. Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft. Februar / März 2011 (unveröffentlichtes Manuskript).

Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 5. Band, 7. Auflage, Freiburg / Basel / Wien 1989 (Stichworte Strafrecht und Strafvollzug).

Volckart, Bernd / Pollähne, Helmut / Woynar, Ines: Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 4. Auflage, Heidelberg 2008.

Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

AV	Ausführungsverordnung
GV NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JM	Justizministerium
JMBL	Justizministerialblatt

-
- 107 Imanuel Baumann: Dem Verbrechen auf der Spur: Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980. Göttingen 2006, S. 29.
- 108 Fünfundzwanzigster Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Professor Dr. Rainer Hamm, vorgelegt zum 31. Dezember 1996 gemäß § 30 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986, URL: www.datenschutz.hessen.de/_old_content/tb25/inhalt.htm, Punkt 3.4.4 (zuletzt eingesehen am 22. Juni 2012).
- 109 AV des JM vom 1. Juli 1976 (4400-IV B. 152) – JMBL. NW 1976, S. 189 – in der Fassung vom 19. Februar 2008.
- 110 www.justiz.nrw.de/WebPortal/M/zahlen_fakten/justizaufbau/vollzug/index.php; www.justiz.nrw.de/WebPortal/BS/Justizvollzug/Eingangseite_0/index.php, Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen, <http://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/110/justizvollzug.pdf>.
- 111 Vgl. zu Fotos aus Justizvollzugsanstalten jetzt auch den kurzen Beitrag von Johann Zilien: Fotografien aus hessischen Justizvollzugsanstalten im Hauptstaatsarchiv, in: Archivnachrichten aus Hessen 11,2 (2011), S. 18–19.
- 112 Michael Ruprecht: Probleme und Möglichkeiten bei der Aussonderung von Daten aus dem Fachverfahren BASIS-Web. Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft. Februar/März 2011 (unveröffentlichtes Manuskript), S. 4. Wir danken Michael Ruprecht für die freundliche Überlassung eines Exemplars seiner Arbeit, die rechtliche, technische und inhaltliche Aspekte zur Bewertung und Übernahme von Daten aus BASIS-Web behandelt.
- 113 Vgl. Ruprecht, Probleme, S. 5.
- 114 Vgl. etwa Sabine Lang: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007, S. 102–103.
- 115 Eine Übersicht über Gefangenenpersonalakten einer hessischen Strafanstalt bis 1945 gibt: Ina Harnischfeger: „Preungesheim, du schönes Städtchen...“ Strafgefangenenakten der Anstalt Frankfurt am Main-Preungesheim bis 1945, in: Archivnachrichten aus Hessen 11,2 (2011), S. 13–17.
- 116 Bernd Volckart / Helmut Pollähne / Ines Woynar: Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 4. Aufl., Heidelberg 2008, S. 13–14. Zu den Rückfallraten von Häftlingen in Nordrhein-Westfalen: die Beiträge von Maetze, Mey, Baumann und Wirth, in: Hans-Jürgen Kerner/Gabriele Dolde/Hans-Georg Mey (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996, S. 357–496; für Mecklenburg-Vorpommern: Lang, Entwicklung, bes. S. 101–107.
- 117 Baumann, Verbrechen, S. 574.
- 118 Höflich/Matzke/Schramm, Legehuhn.
- 119 www.podknast.de (22. Juni 2012). Vgl. dazu Ragna Boden: Vom Aktenordner bis zum Web 2.0. – Selektion und mediale Ausweitung des staatlichen Gedächtnisses als archivarische Dienstleistungen für die Forschung im Bereich der Justiz, in: Archivar 65,1 (2012) S. 81–85, hier S. 83–84.
- 120 Richtlinien zur Anbietung und Archivierung von Unterlagen der Justiz. Erarbeitet von der Projektgruppe „Archivierungsmodell Justiz“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2008, www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/BilderKartenLogosDateien/Behoerden/info_Justiz_stand_10_02_2011.pdf
- 121 GV NRW 2012, S. 188.

Zivilprozessakten der Amts- und Landgerichte ab 1879

Von Gregor Gehrke

Einleitung

Der Zivilprozess ist ein gesetzlich geordnetes Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, das der Feststellung und Durchsetzung von Ansprüchen dient. Ausgetragen werden solche Streitfälle vor Gerichten, die als neutrale und unabhängige Institutionen die Streitsache behandeln und diese rechtsverbindlich durch ein richterliches Urteil entscheiden, sofern sich nicht Kläger und Beklagter gütlich einigen können.

Gegenstand eines Zivilprozesses sind zunächst einmal alle privatrechtlichen Streitigkeiten, die im alltäglichen Leben zwischen Privatpersonen auftreten können, so zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter, Patient und Arzt usw.

Zu den besonderen Verfahrensarten in Zivilsachen gehören die Mahnsachen, die selbständigen Beweisverfahren, der Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess. Zu den Zivilsachen gehören aber auch die Konkurs-, Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren. Ferner zählen hierzu die Familiensachen (Ehescheidungen, Vaterschaftsanerkennungen und die Entmündigungen) sowie der Komplex der schiedsrichterlichen Verfahren. Letztere gelten als „selbständiges Seitenstück“ des Zivilprozesses.

Die Ausarbeitung beschränkt sich innerhalb der streitigen (allgemeinen) Zivilprozesse auf die rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, also ohne die Familiensachen, Konkurs-, Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren sowie die schiedsrichterlichen Verfahren. Abzugrenzen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind darüber hinaus solche Rechtsstreitigkeiten, die vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten ausgetragen werden.

Entwicklung des Gerichtswesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten seit 1879

Für Verfahren in Zivilsachen ist das Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit der Zivilprozessordnung anzuwenden.

In der Zivilprozessordnung (ZPO) ist das gerichtliche Verfahren wegen bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten vor den Zivilgerichten geregelt. Die ZPO wurde als Reichsgesetz am 30. Januar 1877 eingeführt. Mit dem Gesetz vom 17. Mai 1898 kam es zur vollständigen Neupublizierung der Zivilprozessordnung, um sie der bevorstehenden

Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 anzupassen. Seit 1924 ist die ZPO vielfach geändert worden, insbesondere um die richterliche Prozessführung zu stärken und um Prozessverzögerungen zu verhindern. Für bestimmte Streitigkeiten, vor allem bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ehrverletzungen, ist heute vor Beginn des Prozesses ein Schlichtungstermin zwingend vorgeschrieben. Seit 2005 wird in Nordrhein-Westfalen als Alternative zur gerichtlichen Streitentscheidung die prozessbegleitende Mediation erprobt.

Die ZPO wird als das formelle Recht bezeichnet. Es geht Hand in Hand mit dem materiellen Recht (BGB, HGB mit Nebengesetzen u.a.). Im BGB sind die rechtlichen Regelungen zur Beziehung Bürger-Bürger und Bürger-Sachen für den privaten Bereich zu finden. Das HGB regelt die Rechtsbeziehungen von Kaufleuten untereinander. Es ist auf die Erfordernisse des Handels ausgelegt (Handelsstand, Handelsverkehr und Handelsgesellschaften). Der Gerichtsstand richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des Beklagten.

Über bürgerliche Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Ihr Aufbau und ihre Zuständigkeiten sind durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. 1877, 41) geregelt. Drei wichtige Grundsätze verwirklichte das GVG, und zwar die Unabhängigkeit der Richter, die Ständigkeit und die Selbstverwaltung des Gerichtes. Nach der Ursprungsfassung des GVG beschränkte sich die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen auf vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 300 Mark sowie auf „kleinere“ Streitigkeiten. Die Landgerichte waren dagegen für alle Streitsachen ab 300 Mark sowie für alle sonstigen Streitfälle nichtvermögensrechtlicher Art zuständig. An dieser Aufgabenaufteilung zwischen Amts- und Landgerichten hat sich bis heute im Wesentlichen nicht viel geändert. Seit 1977 bearbeiten die Amtsgerichte als Familiengerichte Ehe- und Kindschaftssachen, wofür bis dahin die Landgerichte zuständig waren. Gegenwärtig liegt die Streitwertgrenze bei 5.000 Euro. Die Amtsgerichte entscheiden darüber hinaus in Mahnsachen unabhängig vom Streitwert.

Die nationalsozialistische Herrschaft brachte eine Verreichlichung des gesamten Justizwesens mit sich. Sie schränkte die Unabhängigkeit der Richter und die Grundsätze einer gerechten Rechtsprechung durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen ein. Unter anderem wurde die Gewaltenteilung zwischen Justiz und Verwaltung zugunsten der Verwaltung gestärkt, die Grundsätze der Ständigkeit der Gerichte eingeschränkt, das Führerprinzip zulasten der Kollegialsysteme ausgebaut sowie die Mitwirkung der Laienrichter bei den Handelskammern beseitigt. Im Vergleich zur Strafgerichtsbarkeit

waren diese Änderungen für die Rechtsprechung im zivilen Sektor nicht so gravierend. Seit Kriegsbeginn wurden mehrere Verordnungen mit dem Ziel von Personaleinsparungen erlassen, um möglichst viele Kräfte für den Kriegseinsatz freizumachen. Die erstinstanzlichen Zivilkammern waren nur noch mit Einzelrichtern besetzt. Die Berufung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen ging jetzt zum OLG. Nicht dringliche Zivilverfahren wurden bis Kriegsende zurückgestellt. Mit Kriegsende endete zunächst die Gerichtstätigkeit. Durch Anordnung der Alliierten Militärregierung wurde die Schließung der Gerichte verfügt, allerdings mit der Ankündigung, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte genehmigt werde, sobald die Zustände es zuließen. Nachdem sich in den drei westlichen Besatzungszonen nach dem Krieg das Recht zunächst unterschiedlich entwickelt hatte, bemühte sich die neu entstandene Bundesrepublik, die Rechtseinheit wiederherzustellen. Diesem Ziel diene das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. I 1950, 454). Hierdurch wurden im Wesentlichen die Gerichtsorganisation und die Gerichtsbarkeit in dem Zustand wiederhergestellt, wie sie vor 1933 bestanden hatten.

Das GVG von 1877 sah einen vierstufigen Instanzenzug vom Amtsgericht über das Landgericht und Oberlandesgericht zum Reichsgericht mit Sitz in Leipzig vor. 1950 trat an die Stelle des Reichsgerichts in Leipzig der Bundesgerichtshof als höchstes Gericht in Zivilsachen für das Bundesgebiet.

Die Landgerichte fungierten aber auch als Berufungsinstanz gegen Urteile der Amtsgerichte. Revisionen gegen Entscheidungen der Amts- bzw. der Landgerichte können in erster bzw. zweiter Instanz beim Oberlandesgericht und gegebenenfalls in letzter Instanz beim Bundesgerichtshof erhoben werden.

Der Gerichtsbezirk eines Amtsgerichtes umfasst in der Regel mehrere Gemeinden. Das Amtsgericht erlässt seine Urteile durch einen Berufsrichter (Einzelrichter). Die Bezirke der Landgerichte umfassen dagegen in der Regel mehrere Amtsgerichte. Die Landgerichte sind unterteilt in so genannte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen. Die Zivilkammern sind mit drei Berufsrichtern und die Handelskammern mit einem Berufsrichter und zwei Laien-(Handels)richtern besetzt.

Nach dem Krieg haben sich bei den Landgerichten besondere Kammern für Wertpapierbereinigungssachen als Folge der Währungsreform von 1948, für Wiedergutmachungen und für Rückerstattungen in Folge der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

gebildet. Seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kam es vermehrt zu Konzentrationen von Zuständigkeiten auf einzelne Landgerichte. Besonders hervorgehoben sei hier die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für Patentstreitsachen aufgrund der Zuweisungsverordnung vom 13. Januar 1998 (GV NW 1998, 106) für das gesamte Land NRW. Beispielhaft für die Konzentration von Zuständigkeiten zu bestimmten Spezialmaterien auf ein Landgericht für mehrere Landgerichtsbezirke seien folgenden Angelegenheiten genannt: Streitigkeiten in Kartellsachen, Baulandsachen, Urheberrechtssachen, Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen sowie Unterlassungsklagen.

Prozesskosten und Armenrecht

Die Gerichtskosten für einen bürgerlichen Rechtsstreit richten sich nach der Gebührenordnung der Anwälte und Gerichte. Sie bemessen sich nach dem Wert des Streitgegenstands und nach den Aufwendungen für den Prozess. Wird der Prozess verloren, muss in der Regel die unterlegene Partei alle Kosten tragen. Bei einem Vergleich kommt es zur Kostenaufteilung. Parteien, die nicht in der Lage sind, die Aufwendungen für die Prozessführung zu tragen, können vom Gericht nach dem Armenrecht von der Zahlung der Prozesskosten befreit werden.

Ablauf eines Zivilprozesses

Stark vereinfacht verläuft ein Zivilprozessverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie folgt: Der Zivilprozess wird durch die Erhebung einer Klage durch den Kläger eingeleitet. Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Dagegen können die beiden Parteien beim Amtsgericht ohne Anwalt prozessieren (Ausnahme: bestimmte Familiensachen). Grundsätzlich wird der Streitgegenstand zwischen den beiden Parteien (Kläger und Beklagter) mündlich und in freier Rede verhandelt. Der Richter ermittelt nicht von sich aus. Er eröffnet und leitet die Verhandlung. Er erteilt das Wort, sorgt für den reibungslosen Ablauf und für eine erschöpfende Behandlung der Sachverhalte. Er kann gegebenenfalls das Rederecht entziehen, wenn eine Partei die richterlichen Anordnungen nicht einhält. Die Parteien tragen ihre Standpunkte zur Streitsache vor. Es werden Zeugen vernommen, Beweisstücke vorgelegt, Sachverständigengutachten eingeholt usw. Zur Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Nach Abschluss der Verhandlungen erlässt das Gericht sein Urteil. Es geht „Im Namen des Volkes“. Heute ist eine Klage in vielen Fällen nur zulässig, wenn vorher vor einer Gütestelle ein Streitschlichtungsverfahren

durchgeführt worden ist. Auch im Verlaufe des Prozessverfahrens ist der Richter bemüht, die Parteien zu einer gütlichen Einigung (Vergleich) zu bewegen.

Quellengattung in der Aktenführung der jeweiligen Behörde

Die Zivilprozessverfahrensakten bilden bei den Landgerichten den Überlieferungsschwerpunkt. Dagegen machen die Zivilprozessakten in den Beständen der Amtsgerichte nur einen kleinen Anteil aus.

Eine besondere Gattung stellen die Urteils- bzw. Titelsammlungen dar, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen quasi als Restakten für die ausgedünnten, eigentlichen Verfallsakten gebildet worden sind, weil Urteile und Beschlüsse noch weiterhin aufbewahrt werden mussten. Die Akten können gemäß Aufbewahrungsbestimmungen fünf Jahre nach Weglegung vernichtet werden, während Urteile und Beschlüsse 30 Jahre aufzubewahren sind.

Eine Umstellung der Zivilprozessakten auf ein elektronisches System ist derzeit noch in der Planungsphase.

Zu den Zivilprozessverfahren werden Prozessverfahrensregister geführt. Seit mehreren Jahren wird dieses Register mit dem System JUDICA elektronisch geführt. Es enthält im Wesentlichen relevante Angaben, die auf dem Aktendeckel stehen, und zwar: Aktenzeichen, Prozessgegenstand, Kläger, Beklagter, Weglegungsdatum und Aufbewahrungsfristen. Hinterlegt sind in der Software bereits die gängigsten Verfügungen (z. B. Kostenfestsetzungen). Langfristiges Ziel ist es, dieses Register zur elektronischen Akte auszubauen. Es existiert bereits eine Schnittstelle zur Vorgangsbearbeitungssoftware DOMEA.

Formaler Aufbau und Inhalt

Formaler Aufbau

Die einzelnen Prozessverfahren werden fortlaufend nach Jahrgang durchgezählt, je nach Eingang der Klage, zum Beispiel 7/1938. Es gibt bei der Justiz keine Gliederung der Zivilklagen nach Sachbetreffen. Die Ordnung erfolgt nach Registerzeichen:

- für Amtsgerichte: Registerzeichen C
- für Landgerichte: Registerzeichen O, OH (selbständige Beweisverfahren), OAkt oder AktE (Aktengesetzsachen), OM (Mediationsverfahren), früher auch P und Q
- die arabische Ziffer vor dem Registerzeichen steht für die Kammer

Beispiel für ein Landgericht: 4 O 37/1999.

Zu den Verfahren werden Einzelfallakten angelegt, die je nach Größe und Dauer mehrere Bände umfassen können. Gutachten und Dokumentenbände (Beweisstücke) sind vielfach in Anlagenbänden und Beiakten formiert. Eigene Bände bilden in der Regel auch die Verfahrensunterlagen zur zweiten und dritten Instanz.

Inhalt

Die Masse der Verfahren bei den Gerichten machen Klagen wegen Forderungen und Schadensersatz aus. Die möglichen Gegenstände für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind äußerst vielfältig und lassen sich nur schwer zusammenfassen. Die Bandbreite der möglichen Klagegegenstände ergibt sich am ehesten aus der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Amts- und Landgerichten.

Für Streitsachen bis 5.000 Euro sind die Amtsgerichte zuständig. Darüber hinaus sind sie zuständig für alle Streitgegenstände in den Bereichen:

- Mietverhältnisse (Wohnraum, Bestand des Mietverhältnisse)
- Wohnungseigentumssachen
- zwischen Reisenden und Wirten (Wirtzechen), Fuhrleuten (Fuhrlohn), zwischen Reisenden und Handwerkern
- Wildschaden und Viehmängel
- Ansprüche aus Grundstücken
- Aufgebotsverfahren

Die Landgerichte sind insbesondere zuständig:

- für vermögensrechtliche Ansprüche, deren Streitwert 5.000 Euro übersteigt
- für Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse

Vor den Handelskammern der Landgerichte werden Streitsachen verhandelt, bei denen Ansprüche geltend gemacht werden:

- gegen einen Kaufmann des HGB
- aus einem Wechsel im Sinne des Wechselgesetzes
- aufgrund des Scheckgesetzes
- aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
- aus den Börsengesetzen

oder aus einem der folgenden Rechtsverhältnisse:

- Mitglieder einer Handelsgesellschaft
- Schutz der Marken, Muster und Modelle

- Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes
- Prokura oder Handlungsvollmacht

Die Verfahrensakten können u. a. folgende Unterlagen enthalten:

- Erhebung der Anklage mit Prozessvollmacht
- in vielen Fällen mit Beantragung des Armenrechts wegen Erstattung der Anwalts- und Gerichtskosten
- Anklageerweiterung
- Zustellung der Anklage an den Beklagten durch das Gericht per Postzustellungs-urkunde
- Ladungen zu den Verhandlungsterminen
- Beschlüsse des Gerichts zur Überprüfung der behaupteten Tatsachen (Beweisbe-schlüsse)
- Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen, durch Sachverständigengutach-ten, durch schriftliche Dokumente (z.B. Briefe, Quittungen, Verträge usw.)
- Urteil mit ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes und der Entscheidungsbe-gründung
- Vermerke zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse
- gegebenenfalls Verfahrensunterlagen der zweiten und dritten Instanz, da nach Ab-schluss der Berufung bzw. Revision sämtliche Unterlagen der zweiten und dritten Instanz zum Ursprungsgericht zurückgeschickt und dort verwahrt werden
- Akte/Beiheft zur Prozesskostenhilfe (Antrag nach dem Armenrecht auf Erstattung der Anwalts- und Gerichtskosten)

Forschungslage zur Quellengattung

Die Zivilprozessverfahrensakten sind in Nordrhein-Westfalen für historische Forschun-gen bislang noch nicht benutzt worden. Lediglich in der archivfachlichen Literatur wur-de diese Art des Schriftgutes im Rahmen von Bewertungsmodellen für die Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und hinsichtlich seines Quellenwertes für die histori-sche Forschung eingehend behandelt.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Auch wenn es bei der Masse der Zivilverfahren um Geld- oder Schadensersatzforderungen bezogen auf einen ganz konkreten Einzelfall geht, bietet diese Quellengattung dennoch eine

Vielzahl von Auswertungsmöglichkeiten, zum Beispiel für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Die Akten können Aufschluss geben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Privatpersonen, Firmen und Institutionen. Darüber hinaus können sie für Nachforschungen über die wirtschaftlichen und geschäftlichen Verflechtungen von Wirtschaftsbetrieben im Zuge der Globalisierung genutzt werden. Der besondere Wert liegt bei den Urteilssammlungen, da sie für vielfältige Auswertungsmöglichkeiten hinsichtlich der Alltagsgeschichte und Lebensumstände Einzelner in einer bestimmten Zeitepoche in Betracht kommen. Ferner bieten sie die Möglichkeit, die Entwicklung der Rechtsprechung unter den sich verändernden politischen, wirtschaftlichen Bedingungen zu skizzieren.

Überlieferungslage in NRW

Das im Jahre 2008 eingeführte Archivierungsmodell Justiz des Landesarchivs NRW sieht sowohl eine Archivierung von Zivilprozessverfahren zu „bedeutenden“ Fällen in Auswahl als auch eine exemplarische Übernahme von Urteilssammlungen in Zivilsachen zu bestimmten Amts- und Landgerichten vor.

Die Urteilssammlungen in Zivilsachen werden im Landesarchiv NRW von drei Amtsgerichten (Bielefeld, Gelsenkirchen, Nettetel) und von mehreren Landgerichten (Bonn, Mönchengladbach, Dortmund und Detmold sowie die 4. Zivilkammer des Landgerichtes Düsseldorf) archiviert, einschließlich der Prozessregister. Mit diesen Urteilssammlungen wird versucht, die typischen, privatrechtlichen Streitfälle des Alltags sowie die Rechtsprechung als solche in ihrer ganzen Bandbreite zu dokumentieren. Im Sprengel des Landesarchivs gibt es 130 Amtsgerichte und 19 Landgerichte (Stand: 2008).

Als Kriterien für die Auswahl von Prozessverfahrensakten dienen sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den Landgerichten die Medienresonanz, der Instanzenzug bis zum BGH, die Beteiligung von prominenten Personen sowie Beteiligung von Landes- und Bundesbehörden, Vereinen und Körperschaften. Auf Landgerichtsebene kommen noch in Auswahl solche Zivilprozessfälle hinzu, bei denen es um einen besonders hohen Streitwert in Höhe von mehr als 500.000,- EURO geht.

Vor Einführung des Archivierungsmodells waren die Auswahlkriterien für die Archivierung der Prozessverfahrensakten im Großen und Ganzen ähnlich. Die Abteilung Westfalen des Landesarchivs NRW beschränkte auf Amtsgerichtsebene die Übernahme von Zivilprozessverfahren auf acht ausgewählte Amtsgerichte. Unterschiede im Vergleich zum derzeitigen Bewertungsmodell gab es vor allem hinsichtlich der Übernahme von Urteilssammlungen. Die Abteilung Ostwestfalen-Lippe übernahm jeden fünften Jahrgang

der Urteile sowohl aller Amtsgerichte als auch der drei Landgerichte des Archivsprengels. Die Abteilung Rheinland archivierte dagegen die Urteile von zwei Landgerichten komplett und in Auswahl von mehreren Amtsgerichten teils für jeden fünften Jahrgang bzw. teils komplett. Die Überlieferungslage in den einzelnen Abteilungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen fällt wie folgt aus:

In der Abteilung Ostwestfalen-Lippe werden zurzeit aus der Provenienz Landgerichte ca. 13.800 Zivilprozessverfahrensakten (1879–2010) sowie 1.350 Bände Urteilssammlungen (1887–1978) verwahrt, aus der Provenienz Amtsgerichte ca. 1.500 Zivilprozessverfahrensakten (schwerpunktmäßig 1950–2000), aber nur vereinzelt Bände betreffend Urteilssammlungen (im Archivsprengel drei Landgerichte und 19 Amtsgerichte).

In der Abteilung Westfalen sind gegenwärtig aus der Provenienz Landgerichte ca. 3.330 Zivilprozessverfahrensakten (1879–2005) sowie 100 Bände betreffend Urteilssammlungen (1881–1970) archiviert worden, aus der Provenienz Amtsgerichte hingegen 1.373 Zivilprozessverfahrensakten (1879–1996) sowie 200 Bände betreffend Urteilssammlungen und Prozessregister (1905–1991) (im Archivsprengel sechs Landgerichte und 56 Amtsgerichte).

In der Abteilung Rheinland wurden bislang aus der Provenienz Landgerichte ca. 6.000 Zivilprozessverfahrensakten (1892–2009) sowie ca. 2.000 Bände Urteilssammlungen (1913–1979) archiviert, aus der Provenienz Amtsgerichte hingegen 96 Zivilprozessakten (1879–2003) sowie 562 Bände Urteilssammlungen (1953–1978) (im Archivsprengel zehn Landgerichte und 55 Amtsgerichte).

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß Archivgesetz NRW in Verbindung mit der Archivbenutzungs- und Gebührenordnung NRW eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in personenbezogenes Schriftgut nur möglich, wenn die Betroffenen seit zehn Jahren verstorben sind. Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Frist 100 Jahre nach der Geburt. Liegen weder zum Todes- noch zum Geburtsdatum Informationen vor, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre nach Aktenschluss. Nach § 7 Abs. 6 ArchvG NRW kann unter Umständen die Einsichtnahme in die Akte vor Ablauf der jeweiligen Schutzfrist genehmigt werden.

Bei Verfahren gegen besondere Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater) müssen besondere Geheimhaltungsvorschriften beachtet werden.

Literaturverweise

Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz, hrsg. vom Landesarchiv NRW, Düsseldorf 2011.

Kretzschmar, Robert (Hrsg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1997.

Leesch, Wolfgang: Verwaltung der Provinz Westfalen 1815–1945: Struktur und Organisation, Münster 1993.

Linscheidt, Peter: Das Landgericht Hagen. Rechtsprechung im Südteil der Grafschaft Mark von der Frühzeit bis zur Gegenwart, Münster 2004.

Pinter, Donat: Rechtskunde 1: Grundwissen Privates und Öffentliches Recht, Augsburg 1984.

Stahlschmidt, Rainer (Red.): Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2), Düsseldorf 1999.

10. Abkürzungen und Glossar über Spezialbegriffe

ArchivG NRW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BArchG	Bundesarchivgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV NW	Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
OLG	Oberlandesgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
ZPO	Zivilprozessordnung

Grundbücher

Von Daniel Schulte

Einleitung

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, das Auskunft über die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden und deren Veränderungen gibt. Es wird beim Grundbuchamt des Amtsgerichts geführt. Im Unterschied zum Vereins- und Handelsregister ist für die Einsicht in das laufende Grundbuch aber ein „berechtigtes Interesse“ erforderlich (§ 12 GBO). Unbeschränkt einsichtsbefugt sind lediglich Eigentümer, dinglich Berechtigte, Vertreter von Behörden sowie Notare.

Historische Entwicklung der Grundbücher

Die Ursprünge des Grundbuchwesens gehen auf das späte 18. Jahrhundert zurück. In Preußen wurden die Rechtsgrundlagen für die Anlage und das Führen von Grundbüchern mit der Allgemeinen Hypothekenordnung für die gesamten königlichen Staaten vom 20. Dezember 1783 und dem Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 geschaffen. Diese dienten der Feststellung von Besitzverhältnissen sowie der Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken. Erstmals wurde damit eine klare Trennung von Hypothekenbüchern und Hypothekenakten feststellbar. Das „Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872“ sah für das Führen von Grundbüchern eigene Behörden vor: Kreisgerichte bis 1879 und ab 1879 Amtsgerichte. Mit Einführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich (1897) in Verbindung mit dem BGB von 1900 konnte ein reichseinheitliches Grundbuchverfahren eingeführt werden. Allerdings entstand erst 1935 eine Grundbuchordnung, die der heutigen Fassung ähnelt. Zwischen 1961 und 1970 fand eine Umstellung der ursprünglich in Foliantenform vorliegenden Grundbücher auf die Loseblattform statt. Der Schritt in das digitale Zeitalter erfolgte dann bis 2007: Das Loseblatt-Grundbuch wurde auf das elektronische Grundbuch unter Anwendung der Software SolumSTAR* umgestellt, das insbesondere Rechtsanwälten, Notaren, Kreditinstituten, Versorgungsunternehmen und anderen Berechtigten eine schnelle Internet-Grundbuchabfrage ermöglicht (in NRW: www.grundbuch.nrw.de).

Formaler Aufbau und Inhalt

Das Grundbuch ist in Gemarkungen (Gemeindebezirke) unterteilt. Ein Verzeichnis der Gemarkungen mit den zuständigen Amtsgerichten für NRW ist von der Bezirksregierung Köln im Internet publiziert (Gemarkungsverzeichnis NRW 2011). Innerhalb der Gemarkung werden die einzelnen Bände durchgezählt. Jeder Band umfasst mehrere Grundbuchblätter. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so schließen sich die Blattnummern jedes weiteren Bandes an die des vorhergehenden Bandes an.

Aufbau und Inhalt der Grundbücher sind in der Grundbuchordnung (GBO) und Grundbuchverordnung (GBV) geregelt. Danach sind die Grundbücher in fünf Abschnitte eingeteilt:

Grundbuchblatt (auch Titelblatt oder Deckblatt genannt)

Bestandsverzeichnis

Abteilung I

Abteilung II

Abteilung III

Grundbuchblatt

Jedes Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und den drei Abteilungen (Abt. I Eigentümer, Abt. II Lasten und Beschränkungen, Abt. III Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden). In der Aufschrift werden das Amtsgericht, der Grundbuchbezirk sowie die Nummer des Bandes und des Blattes angegeben. Häufig finden sich auf dem Grundbuchblatt Übertragungsvermerke (z. B. dass das Grundbuch wegen Unübersichtlichkeit geschlossen und auf ein anderes Grundbuch umgeschrieben wurde).

Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis ist ein in Spalten gegliedertes Verzeichnis aller Grundstücke, in dem die Grundstücke in der 1. Spalte unter laufenden Nummern aufgeführt sind. In der Spalte 2 sind die bisherigen laufenden Nummern der Grundstücke angegeben, aus denen das Grundstück durch Vereinigung, Zuschreibung oder Teilung entstanden ist. Die Spalte 3 beinhaltet die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster, nämlich nach den Artikeln oder Nummern der Steuerbücher (Grundsteuer Mutterrolle, Gebäudesteuer Mutterrolle). Ferner werden die Wirtschaftsart des Grundstücks (z. B. Acker,

Wiese, Garten, Wohnhaus mit Hofraum, Wohnhaus mit Garten, unbebauter Hofraum) sowie die Lage (Straße, Hausnummer) angegeben. Die Angabe der Größe eines Grundstücks beruht auf den Angaben des Liegenschaftskatasters. Im Unterschied zum Grundbuch dienen diese als Nachweis über Lage, Form und Größe der Grundstücke, nicht aber als Nachweis der Eigentumsverhältnisse.

In das Bestandsverzeichnis können außerdem mit dem Grundstück verbundene Rechte und Grunddienstbarkeiten, z. B. Wegerechte, vermerkt werden. Darüber hinaus finden sich hier die Spalten „Bestand“, „Zuschreibungen“ und „Abschreibungen“. In der Spalte „Bestand“ ist eingetragen, von welchem Grundbuch das Grundstück übernommen wurde, ob es durch Teilung oder Verbindung, Bestandteilszuschreibung oder Vereinigung entstanden ist. In den Spalten „Abschreibungen“ und „Zuschreibungen“ wird die Übertragung des Grundstücks oder eines Teiles des Grundstückes in ein anderes Grundbuchblatt aufgeführt. Es folgen die drei Abteilungen, die alle in Spalten aufgeteilt sind.

Abteilung I

In Abteilung I werden Eigentümer und Besitzverhältnisse (z. B. gemeinschaftliches Eigentum, Alleineigentum) nachgehalten. Neben den zum Eigentümer gehörenden Grundstücken wird in einer weiteren Spalte die Grundlage der Eintragung aufgeführt: Auffassung (Einigung zwischen Verkäufer und Käufer über den Übergang des Eigentums), notarieller Kaufvertrag, Erbschaft, Testament, Flurbereinigungsplan, Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs oder Zuschlagsbeschluss bei Zwangsversteigerung u. a.

Abteilung II

Die Abteilung II dokumentiert sämtliche Lasten und Beschränkungen eines Grundstücks mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Dazu gehören Reallasten (wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück, z. B. Geld, Pflegeleistung, Leibrente) (§ 1105 BGB), Dienstbarkeiten (z. B. Wege-, Leitungs- und Überfahrtsrechte) (§§ 1018ff. BGB), Nießbrauch (z. B. Nutzungsrecht an einem Grundstück, Dauerwohnrecht) (§ 1032 BGB), Vorkaufsrecht (§ 1094 f.), Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers (durch Testament, Gesamtvollstreckung, Zwangsversteigerung) und Vormerkungen (Hinweis auf künftige Rechtsänderung, z. B. Auffassungsvormerkung). In gesonderten Spalten werden Veränderungen der belasteten Grundstücke aufgeführt sowie Löschungen.

Abteilung III

In Abteilung III werden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden einschließlich der sich auf diese Rechte beziehenden Vormerkungen und Widersprüche eingetragen. Neben der laufenden Nummer der Eintragungen wird auf die laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis mit Angabe des Wertes der Rechte Bezug genommen. Bei den Rentenschulden wird die Ablösungssumme aufgeführt. Es folgt der Hinweis auf das betreffende Recht einschließlich der Beschränkungen des Berechtigten sowie Veränderungen und Löschungen der belasteten Grundstücke.

Ergänzende Angaben in Grundakten

Zu jedem Grundbuch existiert eine eigene Grundakte, die den kompletten Schriftverkehr zu den Eintragungen im Grundbuch enthält. Dabei kann es sich u. a. um Auflassungen, Kaufverträge, Anträge und Bewilligungen für die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Belastungen, Grundschuldbestellungen, Hypothekenbriefe, Testamente, Erbscheine sowie um Auszüge aus Flurkarten handeln.

Die Eintragungen im Grundbuch genießen „öffentlichen“ Glauben (§ 892 BGB). Danach wird die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs zu Gunsten des Erwerbers fingiert. Geschützt ist allerdings nur der rechtsgeschäftliche Erwerb von Rechten.

Es wird zwischen folgenden Grundbucharten unterschieden:

- 1) Berggrundbuch
- 2) Erbbaugrundbuch
- 3) Wohnungsgrundbuch (Teileigentumsgrundbuch)

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

In den letzten Jahren werden die im Landesarchiv NRW archivierten, geschlossenen Grundbücher und Grundakten verstärkt auch von Heimatforschern verwendet. Die häufig in den Grundakten vorhandenen Katasterkarten und Lagepläne geben Auskunft über die Lage, Größe und Wirtschaftsart einzelner Grundstücke. Ebenso können Familienforscher in den Grundakten fündig werden. Neben Erbscheinen, Sterbeurkunden und Testamenten enthalten die Erbauseinandersetzungsverträge wichtige Informationen zu Familienangehörigen. Darüber hinaus lässt sich die Geschichte eines Hauses anhand der in Abteilung I genannten Eigentümer über mehrere Generationen zurückverfolgen.

Überlieferungslage in NRW

Grundbücher und Grundakten sind nach den Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz dauerhaft aufzubewahren. Nach dem seit 2008 gültigen Archivierungsmodell für die Justiz (Stand der Überarbeitung: 2011) hat das Landesarchiv NRW alle Grundbücher (Folianten), die vor der Digitalisierung geschlossenen Lose-Blatt-Grundbücher, das elektronische Grundbuch sowie die ältere Grundaktenüberlieferung als archivwürdig bewertet. Übernommen wurden bislang Folianten und die dazu gehörigen geschlossenen Grundakten.

In der Abteilung Westfalen lagern die Grundakten und Grundbücher (Grundbücher: ca. 23.400 Stück, Grundakten: ca. 650.000 Stück, Stand: Dezember 2011) in einem Außendepot in Münster-Coerde. Bisher hat ungefähr zwei Drittel aller Amtsgerichte ihre Altregistratur abgegeben. Aufgenommen werden im Rahmen der Erschließung neben Bestand, Signatur und Laufzeit auch Gemeinde, Band- und Blattnummern. Seit 2000 werden auch die Eigentümer (Vorname und Nachname) erfasst.

In der Abteilung Ostwestfalen-Lippe befinden sich die Grundakten und Grundbücher (Grundbücher: 15.741 Stück, Grundakten: 324.383 Stück, Stand: 2011) seit 2007 im Hauptgebäude in Detmold. Bis auf fünf Amtsgerichte ist die Überlieferung vollständig. Erfasst werden: Grundbuchamt, Grundbuchgemeinde, bei der Hypothekenakte Volumen, Folio, Pagina, Repertoriennummer, Hausnummer und Besitzer. Bei der Grundakte: Band, Blatt, Artikelnummer und Hausnummer.

In der Abteilung Rheinland in Düsseldorf werden die Grundbuch- und Aktenbestände (Grundbücher: 34.510 Stück, Grundakten: 484.275 Stück) seit 1975 in einer Außenstelle in der Stockkampstraße aufbewahrt. Wegen Platzmangels liegt seit ca. 20 Jahren ein Aufnahmestopp vor. Daher wird die jüngere Überlieferung (nach 1900) noch bei den Amtsgerichten verwahrt. Die Grundakten werden in der Abteilung Rheinland nach Gemarkung, Band, Blatt bzw. Artikel und Lagerung (Kartonnummer, auch ohne Laufzeit) aufgenommen.

Ergänzendes Quellenmaterial findet sich bei der Überlieferung der Katasterämter, insbesondere bei den Gebäudebeschreibungen und den Gebäudesteuerunterlagen. Darüber hinaus geben die Verfahrensakten und die dazugehörigen Karten zu Separationen, Umlagen und Flurbereinigungen in dem Bestand „Landesamt für Agrarordnung Münster“ Auskunft über Grundstücksveränderungen.

Hinweise zur Benutzung

Anders als bei laufenden Grundbüchern und Grundakten kann bei geschlossenen, im Landesarchiv verwahrten Grundbüchern und Grundakten die Einsicht nach Landesrecht erfolgen (§ 12b GBO). Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß Archivgesetz NRW in Verbindung mit der Archivnutzungs- und Gebührenordnung NRW eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte. Die Grundbücher und Grundakten unterliegen als Sachakten dieser Schutzfrist.

Literaturhinweise

Gesetze und Verordnungen

Förster, Franz: Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten königlichen Staaten vom 20. December 1783 nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, Berlin 1861.

Philler, Otto: Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten, die Grundbuchordnung und das Stempel-Abgaben-Gesetz vom 5. Mai 1872, Magdeburg 1872.

Turnau, Wilhelm: Die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen, 4. Auflage, Paderborn 1888.

Archivische Fachliteratur

Richtlinien zur Anbietung und Archivierung von Unterlagen der Justiz in NRW, im Internet (online unter: www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaeetze/BilderKartenLogosDateien/Behoerdeninformation/Justiz_Behoerdeninformation.pdf).

Website

<https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/76/Grundbuch.pdf> (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 13. Februar 2012).

Historische Forschung (nur in geringer Auswahl)

Bischoff, Frank M.: Archivierung elektronischer Unterlagen: Möglichkeiten der Überlieferungssicherung aus archivischer Perspektive, in: Udo Schäfer (u. a.): Archivierung elektronischer Unterlagen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A: Landesarchivdirektion, H. 13), Stuttgart 1999, S. 101–110.

Buchholz, Volker: Grundbücher und Grundakten, Neue Quellen zur Personen- und Wirtschaftsgeschichte des 19. Jhs. in den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 19 (1983), S. 13–16.

Burkardt, Johannes: Grundakten als archivistisches Problem – Das Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: Stefanie Unger (Hrsg.): Archivarbeit zwischen Theorie und Praxis, ausgewählte Transferarbeiten des 35. und 36. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichung der Archivschule Marburg 41), Marburg 2004, S. 221–261.

Fertig, Georg: Äcker, Wirte, Gaben. Ländlicher Bodenmarkt und liberale Eigentumsordnung im Westfalen des 19. Jahrhunderts, Berlin 2007.

Dördelmann, Beate: Genealogie im Staatsarchiv: Das Grundbuch als Fundgrube (online unter: www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/westfalen/servicefuerfamilienforschung/doerdelmann_grundbuch.pdf).

Neitmann, Klaus: Die Archivierung von geschlossenen Grundbüchern und Grundakten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in: Der Archivar 52,2 (1999), S. 103–110.

Schmidt, Frank: Erschließung von Grundaktenbeständen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in: Der Archivar 53,4 (2000), S. 295–300.

Schmidt, Frank: Archivierung und Auswertungsmöglichkeiten von geschlossenen Grundbuchunterlagen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in: Neitmann, Klaus (Hrsg.): Aus der brandenburgischen Archivalienkunde. Festschrift

zum 50jährigen Jubiläum des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Berlin 2003,
S. 157–211.

Abkürzungen

GBO	Grundbuchordnung
GBV	Grundbuchverfügung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
SolumSTAR	Solum lat. für Boden, Erde; STAR = S ystem T extautomation Archivierung R echerche

Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsämter

Von Lars Lüking

Einleitung

Rückerstattungsakten sind Unterlagen zu den Verfahren vor den nach dem Zweiten Weltkrieg bei den Landgerichten eingerichteten Wiedergutmachungsämtern und -kammern zur Rückerstattung von Gegenständen, die ihren Besitzern während der Herrschaft des Nationalsozialismus entzogen worden waren. Die Akten enthalten nicht nur wertvolle Informationen zur Entwicklung der nationalsozialistischen Herrschaft und zur Geschichte der Verfolgung jüdischer Mitbürger und politischer Gegner, sondern auch zum Umgang mit der Vergangenheit in der jungen Bundesrepublik während der 1950er und 1960er Jahre. Bei der Rückerstattung handelt es sich um den vom Umfang her kleineren Teil der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland; die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz hatten einen deutlich größeren Umfang.

Entwicklung der Rückerstattungsverfahren

Schon vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs erließen die westlichen Alliierten ein Gesetz zur Sperre und Beaufsichtigung von öffentlichen und bestimmten privaten Vermögen in Deutschland. Nach dem Ende des Krieges sollten entzogene Gegenstände zurückerstattet und Opfer für erlittenes Unrecht entschädigt werden. Für die Britische Besatzungszone wurde am 12. Mai 1949 das Gesetz Nr. 59 zur „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen“ (Verordnungsblatt für die Britische Zone Jahrgang 1949, S. 152 ff.) erlassen, das sich an einem in der Amerikanischen Zone bereits im November 1947 erlassenen Gesetz orientierte. Das Gesetz sollte die Rückerstattung von Vermögensgegenständen an die Personen regeln, denen diese in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung entzogen worden waren. Parteien in diesem Verfahren, das sich am Zivilrecht orientierte, waren die Verfolgten oder ihre Rechtsnachfolger als so genannte Berechtigte und die neuen Inhaber der Gegenstände als so genannte Pflichtige. Da sich das Gesetz auf feststellbare, also eindeutig zu identifizierende Vermögensgegenstände beschränkte, wurden vor allem Grundstücke und Gebäude, ferner Bankguthaben, Wertpapiere,

Einrichtungsgegenstände und Hausrat zur Rückerstattung angemeldet. Diese Anmeldungen konnten schon vor Erlass des Rückerstattungsgesetzes beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf eingereicht werden. Entsprechend der Lage der entzogenen Vermögensgegenstände verteilte man die Anträge ab 1949 an die zuständigen Wiedergutmachungsämter, die an den Landgerichten eingerichtet wurden. Wenn im Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte, wurde der Rechtsstreit an die ebenfalls bei den Landgerichten eingesetzten Wiedergutmachungskammern abgegeben. Auch Einsprüche gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungsämter behandelte man vor den Kammern. Gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern konnte beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt werden. Als oberste Instanz im Rückerstattungsverfahren wurde 1950 ein Nachprüfungsausschuss, der sog. *Board of Review*, eingerichtet, der auf Antrag Entscheidungen der Oberlandesgerichte überprüfen konnte. 1954 trat an die Stelle des *Board of Review* das Oberste Rückerstattungsgericht für die Britische Zone in Herford, das schon 1955 durch den Zusammenschluss mit den obersten Rückerstattungsgerichten der Amerikanischen und Französischen Zonen in Nürnberg und Rastatt zum Obersten Rückerstattungsgericht für die gesamte Bundesrepublik wurde. Dieses zog 1984 nach München um und wurde im Dezember 1990 aufgelöst. Neben den Verfahren, die durch die Anmeldung einzelner Berechtigter ausgelöst wurden, begannen 1950 die ebenfalls im Gesetz Nr. 59 vorgesehenen Treuhandverfahren. In diesen Verfahren sollten Treuhandgesellschaften Ansprüche auf entzogene Vermögensgegenstände geltend machen, für die kein Antrag gestellt worden war oder keine Erben vorhanden waren. Die britische Militärregierung bestellte die 1948 errichtete *Jewish Trust Corporation Limited* mit Sitz in London zur Treuhandgesellschaft für entzogenes jüdisches Vermögen. Sie sollte neben dem jüdischen Privatvermögen auch Ansprüche von zwischen 1933 und 1945 aufgelösten jüdischen Organisationen, vor allem den ehemaligen jüdischen Gemeinden, anmelden. Ein Globalvergleich mit der Bundesrepublik Deutschland beendete die Arbeit der Treuhandgesellschaften im März 1956. Für nichtjüdisches Vermögen wurde in der Britischen Zone die Allgemeine Treuhand-Organisation mit Sitz in Hannover eingesetzt. Alle Ansprüche gegen das Deutsche Reich, das in den Verfahren durch die Oberfinanzdirektionen oder diesen nachgeordnete Behörden vertreten wurde, konnten zunächst nur vorläufig festgestellt werden. Erst das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (BGBl. I 1957, S. 734 ff.) regelte die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen gegen das Reich durch die Bundesrepublik Deutschland.

Neben den Einzelverfahren (gerichtliches Aktenzeichen Rü) und den Treuhandverfahren (gerichtliches Aktenzeichen Rü T) sind auch einige General- und Verwaltungsakten sowie Register und Beschlusssammlungen der Wiedergutmachungsämter und -kammern überliefert. Außerdem kann man als Parallelüberlieferung noch Unterlagen der Ämter für gesperrte Vermögen heranziehen, die sich mit der Verwaltung oder Überwachung von Vermögen befassten, die für eine mögliche Rückerstattung in Frage kamen (siehe den Beitrag von Astrid Küntzel in diesem Band). Auch in den Unterlagen der Finanzverwaltung (Finanzämter, Bundesvermögensämter) finden sich einzelne Unterlagen zur Rückerstattung.

Formaler Aufbau und Inhalt

Die Einzelfallakten zu den Rückerstattungsverfahren beginnen in der Regel mit dem zwischen 1947 und 1949 eingereichten Antrag des Berechtigten an das Zentralamt für Vermögensverwaltung. Nachdem die Wiedergutmachungsämter 1949 die Anträge erhalten hatten, prüften diese die Sachlage auch in Rücksprache mit den neuen Eigentümern und in Zusammenarbeit mit den Ämtern für gesperrte Vermögen, die die Verwaltung der beschlagnahmten bzw. unter Aufsicht stehenden Vermögen übernommen hatten. Konnte das Wiedergutmachungsamt keine Einigung zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen erzielen, wurde das Verfahren an die Wiedergutmachungskammer abgegeben, wo nach den Grundsätzen des Zivilrechts eine mündliche Gerichtsverhandlung abgehalten wurde. Falls kein Vergleich erreicht werden konnte, beschloss die Wiedergutmachungskammer über die Rückerstattung in Natura bzw. über Art und Umfang einer Entschädigung. So konnte z. B. ein zwangsweise entzogenes Haus oder Grundstück an den früheren Eigentümer zurückgegeben werden, häufiger war allerdings die Zahlung einer Entschädigung oder eines angemessenen Kaufpreises, falls der Verkauf während der Zeit des Nationalsozialismus zwangsweise unter Wert erfolgt war. Falls der Berechtigte oder der Pflichtige mit dem Beschluss der Kammer nicht einverstanden war, konnten Berufungsverfahren am zuständigen Oberlandesgericht und Revisionsverfahren am sog. *Board of Review* folgen. Inhaltlich sind die Verfahrensakten oft relativ formell, mit festgelegten Formularen und Schriftsätzen, die teilweise auch von Rechtsanwälten angefertigt wurden, obwohl kein Anwaltszwang bestand wie z. B. heute bei Zivilverfahren vor den Landgerichten.

Forschungslage zur Quellengattung

Die Rückerstattung ist bisher von der Forschung relativ wenig beachtet worden, da sie im Vergleich zu den Entschädigungsleistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz von 1953 und dem Bundesentschädigungsgesetz von 1956 bezüglich des finanziellen Rahmens einen wesentlich geringeren Umfang hatte und bereits in den 1950er Jahren größtenteils abgeschlossen war, während die Diskussion um die Entschädigungsleistungen, insbesondere an die zahlreichen „vergessenen Opfergruppen“ (Zwangsarbeiter, Zwangssterilisierte, Homosexuelle, Sinti und Roma, Opfer der Wehrmachtjustiz etc.) noch wesentlich länger, teilweise bis heute, andauerte.



Zeichnung des Logensaals der Johannisloge „Zur Roten Erde“ Herford (Freimaurerloge) aus einer Rückerstattungsakte (LAV NRW OWL, D 75 Nr. 15291)

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Unterlagen zur Rückerstattung beinhalten teilweise wertvolle Informationen zur Geschichte der Verfolgung im Nationalsozialismus, sowohl im Bereich der politischen Verfolgung wie auch bei der Verfolgung „Andersdenkender“. Einen Schwerpunkt bilden die Unterlagen zur Verfolgung von Personen jüdischen Glaubens. Insbesondere im Hinblick auf die so genannte Arisierung von Wirtschaftsunternehmen oder den Verkauf von

Grundstücken und Gebäuden als Vorbereitung einer Auswanderung und zur Erfüllung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Zwangsabgaben bieten die Rückerstattungsakten eine Fülle von Material. Auf dieser Grundlage können Forschungsvorhaben zu einzelnen Personen oder Firmen im regionalen Bereich durchgeführt werden. Neben der Sicht auf die Zeit des Nationalsozialismus beinhalten die Rückerstattungsakten auch einen Blick auf die Geschichte der jungen Bundesrepublik und ihren Umgang mit der Vergangenheit.

Überlieferungsbildung in NRW

Die Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsämter sind von den staatlichen Archiven als komplett archivwürdig bewertet und daher so weit wie möglich vollständig übernommen worden. Im heutigen Landesarchiv Nordrhein-Westfalen sind in der Abteilung Rheinland in Düsseldorf aus zehn Landgerichten ca. 48.700 Aktenbände, in der Abteilung Westfalen in Münster aus sechs Landgerichten ca. 16.000 Aktenbände und in der Abteilung Ostwestfalen-Lippe in Detmold aus drei Landgerichten ca. 8.150 Aktenbände überliefert.

Hinweise zur Benutzung

Bei der Benutzung des Archivguts zu den Rückerstattungsverfahren ist das Archivgesetz NRW in Verbindung mit der Archivnutzungs- und Gebührenordnung NRW zu beachten. Danach unterliegen alle Unterlagen einer generellen Schutzfrist von 30 Jahren nach Schließung der Akte. Bei den Einzelfallakten sind auch die besonderen Fristen für personenbezogenes Schriftgut zu berücksichtigen. Sie dürfen erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen vorgelegt werden. Falls die Todesdaten nicht bekannt sind, endet die Frist 100 Jahre nach der Geburt. Wenn weder das Todesdatum noch das Geburtsdatum der betreffenden Personen dem Landesarchiv bekannt sind, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Akten. Die Schutzfristen können auf Antrag verkürzt werden, wenn die Betroffenen bzw. deren Rechtsnachfolger der Nutzung zustimmen oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht und die schutzwürdigen Belange der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewahrt bleiben (§ 7 Abs. 6 ArchivG NRW).

Literatur

Bischoff, Frank M. / Höötman, Hans-Jürgen: Wiedergutmachung. Erschließung von Entschädigungsakten aus dem Staatsarchiv Münster, in: Der Archivar 51 (1998), Sp. 425–440.

Godin, Reinhard Freiherr von / Godin, Hans Freiherr von: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin, 2. Auflage, Berlin 1950.

Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

Volmer-Naumann, Julia: Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, Essen 2012.

Schwarz, Walter: Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen, München / Berlin 1952.

Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.

Glossar über Abkürzungen und Spezialbegriffe

ArchivG NRW	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010
BGBL.	Bundesgesetzblatt
LAV NRW OWL	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe

Serielle Steuerakten

Von Sina Westphal

Einleitung

Massenhaft gleichförmige Steuerakten entstehen heute gemäß Finanzverwaltungsgesetz in den Festsetzungsfinanzämtern als lokal zuständigen Landesbehörden. Diese Behörden sind für die Erhebung und Verwaltung von Steuern zuständig, sofern die Steuerverwaltung nicht den Bundesfinanzbehörden oder den Kommunen übertragen wurde. Nicht in die Kompetenz der Finanzämter fällt die Erhebung von Zöllen sowie von bundesgesetzlich geregelten Verbrauchssteuern.

Folgende Typen von Steuerakten fallen in den Finanzämtern gewöhnlich an und sind im Abschlussbericht der Projektgruppe des Landesarchivs NRW „Archivierungsmodell Finanzverwaltung“ aus dem Jahr 2006 als archivwürdig bewertet worden: Einkommensteuerakten, Körperschaftsteuerakten, Feststellungsakten, Umsatzsteuerakten, Gewerbesteuerakten, Vermögensteuerakten, Bilanzakten, Vertragsakten, Betriebsprüfungsakten, Erbschaftsteuerakten und Schenkungsteuerakten.

Entwicklung der Finanzverwaltung und des Steuerwesens zwischen 1871 und 1969

Nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahr 1871 lag die Steuerhoheit im wesentlichen auch weiterhin bei den Bundesstaaten des Reiches: Während diesen die direkten Steuern zustanden, finanzierte sich das Reich über Zölle, Verbrauchs- und Verkehrssteuern sowie über die Matrikularbeiträge der Gliedstaaten, die nach Bevölkerungszahl bemessen wurden. Dieses Verhältnis zwischen Gliedstaaten und Reich blieb auch in den folgenden Jahren bestehen. Zwar kam es zu einigen bedeutenden Veränderungen im Steuerwesen, diese wurden jedoch auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reiches konzipiert und umgesetzt (etwa die Miquelschen Steuerreformen von 1891/93 in Preußen).

Im Rahmen der Strukturveränderungen zu Beginn der Weimarer Republik wurde in den Jahren 1919/20 unter Federführung des Reichsfinanzministers Matthias Erzberger (1875–1921) die Finanzverfassung des Kaiserreiches grundlegend reformiert und neu strukturiert. Oberste Finanzbehörde war nunmehr das Reichsfinanzministerium. Die Landesfinanzämter stellten die Mittelbehörden dar, denen auf lokaler Ebene die

Zoll- und Finanzämter untergeordnet waren. Durch die Einführung der neuen Reichsfinanzverwaltung wurde die Ertragshoheit von den Gliedstaaten auf das Reich übertragen: Die alleinige Steuerhoheit über die neugeschaffene Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer fiel dem Reich zu, das neugeschaffene Finanzausgleichssystem sorgte für eine geregelte Verteilung der Einnahmen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Auf diese Weise erhielten die Länder etwa 75% der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie 30% der Umsatzsteuer. Zugleich trat mit der Reichsabgabenordnung ein einheitliches Steuerverfahrensrecht für alle Reichssteuern in Kraft.

Diese Strukturen blieben auch nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten im Jahr 1933 vorerst weitgehend unverändert bestehen. Die Umgestaltung des Steuerwesens im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie führte in der Folgezeit zur wirtschaftlichen Verdrängung und fiskalischen Benachteiligung vor allem der jüdischen Bevölkerung, zugleich bediente man sich des Steuerrechts zur Finanzierung des Krieges und zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele¹²². Zu diesem Zweck wurden zwischen 1933 und 1945 mehrere hundert Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen und Anordnungen geschaffen, die das Steuerwesen nachhaltig veränderten.

Mit der Deklaration der Alliierten vom 5. Juni 1945 ging die Regierungs- und Verwaltungshoheit auf die vier Besatzungsmächte, die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion, England und Frankreich über. Im Herbst desselben Jahres wurden von Seiten der Alliierten Änderungen an den Reichssteuergesetzen vorgenommen; mangelnde Koordinierung führte allerdings zu einer uneinheitlichen Anwendung der Gesetze in den jeweiligen Besatzungszonen. Bereits 1946 kam der Kontakt zwischen den Finanzverwaltungen der drei westlichen Besatzungszonen und der russischen Besatzungszone zum Erliegen. Unmittelbar nach dem Ende des Krieges unternahm vor allem die Amerikaner Versuche, einheitliche Institutionen im Wirtschafts- und Finanzressort zu schaffen, was jedoch am Widerstand der Sowjetunion und Frankreichs scheiterte. Aus diesem Grund kam es zunächst nur zu einer Koordinierung der wirtschafts- und finanzpolitischen Aktivitäten in der britischen und amerikanischen Besatzungszone. Abstimmungsprobleme bestanden aber weiterhin und konnten erst mit der Gründung des Gemeinsamen Deutschen Finanzrates im September 1946 überwunden werden. Bereits nach der Gründung der Bizone im Januar 1947 kam es zur Etablierung eines gemeinsamen Wirtschaftsrates. Außerdem wurde im Zuge der Umstrukturierung der bizonalen Verwaltung die „Verwaltung für Finanzen“ gebildet, die den Gemeinsamen Deutschen Finanzrat ablöste, aber auch weiterhin keine eigenständige Institution darstellte.

Zu maßgeblichen Veränderungen führten das Scheitern der Viermächtekonferenz in London im Dezember 1947 und der Beginn der Blockade Berlins am 1. April 1948. Die von den Amerikanern und Briten angestrebte Schaffung einheitlicher Strukturen im Bereich von Wirtschaft, Verwaltung und Politik im Einvernehmen mit der Sowjetunion schien jetzt nicht mehr aussichtsreich. Zwischen Februar und Juni 1948 tagte daher die Sechsmächtekonferenz (Teilnehmer waren die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg) in London (zwei Sitzungsperioden: 23. Februar bis 2. März und 20. April bis 2. Juni) und ebnete mittelfristig den Weg für die Gründung eines demokratischen, föderalistischen deutschen Staates. Als unmittelbare Folge der Konferenz wurde die Trizone unter Ausschluss des Saarlandes gegründet. Außerdem trat im September 1948 der neu geschaffene Parlamentarische Rat mit dem Auftrag zusammen, ein Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten. Am 8. Mai 1949 verabschiedete der Rat das Grundgesetz, das am 12. Mai von den drei westlichen Militärgouverneuren sowie einem Großteil der Länder angenommen und am 23. Mai 1949 öffentlich verkündet wurde.

Im Rahmen der Beratungen des Grundgesetzes wurde die Neuorganisation der Finanzverwaltung kontrovers diskutiert. Obwohl der Parlamentarische Rat eine Bundesfinanzverwaltung (anknüpfend an die Reichsfinanzverwaltung) bevorzugte, entschied sich das Gremium auf Druck der Alliierten für eine geteilte Finanzverwaltung (Art. 108 GG, Fassung von 1949). Durch eine zunehmende Verflechtung im Finanzressort, die mit der Finanzreform des Jahres 1969 endgültig legalisiert wurde, nahm die Bedeutung des Bundes innerhalb der Finanzverwaltung allerdings wieder zu. Diese Entwicklung wurde auch dadurch weiter forciert, dass der Bund nun, ungeachtet der Steuerverwaltungskompetenz der Länder, im Rahmen der „Bundesauftragsverwaltung“ (Art. 108 Abs. 3 GG) im gesamtstaatlichen Interesse Einfluss auf die Steuererhebung der Länder ausüben konnte.

Der Gründung der DDR im Jahr 1950 folgte nicht wie in der Bundesrepublik eine Dezentralisierung der (Finanz-)Verwaltung. Vielmehr wurde eine neue zentrale Finanzoberbehörde geschaffen, die „Deutsche Zentralfinanzdirektion“, der fünf Landesfinanzdirektionen als Mittelbehörden sowie auf der untersten Ebene in den Stadt- und Landkreisen die Finanzämter unterstanden. Mit der Verwaltungsreform von 1952 kam es aber bereits zur Abschaffung der eigenständigen Steuerverwaltung der Länder. Nunmehr war das Finanzministerium der DDR zentral für die Steuererhebung zuständig, die Ausführung oblag den Kreisen, Städten und Stadtbezirken.

Formaler Aufbau und Inhalt

In den Jahren 1871, 1919 sowie 1949 gingen einerseits Strukturveränderungen in der Reichs-, Bundes- und Landesfinanzverwaltung jeweils mit der Verlagerung von Akten und der Neubildung von Registraturen einher, was sich in einer Abweichung der Strukturen vom Aktenplan widerspiegelt. Andererseits ist etwa zu Beginn der Weimarer Republik auf lokaler Ebene teils eine fortlaufende Aktenführung zu beobachten, ungeachtet der finanzpolitischen Umbrüche.

Im Folgenden seien die drei wichtigsten Steueraktentypen vorgestellt. Für weitere Informationen ist der Abschlussbericht der Projektgruppe des Landesarchivs NRW „Archivierungsmodell Finanzverwaltung“ aus dem Jahr 2006 heranzuziehen.

Die Einkommensteuerakten umfassen im Wesentlichen Unterlagen zur Lohnsteuer (betrifft die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), Unterlagen zur veranlagten Einkommensteuer (betrifft hohe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie hohe Nebeneinkünfte) sowie Unterlagen zur Kapitalertragsteuer (betrifft Kapitalerträge). In der Einkommensteuerakte werden der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit veranlagt. Körperschaftsteuerakten beinhalten Informationen zum Einkommen juristischer Personen (z. B. Kapitalgesellschaften, Vermögensmassen). Die Akten umfassen demgemäß Körperschaftsteuererklärungen, Berechnungen der Körperschaftsteuer sowie teilweise Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen.

Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrsteuer. Besteuert werden etwa Lieferungen und sonstige Leistungen, der Eigenverbrauch eines Unternehmens oder die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet. Umsatzsteuerakten enthalten demgemäß Umsatzsteuererklärungen, Umsatzsteuerberechnungsbögen und Umsatzsteuer-Überwachungsbögen.

Forschungslage zur Quellengattung

Das Interesse der Forschung an seriellen Steuerakten war in der Vergangenheit nur mäßig ausgeprägt. Hervorzuheben ist die Transferarbeit Helge Kleifelds („Bewertungshinweise für Steuerakten der Festsetzungsfinanzämter“), die im Jahr 2004 in der Veröffentlichungsreihe der Archivschule Marburg erschienen ist und in Teilen auch Eingang in den bereits erwähnten Abschlussbericht der Projektgruppe des Landesarchivs NRW „Archivierungsmodell Finanzverwaltung“ aus dem Jahr 2006 gefunden hat. Herangezogen werden konnten darüber hinaus eine Reihe von Arbeiten über die Verstrickung der deutschen Finanzverwaltung in die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes.

Dieses Thema findet seit dem Ende der 1990er Jahre das zunehmende Interesse der Forschung. In den Studien wird die steuerliche Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung in Bayern (Decroll 2009; Kuller 2008), in Berlin (Fiedenberger 2008), in Westfalen (Kenkmann 1999) und in Hessen (Meinl / Zwilling 2004) aufgearbeitet. Übergreifend angelegt ist dagegen die Veröffentlichung Kurt Schildes („Bürokratie des Todes. Lebensgeschichten jüdischer Opfer des NS-Regimes im Spiegel von Finanzamtsakten“) aus dem Jahr 2002.

Darüber hinaus sind in den letzten Jahren einige Arbeiten zur historischen Entwicklung der Finanzverwaltung erschienen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Arbeit Eike Alexander Sengers („Die Reform der Finanzverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland“) aus dem Jahr 2009.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Ein besonderer Quellenwert kommt den Steuerakten aus der Zeit vor 1949 zu, auf die zudem die Bundesvorschriften über Geheimhaltung nicht anzuwenden sind (siehe unten).

Insbesondere die wirtschaftliche Verdrängung und fiskalische Benachteiligung der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich ist anhand von seriellen Steuerakten detailliert nachzuvollziehen. Dies wird auch anhand der Bielefelder Finanzamtsakten aus den Jahren 1933 bis 1945 deutlich¹²³. Schon Anfang der 1930er Jahre verschlechterte sich die Lage für die als „nichtarisch“ geltenden Einwohner Bielefelds beträchtlich: Nach dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 sollten die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung ausgelegt werden. In den Akten des Finanzamtes Bielefeld-Innenstadt schlägt sich die allmähliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Großteils der jüdischen Bevölkerung der Stadt in vielerlei Hinsicht nieder (Geschäftsaufgabe, sinkende Einkünfte u. a.). Nach einer Änderung des Einkommensteuergesetzes im Februar 1938 wurde jüdischen Staatsangehörigen jegliche Steuerermäßigung verwehrt, in Folge der Novellierung dieses Gesetzes vom 17. Februar 1939 wurden sie automatisch nach der höchsten Steuerklasse veranlagt. Seit August 1938 waren Juden ab dem sechsten Lebensjahr zur Führung des Zwangsnamens „Sara“ oder „Israel“ verpflichtet. Zu diesem Zeitpunkt hatten so gut wie alle jüdischen Arbeitnehmer aus Bielefeld ihr Geschäft liquidieren müssen oder waren entlassen worden und zum Teil ins Ausland emigriert. Für diejenigen, die ihre Heimat vorerst nicht verlassen

wollten oder konnten, verschlechterte sich die Lage mit den Novemberpogromen und der anschließend erhobenen „Judenvermögensabgabe“ („Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“) weiter. Die Einführung des „Geschlossenen Arbeitseinsatzes“ führte nach den Novemberpogromen 1938 zur Entstehung von Arbeitslagern auch in Bielefeld¹²⁴. Diejenigen jüdischen Einwohner der Stadt, denen es nach 1938 noch gelang, ins Ausland zu emigrieren, hatten einen erhöhten Satz der schon länger existierenden „Reichsfluchtsteuer“ zu zahlen, der sich auf mehr als 30%, später auf 50% des jeweiligen Vermögens belief und nicht wenige in den finanziellen Ruin trieb. Viele Bielefelder Juden hatten nach 1938 keine Möglichkeit mehr, ins Ausland zu fliehen. Deren Deportation, zumeist nach Riga oder Theresienstadt, schlug sich in Aktennotizen nieder, ebenso wie die Bemühungen der Opfer oder ihrer Angehörigen um „Rückerstattung“ von Vermögenswerten in den frühen 1950er Jahren.

Diese Entwicklung lässt sich anhand serieller Steuerakten detailliert nachvollziehen. Außerdem ermöglicht diese Quellengattung neue Erkenntnisse über die Verantwortung deutscher Behörden für die Verfolgung jüdischer Bürger. Im Folgenden werden anhand ausgewählter Steuerakten des Finanzamtes Bielefeld aus den 1930er und 1940er Jahren beispielhaft fünf Biografien vorgestellt, um die Auswertungsmöglichkeiten von Steuerakten aufzuzeigen.

Das erste Beispiel betrifft den Kastellan der jüdischen Gemeinde Bielefelds Robert Heine (*15. November 1891) und dessen Ehefrau Sofie, geborene Cohen¹²⁵. Heines Akte enthält unter anderem Einkommensteuer-, Vermögensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen aus den Jahren 1936 bis 1939. Die Familie wohnte in unmittelbarer Nähe der 1905 errichteten Synagoge in der Turnerstraße und unterhielt seit 1936 eine Gaststätte. Von den Ereignissen im November 1938 wurde sie hart getroffen. Es ist ein Brief Sofie Heines an das Finanzamt Bielefeld überliefert, der auf den 16. November 1938 datiert ist. Darin beschrieb sie die Auswirkungen der Reichspogromnacht auf ihr Leben in Bielefeld: „Beim Brande der Synagoge [9. November 1938] ist auch das [zweistöckige] Verwaltungsgebäude abgebrannt, in welchem wir unsere Wohnung hatten und die jüdische Gaststätte von uns betrieben wurde. Unsere Wohnungseinrichtung mit aller Wäsche und sonstigen Werten, sowie das Inventar und die Vorräte der Gaststätte sind verbrannt, ebenso sämtliche Akten.“ Dementsprechend konnte sie der Behörde ihre Steuernummer auch nur noch aus der Erinnerung nennen, ein Mitarbeiter des Finanzamtes korrigierte ihre Angabe später. Ihr Ehemann befand sich zu diesem Zeitpunkt in „Schutzhaft“, wie aus einem Schreiben der Ortspolizeibehörde Bielefeld

an die Geheime Staatspolizei vom 22. November 1938 hervorgeht¹²⁶. Sie selbst war bei ihrem Schwager Max Sieger untergekommen. Aufgrund dieser Notlage bat sie das Finanzamt um „Stundung noch etwa fälliger und fällig werdender Steuern“, da sie „nicht einmal mehr Mittel zum Lebensunterhalt“ hätte. Über andere Vermögenswerte verfügte sie ihrem Schreiben nach nicht, den Umsatz der Gaststätte beschrieb sie als rückläufig. Der Bitte Sofie Heines wurde offenbar nicht entsprochen, wie aus einem Konzept, das der Steuerakte beiliegt, hervorgeht. Demnach erfolgte die Antwort des Finanzamtes am 5. Januar 1939, also etwa sechs Wochen nach Eingang ihres Schreibens. In dieser wurde gefordert, „die Steuerrückstände umgehend zu begleichen, da sonst mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen“ sei.

Dieses Verhalten der Behörde spiegelte die deutliche Verschlechterung der rechtlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage jüdischer Bürger in Deutschland im Frühjahr 1939 wider. Die Familie Heine zog Konsequenzen und beschloss nach Shanghai zu emigrieren. Bereits am 14. April 1939 bat der offenbar zwischenzeitlich aus der Haft entlassene Robert Heine das Finanzamt um die Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung, die für eine Emigration zwingend erforderlich war. Noch im August 1939 scheint sich Heine allerdings in Bielefeld befunden zu haben. Dies ist zumindest aufgrund eines Schreibens der Allgemeinen Feuerassekuranz Aktiengesellschaft vom 8. August 1939 an Heine zu vermuten, das dem Finanzamt zur Kenntnisnahme in Kopie zuging. Demzufolge erhielt Heine als Entschädigung für die Vernichtung seiner Wohn- und Geschäftsräume und aller dortiger Habe den Betrag von 2.000 Reichsmark. Dieses Geld bekam er allerdings selbst nie zu sehen, denn „die Zahlung des Betrages erfolg[t]e aufgrund der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 unmittelbar an das Reich“. Deutlich hob die Aktiengesellschaft schließlich gegenüber ihrem Versicherungsnehmer hervor, dass „sonstige Ansprüche aus den Ereignissen vom 8.–10. November 1938 auf Grund der bestehenden Versicherungsverträge“ nicht bestünden.

Ebenfalls überliefert ist die Akte der Witwe Rosa Bonnin (*10. September 1869 in Volkmarshausen), geborene Schwarz, die insbesondere Vermögensteuer- und Einkommensteuererklärungen aus dem Zeitraum zwischen 1924 und 1941 enthält¹²⁷. Ihr 1927 verstorbener Ehemann, der Kaufmann Gustav Bonnin (*1. August 1866), verfügte anscheinend über einen gewissen Wohlstand und hatte ihr unter anderem Wertpapiere hinterlassen. Sie unterstützte zeitweise sowohl ihre in Hamburg lebende Tochter finanziell (mit 500 Reichsmark monatlich), als auch ihre in Kassel lebende, im Jahr 1844 geborene Mutter

(Beleg aus dem Jahr 1927). Trotz ihres hohen Alters entschied sich die Rentnerin für eine Emigration nach Amerika und bat daher am 9. Dezember 1941 in einem Schreiben an das Finanzamt Bielefeld um eine Stundung der Reichsfluchtsteuer um sechs Monate. Ihre Begründung lautete wie folgt: „Ich habe zwar die Absicht, baldmöglichst nach Amerika auszuwandern, dieses mein Vorhaben ist aber zurzeit, infolge des Krieges, unmöglich“. Außerdem sei „zurzeit Juden die Auswanderung seitens der Deutschen Regierung nicht gestattet“. Daher könne sie ihr Vorhaben vorläufig nicht ausführen. „Wie lange dieser Zustand dauern wird, kann ich natürlich nicht sagen; andererseits benötige ich das mir noch verbliebene Bargeld zur Bestreitung meines Lebensunterhalts, denn ich bin 72 Jahre alt und nicht arbeitsfähig“. Aus diesem Grund beantragte sie eine Stundung der „Reichsfluchtsteuer“. Diesem Antrag wurde zwar von Seiten des Finanzamtes stattgegeben, sie wurde jedoch am 31. Juli 1942 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, wo sie am 6. März 1944 starb.

Auch die Akte der Eisenwarenhändlerin Thekla Lieber (*11. Mai 1882), geborene Heine, ist überliefert und in vieler Hinsicht repräsentativ für den Bestand¹²⁸. Die Akte enthält unter anderem Liebers Einkommensteuererklärungen der Jahre 1935 bis 1941, Unterlagen zur Judenvermögensabgabe sowie zur Reichsfluchtsteuer, einen Buchprüfungsbericht sowie Belege über einen Grundstücksverkauf. Die seit 1933 verwitwete Thekla Lieber wohnte in der Ritterstraße 57 in Bielefeld. Ihre Kinder emigrierten anscheinend bereits 1935 und 1939 ins Ausland. Vermutlich zur Unterstützung dieses Vorhabens schenkte Thekla Lieber ihrer Tochter im Jahr 1935 25.000 Reichsmark. Wie viele andere jüdische Bürger verarmte sie nach 1938 aufgrund der hohen finanziellen Lasten, die sie zu tragen hatte. In einem Schreiben vom 18. Juni 1942 an das Finanzamt Bielefeld legte ihr Anwalt Dr. Gustav Meyer deshalb dar, dass seine Mandantin nicht in der Lage sei, die erneut erhobene Judenvermögensabgabe zu zahlen. Eine Ratenzahlung von 150 Reichsmark monatlich war bereits in der Vergangenheit praktiziert worden und sollte nun fortgeführt werden. Als Sicherheit hatte Thekla Lieber dem Finanzamt bereits eine Grundstückshypothek überschrieben. Mitte Juni 1942 betrugen ihre Schulden beim Finanzamt Bielefeld allerdings noch 3.400 Reichsmark. Aufgrund der Beschädigung ihres Geschäftes in der Ritterstraße 57 im Juni 1941 „durch Einwirkung feindlicher Flieger“ war sie offensichtlich in noch größere finanzielle Bedrängnis geraten als zuvor. Die Rechnung der Glaserfirma stand ein Jahr später daher noch immer aus. Die Firma Langensiepen & Bätzel wandte sich deshalb ebenfalls am 18. Juni 1942 an das Finanzamt Bielefeld. Auch sie war von Dr. Meyer über die Zahlungsunfähigkeit Liebers

informiert worden und wusste offenbar, dass ihre Kundin die Judenvermögensabgabe in Raten von 150 Reichsmark an das Finanzamt abzahlte. In ihrem Schreiben teilte die Firma dem Finanzamt nun mit, Lieber habe zugesagt, die monatlich aufzubringende Rate durch eine weitere Einschränkung ihrer Lebenshaltungskosten auf 175 RM zu erhöhen, um so auch die Rechnung des Handwerksbetriebs zu begleichen. Der Vorschlag, den die Handwerksfirma dem Finanzamt nun aber unterbreitete, zeugt von perfider Berechnung: Das Finanzamt möge dem Betrieb von diesen pro Monat zu erbringenden 175 Reichsmark 100 bis 125 Reichsmark überlassen, bis die Rechnung beglichen sei. Bei der Überweisung des gesamten Betrages an die Firma würde die Tilgung der Schulden nur acht Monate dauern: „Da bei einer eventuellen Evakuierung von Frau Lieber deren Vermögen ja sowieso dem Fiskus zufällt, wäre eine derartige Regelung mit keinerlei Risiko für den Fiskus verbunden“. Fast auf den Tag genau ein Jahr später, am 11. Juni 1943, wurde Thekla Lieber deportiert.

Das vorletzte Beispiel betrifft Ida Frankenstein (*5. Dezember 1867), geborene Philipp. Ihre Akte enthält unter anderem Vermögensteuer- und Einkommensteuererklärungen aus dem Zeitraum zwischen 1925 und 1942¹²⁹. Die verwitwete Frankenstein wohnte im Waldhof 6, später in der Detmolder Straße 4 in Bielefeld, seit 1939 zusammen mit ihrem arbeitslosen Sohn. Im Juli 1942 wurde sie im Alter von 75 Jahren nach Theresienstadt deportiert. Sowohl das Finanzamt als auch Versicherungen scheinen über die dortigen Lebensumstände gewisse Kenntnisse gehabt zu haben, wie ein Brief der Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft Victoria am Rhein an das Finanzamt Bielefeld vom 17. Dezember 1942 belegt: „Die letzte Rentenzahlung erfolgte am 1.7.42 an Frau Witwe Ida Sara Frankenstein. Die Rente kann weitergezahlt werden, wenn uns zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ein amtlicher Lebensnachweis für Witwe Ida Sara Frankenstein vorgelegt wird, da die Rente nur dann gezahlt wird, wenn die Versicherte am Fälligkeitstag noch lebt“.

Während die meisten Akten mit dem Tod der Betroffenen im „Dritten Reich“ abgeschlossen wurden, sind vereinzelt auch nach dessen Untergang noch Vermerke angefertigt und überliefert worden. Beispielhaft kann dafür die Akte des Kaufmanns Richard Loevinsohn (*13. Oktober 1875) stehen¹³⁰. Diese enthält unter anderem Vermögensteuer- sowie Einkommensteuererklärungen aus dem Zeitraum zwischen 1931 und 1942. Ferner finden sich Unterlagen zur Judenvermögensabgabe und zur Reichsfluchtsteuer sowie ein Vermögensverzeichnis. Loevinsohn wohnte in der Dornbergerstr. 2 in Bielefeld und war zu 50% an der Firma Hecht & Levinsohn (Herrenbekleidung) beteiligt, die

1938/39 liquidiert wurde. Sowohl er als auch seine Frau Erna Loevinsohn (*4. Oktober 1892) waren in den 1930er Jahren gesundheitlich geschwächt. Richard Loevinsohn litt seit August 1937 an einer Herzerkrankung, die im St. Franziskus-Hospital in Bielefeld behandelt wurde. Im Februar 1939 wurde er in die Berliner Charité eingeliefert, wo er am 13. April 1939 verstarb. Seine Witwe plante 1942 die Emigration ins Ausland, die jedoch durch ihre Deportation nach Riga im Sommer 1942 verhindert wurde. Ihr Sohn war bereits im April 1939 ins Ausland emigriert und lebte 1947 in Kanada. In einem Brief vom 3. Oktober 1947 an den Oberfinanzpräsidenten von Westfalen in Münster forderte er offenbar die Rückerstattung des durch das Finanzamt Bielefeld beschlagnahmten Vermögens seiner Eltern. Der Steuerakte seines Vaters liegt ein Konzept der Antwort des Finanzamtes vom 21. Oktober 1947 bei. Darin teilte man ihm mit, dass der Oberfinanzpräsident in einer „Fertigung (sic!) vom 14. Juni 1946 mitgeteilt [hatte], dass die Erstattung von Vermögen, das jüdischen Glaubensangehörigen verloren gegangen ist, Gegenstand eines Gesetzes ist, das von der Militärregierung erlassen werden wird“. Einzelheiten hierüber seien bisher nicht bekannt. „Ich stelle Ihnen anheim, Ihren Antrag zu erneuern, sobald eine allgemeine gesetzliche Regelung erfolgt“. Zugleich dämpfte man die Erwartungen: „Im Übrigen können Feststellungen über die einzelnen geleisteten Zahlungen zur Zeit nicht getroffen werden, da die Unterlagen aus den vergangenen Jahren größtenteils vernichtet sind“. Wann das Schreiben der Akte beigefügt wurde, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

Wie die Beispiele zeigen, sind den Steuerakten zahlreiche Detailinformationen zu entnehmen, die auch ein bezeichnendes Licht auf größere Zusammenhänge werfen und die Erkenntnisse der bisherigen Geschichtsforschung zumindest nuancieren können.

Hinweise zur Benutzung

Das Steuergeheimnis unterliegt nach § 30 AO den Bundesvorschriften über Geheimhaltung. Demgemäß gelten für die Benutzung entsprechender Unterlagen sowohl aus der Finanzverwaltung des Bundes als auch derjenigen der Länder die einschlägigen archivrechtlichen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes: Nach § 5 (3) BArchG in Verbindung mit § 8 Satz 2 BArchG ist die Nutzung von Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, erst nach Ablauf einer Schutzfrist von 60 Jahren zulässig. Diese Frist ist nicht verkürzbar. Von dieser Schutzfrist ausgenommen sind allerdings Unterlagen, die vor dem 23. Mai 1949 entstanden sind.

Darüber hinaus gelten kumulativ die einschlägigen Schutzfristen für Sachakten und

personenbezogene Unterlagen: Sachakten unterliegen einer Schutzfrist von 30 Jahren nach Schließung der jeweiligen Akte, personenbezogene Unterlagen dürfen gemäß ArchivG NRW Zehn Jahre nach Tod beziehungsweise 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Personen beziehungsweise 60 Jahre nach Entstehung der Akte, wenn weder Geburts- noch Todesdatum bekannt sind, benutzt werden.

Literaturverweise

Drecoll, Axel: Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933 – 1941/42 (Studien zur Zeitgeschichte 78), München 2009.

Dingerdissen, N.: Chronik des Finanzamtes Bielefeld. Angelegt 1960, mit Rückblick auf die vorhergehenden Jahre, fortgeführt bis zur Teilung des Amtes in die Finanzämter Bielefeld-Innenstadt und Bielefeld-Außenstadt 1966, Bielefeld 1966.

Fiedenberger, Martin: Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933–1945 (Dokumente, Texte, Materialien, 69), Berlin 2008.

Garner, Kurt: „Zerschlagung des Berufsbeamtentums“? Der deutsche Konflikt um die Neuordnung des öffentlichen Dienstes 1946–1948 am Beispiel Nordrhein-Westfalens, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 39,1 (1991), S. 55–101.

Kenkmann, Alfons: Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden. Katalogbuch zur Wanderausstellung „Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden“, Münster u. a. 1999.

Kleifeld, Helge: Bewertungshinweise für Steuerakten der Festsetzungsfinanzämter, in: Stefanie Unger (Hrsg.): Archivarbeit zwischen Theorie und Praxis (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 41) Marburg 2004, S. 389–420.

Kuller, Christiane: Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008.

Meinl, Susanne / Zwilling, Jutta: Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts 10), Frankfurt am Main / New York 2004.

Meynert, Joachim / Schäffer, Friedhelm: Die Juden in der Stadt Bielefeld während der Zeit des Nationalsozialismus, Bielefeld 1983.

Schilde, Kurt: Bürokratie des Todes. Lebensgeschichten jüdischer Opfer des NS-Regimes im Spiegel von Finanzakten (Dokumente, Texte, Materialien 45), Berlin 2002.

Senger, Eike Alexander: Die Reform der Finanzverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2009.

Spörer, Mark: Von Scheingewinnen zum Rüstungsboom. Die Eigenkapitalrentabilität der deutschen Industrieaktiengesellschaften 1925–1941, Stuttgart 1996.

Stengel, Katharina (Hrsg.): Vor der Vernichtung: Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Fritz-Bauer-Instituts im September 2005 in Berlin (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts 15), Frankfurt am Main, New York 2007.

N.N.: Chronik des Finanzamtes Bielefeld. Angelegt 1966, fortgeführt bis 1979, Bielefeld 1979.

Glossar über Abkürzungen

BArchG	Bundesarchivgesetz
GG	Grundgesetz
RM	Reichsmark

-
- 122 Hier und im folgenden Schilde, Bürokratie (2002), S. 35 ff.
123 Siehe LAV NRW OWL, D 26, Finanzamt Bielefeld-Innenstadt.
124 LAV NRW OWL, D 26, Finanzamt Bielefeld-Innenstadt, Nr. 147, 150.
125 LAV NRW OWL, D 26, Finanzamt Bielefeld-Innenstadt, Nr. 132.
126 Vgl. Meynert / Schäfer, Juden (1983), S. 166.
127 LAV NRW OWL, D 26, Finanzamt Bielefeld-Innenstadt, Nr. 86.
128 LAV NRW OWL, D 26, Finanzamt Bielefeld-Innenstadt, Nr. 170.
129 LAV NRW OWL, D 26, Finanzamt Bielefeld-Innenstadt, Nr. 107.
130 LAV NRW OWL, D 26, Finanzamt Bielefeld-Innenstadt, Nr. 165.

Vermögenskontrolle und Rückerstattung. Die Einzelfallakten der Ämter für gesperrte Vermögen

Von Astrid Küntzel

Einleitung

Zwischen 1933 und 1945 hat im Zuge der „Arisierung“ jüdischer Vermögen „eine[r] der größten Besitzwechsel in der neueren deutschen Geschichte“¹³¹ stattgefunden. Mit dem Ziel der Ausplünderung und wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Juden hatten Vermögenswerte in großem Ausmaß den Besitzer gewechselt. Diesem Umstand trugen die Alliierten nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes Rechnung, indem sie bestimmte Vermögen beschlagnahmten und somit vor unberechtigtem Zugriff schützten. Die auf diese Weise „gesperrten“ Vermögen waren in zahlreichen Fällen Gegenstand von Rückerstattungsverfahren. Dabei hatten die Ämter für gesperrte Vermögen eine rein exekutive Funktion, die Entscheidung über die Rückerstattung* lag bei den Wiedergutmachungsämtern und -kammern der Landgerichte (siehe den Beitrag von Lars Lükking in diesem Band).

Entwicklung des Vermögenskontrolle

Rechtliche Grundlagen der Vermögenssperre

Grundlage der Sperrung von Vermögen war das Militäräratsgesetz (MRG) Nr. 52, das am 3. April 1945 verkündet wurde und am 14. Juli 1945 in Kraft trat¹³². Das Gesetz geht allerdings bereits auf einen Erlass des Hauptquartiers der Alliierten Expeditionstreitkräfte vom 18. September 1944 zurück und galt in allen von den westlichen Alliierten besetzten Gebieten Deutschlands. Es legte genau fest, welche Vermögen beschlagnahmt und in die treuhänderische Verwaltung der Militärregierung überführt werden sollten.

Das zu kontrollierende Vermögen wurde in mehrere Kategorien eingeteilt. Es gab zwei Hauptkategorien, aus denen sich zwei typische Aktengruppen entwickelten:

1. Das aufgrund der Entnazifizierungsgesetze kontrollierte Vermögen (MRG Nr. 52 Art. 1 Abs. 1).

Dazu zählte das Eigentum des Reichs oder eines seiner Länder, das Vermögen von Staatsangehörigen der Länder, die mit Deutschland im Krieg verbündet oder von Deutschland besetzt waren, Vermögen der NS-Organisationen und sonstigen

Organisationen, die von der Militärregierung verboten worden waren, Vermögen der Personen, die von der Militärregierung inhaftiert worden waren, Eigentümer außerhalb des alliierten Kontrollgebiets sowie alle Personen, die auf Listen der Militärregierung namentlich aufgeführt waren. Eine genaue Bezeichnung der von der Sperrung betroffenen Personenkreise erfolgte durch die Allgemeine Verfügung (AV) Nr. 1 („Schwarze Liste“)¹³³.

2. Das im Inland oder Ausland zwangsweise entzogene Vermögen, hauptsächlich von verfolgten jüdischen Personen (MRG Nr. 52 Art. 1 Abs. 2, geändert durch die Verordnung Nr. 38 vom 3. Juli 1946)¹³⁴.

Dieses Vermögen, „das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der politischen Überzeugung einer Person enteignet, weggenommen oder ihrer Verwaltung entzogen worden ist“, wurde nach der hierzu ergangenen Allgemeinen Verfügung auch als AV-10-Vermögen bezeichnet¹³⁵.

Ziel der Maßnahmen war am Anfang vor allem der Schutz dieser Vermögenswerte vor Übergriffen sowie die innere Restitution.

Die Kontrollstellen – zunächst die *Property Control Branch* der Militärregierung, seit 1947 die Beauftragten bzw. Ämter für gesperrte Vermögen – hatten vor allem die Aufgabe, das MRG Nr. 52 umzusetzen und das gesperrte Vermögen treuhänderisch zu verwalten.

Die Beteiligung der Ämter für gesperrte Vermögen an den Rückerstattungsverfahren beschränkte sich auf die Sicherung und treuhänderische Verwaltung des jeweils betreffenden Vermögens sowie auf die verwaltungstechnische Übertragung auf den Rückerstattungsberechtigten (MRG Nr. 59 vom 12. Mai 1949¹³⁶ in Verbindung mit der AV Nr. 10).

Die Entsperrung einzelner Vermögen erfolgte in der Regel, wenn die betreffende Person aus den in der „Schwarzen Liste“ bezeichneten Kategorien im Zuge der Entnazifizierung heraus fiel, das Vermögen an den vorherigen Eigentümer zurückerstattet wurde oder eine Aufrechterhaltung der Sperre wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war.

Die Entsperrung von Vermögen allgemeiner Organisationen – außer der Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften – war nur durch ausdrückliche Genehmigung des Allgemeinen Organisationsausschusses (AOA) der Militärregierung mit Sitz in Celle möglich. Dies betraf vor allem das ehemalige Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen, der SS, SA und des SD.

Behördenentwicklung

Die Aufgabe der Vermögenskontrolle lag zunächst bei der *Property Control Section* in der *Finance Branch* der Militärregierung, welche mit der Erfassung, Sicherstellung und Beaufsichtigung bereits 1945 begann. In der britischen Zone existierte ein dreistufiger Aufbau. Beim Hauptquartier wurde ebenfalls eine *Property Control Section* installiert, der auf der Ebene der Regierungsbezirke Regionalbüros unterstellt waren. Auf der untersten Ebene gab es Zonenbüros, die für mehrere Kreise zuständig waren.

Im Zuge der Bildung der Länder wurde die Aufgabe 1948 an deutsche Ämter für gesperrte Vermögen übergeben. In Nordrhein-Westfalen geschah dies per Runderlass des Finanzministers vom 25. Februar 1948¹³⁷. Der dreistufige Aufbau der Zonenverwaltung wurde hier nahezu übernommen:

1. Landesbeauftragter für gesperrte Vermögen (*Land Commissioner*) in Abteilung III des Finanzministeriums, ab 1954 Landesamt für gesperrte Vermögen
2. Bezirksbeauftragter für gesperrte Vermögen (*Bezirks Commissioner*) bei den Bezirksregierungen, ab 1954 Bezirksamter für gesperrte Vermögen
3. Kreisbeauftragter für gesperrte Vermögen (*Kreis Commissioner*) in den Stadt- und Landkreisen, ab 1954 Kreisämter für gesperrte Vermögen.

Aufgrund der allmählichen Reduzierung der gesperrten Vermögen durch Aufhebung der Sperrungen wurden einige Kreisämter zunächst 1954 zusammengelegt, 1956 blieben nur noch das Bezirksamt Düsseldorf und die Kreisämter Düsseldorf, Köln und Arnberg übrig. Da das Bezirksamt Düsseldorf nun NRW-weit zuständig war, wurde es in Landesamt für gesperrte Vermögen umbenannt und die drei Kreisämter in Ämter für gesperrte Vermögen. Bis zum 31. März 1957 wurden die drei Ämter in das Landesamt eingegliedert. Zum 1. April 1959 wurde schließlich auch das Landesamt aufgelöst¹³⁸. Die noch verbliebenen Aufgaben wurden der Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf übertragen.

Formaler Aufbau und Inhalt der Einzelfallakten

Die Verwaltung gesperrten Vermögens sowie die Durchführung der Rückerstattung bildeten das Kerngeschäft der Ämter für gesperrte Vermögen. Die Einzelfallakten machen ca. 87% des gesamten Bestandes aus. Daneben sind noch Generalakten vorhanden, die in der Regel Unterlagen zu den rechtlichen Vorgaben sowie Korrespondenzen mit übergeordneten Behörden enthalten.

Der Aufbau der Einzelfallakten ergibt sich aus den Aufgaben der Ämter für gesperrte Vermögen als ausführende Behörde des MRG Nr. 52. Sie fungierten als Meldestelle für bestimmte Vermögenswerte, bestellten Treuhänder zur Verwaltung der Vermögen und sorgten schließlich für die Entsperrung der Vermögen.

Zu unterscheiden sind zwei Aktentypen, die sich aus den durch das MRG Nr. 52 bestimmten Vermögensarten entwickelten:

1. Akten über gesperrte Vermögen

Alle Akten, die gesperrtes Vermögen nach dem MRG Nr. 52 betreffen, tragen einen Buchstaben im Aktenzeichen, aus dem bereits hervorgeht, aus welchem Grund dieses Vermögen gesperrt worden war¹³⁹:

1. Vermögen der Vereinten Nationen und Neutraler

- Alliiertes Vermögen (A)
- erbeutetes oder verschlepptes Vermögen aus Gebieten außerhalb Deutschlands (F)
- Vermögen, das unter Druck oder Zwang übertragen wurde (G)
- Vermögen neutraler Staaten und ihrer Staatsangehörigen (K).

2. Deutsches Vermögen

- Deutsches Staatsvermögen (B)
- Vermögen der NSDAP und ihrer Mitglieder (C)
- sonstiges feindliches Vermögen (D)
- Vermögen von Personen, die auf der schwarzen Liste stehen (E)
- Vermögen von abwesenden deutschen Eigentümern (H)
- sonstiges Vermögen (J).

Die umfangreichsten Aktengruppen sind G (= AV 10-Vermögen, vgl. unten den Abschnitt zu den Rückerstattungsakten) und E (in der Regel Privatpersonen, die im Verdacht standen, das NS-Regime unterstützt zu haben). Da es sich um ein genormtes Verfahren handelt, sind die Akten nahezu identisch aufgebaut und enthalten viele Vordrucke und Formulare:

- offizielle Bekanntmachung der Vermögenskontrolle
- Bestallung eines Treuhänders
- besondere Meldung des Vermögens mit Aufzählung der Vermögenswerte (Lage, Beschreibung, Wert, Eigentümer, aktuelle Nutzung etc.)
- Quartalsberichte des Treuhänders

- Vermerk über die Freigabe des Vermögens
- Schlussabrechnung
- Empfangsbestätigung des Übernehmereberechtigten
- Mitteilung über die Freigabe an den Eigentümer
- Entlastung des Treuhänders

Vor allem die besondere Meldung des Vermögens macht den Quellenwert der Akte aus. Hier werden detailliert die betreffenden Gebäude und Grundstücke beschrieben, oft anhand von beiliegenden Karten. Thema sind nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch Lage und Zustand des Wertgegenstandes, Kriegseinwirkungen, die aktuelle Nutzung sowie sonstige Besonderheiten.

Auch über den genauen Grund der Vermögenssperre wird etwas ausgesagt. So wird etwa die Funktionsbezeichnung des Eigentümers innerhalb der NSDAP genannt oder seine Einstufung bei der Prüfung im Rahmen der Entnazifizierung. Darüber hinaus wird durch die Berichte der Treuhänder die Wertentwicklung des Vermögens während der Sperre dokumentiert.

2. Rückerstattungsakten

Die Rückerstattungsakten, die die Zahl der Akten über gesperrte Vermögen um ein Vielfaches übersteigen, sind eine Ergänzungsüberlieferung zur Überlieferung der Wiedergutmachungsämter bei den Landgerichten. Nach MRG Nr. 59 und AV Nr. 10 lag die Entscheidung über die Rückerstattung ausschließlich bei den Wiedergutmachungsämtern. Sobald jedoch Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand erhoben wurde, wurde dieses Vermögen während der Dauer des Rückerstattungsverfahrens gesperrt und vom Staat treuhänderisch verwaltet. Die anschließende Entsperrung und Rückgabe bzw. Auszahlung des Vermögens an den Rückerstattungsberechtigten oblag schließlich den Ämtern für gesperrte Vermögen. Sie waren hier rein exekutiv tätig.

Über die Vermögensentziehung selbst durch Enteignung, Wegnahme oder Raub in der NS-Zeit geben die Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsämter sehr gut Auskunft. Diese Informationen fehlen oft in den Akten der Ämter für gesperrte Vermögen, wo lediglich der Beschluss oder das Urteil des Rückerstattungsverfahrens in Kopie abgeheftet wurde. Dennoch können die Akten der Ämter für gesperrte Vermögen zusätzliche Informationen über den Wert des Vermögens bereithalten. Schließlich dokumentieren sie die Abwicklung der tatsächlichen Zahlungen des Rückerstattungspflichtigen an den -berechtigten. Hier werden gelegentlich Einblicke in die Mentalität

der Nachkriegsgesellschaft und ihrer Haltung zur Wiedergutmachung* gewährt.

Der Aufbau der Rückerstattungsakten ähnelt dem der Akten über gesperrte Vermögen. Statt der offiziellen Bekanntmachung über die Sperrung finden sich nun der Beschluss des Wiedergutmachungsamtes über die Rückerstattung sowie weitere Belege über die Durchführung der Rückerstattung.

Forschungslage zur Quellengattung

Die Überlieferung der Ämter für gesperrte Vermögen ist bislang von der historischen Forschung nur wenig beachtet worden. Selbst umfangreiche geschichtswissenschaftliche Qualifikationsarbeiten zum Thema Rückerstattung in der unmittelbaren Nachkriegszeit haben diese Quellengattung kaum berücksichtigt. Einschlägig für die verwaltungshistorische Entwicklung der Wiedergutmachung im Nachkriegsdeutschland ist vor allem das Werk von Brodesser / Fehn / Franosch / Wirth. In jüngerer Zeit sind jedoch einige wenige geschichtswissenschaftliche und archivfachliche Arbeiten entstanden, die sich mit dem Quellenbestand auseinandersetzen. Dazu zählen die Beiträge von Rainer Brüning und Jochen Rath. Darüber hinaus werden Akten der Ämter für gesperrte Vermögen gelegentlich in Arbeiten zitiert, die sich mit der Enteignung zwischen 1933 und 1945 und deren Wiedergutmachung beschäftigen. Untersucht wurden einzelne Bestände in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Die Bestände in NRW wurden bislang nicht berücksichtigt.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Auswertungsmöglichkeiten der Akten über gesperrte Vermögen beschränken sich nicht nur auf die „Arisierung“ bzw. Enteignung von Eigentum und dessen Rückerstattung. Ebenso kann die Provenienzforschung von den Unterlagen profitieren. Denkbar ist auch die Einbeziehung der Akten in die Forschungen zur Entnazifizierung, zu den Vermögensverhältnissen in Deutschland in der NS-Zeit sowie zur wirtschaftlichen Lage einzelner NS-Organisationen. Die Akten der Ämter für gesperrte Vermögen spiegeln natürlich auch die Politik der Alliierten in der unmittelbaren Nachkriegszeit wider und geben Einblicke in den Umgang der deutschen Bevölkerung mit dem Thema Wiedergutmachung. Außerdem sind die Akten von Bedeutung für die Familienforschung.

Nicht zu unterschätzen ist der Quellenwert der Überlieferung für die Alltagsgeschichte. Die ausführlichen Beschreibungen der gesperrten Vermögenswerte bieten Ansätze für

Forschungen zur Wohn- und Lebenswelt im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Das „Schicksal“ einzelner Grundstücke kann anhand der Berichte der Treuhänder nachvollzogen werden. Beziehungsgeflechte zwischen „Ariseuren“, Enteigneten und Erwerbern der Vermögenswerte werden deutlich. Anhand der Einzelfallakten in Zusammenschau mit der Überlieferung der Wiedergutmachungsstellen bei den Landgerichten lässt sich ein Panorama des wirtschaftlichen und sozialen Lebens ganz normaler Leute in der NS-Zeit nachzeichnen.

Überlieferungslage in NRW

Da es sich bei den Ämtern für gesperrte Vermögen um staatliche Behörden handelt, ist für ihre Überlieferung das Landesarchiv NRW zuständig. Die Abteilung Rheinland des Landesarchivs NRW verwahrt rund 27.800 Einzelfallakten des Landesamts für gesperrte Vermögen sowie der Kreisämter aus den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln. Hinzu kommen Akten über Vermögen der NSDAP, über das der AOA in Celle entschieden hat, die ganz NRW betreffen. In der Abteilung Westfalen befinden sich etwa 30.000 Akten der Bezirks- und Kreisämter in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg. Die Abteilung Ostwestfalen-Lippe verwahrt ca. 7.100 Akten des Bezirksamts Detmold und der dazugehörigen Kreisämter. Der Grad der Erschließung ist unterschiedlich. In der Abteilung Rheinland liegen ausführliche Aktenverzeichnisse vor, allerdings ohne Index. Die Abteilung Westfalen hat die Bestände bis auf wenige Ausnahmen nahezu vollständig verzeichnet. In der Abteilung Ostwestfalen-Lippe sind alle Akten in Findbüchern erfasst. Die Akten wurden nahezu vollständig übernommen. Lediglich einzelne offensichtlich redundante oder nicht aussagekräftige Dokumente wurden bei der Verzeichnung nachkassiert.

Weitere Akten über gesperrte Vermögen – auch Einzelfälle – befinden sich in der Überlieferung des Finanzministeriums NRW, die in der Abteilung Rheinland aufbewahrt wird. Zu den Rückerstattungsakten sind immer die Unterlagen der Wiedergutmachungsämter bzw. -kammern bei den Landgerichten hinzuzuziehen.

Hinweise zur Benutzung

Grundsätzlich gilt bei staatlichem Archivgut gemäß Archivgesetz NRW in Verbindung mit der Archivbenutzungsordnung NRW eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Schluss der Akte. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in personenbezogenes Schriftgut nur

möglich, wenn die Betroffenen seit zehn Jahren verstorben sind. Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Frist 100 Jahre nach der Geburt. Liegen weder zu Todes- noch Geburtsdatum Informationen vor, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre nach Aktenschluss.

Diese Fristen können unter bestimmten Bedingungen auf Antrag verkürzt werden (§ 7 Abs. 6 ArchivG NRW). Dies ist zum einen der Fall, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Zum anderen ist die Verkürzung möglich, wenn ein wissenschaftliches Interesse dargelegt wird.

Bei den Akten der Ämter für gesperrte Vermögen handelt es sich um personenbezogenes Schriftgut. Betroffene im Sinne des Gesetzes sind der Rückerstattungsberechtigte und der -pflichtige sowie die (ehemaligen) Inhaber von gesperrtem Vermögen, soweit es sich um Privatpersonen handelt. Gegebenenfalls sind weitere Personen zu berücksichtigen.

Literaturhinweise

Gesetze und Verordnungen

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, Control Commission for Germany (B. E.).

Legislation relating to Restitution of Identifiable Property to Victims of Nazi Oppression. Position as at 1st March 1953 / Gesetzgebung zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. Nach dem Stande vom 1. März 1953, veröffentlicht von E. A. Marsden.

Literatur

Bajohr, Frank: „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, in: Constantin Goschler / Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 39–60.

Brodesser, Hermann-Josef / Fehn, Bernd Josef / Franosch, Tilo / Wirth, Wilfried: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000.

Brüning, Rainer: Vermögenskontrolle nach 1945. Quellen an der Nahtstelle zwischen Drittem Reich und früher Bundesrepublik, in: Degreif, Diether (Red.): Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags 23.–26. September 1997 in Ulm, Siegburg 1998, S. 213–220.

Hockerts, Hans Günter / Kuller, Christiane (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.

Romeyk, Horst: Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens, Siegburg 1988.

Rath, Jochen: Teil B – Rückerstattung, in: Rummel, Walter / Rath, Jochen (Bearb.): „Dem Reich verfallen“ – „dem Berechtigten zurückzuerstatten“. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938–1953, Koblenz 2001, S. 225–303.

Schwarz, Walter: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974.

Schwarz, Walter: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 33–54.

Volmer-Naumann, Julia: Bürokratische Bewältigung: Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, Münster 2012.

Abkürzungen und Glossar

AOA	Allgemeiner Organisationsausschuss
ArchivG NRW	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010
AV	Allgemeine Verfügung
MRG	Militärregierungsgesetz

NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Rückerstattung	Restitution feststellbarer Vermögenswerte
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SS	Schutzstaffel
Wiedergutmachung	Oberbegriff für Entschädigung und Rückerstattung

131 Frank Bajohr, „Arisierung“ und Restitution, S. 39.

132 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Nr. 3, S. 18.

133 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Nr. 5, S. 58.

134 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Nr. 12, S. 283.

135 Allgemeine Verfügung Nr. 10 – Ausführung des Gesetzes Nr. 52 vom 20. Oktober 1947, in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Nr. 21, S. 634.

136 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Nr. 28, S. 1169.

137 Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 52 (1948), S. 81/666.

138 Bekanntmachung des Finanzministers betr. Auflösung des Landesamtes für gesperrte Vermögen vom 20. März 1959, in: Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 34 (1959), S. 669.

139 Aufstellung ist übernommen aus: Rainer Brüning, Vermögenskontrolle nach 1945, S. 215 f.

Personenstandsregister

Von *Thomas Brakmann*

Einleitung

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (Gesetzsammlung für die Königlichen-Preussischen Staaten 1874, S. 95 ff.) begründete in Preußen das moderne Personenstandsrecht. Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe gingen das Eherecht sowie die Aufzeichnungen der Personenstandsfälle (Geburten, Heiraten, Todesfälle) von der kirchlichen in die staatliche Zuständigkeit über. Mit Wirkung vom 1. Januar 1876 erhielt das preußische Personenstandsrecht reichsweit Gültigkeit (RGBl. 1875, S. 22 ff.); in seinen Grundzügen ist es bis heute gültig. Die Personenstandsregister enthalten die Kerndaten aller Menschen, die in Deutschland eine Personenstandsänderung erfahren haben, und sind dauerhaft aufzubewahren (§ 7 Abs. 1 PStG 2007).



Heiratsnebenregister des Standesamtes Dortmund II (Dortmund Stadt) der Jahrgänge 1921–1922 (LAV NRW OWL, P 6/6 Nr. 1219-1230)

Entwicklung des Personenstandsregisterwesens

Bis zur Einführung der staatlichen Registerführung verzeichnen Kirchenbücher im Allgemeinen die kirchlichen Handlungen von Taufen, Heiraten und Begräbnissen. Sie sind damit die amtlichen Register für Geburten, Eheschließungen und Todesfälle. Eine staatliche Registerführung setzt im 16. Jahrhundert ein. So wurden in einzelnen Territorien Eheprotokolle zur Sicherung der materiellen Voraussetzungen für die Eheschließung angelegt.

Da es nur in Einzelfällen eine staatliche Registerführung gab, sind seit dem 18. Jahrhundert wiederholt staatliche Eingriffe in die kirchlichen Beurkundungen zu beobachten. So mussten die Pfarrgeistlichen in den kurkölnischen Gebieten in Westfalen (im Herzogtum Westfalen und im Vest Recklinghausen) gemäß der landesherrlichen Verordnung des Kölner Erzbischofs Maximilian Friedrich vom 27. Februar 1779 Kirchenbuchduplikate anlegen (Scotti, Nr. 723, S. 990–993). In den österreichischen Erbländen nahm der Staat erstmals 1784 auf die kirchliche Registerführung Einfluss, in Preußen sah das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 die Anfertigung von Kirchenbuchduplikaten durch die Pfarrer und deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten vor (Zweiter Teil, 11. Titel, §§ 481–505).

Der entscheidende Schritt zu einer staatlichen Zivilstandsregisterführung markiert das Gesetz der französischen Nationalversammlung vom 20. September 1792, das die Einführung der Zivilehe und die Etablierung einer staatlichen Erfassung aller Personenstandsveränderungen vorsah. Durch die Verordnung über den Zivilstand vom 1. Mai 1798 wurden die obligatorische Zivilehe und die Führung der Zivilstandsregister in den durch Frankreich besetzten linksrheinischen Gebieten eingeführt. In den folgenden Jahren setzte sich die zivile Beurkundung auch in den rechtsrheinischen Departements sowie in den französischen Rheinbundstaaten Großherzogtum Berg und Königreich Westfalen, seit 1810 im gesamten Nordwestdeutschen Raum durch. Nach dem Ende der französischen Herrschaft behielten die Verwaltungsvorschriften des französischen Rechts in den Rheinlanden weiterhin ihre Gültigkeit, während im rechtsrheinischen Bereich mit Wirkung vom 1. Januar 1815 das Preußische Allgemeine Landrecht wieder eingeführt und die napoleonischen Zivilstandsregister wieder abgeschafft wurden. Die Personenstandsänderungen der christlichen Bewohner wurden durch die vom Pfarrer anzulegenden Kirchenbuchduplikate erfasst. Darüber hinaus wurden seit 1815 auch Juden und Dissidenten zunächst in den Kirchenbuchduplikaten, seit 1822 dann in staatlichen Registern verzeichnet.

In Anlehnung an die 1848 in der Frankfurter Paulskirche verabschiedeten „Grundrechte des deutschen Volkes“ übernahmen einzelne Länder und Städte die obligatorische Zivilehe und die staatliche Personenstandsregisterführung. Die preußische Verfassung von 1850 sah schließlich die Einführung der Zivilehe vor. Verschiedene Gesetzesinitiativen seit 1859 führen letztlich zur endgültigen Säkularisierung des Personenstandswesens mit dem eingangs zitierten Gesetz vom 9. März 1874 sowie dem analogen Reichsgesetz. Dessen Regelung vereinheitlichte ab dem 1. Januar 1876 die Beurkundung des Personenstandes (Geburt, Heirat, Tod) für alle Einwohner des Deutschen Reiches unabhängig von ihrer Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.

Die Standesämter

Mit dem Personenstandsgesetz von 1875 wurde die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle alleinig den vom Staat bestellten Standesbeamten übertragen (§ 1 PStG 1875). In den Stadtgemeinden wurde zunächst der Bürgermeister zum Standesbeamten bestellt, der diese Aufgabe aber auch einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem anderen Gemeindebeamten übertragen konnte. Darüber hinaus war die Anstellung eines besonderen Standesbeamten möglich, dessen Ernennung in Westfalen durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 4 PStG 1875) in Person des Oberpräsidenten, ab 1910 durch den Regierungspräsidenten erfolgte. Der Oberpräsident war de jure für die Standesämter seit 1875 die obere Verwaltungsbehörde (MBL. 60, 1899, S. 189); faktisch nahm diese Aufgabe aber der Regierungspräsident wahr. Seit dem 1. April 1910 fungierte der jeweilige Regierungspräsident auch formell als obere Verwaltungsbehörde für die Standesämter seines Sprengels (MBL. 71, 1910, S. 53).

In den aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken wurden die Standesbeamten stets von der höheren Verwaltungsbehörde (in Westfalen durch den Oberpräsidenten) bestimmt (§ 4 PStG 1875), seit 1910 vom Regierungspräsidenten. Geistlichen war die Aufgabe grundsätzlich vorenthalten (§ 3 PStG 1875).

Die Standesbeamten wurden von den Gemeinden besoldet, in den Landgemeinden vom Kreisausschuss (Landrat); die Kosten für die Register und die Formulare trug der Staat (§§ 7–9 PStG 1875).

Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke erfolgte durch die höhere Verwaltungsbehörde. Mit ihrer Erlaubnis konnten auch größere Stadtgemeinden in mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt werden. In den Landgemeinden erfolgten die Abgrenzung der

Standesamtsbezirke und die Ernennung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreis-ausschusses durch den Ober- bzw. später durch den Regierungspräsidenten. Die Standesamtsbezirke sollten für gewöhnlich eine oder mehrere Gemeindebezirke umfassen. Bei der Einteilung der Bezirke orientierte man sich an der räumlichen Zuständigkeit der Amtsbezirke (MBL. 35, 1874, S. 128). Die Nebenregister waren beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen (MBL. 35, 1874, S. 144).

Seit 1920 konnten auch Frauen zu Standesbeamtinnen bestellt werden (Art. 1 Nr. 1 PStG 1920). Das PStG von 1937 (RGBl. 1937 I, S. 1146 ff.) sah die Berufung besonderer Standesbeamten für einen Stadtkreis vor (§ 53 Abs. 3 PStG 1937). Die höhere Verwaltungsbehörde entschied, ob Standesamtsbezirke von den Gemeindegrenzen abweichen sollten (§ 52 PStG 1937). Die Prüfung und Aufbewahrung der Zweitbücher erfolgte ab dem 1. Juli 1938 nicht mehr bei den Amtsgerichten, sondern bei der unteren Verwaltungsbehörde, also in den Landkreisen bzw. in den Stadtkreisen beim Oberbürgermeister (§ 44 Abs. 2 PStG 1937). Die bis zum 30. Juni 1938 geführten Nebenregister verblieben in der Regel beim Amtsgericht.

Nach dem Personenstandsgesetz vom 8. August 1957 (BGBl. 1957 I, S. 1125 ff.) und seinen Ausführungsverordnungen sind die Regierungspräsidenten als obere Verwaltungsbehörde nach wie vor für die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk bzw. für die Aufteilung einer Gemeinde in verschiedene Standesamtsbezirke (§ 52 PStG 1957) und für die Bestellung besonderer Standesbeamte (§ 53 Abs. 3 PStG 1957) zuständig (vgl. auch § 1 Abs. 3 VO über Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. Januar 1958 [GV NRW 1958, S. 32]). Die Fortführung, Prüfung und Aufbewahrung der Zweitbücher erfolgte analog zum PStG 1937 bei den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten (§ 44 PStG 1957) als untere Verwaltungsbehörden.

§ 70a Abs. 1 Nr. 3 PStG 1957 gestattete den Landesregierungen, die Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der zwischen 1876 und 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister individuell zu regeln. Die nordrhein-westfälische Landesregierung verfügte daher in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 15. September 1964 die „Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister“ durch die Personenstandsarchive in Brühl (für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln) und Detmold (für die Regierungsbezirke Detmold, Münster und Arnsberg) (GV NRW 1964, S. 312). Die Fachaufsicht für personenstandsrechtliche Angelegenheiten liegt in den Händen des nordrhein-westfälischen Innenministeriums (MBL. NRW 1965, S. 3).

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wurde der unteren Verwaltungsbehörde (für die Gemeinden dem Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, für die Stadtkreise dem Regierungspräsidenten), in zweiter Instanz der höheren Verwaltungsbehörde (dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern) übertragen (§ 11 PStG 1875; MBl. 60, 1899, S. 189). Nach dem PStG von 1937 entschied die Aufsichtsbehörde bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit (§ 43 Abs. 1 PStG 1937). Die Dienstaufsicht hatte in den Landkreisen als untere Verwaltungsbehörde der Landrat, in zweiter Instanz die höhere Verwaltungsbehörde in Person des Regierungspräsidenten. In den Stadtkreisen war die untere Verwaltungsbehörde der Oberbürgermeister, die höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident (§ 59 PStG 1937, § 97 der 1. AusfVO 1938).

Mit dem Personenstandsgesetz von 1957 fiel die Aufsichtsführung an die jeweiligen Bundesländer (§ 70a PStG 1957). In Nordrhein-Westfalen wies § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. Januar 1958 die Dienstaufsicht über die Standesbeamten als untere Verwaltungsbehörde den Oberkreisdirektoren zu, die Dienstaufsicht als höhere Verwaltungsbehörde führt der Regierungspräsident (GV NRW 1958, S. 31 f.).

Als das für Personenstandsangelegenheiten zuständige Gericht bestimmte das Gesetz von 1875 das zuständige Amtsgericht, das in zwei Fällen zur Mitarbeit berufen war. Zum einen konnte das Gericht einen Standesbeamten, der eine Beurkundung abgelehnt hatte, zur Vornahme dieser Amtshandlung anweisen, zum anderen konnte die Berichtigung eines Eintrages durch Gerichtsentscheid angeordnet werden (§ 11 Abs. 3, §§ 48, 65 und 66 PStG 1875). Diese Bestimmungen hatten auch im PStG von 1937 Bestand (§§ 48–50 PStG 1937). Das Personenstandsgesetz von 1937 konzentrierte die Zuständigkeiten: Sie waren nun alleinig bei jenen Amtsgerichten, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts hatten, und bezogen sich räumlich auf den gesamten Landgerichtsbezirk (§ 50 PStG 1937). Das PStG von 1957 griff den gerichtlichen Vorbehalt für die Durchführung bzw. Berichtigung von Beurkundungen auf und schloss sich weitestgehend den Bestimmungen des PStG von 1937 an (§§ 45–50 PStG 1957).

Formaler Aufbau und Inhalt

Hauptregister

Ein Personenstandseintrag kann grundsätzlich drei Elemente umfassen: Haupteintrag, Randvermerk(e) und Hinweis(e). Mit dem Haupteintrag erfolgt die erstmalige

Beurkundung eines Personenstandsfalles am Ereignisort. Die Randvermerke (heute Folgebeurkundungen genannt), verändern den Beurkundungsinhalt, aktualisieren oder berichtigen ihn. Schließlich werden häufig zu in einem Registereintrag Hinweise eingepflegt. Dabei handelt es sich um interne Vermerke, die nicht zum Beurkundungsteil gehören, sondern Verknüpfungen zu anderen Personenstandseinträgen herstellen.

Nach dem Personenstandsgesetz von 1874/75 mussten die Standesbeamten für ihren Standesamtsbezirk drei Standesregister führen: ein Geburts-, Heirats- und Sterberegister (§ 12 PStG 1875). Darüber hinaus wurden alle Einträge inhaltlich normiert und grundsätzlich durch Nennung von Ort und Tag der Beurkundung sowie die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen.

Das Geburtsregister macht Angaben zum Anzeigenden der Geburt (Vor- und Familiennamen, Familienstand bzw. Beruf, Religionszugehörigkeit und Nennung des Wohnortes), nennt den Geburtszeitpunkt (Ort, Tag, Uhrzeit) und gibt Auskunft über Geschlecht und Vornamen des Kindes sowie über die Eltern (Vor- und Familiennamen, Religionszugehörigkeit, Familienstand oder Beruf und Wohnort).

Für die Eintragung einer Heirat in das Heiratsregister waren Angaben zu den Brautleuten (Vor- und Familiennamen, Religionszugehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), deren Eltern (Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe sowie Wohnort) und Trauzeugen (Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort) sowie eine Erklärung der Verlobten erforderlich.

Der Eintrag eines Sterbefalles in das Sterberegister bestand aus den Angaben über den Anzeigenden (Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe, Wohnort), den Todeszeitpunkt (Ort, Tag, Stunde des erfolgten Todes), den Verstorbenen (Vor- und Familienname, Religionszugehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), den Ehepartner des Verstorbenen (Vor- und Familienname) bzw. ein Vermerk, dass der Verstorbene ledig war, und schließlich die Erwähnung der Eltern des Verstorbenen (Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe sowie Wohnort).

Personenstandsveränderungen oder Berichtigungen, also die eingangs erwähnten Randvermerke, wurden am Rand des Haupteintrags vermerkt und durch die Unterschrift des Standesbeamten beurkundet. Hinweise am Rand des Personenstandseintrages wurden erst seit den 1920er Jahren eingepflegt.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres musste der Standesbeamte jeden Registerband unter Angabe der Zahl der darin enthaltenen Urkunden abschließen (§ 14 PStG 1875). In der Regel bildete ein Jahrgang einen Registerband; in kleineren Standesamtsbezirken war es

aber auch möglich, dass Standesregister für mehrere Jahrgänge in einem Band zusammengefasst wurden.

Zu den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern mussten alphabetische Namensverzeichnisse erstellt werden (§ 10 Nr. 1 AusfVO des Bundesrats vom 6. Februar 1875; vgl. auch MBl. 1875, S. 119), und zwar für jeden Jahrgang je ein Index (MBl. 1878, S. 77). Allerdings wurde eine Abschrift des Verzeichnisses für die Nebenregister nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so dass sie auch nur selten erfolgte. Seit dem 1. Januar 1928 mussten die Namensverzeichnisse „in doppelter Ausfertigung“ geführt werden; bei Abgabe der Nebenregister an die Aufsichtsbehörde waren die Indizes mit den Registern zu übersenden (§ 94 Amtliches Handbuch 1932). Seit 1968 können sich Standesbeamte von der Führung eines Namensverzeichnisses für das Zweitbuch dispensieren lassen (§ 39 Abs. 5 DA 1968).

Die Inhalte der Personenstandsregister sind alles andere als statisch und abhängig von politischen und gesellschaftlichen Veränderungen. Die in der Weimarer Verfassung verankerten Grundrechte der Rechtsgleichheit und Glaubensfreiheit greift das Personenstandsgesetz vom 11. Juni 1920 auf, indem es die Eintragung der Religion in allen drei Registerreihen untersagte. Allerdings hatten die Standesbeamten fortan statistische Erhebungen über die Zugehörigkeit der beurkundeten Person zu Religionsgemeinschaften zu erstellen. Darüber hinaus fehlen seitdem die Angaben über die Eltern des bzw. der Betroffenen, was die Rekonstruktion familiengeschichtlicher Zusammenhänge erschwert (RGBl. 1920, S. 1209 f.).

Um die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Beurkundungen zu Personen ersichtlich zu machen, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen, wurden in Preußen erstmals ab dem 1. Januar 1926 „Hinweise“ eingeführt (Preußische Gesetzessammlung 1926, S. 5–7), die seit dem 1. Januar 1932 in Lippe (Lippische Gesetzessammlung 1931, S. 389 ff.) und seit dem 1. März 1935 dann im gesamten Reichsgebiet (RGBl. 1935 I, S. 201–203) verbindlich zu setzen waren. Von nun an war beispielsweise im Heiratseintrag auf die Geburt von Kindern aus dieser Partnerschaft hinzuweisen, im Geburtseintrag auf eine spätere Eheschließung oder den Sterbeeintrag.

Nr. 1357

Münster am 26. August 1900.

Der dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ befaunt,
Der Herr Herr Anton Gehle, _____

wohnhaft in Münster, Sandstrasse 6. _____
_____ katholischer Religion, und zeigte an, daß von der
Herrn Augustin Joseph Gehle,
geborenen Böller, seiner Ehe-
frau, _____ katholischer Religion,
wohnhaft bei ihm, _____

1. Eheschließung am 1922
in Münster (Westf.) St. R. Nr. 514/22

2. Eheschließung am 6. 8. 1956
in Münster (Westf.) St. R. Nr. 245/56

zu Münster in seiner Wohnung
am _____ des Jahres
tausend neunhundert _____ mittags
am _____ Uhr ein
gegeben werden sei und daß das Kind _____ in Vornamen
Heinrich Johann _____
erhalten habe. _____

Besegelt, genehmigt und unterschrieben
Anton Gehle

Der Standesbeamte.

Erstbestattung
Mejer

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Münster am 26. August 1900

der Standesbeamte

Erstbestattung
Mejer

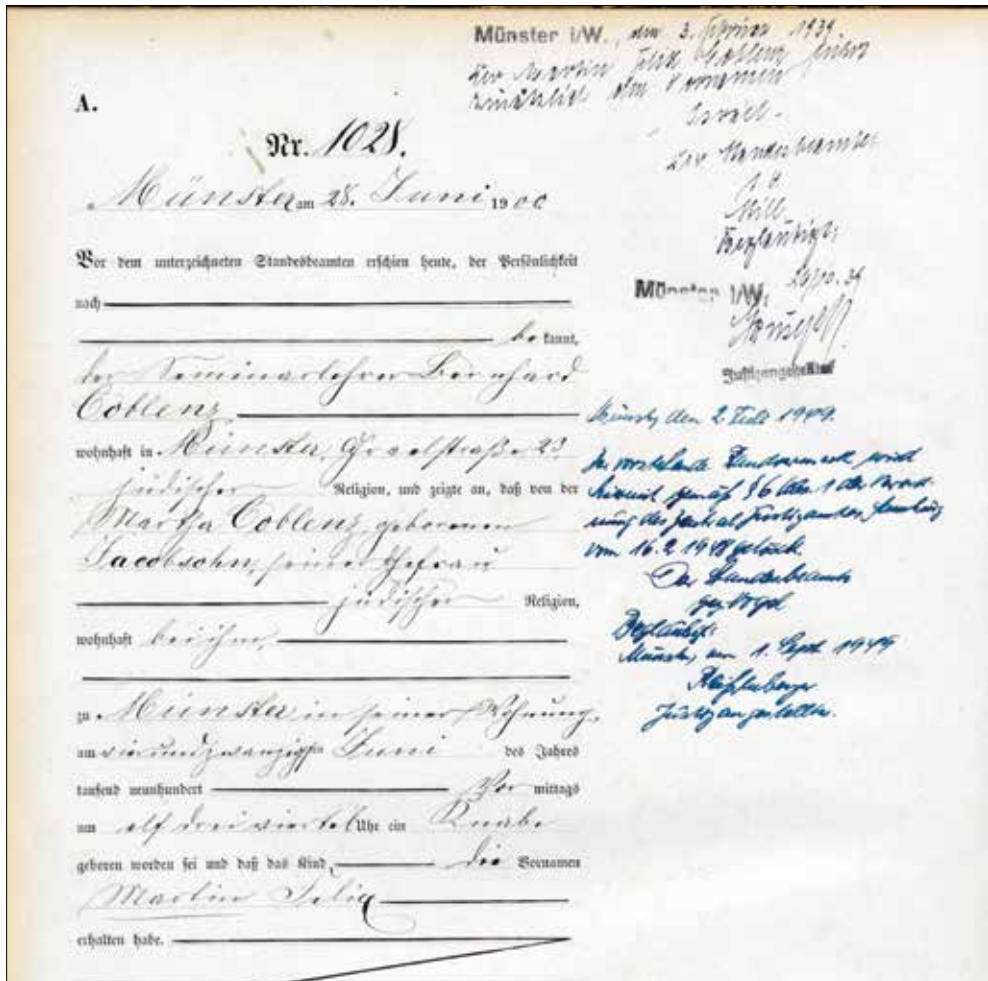
Zu Nr. 1357 recto oben 17. 3. 1964
St. R. Münster (Westf.) 577/1964

Geburtsnebenregister des Standesamtes Münster (Urkunden-Nr. 1357/1900): Geburt des Heinrich Johann Gehle am 22. August 1900 mit Hinweisen auf seine beiden Eheschließungen und auf seinen Tod (LAV NRW OWL, P 9/10 Nr. 53)

Das Personenstandsgesetz von 1937 ersetzte die bisherige Bezeichnung „Register“ durch „Buch“. Im Sterbebuch wurden fortan auch die Eltern des Verstorbenen aufgenommen sowie die Todesursache. Der Kern des Gesetzes war aber die Ablösung des Heiratsregisters durch das Familienbuch, das in einem ersten Teil die Eheschließung beurkundete und in einem zweiten Teil den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familienangehörigen abbildete. Dieser zweite Teil, der die meisten bisherigen Hinweise aufnahm, enthielt Angaben über die Eltern der Brautleute (Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt und der Heirat, Religionszugehörigkeit), „Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten“ (§ 14 PStG 1937) sowie Einträge zu den gemeinsamen, unehelichen, für ehelich erklärten oder adoptierten Kindern (§ 15 PStG 1937).

Für Hinweise zu Adoptionen greift nach dem Personenstandsgesetz von 1937 und der 1. Ausführungsverordnung vom 19. Mai 1938 für die Führung eines Familienbuches eine Übergangsregelung, die in § 46 Abs. 1 der 1. Ausführungsverordnung insbesondere Hinweise zu Adoptionen betrifft. Kann eine Eintragung der „Annahme an Kindes statt“ nicht in das Familienbuch eingetragen werden, weil ein Familienbuch noch nicht angelegt worden ist, da die Eheschließung vor dem 30. Juni 1938 erfolgte, so werden an Kindes statt angenommene Kinder am unteren Rand des Geburtseintrages des Annehmenden vermerkt. Ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes statt angenommen worden, so wird es am unteren Rand des Heiratseintrages vermerkt. Darüber hinaus wird ein Randvermerk zum Geburtsregistereintrag des adoptierten Kindes gesetzt (vgl. auch Brandis / Maßfeller, Personenstandsgesetz, S. 388–393).

Die mit dem Personenstandsgesetz von 1937 verpflichtende Eintragung des religiösen Bekenntnisses in allen Personenstandsbüchern diente vor allem der Kenntlichmachung von Personen jüdischer Herkunft. Die 1. Ausführungsverordnung vom 19. Mai 1938 (RGBl. 1938 I, S. 533) bestimmte in diesem Sinne, dass auch eine frühere Zugehörigkeit zum Judentum vermerkt werden sollte (§ 12 Abs. 3 der 1. AusfVO 1938). Wenige Wochen später ordnete die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. 1938 I, S. 1044) an, dass deutsche Juden ausschließlich Vornamen aus einer vom Reichsinnenministerium aufgestellten Namensliste führen durften. Trugen Juden einen anderen Namen, mussten sie zwangsweise den Vornamen „Sara“ bzw. „Israel“ annehmen. Die Standesbeamten hatten die entsprechenden Randvermerke über die veränderte Vornamensführung in den Geburts- und Heiratseinträgen beizuschreiben.



Geburtsnebenregister des Standesamtes Münster (Urkunden-Nr. 1028/1900): Geburt des Martin Felix Coblenz am 24. Juni 1900 mit zwei Randvermerken zur Führung eines Zwangsvornamens und Löschung des Namens (LAV NRW OWL, P 9/10 Nr. 53)

Ausbruch und Verlauf des Zweiten Weltkriegs hatten unmittelbar Auswirkungen auf die Registerführung. Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes von 1937 (§ 42 PStG 1937) wurden durch die Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. November 1939 konkretisiert (RGBl. 1939 I, S. 2163). Nach dieser Verordnung wurde die Eheschließung für Wehrmichtsangehörige erheblich erleichtert, die Möglichkeiten der Ferntrauung eingeräumt und der Kreis der berechtigten Personen für diese Form der Eheschließung stetig ausgeweitet, sowie die Beurkundung von Kriegssterbefällen festgelegt. Die Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung

des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 (RGBl. 1944 I, S. 219) veranlasste aufgrund des chronischen Personalengpasses in den Standesämtern eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung: die Befugnisse der Standesbeamten wurden erweitert und die Beischreibung einiger Randvermerke und sämtlicher Hinweise wurden für zwei Jahre bis zum 30. September 1946 ausgesetzt.

Der Zusammenbruch des Dritten Reiches markierte das Ende der Instrumentalisierung des Personenstandswesens für die nationalsozialistische Ideologie. Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945 (in Kraft getreten am 20. September 1945) setzte ausdrücklich die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 außer Kraft. Für die Britische Zone beseitigte die Verordnung zur Änderung des Personenstandsrechts vom 20. Dezember 1946 wesentliche Elemente des nationalsozialistischen Gedankenguts aus dem geltenden Personenstandsgesetz von 1937 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 13–14).

Eine überarbeitete Dienstanweisung des Jahres 1946, die für ganz Deutschland Geltung beanspruchte, knüpft unmittelbar an die DA von 1938 und die Bestimmungen des PStG von 1937 an, nennt ausdrücklich die außer Kraft gesetzten Bestimmungen und gibt damit der Übergangszeit bis zur Verabschiedung eines neuen Personenstandsgesetzes eine normative Grundlage.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (BGBl. I 1951, S. 57) wurde für Vertriebene die Zuständigkeit des Standesamtes I in Berlin festgelegt. Für Sterbefälle in Konzentrationslagern wurde das Sonderstandesamt in Arolsen eingerichtet.

Das Personenstandsgesetz vom 18. Mai 1957, das zum 1. Januar 1958 in Kraft trat, trug zwei Notwendigkeiten Rechnung: Zum einen mussten die von Flucht und Vertreibung betroffenen Deutschen mit beweiskräftigen Personenstandsunterlagen ausgestattet werden, zum anderen musste die Personenstandsbuchführung in Westdeutschland vereinheitlicht werden.

Unklar war nach wie vor die Zukunft des zweiten Teils des Familienbuchs, dessen Fortführung im September 1944 temporär ausgesetzt worden war (RGBl. 1944 I, S. 219). Das Personenstandsgesetz von 1957 teilte das bisherige Familienbuch alter Art, das die Beurkundung der Eheschließung ebenso enthielt wie umfassende Angaben zu Familienangehörigen, in ein „Heiratsbuch“ und ein „Familienbuch“. Während der Heiratseintrag „nur“ die Momentaufnahme der Eheschließung wiedergibt und sich die Fortführung des

Heiratsbuchs hierauf beschränkt, handelt es sich beim Familienbuch um eine „echte“ Fortführung, die auch später eintretende, in die Zukunft wirkende Änderungen umfasst, z. B. Erklärungen zur Namensführung. Im Familienbuch konzentrieren sich daher die meisten Hinweise und Randvermerke. Zudem legt es wie sein Vorgänger auch den jeweiligen Personenstand der einzelnen Familienangehörigen offen (§ 2 Abs. 2 PStG 1957). Das neue Familienbuch wandert mit der Familie und wird im Standesamt des jeweiligen Wohnortes der Eheleute hinterlegt.

Neu ist aber, dass § 15a PStG 1957 die Möglichkeit gerade für Kriegsgeschädigte wie Vertriebene und Bombenopfer eröffnet, ein neues Familienbuch anlegen zu lassen, um wieder über beweiskräftige Personenstandsunterlagen zu verfügen; den Nachweis über die Ausstellung dieser neuen Familienbücher bot eine zentrale Kartei am Standesamt I in Berlin.

Für im Ausland lebende Deutsche wird das Familienbuch im Standesamt I in Berlin hinterlegt; im Falle einer Trennung verbleibt das Familienbuch im Wohnortstandesamt des Mannes. Nach dem neuen Personenstandsgesetz von 2007 müssen die Familienbücher bis zum 31. Dezember 2013 dem Standesamt, das den Heiratseintrag für die Ehe führt, übersandt werden. Dort werden sie als Heiratseinträge, aus denen Eheurkunden ausgestellt werden, fortgeführt.

Das Heiratsbuch, das bis 1958 als zweiter Teil des Familienbuches mit Randvermerken weitergeführt wurde, wird nun nicht mehr fortgeschrieben und verbleibt dauerhaft im Standesamt der Eheschließung. Der jeweilige Heiratseintrag sagt seitdem nichts mehr über den aktuellen Bestand einer Ehe aus oder ob sich der Personenstand einschließlich des Namens eines Ehegatten geändert hat; in ihm sollten lediglich Berichtigungen oder Gerichtsentscheidungen vermerkt werden (§ 18 PStG 1957). Neben dem Heirats- und Familienbuch werden weiterhin das Geburten- und Sterbebuch geführt.

Mit dem Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, wurde das Personenstandsgesetz von 1957 mitsamt den untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften grundlegend reformiert. Die Reform führte zur Abschaffung des Familienbuches mit der Darstellung der Kernfamilie durch die Zusammenfassung sämtlicher Beurkundungen. Seither gibt es nur noch eine einmalige Tatsachenbeurkundung im Standesamt des Ereignisortes, und zwar im Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister. Darüber hinaus werden die erfassten Daten weiter reduziert, indem akademische Grade und Berufe nicht mehr aufgenommen werden. Nach einer Übergangsfrist ist die Führung Elektronischer Register zwingend vorgeschrieben, die

die Beurkundung von Papiereinträgen ablösen werden. Schließlich ist die Befristung der Einträge vorgesehen, die bislang dauerhaft fortgeschrieben wurden: Die Einträge werden künftig nach 30 (Sterberegister), 80 (Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister) und 110 (Geburtenregister) Jahren geschlossen und unterliegen dann keiner Fortführungs- und Berichtigungspflicht mehr. Die Personenstandsregister sowie die Nebenregister bzw. Zweitbücher, im PStG 2007 Sicherungsregister genannt, werden nach Ablauf der Fortführungsfristen zu Archivgut und müssen den zuständigen Archiven angeboten werden, die diese übernehmen und öffentlich zugänglich machen.

Nebenregister

Seit dem Personenstandsgesetz von 1875 sind die Personenstandsregister doppelt zu führen und als Haupt- und Nebenregister getrennt voneinander aufzubewahren: Von jedem Eintrag in das Hauptregister musste der Standesbeamte eine von ihm beglaubigte Abschrift in ein so genanntes Nebenregister eintragen (§ 14 PStG 1875). Das Nebenregister diente der Rechtssicherung. Die Möglichkeit, dass ein Nebenregister an die Stelle des Hauptregisters treten könnte, spielte in den ersten Fassungen des Personenstandsgesetzes wie auch in den Ausführungsvorschriften von 1899 (RGBl. 1899, S. 225 ff.) keine Rolle.

Am Jahresende musste das Nebenregister wie auch das Hauptregister geschlossen werden. Das Nebenregister wurde dann der jeweiligen Aufsichtsbehörde übergeben, die es wiederum dem zuständigen Amtsgericht zur Aufbewahrung übergab. Nachträge bzw. Aktualisierungen von Personenstandseinträgen oder Berichtigungen im Hauptregister (Randvermerke) hatten auch im jeweiligen Nebenregister zu erfolgen (§ 14 PStG 1875). Die Nebenregister traten damit an die Stelle der bisherigen Kirchenbuchduplikate, die ebenfalls bei den Gerichten erster Instanz verwahrt worden waren. Das Personenstandsgesetz von 1937 bezeichnete die Nebenregister als „Zweitbücher“ und beauftragte die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisverwaltungen) mit ihrer Prüfung und Aufbewahrung (§ 44 Abs. 2 PStG 1937); eine Aufbewahrung bei den Amtsgerichten findet seither nicht mehr statt. Der Standesbeamte führte drei Zweitbücher: je ein Zweitbuch zum Familien-, Geburten- und Sterbebuch.

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 befasste sich – in dieser Deutlichkeit erstmals – mit der Wiederherstellung von in Verlust geratenen Personenstandsbüchern. Trat der Verlust eines Personenstandsbuches

ein, konnte die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, dass das Zweitbuch an dessen Stelle trat (§ 76 Abs. 1 der 1. AusfVO 1938). Der Standesbeamte hatte für diesen Fall ein neues Zweitbuch anzulegen und bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen (§ 76 Abs. 3). Ging ein Zweitbuch verloren, so sollte dieses auf Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde auf der Grundlage des Erstbuches neu angelegt und entsprechend hinterlegt werden (§ 77). Waren beide Bücher in Verlust geraten, sollte deren Neuanlegung erfolgen (§ 78). Die Angaben wurden dann vom Standesbeamten durch das Vorlegen von Beweisstücken oder persönlichen Aussagen ermittelt (§§ 79–81).

Die Aktualisierung von Personenstandseinträgen durch Randvermerke in den Zweitbüchern erfolgt bis heute. So wird dem Sicherungsgedanken mit dem Ziel der Wiederherstellung von in Verlust geratenen Personenstandsbeurkundungen Rechnung getragen.

An die Führung der Nebenregister wurden aber in der Vergangenheit vermutlich auch aus arbeitsökonomischen Gründen geringere Anforderungen gestellt wie an die Führung der Erstregister. So mussten in den Nebenregistern die für die personengeschichtliche Forschung so wichtigen Hinweise, die die Registereinträge in Preußen seit dem 1. Januar 1926 miteinander vernetzten, zunächst nicht übernommen werden. Erst § 44 Abs. 3 PStG 1937 in Verbindung mit der Dienstanweisung für die Standesbeamten von 1938 machte die Beischreibung von Hinweisen (auch Mitteilungen genannt) in den Zweitbüchern bzw. Nebenregistern ab dem 1. Juli 1938 zur Pflicht (§ 67 Abs. 1 und § 138 DA 1938).

Gemäß der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 (RGBl. I 1944, S. 219–222) wurde ab dem 1. Oktober 1944 zunächst für die Dauer von zwei Jahren – also bis zum 30. September 1946 – das Einpflegen von Hinweisen in Erst- und Zweitbüchern zurückgestellt (Artikel IV Abs. 3, Nr. a); eine Anpassung der Dienstanweisung für die Standesbeamten erfolgte nicht.

In den Folgejahren scheint man der Hinweistätigkeit nur eingeschränkt nachgegangen zu sein, schon aufgrund des Abreißens der Verbindung zu den Ostgebieten. In der britischen Zone wurde das Familienbuch spätestens seit dem 1. Oktober 1946 fortgeführt und die Beischreibung von Hinweisen in den Erst- und Zweitbüchern wieder aufgenommen (vgl. § 67 Abs. 1 DA 1950 nach der Ausgabe von 1946); damit waren die Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes aus dem Jahr 1944 bezüglich der Beischreibung von Hinweisen

de facto aufgehoben. Formell erfolgt die Beseitigung erst ab dem 1. Januar 1958 mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (Artikel III, Abs. 1, Nr. c) (BGBl. I 1957, S. 518 ff.).

Das Personenstandsgesetz von 1957 (§ 44 Abs. 1 und 3) sieht in Verbindung mit der Dienstanweisung von 1958 (§ 82 DA 1958) ebenfalls die wörtliche Übernahme von Randvermerken und Hinweisen in das Zweitbuch vor. Allerdings entfallen mit dem Personenstandsgesetz vom 8. August 1957, das am 1. Januar 1958 in Kraft trat, die Hinweisbeisreibungen für die Nebenregister bzw. Zweitbücher in der Breite ohnehin, denn für das Familienbuch, in dem sich die Hinweise im Wesentlichen konzentrierten, wird kein Zweitbuch geführt: das PStG von 1957 sah lediglich die Führung eines Zweitbuches für das Heirats-, Geburten- und Sterberegister vor (§ 44 PStG 1957), in die nur wenige Hinweise Eingang fanden. So wurde ein Hinweis auf die Eheschließung des Kindes in das Geburtsregister der Ehegatten gesetzt (§ 199 Abs. 1 DA 1968), sofern noch kein Familienbuch vorhanden war. Bei der Geburt wurde im Geburtenbucheintrag des Kindes auf die Eheschließung der Eltern verwiesen (§ 276 Abs. 1 DA 1968), bei einer unehelicher Geburt erfolgte ein Hinweis im Geburtenregistereintrag der Mutter (§ 276 Abs. 2 DA 1968). Bei einem Sterbefall wurde ein Hinweis auf den Geburtenbucheintrag am unteren Rand des Sterbeeintrages vermerkt (§ 346 Abs. 1 DA 1968) und – falls noch kein Familienbuch angelegt worden ist – wurde ein Randvermerk am Rande des Heiratseintrages der letzten Ehe eingepflegt (§ 346 Abs. 2 DA 1968).

Seit 1975 mussten Hinweise grundsätzlich nicht mehr in das Zweitbuch übernommen werden (§ 82 Abs. 4 DA). Um die Aussagekraft der Zweitbücher für die personengeschichtliche Forschung zu garantieren und im Sinne der Rechtssicherheit, erfassten die nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive in Brühl und Detmold auf der Grundlage eines Runderlasses des Innenministeriums vom 31. August 1976 (MBl. NRW 1976, S. 1798) weiterhin Hinweise, sofern sie ihnen von den Standesämtern übersandt wurden. Insgesamt ist von einer sehr lückenhaften Überlieferung der Hinweise in den Nebenregistern bzw. Zweitbüchern auszugehen. Trotz dieser unvollständigen Vernetzung der Personenstandseinträge steht der personen- und familiengeschichtlichen Forschung aber eine aussagekräftigere Überlieferung der Nebenregister bzw. Zweitbücher in Nordrhein und Westfalen-Lippe über Verwaltungsgrenzen hinweg zur Verfügung als in anderen westdeutschen Bundesländern. Die Sicherung des Beurkundungsinhaltes ist davon unberührt. In der DDR verzichtete das Personenstandsgesetz von 1981 generell auf eine Anlegung von Zweitbüchern. Zur Klarstellung ordnete der Erlass Nr. 110/76 des Ministers des

Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren in Personenstands-, Staatsbürgerschafts- und Kriegsgräberangelegenheiten vom 23. März 1982 die Vernichtung sämtlicher Zweitbücher an, mit Ausnahme der Sterbezweitbücher der Jahrgänge 1933–1945. Die Kassation wurde flächendeckend vollzogen; die Sterbezweitbücher dieser Jahre wurden nach dem Ende der DDR auf die zuständigen ostdeutschen Bundesländer aufgeteilt.

Das neue Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 hebt die Anforderungen an die Führung der Sicherungsregister, wie die bisherigen Zweitbücher fortan genannt werden, deutlich an und setzt den Sicherungsgedanken der früheren Personenstandsgesetze in seinen Ausführungsbestimmungen am konsequentesten um: „In das Sicherungsregister sind sämtliche Registereinträge einschließlich der Hinweise zu übernehmen“ (Nr. 4 Satz 1 PStG-VwV vom 29. März 2010). Im Fall eines Verlustes des Erstregisters tritt nicht das Sicherungsregister an seine Stelle, sondern das Sicherungsregister ist die Grundlage für seine Erneuerung (§ 8 Abs. 1 PStG 2007; Nr. 8.1.1 PStG-VwV 2010). Hinweisteil und Folgebeurkundungen müssen also in den Sicherungsregistern bis zum Ablauf der Fortführungsfristen à jour gehalten werden. Inhaltlich stehen damit die Sicherungsregister nicht mehr hinter den Personenstandsregistern zurück.

Forschungslage zur Quellengattung

Die Personenstandsregister gehören im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und in den Kommunalarchiven zu der am häufigsten genutzten Quellengruppe, insbesondere seitens der historischen Familienforschung und der Genealogie. Darüber hinaus werden die Personenstandsregister von Gerichten, Behörden, anderen Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen (u.a. auch Suchdiensteinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Kirchen), diplomatischen Vertretungen, Notaren oder Rechtsanwälten, Betroffenen und Dritten zur Klärung rechtlicher Belange intensiv genutzt.

Aufgrund der Regelungen des alten Personenstandsgesetzes von 1957 waren die Personenstandsregister sowie die standesamtlichen Nebenregister bzw. Zweitbücher der genealogischen und geschichtswissenschaftlichen Forschung bis Ende 2008 entzogen. Von daher fehlt bislang eine umfassende Erforschung dieser Quellengattung oder gar eine Auswertung dieser Überlieferungsgruppe unter statistischen oder sozialgeschichtlichen Fragestellungen. In der archivfachlichen und standesamtlichen Fachliteratur standen in den vergangenen Jahren Fragen der Übernahme und Benutzung der Register aufgrund der Gesetzesnovelle im Vordergrund. Einen inhaltlichen Überblick über die einzelnen

Registertypen sowie einen historischen Abriss über das Personenstandswesen bieten die Beiträge von Jörg Füchtner, Günther Engelbert und Wolfgang Schütz.

Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung

Die Personenstandsregister enthalten die Grundfakten des Menschen. Sie sind damit elementar für die Rechtssicherheit einzelner und die Gesellschaft insgesamt. Für die historische Forschung sind sie nicht zuletzt wegen des Blickwechsels in der Geschichtswissenschaft, eben der Verschiebung des Erkenntnisinteresses weg von einer Erforschung von Strukturen hin zu den historischen Subjekten von großer Bedeutung.

Die Register sind die Rückgratüberlieferung für die Familiengeschichte der vergangenen 140 Jahre, zumal sie auch solche Personen nachweisen, die durch die kirchliche Registerführung nicht erfasst wurden. Auf der Suche nach den eigenen Wurzeln sind die Personenstandsregister eine wahre Fundgrube, eine ergiebige Quelle, aus der zahlreiche Informationen geschöpft werden können. Die Register enthalten Angaben zum Wohn- bzw. Geburtsort sowie zum Geburtsdatum und geben damit den Weg für die weitere Personensuche vor und ermöglichen Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Archivalien insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus erforschen die fortgeschrittenen Genealogen nicht nur ihre Ahnen, sondern auch Nachkommen ihrer Vorfahren, nicht mit ihnen verwandte Familien oder sogar die Bevölkerung ganzer Orte durch die Erstellung von Ortsfamilienbüchern; die standesamtlichen Register bieten hierfür eine ideale Quellenbasis.

Die Personenstandsregister können auch für die Erforschung demographischer Fragen wie beispielsweise die Zu- und Abnahme der Bevölkerung, Konfessionsverschiebungen, das Heiratsmuster (Heiraten zwischen Bürgerlichen und Adeligen sowie konfessions- oder gar religionsverschiedene Ehen), die Veränderung der Sterblichkeit oder der Größe von Familien herangezogen werden. Sie halten zudem für die Historische Migrationsforschung, die Historische Demographie und die Sozialgeschichte ganz neue Erkenntnisse bereit. Durch die ortsübergreifende Konzentration der standesamtlichen Register in den Personenstandsarchiven kann die Bevölkerungsverschiebung durch Zuwanderung erforscht werden. Darüber hinaus können Aspekte der Binnenmobilität und der kleinräumigen Wanderungen in den Blick genommen werden, die bislang im Gegensatz zu Fernwanderungen wenig Aufmerksamkeit genossen haben. Eine Auswertung der Register bietet Antworten auf Fragen zur sozialen Mobilität und dem sozialen Heiratsverhalten in den verschiedenen sozialen Schichten in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert.

So könnte anhand der Register beispielsweise systematisch – und in den Personenstandsarchiven auch gemeindeübergreifend – untersucht werden, in welche sozialen Gruppen Arbeiter- und Beamtenöhne und -töchter hinein heirateten.

Die Amtsbücher bieten eine großflächige Quellenbasis für verschiedenste Fragestellungen zur Geschichte einer Stadt oder Region. So kann die Zuwanderung von Arbeitern oder der Strukturwandel einer eher bäuerlich bestimmten Gemeinde hin zu einer industriell geprägten Stadt mit greifbaren Zahlen illustriert werden.

Gerade für die Orts- und Regionalgeschichte hält die Öffnung der Sterbezweitbücher, wie am Beispiel der Untersuchung der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus verdeutlicht werden soll, ganz neue Erkenntnisse bereit: So können die Namen bislang unbekannter Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen sowie Lagerstandorte, Sammelunterkünfte und Dienststellen nachgewiesen werden; die Nennung von Todesursachen erlaubt Rückschlüsse auf die Haft- und Arbeitsbedingungen und die medizinische Versorgung der Zwangsarbeiter. Gerade auf dem Hintergrund der kriegsbedingten Zerstörung oder gezielten Vernichtung von Aktenbeständen, die nationalsozialistisches Unrecht dokumentieren, können durch die Öffnung der Personenstandsüberlieferung empfindliche Lücken geschlossen werden.

Nr. 544

Dortmund, den 17. September 1943.

Der Zimmerer Jan Wouterse, holländischer Zivil-
arbeiter, _____ katholisch, _____
wohnhaft in Dortmund, Westfalendamm, OT.-Lager, (Artillerie-
Kaserne).

Ist am 17. September 1943 um 8 Uhr 10 Minuten

in Dortmund, OT.-Großrevier, _____ verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 19. September 1919

in Amsterdam _____

(Standesamt _____ Nr. _____)

Vater: unbekannt. _____

Mutter: unbekannt. _____

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet. _____

Eingetragen auf ~~Veranlassung~~ Anzeige des kaufmännischen —
Angestellten Anton Fänger, in Dortmund, Artillerie-
Kaserne.

Der Anzeigende ist bekannt. Er erklärte, daß er von
dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet
sei.

Vorgelesen, genehmigt und _____ unterschrieben

Anton Fänger.

Die Übereinstimmung mit dem
Erstbuch wird beglaubigt.

Dortmund, den 17.9.43.

Der Standesbeamte

in Vertretung:

Voswinkel

In Vertretung: Voswinkel.

Der Standesbeamte

Todesursache: Allgemeine Körperachwäche, Herzschwäche, Herz-
stillstand.

Sterbezweitbuch des Standesamtes Dortmund-Aplerbeck: Tod des niederländischen Zivilarbeiters Jan Wouterse (Urkunden-Nr. 544/1943) (LAV NRW OWL, P 16 Nr. 9995)

Überlieferungslage in Nordrhein-Westfalen

Die Personenstandsregister sind unmittelbar nach Ablauf der Fortführungsfristen gemäß § 5 Abs. 5 PStG 2007 in den gemäß § 10 Abs. 2 ArchivG NRW zuständigen Kommunalarchiven zu archivieren (§ 7 Abs. 3 PStG 2007, § 4 PStVO NRW, Nrn. 7.2 und 61.2 PStG-VwV); eine Feststellung ihrer Archivwürdigkeit entfällt, im Gegensatz zu den Sammelakten. Da die Personenstands- und Sicherungsregister nach dem Personenstandsgesetz (§ 7 Abs. 1 PStG 2007) räumlich getrennt voneinander aufbewahrt werden müssen, werden die Nebenregister bzw. Zweitbücher in Nordrhein-Westfalen vom Landesarchiv NRW übernommen. Die Registerbände aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln (bzw. Aachen) werden in der Abteilung Rheinland verwahrt, die Nebenregister bzw. Zeitbücher der Standesämter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und Detmold werden in der Abteilung Ostwestfalen-Lippe archiviert. Die Benutzerinnen und Benutzer haben damit die Möglichkeit, die Personenstandsunterlagen sowohl als Sicherungsüberlieferung zentral in den beiden Personenstandsarchiven einzusehen als auch vor Ort als Erstüberlieferung in den jeweiligen Kommunalarchiven.

Hinweise zur Benutzung

In der Reichs- und Bundesgesetzgebung ist seit der ersten Verabschiedung des Personenstandsgesetzes von 1874/75 eine zunehmende Restriktion festzustellen. Nach dem Personenstandsgesetz von 1875 war jedem die Einsicht in die Register nach Zahlung von Gebühren ohne weitere Voraussetzung gestattet. Das Personenstandsgesetz von 1937 unterscheidet hingegen erstmals zwischen zwei Einsichtsrechten (§ 61): Auf der einen Seite steht das Einsichtsrecht von Behörden und jenen Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen – also Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie. Darüber hinaus erhalten auch jene Personen Einsicht in die Register, die ein „berechtigtes Interesse“ auf Durchsicht der Einträge bzw. auf Erteilung von Personenstandsurkunden haben.

Der Missbrauch der Personenstandsregister im Dritten Reich für rassenideologische Zwecke veranlasste den Gesetzgeber im Personenstandsgesetz von 1957 dazu, die Personenstandsdaten gegen den Zugriff Dritter dauerhaft abzuschotten. So erlaubte § 61 PStG 1957 die Einsicht in eine Urkunde nur, wenn die einsehende Person in direkter Linie mit dem Betroffenen verwandt war, oder wenn ein rechtliches Interesse vorlag. § 61 PStG 1957 galt auch dann, wenn alle Beteiligten längst verstorben waren. Eine

familiengeschichtliche Forschung hatte nicht den Rang eines berechtigten Interesses; selbst anonyme statistische Auswertungen wurden gerichtlich untersagt. Aufgrund dieser bis Ende 2008 geltenden Gesetzeslage waren die Personenstandsregister einer wissenschaftlichen und genealogischen Nutzung weitestgehend entzogen.

Das neue Personenstandsgesetz von 2007 führt erstmals Fristen für die Fortführung von Personenstandsregistern ein. Diese betragen für Geburtenregister 110, für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 und für Sterberegister 30 Jahre nach Schließung eines Registerjahresbandes (§ 5 Abs. 5 PStG 2007). Mit Ablauf dieser Fortführungsfristen sind die Registerbände den zuständigen Archiven anzubieten; die Personenstands- und Sicherungsregister werden automatisch Archivgut, denn § 7 Abs. 1 PStG 2007 schreibt vor, dass diese Register dauernd aufzubewahren sind. Nach dem Ende der Fortführungsfrist unterliegen die Register nicht mehr den Benutzungsvorschriften des Personenstandsrechts, sondern den archivgesetzlichen Bestimmungen. Mit Ablauf der Fortführungsfristen sind sämtliche archivgesetzlichen Sperrfristen für personenbezogenes Schriftgut nach dem nordrhein-westfälischen Archivgesetz abgelaufen und die Register können in den Lesesälen der Archive eingesehen werden.

Literaturhinweise

Amtliches Handbuch für die Preussischen Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, hrsg. v. Preussischen Ministerium des Innern, Berlin 1932.

Brandis, Ernst / Maßfeller, Franz: Das neue Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 und Ausführungsvorschriften, Berlin 1938.

Engelbert, Günther: Die Bedeutung der nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive für die genealogische und wissenschaftliche Forschung, in: Der Herold 8 (1975), S. 17–23.

Füchtner, Jörg: Personenstandsregister und Personenstandsbücher im Archiv, in: Das Standesamt 35 (1982), S. 293–298.

Füchtner, Jörg: Quellen rheinischer Archive zur neuzeitlichen Personen- und Familiengeschichte. Eine Einführung in fünf Kapitel Kunde der Quellen und ihrer Gründe

(Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen: Reihe C, Quellen und Forschungen 35), Siegburg 1995.

Gaaz, Berthold / Bornhofen, Heinrich: Personenstandsgesetz [vom 19. Februar 2007]: Handkommentar, 2. Auflage, Frankfurt a.M. / Berlin 2010.

Hinschius, Paul (Hrsg.): Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, 3. Auflage, Berlin 1890.

Joergens, Bettina: Das neue Personenstandsgesetz – das Glück für die Forschung? Die Umsetzung des Personenstandsrechts in den Archiven, in: Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut; Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – Staatliche Archive – im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. am 29. April 2010 in Stuttgart, hrsg. v. Clemens Rehm und Nicole Bickhoff, Stuttgart 2010, S. 43–51.

Joergens, Bettina / Reinike, Christian (Hrsg.): Archive, Familienforschung und Geschichtswissenschaft. Annäherung und Aufgaben (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 7), Düsseldorf 2006.

Rietdorf, Fritz: Die geschichtliche Entwicklung des Personenstandswesens: Rückblick und Ausblick; Vortrag vor dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen und Lippe anlässlich der Jahreshauptversammlung am 21. Mai 1957 in Dortmund, Hamm 1958.

Schmitz, Heribert / Bornhofen, Heinrich: Personenstandsgesetz [vom 8. August 1957]; mit Ausführungsvorschriften und Auszügen aus BGB, EGBGB, StAG, BVFG, AuslG und KonsularG: Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen, 8., erweiterte Auflage, Frankfurt a.M. / Berlin 2000.

Schütz, Wolfgang: 100 Jahre Standesämter in Deutschland. Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes, Frankfurt a. M. 1977.

Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der königl. Preussischen Regierungen im Jahre 1816 [...], Düsseldorf 1830.

Abkürzungen

ArchivG NRW	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010
AusfVO	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
BGBL.	Bundesgesetzblatt
DA	Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MBL. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MBL.	Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung) vom 22. November 2008
PStVO NRW	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NRW) vom 16. Dezember 2008
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29. März 2010
RGBl.	Reichsgesetzblatt
VO	Verordnung

ISBN 978-3-932892-30-1